
Dr. jur. O. TÖNDURY
SCHULS-ENGADIN

Kommentar

zur

Bündnerischen Zivilprozeßordnung

vom 1. Juni 1871

(einschließlich des Befehlsverfahrens)

von

J. B. Caflisch
praktischem Rechtsanwalt.



Chur.
Druck von Sprecher, Vieli & Hornauer.
(Im Selbstverlage des Verfassers.)
1891.

Widmung.

Diesen meinen Kommentar zur Bündnerischen Zivil-Prozeß-Ordnung widme ich dem Juristenverein in Chur, in der Voraussetzung, daß derselbe wohlwollend entgegen genommen werde.

Nahezu seit Begründung dieses Vereins, im Jahre 1841, Mitglied desselben, habe ich in seinen, hauptsächlich der Besprechung und Begutachtung praktischer Rechtsfälle gewidmeten Versammlungen vielfache geistige Anregung und Belehrung und mehr oder weniger den Impuls zu gegenwärtiger Arbeit empfangen. Auch verlebte ich in den der Geselligkeit gewidmeten Stunden gemüthliche und fröhliche Momente, welche auf die dornenvolle, aufreibende und nicht sehr lohnende Laufbahn eines Rechtsanwaltes in Bünden manche herzenserfreuende Blume streuten.

Trins, im November 1890.

Der Verfasser.

Vorwort.

Seit einer Reihe von Jahren beschäftigte ich mich in knapp zugemessenen Freistunden mit der Ausarbeitung des gegenwärtigen Kommentars, allein bis vor zwei Jahren mangelte mir die Zeit, um — wie man zu sagen pflegt — die letzte Feile an diese Arbeit zu legen. Verschiedene Umstände verschafften mir nun die hiezu nöthige Muße, sodaß ich im Falle bin, meine Arbeit nunmehr zu veröffentlichen. Dabei sei es mir gestattet, zu bemerken, daß mein Sohn, Herr Staatsanwalt J. L. Caflisch in Chur, der ebenfalls als praktischer Rechtsanwalt seit zwei Decennien thätig ist, die Freundlichkeit hatte, diese Arbeit mit mir zu durchgehen.

Ich beabsichtigte bei dieser Arbeit hauptsächlich unsere Zivil-Prozeß-Ordnung im Großen und Ganzen, sowie im Einzelnen, durch allgemeine Ueberblicke und spezielle Erläuterungen dem Verständniß des Rechtsbedürftigen (namentlich auch angehenden Richtern und Advokaten) näher zu bringen und ihm insbesondere mehrfache Andeutungen zu geben, welche ihn bei Verfolgung und Vertheidigung seines Rechts vor Nachtheilen zu sichern geeignet sind. Dabei habe ich mir erlaubt, hin und wieder einige kritische Bemerkungen einzuflechten, welche den Zweck haben, den Gesetzgeber zu veranlassen, bei einer künftigen Revision die berührten Fragen einer genauern Prüfung zu unterwerfen.

Meine Arbeit erhebt keinen Anspruch auf wissenschaftlichen Werth, doch glaube ich, daß an den in derselben enthaltenen Begriffsbestimmungen nicht viel auszusetzen sein wird; — übrigens ist sie geschöpft aus dem lebendigen Quell langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspraxis. Wenn sie nun auch ihrer Natur nach höchstens ein lokales Interesse erwecken kann, so bleibt es doch nicht ausgeschlossen, daß sie wegen der demokratischen Gestaltung unserer kantonalen Gerichtseinrichtungen, vielfach bedingt durch die Besonderheit unserer lokalen Verhältnisse, welche Umstände unserer Zivil-Prozeß-Ordnung das Gepräge der Eigenart verleihen, hie und da auch in außerkantonalen Kreisen vielleicht etwelche Beachtung anzuregen im Stande ist.

Trins, im November 1890.

Der Verfasser.

Register.

Erste Abtheilung.

Ordentliches Verfahren in bürgerlichen Streitfällen.

Zweites Hauptstück.

Von den Parteien.

Drittes Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

Viertes Hauptstück.

Von dem Beweise und den Beweismitteln.

Fünftes Hauptstück.

Sechstes Hauptstück.

Zweite Abtheilung.

Befehlsverfahren.

Kostentarif.

I. Vertröstungen.

II. Gerichtliche Taxen.

Anhang zur Zivilprozeßordnung.

Anhang zum Befehlsverfahren.

Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schuldentrieb
vom 11. April 1889.

Titel VIII und IX betr. Arrest sowie Miethe u. Pacht.

Seite

Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.
(Großrathsabschied vom 31. Mai 1890.)

Seite

Kommentar

zur

Bündnerischen Zivil-Prozeß-Ordnung.



Gesetz

über

das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Einleitung.

Vor der Einführung der jetzigen Bezirks- und Kreisgerichte war die Organisation der untern gerichtlichen Behörden eine außerordentlich vielgestaltige und das vor denselben übliche Verfahren ein sehr verschiedenes.

Dieselbe beruhte noch unter der Herrschaft der K.-V. von 1814 hauptsächlich auf der Eintheilung des Kantons in Gerichte und Hochgerichte; in manchen Landesgegenden bestanden Zwischeninstanzen zwischen den untern Gerichten und dem Kantonsappellationsgericht (Obergericht), so daß ein Prozeß, der an letzteres appellabel war, mitunter drei Instanzen zu durchlaufen hatte.

Die jetzigen Bezirks- und Kreisgerichte traten am 1. Sept. 1848 bzw. am 1. April 1851 ins Leben. (Vide bezügliche Uebergangsbestimmungen vom 23. Juni 1848, das Gesetz über Eintheilung des Kantons in Bezirke und Kreise vom 1. April 1851 und das Gesetz über Kreiswahlen vom 1. März 1853, revidirt am 1. Januar 1875.)

Ein Appellationsgericht für den Kanton war schon zur Zeit der Mediation im Jahr 1803 eingeführt worden, an welches in allen Civilstreitigkeiten, welche den Betrag von fl. 1200 a. W. = Fr. 2040 erreichten, appellirt werden konnte.

Diese Appellationssumme wurde dann durch das Gesetz vom Jahr 1835 auf fl. 1000 a. W. = Fr. 1700 und durch die C.-P.-O. vom 1. März 1855 auf Fr. 1500 reduzirt.

Bevor letztere ins Leben trat, war auch das vor den untern Instanzen übliche Verfahren ein außerordentlich verschiedenes.

Beispiele der früheren Gerichtsorganisation:

Das Hochgericht der V Dörfer (Gotteshausbund) hatte fünf sogen. Dorfgerichte; vor dieselben gelangten alle Prozesse, deren Werthbetrag sich auf fl. 20 a. W. = Fr. 34 und darüber belief (vide Landsatzungen des Hochgerichts der V Dörfer). Ueber Beträge unter fl. 20 entschieden die Vermittler der V Gemeinden unweiterzüglich; über fl. 20 und höhere Beträge urtheilten die Dorfgerichte erstinstanzlich mit Weiterzug an das sogen. Appellazgericht der V Dörfer und von hier bei Werthbeträgen von fl. 1000 an das Obergericht. Ein ähnliches Verhältniß bestund im Hochgericht Oberhalbstein und Gericht Tiefenkastel (Gotteshausbund). Die Dorfgerichte beurtheilten Streitigkeiten bis auf den Betrag von fl. 20 unweiterzüglich, höhere Beträge mit Weiterzug an das von der Landschaft Oberhalbstein und von dem Gericht Tiefencastel gemeinsam bestellte Appellazgericht, bezw. bei Werthbeträgen von fl. 1000 an das Obergericht.

Das Hochgericht Puschlav (Gotteshausbund) bestund aus den Gemeinden Puschlav und Brusio. Der Podestat (höchster Amtsrichter) wurde frei aus den Bürgern von Puschlav und Brusio mit Rücksicht auf das konfessionelle Verhältniß gewählt. War der Podestat von Puschlav, so hatte er einen von ihm ernannten Stellvertreter in Brusio und umgekehrt. Der Statthalter in Brusio hatte die Kompetenz, bei allen in dieser Gemeinde entstehenden Streitigkeiten abzusprechen, jedoch hatte der Kläger, wenn dieselben den Werth von Lire 150 überstiegen, die Wahl, den Beklagten auch vor dem Podestat in Puschlav zu belangen.

Entscheide des Podestats in Puschlav waren, wenn der Streitwerth Lire 150 nicht überstieg, unweiterzüglich, diejenigen des Statthalters in Brusio waren dagegen weiterzüglich an den Podestaten in Puschlav. Entscheide des Podestaten und des Statthalters, welche einen höhern Werth als Lire 150 betrafen, waren an das von Puschlav und Brusio gemeinsam gewählte Appellazgericht und bezw. an's Obergericht appellabel.

In der Stadt bezw. im Hochgericht Chur (Gotteshausbund) hatte der Stadtrichter (Präsident des Stadtgerichts) die Kompetenz, über Streitigkeiten bis auf den Betrag von fl. 5 a. W. = Fr. 8. 50 Rp. unweiterzüglich abzusprechen. Das kleine Zivilgericht (Stadtrichter und die zwei Oberstzunftmeister als die ersten Richter des Stadtgerichts) sprach über Streitigkeiten bis zum Betrage von fl. 30 a. W. = Fr. 51 unweiterzüglich und über Streitigkeiten höheren Belangs bis auf fl. 100 = Fr. 170 entschied das Stadtgericht ebenfalls unweiterzüglich; — darüber bis fl. 1000 mit Weiterzug an den Stadtrath als Appellazgericht und über Streitigkeiten von fl. 1000 und darüber mit direktem Weiterzug an's Obergericht. Neben dem Stadtgericht bestund dann noch das Profektengericht zur Beurtheilung von sogen. Baustreitigkeiten. Die Stadtverfassung von 1841 brachte auch bezüglich der Gerichtsorganisation namhafte Aenderungen im Sinne der Vereinfachung.

Hin und wieder bildeten im Gotteshausbund die Nachbargerichte für Streitbeträge bis auf fl. 100 die Appellationsinstanzen. Schon der sogen. Artikelbrief von 1526 enthielt die Vorschrift, daß von den Gerichten nicht an den Bischof, sondern an ein benachbartes Gericht appellirt werden solle.

Für den gesammten Obern Bund bestand das Oberbundsappellazgericht (auch eine Zwischeninstanz). Dasselbe wurde von den Abgeordneten des Großen Raths aus dem Obern Bunde frei aus den Bürgern des letztern gewählt. Es versammelte sich abwechselnd für je ein Jahr in Truns, Ilanz, Thusis und Rufenen. Die Gerichte und Hochgerichte im O. B. bildeten, abgesehen von Beträgen bis auf fl. 15, welche in die ausschließliche Kompetenz der Gerichtsausschüsse fielen, bis auf fl. 100 die alleinige und für höhere Beträge die erste Instanz mit Weiterzug an das besagte Appellazgericht des Obern Bundes, welches bis auf fl. 1000 unweiterzüglich, über höhere Beträge mit Weiterzug an das Obergericht entschied.

Im gesammten Zehngerichtenbunde gab es in der Regel keine Zwischeninstanzen. Die Gerichte und Hochgerichte urtheilten bis auf den Betrag von fl. 1000 als alleinige Instanz, über Beträge von fl. 1000 und darüber mit Weiterzug an's Obergericht. Bei einzelnen wenigen Gerichten war gegen Urtheile bis auf fl. 1000 die Appellation an ein Nachbargericht zuläßig.

Im Hochgericht Maienfeld bestund in jeder der vier Gemeinden ein Gemeinderath, der als Gericht über Werthbeträge bis auf fl. 100 unweiterzüglich entschied, nur konnte hinsichtlich des Verfahrens an das Landgericht Maienfeld rekurrirt werden. Dieses entschied über den Werthbetrag von fl. 100 bis auf fl. 1000 als alleinige Instanz, über höhere Beträge mit Weiterzug an's Obergericht.

Zur Zeit der Helvetik im Jahre 1800 war der Kanton in eilf Verwaltungs- und Gerichtsdistrikte eingetheilt, worauf dann durch die Mediation die Gerichte und Hochgerichte wieder hergestellt wurden. Aus den Bestrebungen des im Jahr 1842 gegründeten Reformvereins gingen dann — wie bemerkt — im Jahr 1848 die Bez.-Gerichte und auch die Vermittlungsämter hervor. (Vide Gesetz vom 1. Jan. 1849.) An die Stelle der eilf Gerichtsdistrikte der Helvetik traten dann bei Einführung der Bez.-Gerichte im Jahr 1848 14 Bezirke.

Auch Friedensrichter bestunden bereits unter der Helvetik. Dieselben waren aber nachher in Wegfall gekommen, indem erst wieder die Kantonsverfassung von 1814 in Art. XVI die Einführung von Vermittlerämtern vorschrieb.

Diese Bestimmung gelangte bloß insofern zur Ausführung, als durch das Gesetz vom 29. Juli 1816 die Gerichtspräsidenten verpflichtet wurden, vorgängig der Gerichtsverhandlung einen Sühnversuch unter den Parteien zu machen. Jedoch führte erst das Gesetz vom 1. Jan. 1849 eigentliche Vermittlungsämter ein.

Hier ist noch zu erwähnen, daß der Kleine Rath wohl mit Rücksicht auf den Art. XXXI der Kantonsverfassung von 1814, welcher den Entwurf gleichförmiger bürgerlicher und Kriminalgesetze binnen der nächsten drei Jahre vorschrieb, einen Fachmann beauftragte, eine Anleitung zum gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abzufassen, worauf der Große Rath im Jahr 1819 den Beschluß faßte:

1) Es soll die verfaßte Anleitung gedruckt, und jedem Hochgerichte, zur Nachachtung empfohlen, zwölf Exemplare derselben zugefertigt werden.

2) Es sollen vom Verfasser diejenigen bestimmten Sätze, welche sich zu gesetzlichen Vorschriften eignen, in möglichster Kürze ausgezogen werden, um sie als Gesetzesvorschlag auf die ehrs. Räthe und Gemeinden auszuschreiben.

Allein es gelangte der zweite Theil dieses Beschlusses nicht zur Ausführung. Da die Auflage der Druckschrift im Laufe der Zeit vergriffen war, veranstaltete ein Rechtsanwalt im Jahr 1834 mit Vorwissen des Kleinen Rathes eine neue mit einem Kommentar versehene Ausgabe derselben; allein nie hat diese Anleitung Gesetzeskraft erhalten und nie kam bis zum 1. März 1855 ein bezügliches Gesetzbuch zu Stande, — auch war ihre Anwendung eine sehr beschränkte, so daß sie nicht viele Jahre nach dem zweiten Erscheinen in Vergessenheit gerieth. Dabei ist nicht zu verkennen, daß schon die erste Arbeit, welche das Prozeßverfahren nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zum ersten Mal systematisch bearbeitet hatte und auch der spätere Kommentar, schätzbare Versuche waren, in das Chaos unserer prozessualischen Zustände Licht und Ordnung zu bringen.

Durch die besagte neue Gerichtseintheilung geschah ein wesentlicher Schritt zu einer besseren Organisation der Gerichtsbehörden, obschon einzelne Bezirke und insbesondere manche Kreise, z. B. diejenigen, welche nur einen Deputirten an den Großen Rath zu wählen haben, allzu klein sind, um die wünschbare Garantie für gute Bestellung der Gerichtsbehörden zu bieten.

Im Jahr 1851 wurde dann auch nach Maßgabe der B.-V. von 1848 die sogen. Parität (Rücksicht auf das konfessionelle Verhältniß bei den kantonalen und den Kreis- und Bezirksbehörden rc.) vom Großen Rathe aufgehoben, was für die gute Besetzung der Gerichtsbehörden nur förderlich sein konnte.

Was nun das Prozeßverfahren vor den Gerichten betrifft, so bestand hierüber (wie bereits bemerkt) ein allgemein gültiges kantonales Gesetz, abgesehen vom Rekursgesetze, bis zum Jahre 1855 nicht. Erst am 1. März dieses Jahres trat ein solches in Kraft, an dessen Stelle sodann am 1. Juni 1871 das revidirte Zivilprozeßgesetz, das noch gegenwärtig gilt, getreten ist. Dasselbe wird in der Regel als Zivilprozeßordnung (Z.-P.-O.) zitirt.

Es bestunden bloß in den sogen. Artikeln des Obern- und des Zehngerichtenbundes und in den Gerichts- und Hochgerichtsstatuten über Zusammensetzung und Einberufung des Gerichts, über Zitation der Rechtsparteien u. s. w. einzelne ziemlich dürftige Bestimmungen. Hin und wieder galt übungsgemäß rein mündliches Verfahren, am Schlusse

häufig mit Eingabe von sogen. Rechtssätzen, vor manchen Gerichten schon von vornherein schriftliches Verfahren, das je nach Anordnung und Zulassung des Gerichtspräsidenten sich selbst bis zur „Octuplik" ausdehnen konnte, wenn nicht das Gericht selbst endlich eine Schranke zog. Wohl das zweckmäßigste Verfahren galt vor dem Landgerichte Maienfeld. Der Kläger hatte vor dem Zusammentritt des Gerichts dem Präsidenten eine ganz gedrängte Klageschrift unter Bezeichnung seiner Beweismittel einzureichen, auf welche der Beklagte eine Antwortschrift einzugeben hatte. Bei der Hauptverhandlung waren jedoch die Rechtsparteien weder hinsichtlich des Thatbestandes und der Rechtsausführung, noch in der Anbringung von Beweisen beschränkt. Eine Prozeßinstruktion ging der Hauptverhandlung nicht voran.

Der kantonale Zivilprozeß vom 1. März 1855 beruhte ganz wesentlich auf dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens, während der jetzige ein schriftliches Vorverfahren mit Beweisantretung und vorgängiger Instruktion des Prozesses durch den Präsidenten vorschreibt, sodaß die Hauptverhandlung in der Regel ohne Weiteres auf Grundlage der Akten stattfinden und das Haupturtheil gefällt werden kann.

Wegen fehlerhaften Verfahrens der Gerichte konnte jedoch schon zur Zeit der Mediation (Gesetz von 1807) an den Kleinen Rath Rekurs ergriffen werden und zwar ohne Rücksicht auf den Werthbetrag. Auch in Art. XII der Kantonsverfassung von 1814 ist gesagt: „Der Kleine Rath übt die Aufsicht über den Rechtsgang der Zivilrechtspflege". Durch die Gesetze vom 12. Juli 1824, 11. Juli 1827 und 9. März 1833 wurde dann dieses Rekursrecht genauer bestimmt. Das Verfahren vor dem Kleinen Rath war schriftlich, jedoch konnte er zu besserer Erläuterung des Falles auch noch eine mündliche Verhandlung anordnen. Gegen kleinräthliche Entscheide konnte der Weiterzug an die Standeskommission ergriffen werden, vor welcher nach Einreichung einer Beschwerdeschrift und Vernehmlassung noch eine mündliche Verhandlung stattfand. Solche Rekurse waren jedoch nur dann zulässig, wenn der Streitbetrag sich auf fl. 20 a. W. = Fr. 34 belief.

Durch ein Spezialgesetz vom Jahr 1850 wurde dann in appellablen Fällen je die höhere Gerichtsinstanz als Rekursbehörde bezeichnet und das Rekursrecht an den Kleinen Rath auf einzelne besondere Fälle wie Justizverweigerung und -Verzögerung &c. beschränkt. Diese Unterscheidung

haben dann auch die Zivilprozeßordnungen von 1855 und 1871 festgehalten. Jene wurde durch letztere in folgenden wesentlichen Punkten revidirt:

1) Letztere ordnete ein schriftliches Vorverfahren mit Beweisantretung und die Instruktion des Prozesses vor den Hauptverhandlungen an. (Art. 89 u. ff.)

2) Nach jenem fand sehr häufig bei dinglichen Klagen, insbesondere bei sogen. Vindikationsprozessen, eine Vorverhandlung über den Besitzstand bezw. die Partenstellung statt, wornach zuerst vorfraglich über dieselbe entschieden werden mußte.

3) Die sogen. richterlichen Eide (Erfüllungs- und Reinigungseid) wurden durch letztern (mit Ausnahme derjenigen im Vaterschaftsprozesse) beseitigt und trat an ihre Stelle als Nothbehelf die „richterliche Befragung".

Wenn man sich vor Einführung der kantonalen Zivilprozesse, wo es thunlich war, mit der Anwendung gemeinrechtlicher Prozeßgrundsätze und mit der erwähnten Anleitung zum gerichtlichen Verfahren zu behelfen suchte, so kann man sich bei der im Allgemeinen ungenügenden Kenntniß derselben leicht vorstellen, welche Unsicherheit hinsichtlich eines geordneten Prozeßverfahrens in unserm Lande bestund und wie diese Rechtsunsicherheit noch durch den Mangel eines einheitlichen Zivilgesetzes über die meisten Materien des Privatrechts vermehrt wurde.

Ein solches wurde erst mit dem 1. September 1862 eingeführt, obschon man das bezügliche Bedürfniß schon längst gefühlt hatte, indem bereits die Kantonsverfassung von 1814 in Art. XXXI die obbezeichnete Vorschrift enthalten hatte.

Abgesehen vom sporadischen Erlaß einzelner Gesetze wurde im Jahr 1843 zum ersten Mal das testamentarische- und Intestaterbrecht in einem einheitlichen Gesetze*) bearbeitet. Früher galten achtzehn Erbrechte im Kanton, die nach den verschiedensten Rechtsgrundsätzen sich ausgebildet hatten; außerdem enthielten die sogen. Bundsartikel und die Gerichts- und Hochgerichtsstatuten Bestimmungen über einzelne Rechtsmaterien, z. B. über Verjährung 2c. Wohl das erschöpfendste und best' durchdachte Gesetzbuch war dasjenige des Hochgerichts Puschlav, dessen Bestimmungen auf dem sogen. Gemeinen Rechte beruhten.

*) In Kraft getreten im Jahre 1850.

Obiges Tableau der mannigfaltigsten Gerichtsorganisation und des verschiedenartigsten Prozeßverfahrens könnte nun leicht vermehrt werden, allein die angeführten Beispiele werden genügen, um das bezügliche Bild zu veranschaulichen.

A. Grundbegriff des Zivilprozesses.

Unter Zivilprozeß versteht man das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Ausgeschlossen hievon ist:

1) Die sogen. freiwillige Gerichtsbarkeit (Notariat, Führung der Grundbücher 2c.).
2) Polizei- und Strafprozeß.
3) Administrativprozeß in Sachen des öffentlichen Rechts (Staatsrecht) wie Fragen der Gemeinde- und Staatsverwaltung, des Bürgerrechts und der Niederlassung, politische Streitigkeiten jeder Art.

   Alle diese Streitigkeiten werden von den administrativen bzw. politischen Behörden beurtheilt. (Vid. Art. 20 und 34 der K.-V., Art. 17 ff. der kleinräthlichen und Art. 38 der großräthlichen Geschäftsordnung.)
4) Verwaltungsfragen, welche das Vormundschafts- und Konkurswesen betreffen, sowie Anstände betreffend das Verfahren in solchen Angelegenheiten, wofür die betreffenden Gesetze spezielle Vorschriften enthalten. §§. 129 ff. und §§. 171 ff. des Pr.-R.

Dagegen werden nach den Vorschriften der C.-P.-O. behandelt:

a) Injurienstreitigkeiten (obschon dieselben nicht Gegenstand des Pr.-R. sind),
b) Vaterschaftssachen,
c) Ehestreitigkeiten,

obschon auch diese beiden letztern Kathegorien streng genommen nicht zu den rein bürgerlichen Streitigkeiten gehören. Uebrigens gelten hinsichtlich dieser Kathegorien in mehrfacher Beziehung hinsichtlich des Verfahrens vom ordentlichen Zivilprozesse abweichende Vorschriften.

B. Hauptgrundsätze des Verfahrens.

I. Im Zivilprozesse sind nur drei Klassen verschiedener Personen thätig:

1) Der Richter bezw. das Gericht.
2) Die Parteien d. h. die eigentlichen Rechtsparteien, ferner die in's Recht Gerufenen: accessorische- und Prinzipalintervenienten, — deren Vertreter und Rechtsbeistände.
3) Zeugen und andere Urkundspersonen: Experten.

Jeder andere Dritte ist als aktiver Theil von Prozeßverhandlungen ausgeschlossen.

II. Wechselseitiges Gehör. (Audiatur et altera pars, „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man muß sie billig hören beede!")

Es kann in der Regel kein Antrag einer Rechtspartei Gegenstand einer richterlichen oder gerichtlichen Verhandlung oder Verfügung oder Entscheidung sein, ohne daß der Gegenpartei Anlaß geboten wird, sich über jenen vernehmen zu lassen. Bei jedem Verstoß gegen diese Grundregel kann von der sich verletzt findenden Partei mittelst der betreffenden Rechtsmittel Remedur nachgesucht werden. — Ausnahmen kommen vor bei gesetzlich bestimmten prozeßleitenden und provisorischen Verfügungen.

III. Verhandlungsmaxime.

Es darf der Richter (abgesehen von prozeßleitenden und die Instruktion des Prozesses betreffenden Verfügungen in einem Zivilprozesse nicht von Amtswegen (ex officio) thätig werden, sondern nur auf Antrag der einen oder andern Partei.

Er ist zwar befugt und verpflichtet, wenn ein Rechtsstreit einmal bei ihm anhängig gemacht worden ist, von sich aus die Anordnungen zur Instruktion des Prozesses und überhaupt die prozeßleitenden Verfügungen zu treffen: Tagfahrten anzusetzen (zur Vornahme einer Parteihandlung z. B. zur Einnahme eines Augenscheins, zur Hauptverhandlung rc. allein er darf ohne Antrag der Rechtsparteien Nichts vorkehren, was zu ihrem Rechtsbehufe dienen würde und Nichts berücksichtigen, was, wenn es ihm auch sonst bekannt wäre, auf die materielle Entscheidung des Prozesses von Einfluß sein könnte. Er darf daher z. B. keine Urkunden, die ihm bekannt sind und in deren Besitz er sich allfällig selbst befindet (die aber von den Parteien nicht produzirt worden sind), bei seinem Ent-

scheide berücksichtigen, oder gar von sich aus zu den Akten legen, ebensowenig Thatumstände bekannt geben oder berücksichtigen, die ihm bloß außergerichtlich bekannt geworden sind, es wäre denn, daß sie notorisch sind und von den Parteien bei der Prozeßverhandlung Bezug auf sie genommen worden ist.

Es gilt hier als Grundregel: „Was nicht in den Akten ist, ist für den Richter nicht in der Welt". (Quod non in actis non in mundo.)

Ausnahmen von der Verhandlungsmaxime:

a) Der Richter bezw. das Gericht ist befugt, auch von sich aus (von Amtswegen) eine Expertise anzuordnen (Art. 195) oder einen Augenschein einzunehmen (Art. 204), wenn es diese Maßregeln zu besserer Veranschaulichung des Streitgegenstandes erforderlich findet.

b) Richterliche Befragung.

Diese wurde als Surrogat der dahin gefallenen sogen. nothwendigen Eide neu eingeführt; allein sie wurde bisher nur in sehr seltenen Fällen angewendet. (Art. 220 u. ff.)

IV. Schriftliches Vorverfahren. Art. 89 — Art. 96.

Dasselbe besteht darin, daß schriftliche Klage (Prozeßeingabe) und Antwort mit Beweisantretung, Replik und Duplik mit Beweisnachträgen eingegeben wird. Das gleiche Verfahren gilt für eine allfällige Widerklage, welche jedoch vom Widerkläger mit der Antwort auf die Vorklage in der für jene vorgeschriebenen Frist einzureichen ist. Mit der Duplik ist der Schriftenwechsel und das Vorverfahren auch mit Bezug auf Beweisantretungen in der Regel geschlossen.

Ausnahmen. a) Wenn der Beklagte erst in der Duplik neue Zeugen oder neue Urkunden produzirt hat, so müssen jene dem Kläger zu allfälligen Legitimationseinreden und Stellung von Zeugengegenfragen namhaft gemacht, diese behufs ihrer Agnition mitgetheilt werden.

b) Es können auch noch an den Hauptverhandlungen Urkunden wesentlichen Inhalts produzirt werden, allein es sind damit nachtheilige Folgen für den Produzenten verbunden und wird dem Beweisgegner eine Frist zur Erbringung von Gegenbeweisen geöffnet (Art. 111 und Art. 112).

V. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

Nach Art. 106 der Z.-P.-O. ist die Hauptverhandlung vor Gericht in der Regel öffentlich und mündlich.

Ausnahmen vom Prinzip der Oeffentlichkeit:

a) In Fällen, wo das Sittlichkeitsgefühl verletzt werden könnte, findet geheime Sitzung statt. (Art. 106.)

b) Die Urtheilsberathung ist bei uns nach stets beobachtetem Gerichtsgebrauch, auch im Gegensatz zu dem Verfahren vor Bundesgericht und vor einigen kantonalen Gerichten, z. B. in Bern und Zürich, geheim.

c) Die Zeugeneinvernahmen erfolgen ebenfalls nach konstanter Praxis in der Regel in Abwesenheit der Parteien. Ausgenommen sind die Fälle in Art. 188 und Art. 293 (Einvernahme an Ort und Stelle und im Offenrechtsverfahren).

d) Das Gleiche gilt für Abhörung von Sachverständigen.

VI. Kein Zivil-, Injurien-, Vaterschafts- und Ehescheidungsprozeß kann zur gerichtlichen Verhandlung gelangen bevor derselbe nicht die Vermittlung passirt hat. (Art. 74.)

VII. Selbsthülfe.

Die Regel ist: Es darf sich Niemand selbst Recht schaffen, sondern es muß, wer sich verletzt glaubt, den zuständigen Richter anrufen.

Eine Ausnahme von dieser Regel statuirt der Art. 66 des schweiz. Obligationenrechts. Nach demselben ist der Besitzer eines Grundstückes berechtigt, Dritten angehörige Thiere, welche auf demselben Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen, in schweren Fällen sogar zu töden, wenn er sich ihrer nicht anders erwehren kann. Er ist jedoch verpflichtet, ohne Verzug dem Eigenthümer davon Kenntniß zu geben und sofern ihm derselbe nicht bekannt ist, zu dessen Ermittlung das Nöthige vorzukehren.

An den auf solche Weise gepfändeten Thieren erwirbt der Beschädigte ein sogen. Retentionsrecht. (Art. 224 ff. des schweiz. O.-R.) Dieses Recht ist wie ein Faustpfandrecht realisirbar.

Erste Abtheilung.

Ordentliches Verfahren in bürgerlichen Streitfällen.
(Zivilprozeßordnung.)

Unter ordentlichem Verfahren versteht man dasjenige, welches für die Behandlung und Beurtheilung der bürgerlichen Streitfälle als gesetzliche Regel gilt im Gegensatz zum summarischen Verfahren, wo im Interesse rascherer Erledigung von einzelnen Vorschriften, welche für jenes gelten, abgesehen wird, z. B. im Befehlsverfahren (possessorischer Prozeß bei Besitzesstreitigkeiten 2c.). Art. 308 (1.)

Selbst im ordentlichen Prozeß finden vor dem Vermittler und vor den Ausschüssen der Kreisgerichte Abweichungen im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung statt. Art. 80 und Art 144.

Erstes Hauptstück.

Von den Gerichten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Behörden und Beamtungen, welchen (mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Schiedsgerichte in Rechtsanständen des Kantons*) die Rechtspflege in bürgerlichen Streitfällen zukommt, sind:

*) Diese in der K.-V. v. 1854 vorgesehenen Schiedsgerichte kommen nach Art. 57 der K.-V. v. 1880 in Wegfall. Das Bundesgericht beurtheilt erst- und letztinstanzlich alle Zivilprozesse des Kantons, die einen Streitwerth von Fr. 3000 und darüber haben. (Art. 27 d. B.-Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege von 1874.) Streitigkeiten geringeren Belanges beurtheilen die zuständigen kantonalen Gerichte.

a) Die Vermittler (Friedensrichter),
b) die Kreisgerichte (und ihre Ausschüsse),
c) die Bezirksgerichte,
d) das Kantonsgericht.

Art. 2.

Die Bestellung der genannten Gerichtsbehörden wird durch die bezüglichen organischen Gesetze geregelt.

Die Ausschüsse des Kreisgerichtes werden von letzteren für ihre Amtsdauer aus dem Präsidenten und zwei Richtern bestellt, für welche auch zwei Ersatzmänner zu bezeichnen sind.

Art. 3.

Die Gerichtsversammlungen in bürgerlichen Streitfällen sollen in der Regel vollzählig sein. Doch kann von den Kreis- und Bezirksgerichten, sowie von dem Kantonsgericht bei unvorhergesehenem Ausbleiben einzelner Beisitzer gültig auch verhandelt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, und keine der Parteien die Ergänzung verlangt. Letztere Bestimmung findet jedoch auf die Gerichts-Ausschüsse keine Anwendung.

Art. 4.

In Verhinderungsfällen ist der Präsident durch das erste funktionirende Gerichtsmitglied und ein Beisitzer durch je den ersten Stellvertreter zu ersetzen.

Art. 5.

Ueber alle gerichtlichen Verhandlungen soll ein Protokoll geführt werden.

Ebenso hat der Präsident, beziehungsweise die Gerichtskanzlei über alle von ersteren ausgehenden prozessualischen Verfügungen, als: vorsorgliche Maßnahmen, Ansetzung von Tagfahrten, Ertheilung von Verschüben, ein genaues Handprotokoll mit Angabe der Zeit und des Inhalts des Erlasses zu führen.

Den Protokollführer (Gerichtsschreiber) bezeichnet jedes Gericht für seine ganze Amtsdauer. Dessen Stellvertretung für Verhin-

derungsfälle kann jeweilen der Präsident anordnen. In dringenden Fällen kann die Protokollführung auch einem der Richter übertragen werden.

Art. 6.

Die Parteien, ihre Anwälte und Bevollmächtigte sind zu pünktlicher Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes und gegenüber den Gerichtsbehörden zu gebührender Achtung verpflichtet, und haben sich gegenseitig eines anständigen Benehmens zu befleißen, sowie muthwillige Streitsucht und Trölerei zu vermeiden. Diesfällige Verstöße sind durch Verweise und Ordnungsbußen zu ahnden.

Letztere können, soweit sie in diesem Gesetze nicht besonders bestimmt sind, in jedem einzelnen Falle:

von dem Vermittler . . .	bis auf Fr. 2. —
von Kreisgerichten und ihren Ausschüssen	„ „ „ 15. —
von Bezirksgerichten	„ „ „ 30. —
vom Kantonsgericht	„ „ „ 50. —

erkannt werden.

Art 7.

Ausbleibende nicht genügend entschuldigte Richter verfallen in eine Ordnungsbuße

bis auf Fr. 5. —	bei Kreisgerichten und ihren Ausschüssen,
„ „ „ 10. —	„ Bezirksgerichten,
„ „ „ 20. —	„ Kantonsgericht.

Ebenso sind Ordnungsbußen von Fr. 5. — bis Fr. 20. — anwendbar gegenüber untergeordneten Beamten und Bediensteten für saumselige oder leichtfertige Behandlung von Amts- oder Dienstgeschäften.

Die diesfälligen Ordnungsbußen fallen der betreffenden Gerichtskasse zu.

ad **Art. 1.** Die Gerichte sind Kollegien und bestehen die Kreis- und Bezirksgerichte aus je sieben und das Obergericht aus neun Mitgliedern mit Inbegriff ihrer Präsidenten.

Ihre Ausschüsse bestehen aus je ihrem Präsidenten und in der Regel aus den zwei ersten Mitgliedern des betreffenden Gerichts, eventuell den je nächstfolgenden.

Die Präsidenten der ersten bezw. der prorogirten Instanzen haben das Vorverfahren zu leiten, die Instruktion des Prozesses zu besorgen, die prozeßleitenden und provisorischen Verfügungen zur Sicherstellung des Statusquo und eines gefährdeten Beweises (probatio ad perpetuam rei memoriam) :c. zu treffen.

Sie präsidiren bei den Hauptverhandlungen das Gericht und ordnen die Mittheilung der Urtheile an die Parteien an, wenn dieselbe schriftlich erfolgt.

Gegen ihre Verfügung kann der sich beschwert glaubende Theil Rekurs an das gesammte Kollegium ergreifen. Art. 256.

In Fällen von Justizverweigerung und Justizverzögerung und im Befehlsverfahren greift der Rekurs an den Kleinen Rath, bezw. an den Ausschuß des Bezirksgerichts Platz. Art. 240—246 und Art. 318.

ad **Art. 1 a.** Mit der Einführung der Vermittlerämter (1. Jan. 1849) geschah ein namhafter Schritt zur Vereinfachung der Rechtspflege zur Klarstellung des eigentlichen Streitgegenstandes und wohl auch zur Verhütung von Prozessen.

Für jeden Kreis wird ein und für Kreise von größerer räumlicher Ausdehnung werden je zwei Vermittler und betreffende Stellvertreter von den Kreisen frei aus den stimmfähigen Einwohnern derselben auf je zwei Jahre gewählt.

Es gibt im Kanton 47 Vermittler und 45 Sellvertreter.

ad **Art. 1 b.** Im Kanton bestehen 39 Kreisgerichte, welche von den betreffenden Kreisen frei aus den stimmfähigen Einwohnern derselben auf je zwei Jahre gewählt werden.

Die Kreise haben eine sehr verschiedene Einwohnerzahl und Ausdehnung. Sie wählen auf je 1300 Einwohner und bezw. auf je einen Bruchtheil von je 651 Einwohner je einen Abgeordneten in den Großen Rath. Es gibt nun Kreise, die nicht einmal 1300 Einwohner zählen, während es anderseits solche gibt, welche 2, 3, 4 bis 7 Deputirte wählen und daher die entsprechende größere Bevölkerung haben. Es ist einleuchtend, daß die Auswahl tüchtiger Richter schwieriger ist, je kleiner der Kreis ist. Die Kreisgerichte bestehen aus 7 Mitgliedern (Präsident

inbegriffen) und 6 Suppleanten. (K.-V. Art. 52. vid. übrigens das revidirte Gesetz über die Kreiswahlen v. 1. Jan. 1875, Amtl. Ges.-Samml. Band IV, p. 75.)

Vor Einführung der C.-P.-O. von 1855 bestund im Zehngerichtenbunde die Uebung, daß, wenn Mitglieder eines Gerichts in Ausstand kamen, Mitglieder der benachbarten Gerichte zur Kompletirung zugezogen wurden, was sich im Interesse einer guten Rechtspflege empfahl.

Gegenwärtig zählt man 39 Kreispräsidenten und ebensoviel Kreisgerichtsaktuare, 234 Kreisrichter und ebensoviele Suppleanten, im Ganzen 546 kreisrichterliche Amtspersonen auf ca. 96000 Einwohner des Kantons.

ad **Art. 1 c.** Im Kanton gibt es 14 Bezirksgerichte. Sie bestehen ebenfalls aus 7 Mitgliedern (Präsident inbegriffen) und 6 Suppleanten. Sie werden aus den stimmfähigen Einwohnern des Bezirks indirekt durch Wahlmänner auf je 3 Jahre bestellt, welche in den Gemeinden des betreffenden Bezirks, auf je hundert Seelen je Einer, gewählt werden. (Vid. Art. 53 der K.-V. ferner Gesetz vom Jahr 1867, Amtl. Ges.-Samml. Band IV, p. 439.)

Man zählt also 14 Präsidenten, 14 Bez.-Ger.-Aktuare, 84 Bezirksrichter und 84 Suppleanten, im Ganzen 196 bezirksrichterliche Amtspersonen.

ad **Art. 1 d.** Das Kantonsgericht. (Obergericht.) Das Kantonsgericht besteht aus 9 Mitgliedern (Präsident inbegriffen) und aus 8 Suppleanten.

Das Obergericht wird vom Großen Rathe auf je 3 Jahre frei aus den stimmfähigen Einwohnern des Kantons gewählt.

Die Zahl „neun" datirt davon her, daß, solange der Kanton in drei Bünde eingetheilt war, aus jedem Bunde drei Mitglieder in das Obergericht gewählt wurden.

Hier sind noch einige in der Z.-P.-O. nicht benannte Spezialgerichte zu erwähnen, deren Verfahren sich im Wesentlichen auch nach den Vorschriften derselben richtet und deren Beurtheilungsgegenstand mehr oder weniger gemischter Natur ist.

I. Die Schiedsgerichte zur Beurtheilung von Rechtsanständen, welche sich auf den Loskauf der Gemeinatzung, insbesondere auf den Loskaufsbetrag beziehen. Derselbe hat sich nach dem Werthe des Atzungsrechtes und nicht nach dem Werthe des durch den Loskauf zu erzielenden Vortheils zu richten.

Das Schiedsgericht, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, wird auf Antrag der einen oder andern Partei vom Kleinen Rath für jeden Einzelnfall gewählt. Das Verfahren ist in der Regel mündlich, doch kann vom Schiedsgerichte auch ein theilweise schriftliches Verfahren angeordnet werden. Wegen Justizverzögerung und Kompetenzüberschreitung kann beim Kleinen Rath Beschwerde erhoben werden. Appellation findet nicht statt. Im Uebrigen gelten die Vorschriften der Z.-P.-O., jedoch wird die Vermittlung nicht passirt. Vide Gesetz über Loskäuflichkeit der Weidrechte auf Privatgütern und bezügliches Regulativ. (Gesetzes-Samml. B. I, p. 198 — p. 200, auch § 259 und § 260 des P.-R.)

Hievon ist zu unterscheiden das servitutliche Weidrecht eines herrschenden Grundstücks auf einem dienenden.

Sofern solche Weidrechte in Schutzwaldungen vorkommen, gelten für ihre Ablösung die Vorschriften des eidgen. und kantonalen Forstgesetzes.

Vide auch §. 258 ff. des Pr.-R.

II. Flößkommissionen.

Es bestehen im Kanton drei Flößkommissionen:

a) des Rheins und seiner Nebenflüsse,

b) des Inns mit Bergell (Maira), Puschlav (Poschiavino), Münsterthal (Rham) und Samnaun.

c) Der Moësa und ihres Nebenflusses Calancasca.

Die Flößkommissionen bestehen aus dem Präsidenten, vier Mitgliedern und fünf Suppleanten, die vom Kleinen Rathe auf je drei Jahre gewählt werden. Sie beurtheilen u. A. alle auf das Holzflößen in genannten Gewässern und ihren Zuflüssen bezüglichen privatrechtlichen Anstände bis auf den Werthbetrag von Fr. 1500 unweiterzüglich, darüber mit Weiterzug an das Kantonsgericht.

Derjenige, welcher sich in irgend einer auf das Holzflößen bezüglichen Rücksicht zu einer Beschwerde veranlaßt sieht, hat dieselbe ohne vorgängige Vermittlungsverhandlung unter Erlegung von Fr. 50 Vertröstung (wenn zu ihrer Beurtheilung die Einberufung der Flößkommission nothwendig werden sollte) dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Z.-P.-O.

III. Privatschiedsgericht. (Kompromißgericht.)

Zur Beurtheilung jedes Zivilstreites im eigentlichen Sinne kann von handlungsfähigen Rechtsparteien ein Schiedsgericht bestellt werden.

Dasselbe besteht aus dem Präsidenten (Obmann) und zwei Schiedsrichtern (Confidenten), mitunter wird es auch aus fünf Mitgliedern (Präsident) inbegriffen) bestellt. Die Confidenten werden gewöhnlich von den Parteien so gewählt, daß je einer von einer Partei bezeichnet und die Wahl des Obmanns den Confidenten oder einer Amts- oder Gerichtsbehörde überlassen wird. — Enthält der Kompromißvertrag keine bezügliche Bestimmung, oder eine solche, daß die Wahl des Obmanns (z. B. wenn dieselbe den Confidenten überlassen wird und dieselben sich nicht einigen) nicht zu Stande kommt — so ist der Kompromißvertrag unverbindlich.

Hinsichtlich des vor Schiedsgerichten einzuschlagenden Verfahrens gelten die Vorschriften der C.-P.-O., wenn die Parteien nicht eine andere Vereinbarung getroffen haben.

Die Entscheide der Schiedsgerichte sind unweiterzüglich; unter gewissen Voraussetzungen kann aber der Kompromißspruch auf dem ordentlichen gerichtlichen Wege angefochten werden. §. 466 des Pr.-R.

Ueber die Gültigkeit des Kompromißvertrages selbst entscheiden, wenn sie von der einen oder andern Partei bestritten wird, die ordentlichen Gerichte. §. 462, Al. 5 des Pr.-P.

Erläuterungs- und Offenrechtsbegehren werden in der Regel von dem betreffenden Schiedsgerichte event. vom zuständigen ordentlichen Gerichte beurtheilt und gilt hiefür die Z.-P.-O. Der Kompromißspruch kann auch innert 30 Tagen von dessen Mittheilung an in drei Fällen auf dem ordentlichen gerichtlichen Wege angefochten werden. Vide überhaupt §. 462 — §. 466 des Pr.-R.

ad **Art 3.** Hier dürfte es sich fragen, ob nicht auch dann gültig verhandelt werden kann, wenn die Parteien sich auch mit weniger als zwei Dritttheil der Mitglieder des Kreis-, Bezirks- und Obergerichts zufrieden erklären.

Dies ist zu verneinen, indem das Gesetz zur gültigen Verhandlung die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder verlangt und auch hiebei voraussetzt, daß die Parteien nicht die Ergänzung verlangen. Es erscheint daher die besagte Vorschrift als eine absolut gebietende.

ad **Art. 5.** Die Vorschrift, daß über die hier bezeichneten Vorgänge von der Gerichtskanzlei (Präsident bezw. Aktuar) ein genaues Protokoll geführt werde, ist sehr am Platze, da hiedurch insbesondere der recht-

zeitige Eingang der Rechtsschriften, die Ertheilung von Verschüben, die Ansetzung von Fristen und die Vornahme anderer Präsidialhandlungen kontrolirt werden kann, woran jede Partei ein erhebliches rechtliches Interesse hat.

Abs. 3. Die Bestimmung, daß in dringenden Fällen die Protokollführung auch einem der Richter übertragen werden könne, widerspricht streng genommen der Aufgabe des Aktuars, welche dahin geht, die Amtsthätigkeit des Präsidenten und des Gerichts zu kontroliren; — immerhin werden sich hieraus praktische Uebelstände selten ergeben. Mitunter kommt es aber sogar vor, daß ein Gerichtssuppleant als Aktuar vom Gerichte erwählt wird, der, da er als solcher stets bei den Verhandlungen anwesend ist, häufig auch gerade als Richter seinen Einsitz nimmt. Dies sollte vermieden werden.

ad **Art. 6.** So gut diese Vorschriften gemeint sind, so wenig werden sie beachtet. Selbst gegenseitige ehrverletzende Verunglimpfungen der Parteien und der Anwälte finden oft nicht die gebührende Zurechtweisung und bleibt es dann den Betreffenden überlassen, in selbstständigen Prozessen Satisfaktion zu suchen.

ad **Art. 7.** Noch weniger findet dieser Artikel seine Anwendung. Diese beiden Artikel 6 und 7 scheinen mehr nur einen Verwarnungszweck zu haben.

II. Kompetenzen.

Art. 8.

Die Vermittler (Friedensrichter) sprechen über Zivilstreitigkeiten bis auf den Betrag von Fr. 30 unweiterzüglich ab.

Art. 9.

Die Ausschüsse der Kreisgerichte beurtheilen unweiterzüglich Zivilstreitigkeiten, welche den Betrag von Fr. 30 übersteigen, aber denjenigen von Fr. 150 nicht erreichen.

Art. 10.

Die Kreisgerichte beurtheilen:

1) Unweiterzüglich: Zivilstreitigkeiten, welche den Betrag von Fr. 150, nicht aber denjenigen von Fr. 500 erreichen.
2) Mit Weiterzug an die Bezirksgerichte: Zivilstreitigkeiten,

die den Betrag von Fr. 500, nicht aber denjenigen von Fr. 1500 erreichen.

Art. 11.

Die Bezirksgerichte beurtheilen:

1) In zweiter Instanz unweiterzüglich: Zivilstreitigkeiten, die den Betrag von Fr. 500, nicht aber denjenigen von Fr. 1500 erreichen.
2) In erster Instanz mit Weiterzug an das Kantonsgericht:
   a) Zivilstreitigkeiten im Werthbetrag von Fr. 1500 oder mehr,
   b) Preßinjurien.
3) In erster und letzter Instanz: Injuriensachen mit Ausnahme von Preßinjurien.

Art. 12.

Das Kantonsgericht (Obergericht) beurtheilt in zweiter und letzter Instanz:

a) Zivilstreitigkeiten im Werthbetrag von Fr. 1500 oder mehr,
b) Preßinjurien.

Art. 13.

Um behufs Ausmittlung der Gerichtskompetenzen den Streitbetrag zu bestimmen, ist der Gesammtbetrag aller eingeklagten Forderungen, mit Ausschluß der Prozeßkosten, sowie der Werthbetrag einer allfälligen Widerklage zusammenzurechnen.

Bei Streitgegenständen von unbestimmtem Werth findet eine gerichtliche Schätzung statt.

Jahresnutzungen sind nach dem Verhältniß von 3 zu 100 zu kapitalisiren.

ad **Kompetenzen.** Was versteht man unter Kompetenz?

Dieselbe ist die Zuständigkeit eines bestimmten richterlichen Amtes oder eines bestimmten Gerichts, einen vor dieselben gebrachten Streitfall zu beurtheilen. Die Kompetenz hängt vom Werthbetrag des Streitgegenstandes ab, sodann von der Natur des Streitfalles und von gewissen gesetzlich bezeichneten Thatumständen, welche zur Begründung der Kompetenz in jedem einzelnen Fall vorhanden sein müssen.

ad **Art. 8.** Das vom Vermittler in denjenigen Streitfällen, welche von ihm als Richter zu entscheiden sind, einzuschlagende Verfahren richtet

sich, wenn ein Sühneversuch erfolglos geblieben ist, nach den Vorschriften, welche für das Verfahren vor Kreisgerichtsausschüssen gelten.

ad **Art. 9.** Streitigkeiten über das Theilungsverfahren bei Erbschaften (nicht aber über Rechtsfragen materieller Natur) entscheiden auch die Ausschüsse der Kreisgerichte summarisch und unweiterzüglich. §. 487 des Pr.-R.

ad **Art. 8 und 9.** Das Gemeine Recht schreibt für Bagatellsachen (vide Vorbemerkungen zum Befehlsverfahren) ein summarisches Verfahren vor. Als solche können nach der Z.-P.-O. die in die Kompetenz des Vermittlers und der Kreisgerichtsausschüsse fallenden Werthbeträge bis auf Fr. 30 bezw. 150 gezählt werden, für welche auch ein summarisches Verfahren Platz greift. (Art. 80 und Art. 144.)

ad **Art. 10.** Die Kreisgerichte beurtheilen außerdem als alleinige Instanz Vaterschaftssachen (§. 80 des Pr.-R.) wobei ausnahmsweise noch der Erfüllungs- bezw. Reinigungseid Platz greifen kann. §. 74 — §. 76 des Pr.-R.

ad **Art. 11.** Die Bezirksgerichte beurtheilen außerdem Ehestreitigkeiten und ihre Accessorien in erster Instanz mit beschränktem Weiterzug an das Bundesgericht und, soweit es die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung betrifft, mit Weiterzug ans Kantonsgericht, jedoch nur in Fällen wo der Streitwerth mindestens Fr. 1500 beträgt. (Amtl. Ges.-Samml. Band V., S. 126, ad § 56 des P.-R.) Eine Singularität ist, daß die ehlichen Vermögensrechte vom zuständigen Bezirksgerichte auch ex officio beurtheilt werden. (Bundes-Gesetz vom 24. Dez. 1874, Art. 43.)

Die Ausschüsse der Bezirksgerichte sind:

a) Rekursinstanz gegen Verfügungen der Kreispräsidenten im Befehlsverfahren. (Art. 318 (II) des Befehlsverfahrens.)

b) Gegen Entscheide und Verfügungen der Vormundschaftsbehörden.

ad **Art. 12.** Das Obergericht entscheidet außerdem Flößanstände privatrechtlicher Natur, welche den Betrag von Fr. 1500 erreichen und welche in Folge Weiterzugs gegen Entscheide der Flößkommissionen an dasselbe gelangen.

ad **Art. 13, 1.** Es ist also wohl zu bemerken, daß die gerichtlichen (auch amtlichen) und die sogen. außergerichtlichen Kosten (Zeitverwendung und Auslagen der Parteien, Deserviten und Auslagen der Rechtsanwälte) nicht in Betracht gezogen werden können, um den Werth

des Streitgegenstandes zu bestimmen. Es mag z. B. vorkommen, daß der Kläger oder Beklagte schon vor der Vermittlung solche Kosten hinsichtlich eines in Aussicht genommenen oder drohenden Prozesses für sich selbst oder auch an Deserviten für den Anwalt gehabt hat; dessenungeachtet können diese nicht in Betracht gezogen werden, um den Werth des Streitgegenstandes zu formiren, etwa zum Zwecke, um auf diese Weise die Kompetenz einer höhern ersten Instanz oder diejenige einer Appellationsinstanz zu begründen, sondern können und müssen dieselben als solche, neben der im Streit liegenden Forderung, selbstständig, in besonderer schriftlicher Kostennote eingeklagt werden, um von dem in Hauptsache zuständigen Gerichte dann als Nebenforderung (accessorisch) beurtheilt zu werden. Dagegen werden Zinsen bei der Berechnung der zur Kompetenz erforderlichen Summe zum Kapital hinzugerechnet und zwar sowohl vertragsmäßige als Verzugszinsen, als auch sogenannte Provisionen, sowie Wechselretourkosten.

Bei Bundesgericht ist bei Ermittlung der Kompetenz die Hinzurechnung von Zinsen zum Hauptwerth des Streitgegenstandes nicht zulässig.

2. Es wird hier in der Regel Schätzung des Streitgegenstandes durch Experten angezeigt sein. Art. 195 ff.

III. Ausstand.

Art. 14.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sowie solche des ersten Grades der Seitenlinie können nicht als Präsident oder Beisitzer an der nämlichen Gerichtsverhandlung Theil nehmen. Dagegen schließt die Verwandtschaft mit dem Gerichtsschreiber keinen Beisitzer aus.

Art. 15.

Als Vermittler, Präsident, Beisitzer und Gerichtsschreiber sind von amtlichen Verrichtungen in jedem gegebenen Streitfall auszuschließen:

1. Wegen eigener Betheiligung:

   Diejenigen, welche selbst Partei oder Mitglieder einer Korporation (mit Ausnahme des Staates) sind, um deren Prozesse es sich handelt.

2. Wegen Verwandtschaft:

a) Diejenigen, welche mit einer oder mehreren der im Streite begriffenen Personen, sei es durch eheliche oder uneheliche Zeugung, entweder in auf- oder absteigender Linie in irgend einem Grade, oder in der Seitenlinie im dritten oder einem nähern Grade nach kanonischer Zählart blutsverwandt sind. — (Blutsverwandtschaft.)

b) Diejenigen, die mit Ehegatten von im Streite begriffenen Personen oder deren Ehegatten in einem der obbezeichneten Grade der Blutsverwandtschaft verwandt sind. — (Schwägerschaft.)

c) Diejenigen, deren Kinder oder Enkel mit Kindern oder Enkeln einer Streitpartei verehelicht sind. — (Gegenverwandtschaft.)

Den nämlichen Ausstandsregeln, wie die Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und Gegenverwandtschaft, unterliegt die Stiefverwandtschaft.

Die Schwägerschaft und Gegenverwandtschaft fallen als Ausstandsgründe hinweg, wenn die Ehe, auf der das verwandtschaftliche Verhältniß beruht, durch den Tod oder durch Scheidung aufgelöst worden und keine Nachkommen aus derselben am Leben sind. Nur wirkliche Schwäger bleiben auch nach Auflösung der betreffenden Ehe immer ausgeschlossen.

In Streitfällen, in welchen eine Gemeinde oder andere Korporation als Partei betheiligt ist, wird durch keinerlei verwandtschaftliches Verhältniß mit Mitgliedern dieser Korporation der Ausschluß eines Gerichtsbeisitzers begründet.

3. Wegen Interesses:

a) Diejenigen, die je nach dem Ausgange des Prozesses mit einer Entschädigungs- oder Rückgriffsklage bedroht sind.

b) Diejenigen, welche in einen ähnlichen vor Gericht anhängigen Streitfall verwickelt sind, oder welche sich sonst in einem rechtlichen Verhältniß befinden, welches mit demjenigen, woraus der schwebende Prozeß entstanden, gleichartig ist.

c) Diejenigen, nebst ihren Verwandten in auf- und absteigender Linie, welche sonst selber einen erheblichen und bestimmt nachweisbaren Vor- oder Nachtheil aus dem Prozesse zu erwarten haben, wie z. B. Präsumtiv-Erben, Gläubiger und Bürgen eines Schuldners, dessen Zahlungsfähigkeit auf dem Spiele steht, Pächter eines im Streit liegenden Grundstückes.

4. Wegen anderweitiger Umstände, welche auf Befangenheit schließen lassen:

a) Diejenigen, welche über die nämliche Sache bereits in einer untern Instanz geurtheilt oder als Vermittler funktionirt haben.

b) Diejenigen, welche eine der Parteien als Vogt, Kurator, Sachwalter oder Anwalt in dieser Streitsache vertreten oder verbeiständet haben oder auch ohne solche Eigenschaft vor Gericht zu einer Partei gestanden sind, oder ihr mit Bezug auf die in Rede stehende Streitsache Rath ertheilt haben.

c) Die Mitglieder einer vormundschaftlichen Behörde, welche Vollmacht zum Prozesse ertheilt hat.

d) Diejenigen, welche zur Zeit bei einer Partei in Kost und Lohn oder sonst in einem dauerden Abhängigkeits- oder Pflichtverhältniß zu ihr stehen, wie Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, besoldete Angestellte.

e) Diejenigen, welche sich über den obwaltenden Rechtsstreit bereits auf eine leidenschaftliche Weise zu Gunsten oder Ungunsten einer Partei ausgesprochen, für oder gegen eine solche verwendet oder überhaupt durch ihr Benehmen sich parteiisch gezeigt haben.

f) Endlich diejenigen, welche zur Zeit mit einer der Parteien in einem im Sinne des Art. 59 streitanhängigen Prozeß verwickelt sind oder in thatsächlich erwiesener Feindschaft leben.

Art. 16.

Jeder Gerichtsbeamtete ist schuldig, von den seine Person betreffenden gesetzlichen Ausstandsgründen selber Anzeige zu machen.

Art. 17.

Bestrittene Ausstandsfragen werden von den legitimirten Gerichtsmitgliedern entschieden, wenn in der Gerichtsversammlung wenigstens drei übrig bleiben, widrigenfalls die erforderlichen Ersatzmänner nachzuziehen sind. Wenn es aber nicht möglich ist, aus sämmtlichen Mitgliedern und ordentlichen und außerordentlichen Suppleanten eines Gerichts wenigstens drei zusammen zu bringen, gegen welche keine Ausstandsgründe beregt werden, so hat der Ausschuß der zweiten Instanz über die obwaltenden Ausstandsbegehren zu erkennen. Sollte das Kantonsgericht in diese Lage versetzt werden, so wird der Kleine Rath die zu Beurtheilung der Legitimations-Einreden erforderliche Richterzahl aus den Bezirksgerichtspräsidenten des Kantons ergänzen. In Fällen, in welchen das Gericht nicht legitimirt werden kann, ist nach Anleitung des Art. 35 zu verfahren.

Art. 18.

In Fällen, in welchen das Vermittleramt wegen vorgebrachter Ausstandsgründe von keinen der dazu aufgestellten Personen versehen werden kann, hat sich die den Fortgang wünschende Partei an das betreffende Kreisgerichts-Präsidium zu wenden, welches nach Einvernahme beider Theile vorerst über allfällig streitige Ausstandsfragen endgültig entscheidet und alsdann je nach Erforderniß einen unbetheiligten Staatsangehörigen als Vermittler anweist, letztern auch, sofern er nicht schon ein beeidigter Beamter ist, in Eidespflicht nimmt

Art. 19.

Wenn erst im Laufe eines Prozesses faktische Veränderungen eintreten, welche den Ausschluß einer bereits legitimirten Gerichtsperson begründen, so erwächst daraus das Recht zu nachträglichen Einreden. Ein schon geschehener Gerichtsakt kann aber dadurch nicht rückgängig gemacht werden.

Anmerkung: Der Richter muß unpartheiisch und bezw. das Gericht muß unpartheiisch konstituirt sein.

Hiebei kommen alle persönlichen Beziehungen in Betracht, welche die Annahme einer Befangenheit des Richters im Verhältniß:

a) zum Präsidenten oder Beisitzer des Gerichts,
b) zu einer der Streitparteien,
c) zum Prozesse selbst und bezw. wegen eigenen direkten oder indirekten Interesses an demselben,
d) oder in Folge anderer Umstände, die zum Prozesse in Beziehung stehen,

begründen.

ad a. Dieser Rücksicht ist in Art. 14 Rechnung getragen, dagegen greift sie bei der Wahl des Aktuars nicht Platz, indem z. B. auch der Sohn des Präsidenten als Aktuar bezeichnet werden kann.

ad b. **Art. 15,** 2. wegen Verwandtschaft.

Unter Verwandtschaft versteht man die durch Erzeugung begründete Verbindung zwischen mehreren Personen (vgl. §. 17 des Pr.-R). Dieselbe beruht entweder darauf, daß eine Person unmittelbar oder mittelbar von einer andern Person abstammt: (Ascendenten und Descendenten) Großvater, Vater, Sohn, Enkel 2c., oder es wird die Verwandtschaft dadurch begründet, daß mehrere Personen von einem gemeinschaftlichen Dritten abstammen: (Seitenverwandte) Geschwister, Geschwisterkinder 2c. Nach römischem Rechte gilt hinsichtlich der Zählung der Grundsatz: „Soviel Zeugungen, soviel Grade" („quot generationes tot gradus"); nach canonischer Zählart werden bei Seitenverwandten die Grade nur einer Stammlinie und zwar derjenigen, welche mehr Glieder hat, gezählt. Nach der can. Zählart sind z. B. Geschwister im ersten, Oheim und Neffen im zweiten, Geschwisterkinder im zweiten und Geschwisterkindskinder im dritten, nach der röm. Zählart dagegen im zweiten, bezw. dritten, vierten und sechsten 2c. Grade verwandt.

Die Schwägerschaft bezieht sich auf das Verhältniß des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern Ehegatten und ist jener mit letztern in dem Grade verschwägert, in welchem dieser mit demselben verwandt ist. Der Mann der Schwester des X ist mit demselben (nach can. Zählart) im ersten, mit dessen Kindern im zweiten und mit deren Kindern im dritten Grade verschwägert. Mithin können alle diese Personen in einem

Rechtsstreite des X nicht als Richter fungiren; ebenso der Bruder und die übrigen Verwandten der Frau des X bis zum III. Grade.

Der Zusatz in Art. 15, Ziff, 1, lit. b „oder deren Ehegatten" ist in dieser Fassung unverständlich. Derselbe bezieht sich offenbar auf „diejenigen". Der Satz müßte aber, um den gesetzgeberischen Gedanken auszudrücken, folgendermaßen lauten: „Diejenigen oder deren Ehegatten, die mit Ehegatten im Streite begriffener Personen in einem der obbezeichneten Grade blutsverwandt sind".

ad 2 c. Großväter und Väter von unter sich verehlichten Kindern bezw. Enkeln nennt man Mitgroßväter bezw. Mitväter.

ad **Art. 15**, 2., zweitletztes Al. Unter „wirkliche Schwäger" versteht man den Mann der Schwester des X bezw. diesen im Verhältniß zu jenem; ebenso den Bruder der Frau des X und umgekehrt jenen im Verhältniß zum Mann seiner Schwester.

ad **Art. 15**, 2., letztes Al. Diese Bestimmung beruht auf dem Gesichtspunkte, daß die betreffende Korporation eine juristische Persönlichkeit ist, mit welcher ein Verwandtschaftsverhältniß undenkbar ist; immerhin dürfte es sich fragen, ob nicht im Interesse einer völlig unbeeinflußten Rechtspflege der Ausschluß angezeigt wäre.

ad **Art. 15**, 3. Wegen Interesses.

ad **a**. Z. B. A verkauft dem B ein Pferd als das seine. C erhebt gegen den Käufer B die Eigenthumsklage. Dieser hat im Fall des Unterliegens ein Regreßrecht gegen A. Wird A von B in's Recht gerufen, so ist selbstverständlich daß auch die Verwandten 2c. von A in Ausstand zu treten haben. Derselbe sollte auch Platz greifen, auch wenn A nicht ins Recht gerufen ist, sobald seine eventuelle Regreßpflicht konstatirt ist (vide übr. litt. c.).

ad **b**. Z. B. A hat als Besitzer und Eigenthümer dem B an seinen Liegenschaften ein dingliches Vorkaufsrecht generaliter konstituirt und verkauft dem C vorbehaltlos eine Parzelle hievon. C bestreitet dem klägerischen B die Gültigkeit dieses dinglichen Vorkaufsrechts, weil es generaliter nicht hätte gültig bestellt werden können, sondern nur mit Bezug auf eine bestimmte, den Grenzen nach genau bezeichnete Parzelle. In einem ganz ähnlichen Vertragsverhältniß stehen B und X. Hier haben B und X, wenn sie Mitglieder des urtheilenden Gerichts sind, in Ausstand zu

treten, sei es, daß X bereits mit Dritten, der ein Grundstück von B vorbehaltlos gekauft hat, im Rechte steht, oder auch nicht.

ad c. *a*. Z. B. A hat in einem Testamente den B mit einem Legate bedacht. Dieses Testament wird von einem Intestaterben C als ungültig angefochten. Andere Intestaterben nehmen zwar am Prozesse nicht Theil; allein sie haben vom Ausgange des Prozesses einen bestimmt nachweisbaren Vortheil bezw. Nachtheil zu erwarten. Hier treten diese Miterben (abgesehen von ihrem allfälligen Verwandtschaftsverhältniß mit C) als Richter in Ausstand.

ad *b*. A macht gegen B ein Guthaben von Fr. 1000 geltend, das von letzterem bestritten wird. Wird die Klage gutgeheißen, so tritt für B Insolvenz ein oder es wird dieselbe wenigstens wahrscheinlich. Hier haben andere Gläubiger oder Bürgen des B als Richter aus dem sub c angegebenen Grunde in Ausstand zu treten.

ad *c*. A hat dem B ein Grundstück verpachtet, das von C vindicirt wird. Hier tritt B in Ausstand. Hier frägt sich, ob diese Bestimmung nicht auch auf Miethverhältnisse anzuwenden sei. Es wird dies vom einzelnen Fall abhängen, indem ein Miethverhältniß unter Umständen so wichtig als ein Pachtverhältniß sein kann. Auch schließt das Gesetz diese Fälle keineswegs aus.

Nicht nur die unter *a*—*c* bezeichneten Richter haben in Ausstand zu treten, sondern auch ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie.

ad **Ziff. 4.** Wegen anderweitiger Umstände, welche auf Befangenheit schließen lassen.

ad a. Es kommt in Bünden häufig vor, daß Jemand gleichzeitig Mitglied des Kreisgerichts und Bezirksgerichts und bezw. gleichzeitig auch Mitglied des Obergerichts ist. Hat nun ein solcher Richter an der Verhandlung des Prozesses in einer untern Instanz theilgenommen, so ist er von den Verhandlungen in zweiter Instanz, wenn der Streitfall auf dem Rekurs- oder Appellationswege an dieselbe gelangt, selbstverständlich des Gänzlichen ausgeschlossen. Hier frägt sich nun, sind der Kreispräsident, bezw. die Mitglieder des Ausschusses des betreffenden Bezirksgerichts im Hauptprozesse auszuschließen, wenn sie im Befehlsverfahren als Richter gehandelt haben? Diese Frage dürfte nach Analogie des Ausschlusses des Vermittlers und des obigen Grundsatzes eher zu bejahen sein, obschon sich die Praxis für den Nichtausschluß erklärt hat,

mit der Begründung, daß es sich im Befehlsverfahren in der Regel nur um den Besitzstand handle und die bezüglichen Verfügungen für die Hauptverhandlung unpräjudicirlich seien; allein es kommen im Befehlsverfahren nach der Z.-P.-O. rechtliche, die Hauptsache mehr oder weniger berührende Gesichtspunkte, welche sonst in das sogen. Petitorium gehören, in Betracht, deren Erwägung die betreffenden Richter auch mit Bezug auf die Hauptsache zu beeinflussen geeignet ist und erscheint daher deren Ausschluß im Interesse einer unparteiischen Rechtspflege angezeigt, zumal keine gesetzliche Bestimmung dagegen spricht.

ad b. Hier ist das sogen. Berichtgeben der Parteien an die Richter vor Einleitung des Prozesses oder auch während desselben zu berühren.

Dieses Berichtgeben kommt häufig vor und sollte den Ausschluß begründen, auch wenn die bezüglichen Aeußerungen des Richters sich nicht gerade als Rathertheilen qualifiziren. Der Zweck dieses Berichtgebens ist gewöhnlich der, sich beim Richter Rath zu erholen, wenigstens dessen Ansicht über den muthmaßlichen Ausgang des Prozesses zu vernehmen. Hiedurch wird aber der Richter mehr oder weniger präoccupirt.

ad b. Es kommt vor, daß Jemand zu einer Streitpartei vor Gericht (auch vor Vermittler und richterlichen Beamten) steht, wie Verwandte, Freunde, ohne dies in der Eigenschaft als Vogt, Kurator, Anwalt 2c zu thun. Auch solche haben als Richter in Ausstand zu treten.

ad c. Es ist bekannt, daß Vögte und bezw. Beistände der Bewilligung der Vormundschaftsbehörde bedürfen, um für ihre Mündel und Kuranden Prozesse zu führen. §. 103, Ziff. 8 und §. 106, Al. 2 des Pr.-R. Die Vormundschaftsbehörden haben nun in jedem Spezialfall zu untersuchen, ob die rechtliche Sachlage desselben der Art sei, um einen Prozeß mit Aussicht auf Erfolg eingehen zu können. Eine solche Untersuchung wird, sofern die Prozeßbewilligung erfolgt, die Annahme der Präoccupation begründen.

ad d. Es ist klar, daß durch die hier bezeichnete persönliche Stellung mehr oder weniger ein Abhängigkeitsverhältniß begründet wird, wodurch der Richter zu Gunsten des Dienstherrn beeinflußt wird. Dagegen werden vorkommenden Falls Taglöhner, oder solche, welche sonst in einem Vertragsverhältnisse stehen, in der Regel nicht ausgeschlossen.

Z. B. ein Bauherr steht mit einem Baumeister in einem Akkord-

verhältniß. Hier wird, wenn der Bauherr A mit dem C in einem Prozesse steht, welcher den Bauakkord nicht berührt, der Baumeister als Richter nicht ausgeschlossen, bezieht sich aber der Prozeß auf einen Punkt, der aus dem Bauakkord abgeleitet wird, oder eine Folge der Ausführung desselben ist, so wird der Ausschluß dann stattfinden, wenn ein bezügliches Interesse des Baumeisters am Ausgange des Prozesses vorliegt, was in der Regel der Fall sein wird.

Es kommt ziemlich häufig vor, daß Dienstboten (Knechte, Mägde, Gesellen ꝛc.), namentlich wenn es sich um deren Einvernahme als Zeugen in Prozessen des Dienstherrn handelt, für die Zeitdauer des fraglichen Prozesses entlassen werden, um sie als Zeugen benutzen zu können. Der Richter sollte solche Vorgänge wohl ins Auge fassen (immerhin nur auf Antrag der Gegenpartei), um je nach Sachlage den Zweck dieses Kunstgriffes zu vereiteln.

ad e. Diese Bestimmung ist eine sehr vage und läßt dem Richter großen Spielraum; sie kommt übrigens auch selten zur Anwendung.

ad f. Der Art. 59 unterscheidet zwischen Rechtsanzug und Streitanhängigkeit. Letztere tritt erst mit dem Moment der Einreichung des Leitscheins bei Gericht (bezw. beim betreffenden Gerichtspräsidenten) ein. Da nun lit. f besagt, daß diejenigen in Ausstand zu treten haben, welche mit einer der Parteien in einen im Sinne des Art. 59 streitanhängigen Prozeß verwickelt sind, so dürfte dieser Fall streng genommen nicht schon mit dem Rechtsanzuge eintreten, immerhin wird es angezeigt sein, den Ausstand auch schon mit demselben Platz greifen zu lassen, da schon mit dem Rechtsanzug das Vorhandensein einer Befangenheit des Richters anzunehmen ist.

ad **Art. 16.** Diese Vorschrift hat den Zweck, möglichst die unparteiische Konstituirung des Gerichts zu erzielen, weßhalb (im Widerspruch mit der Verhandlungsmaxime) auch der Richter gehalten ist, die ihm bekannten, seine Person betreffenden Ausstandsgründe anzugeben. Er ist auch hiezu besonders mit Bezug auf solche Einreden befähigt, welche auf seinem persönlichen Verhältniß zu den streitenden Theilen wie Verwandtschaft ꝛc. beruhen. Ebenso würde er wohl in der Lage sein, zu beurtheilen, ob er in einem ähnlichen Rechtsverhältnisse sich befindet, wie das streitige ist, und wäre es hier ganz besonders angezeigt, von einem

solchen Verhältnisse Anzeige zu machen, da sich dasselbe in der Regel der Kenntniß der Rechtsparteien entzieht.

ad **Art. 17.** Es handelt sich hier nicht um den Fall, wo die Kompetenz des Gerichts mit Rücksicht auf den sogen. Gerichtsstand (Art. 20 ff.) oder in Ansehung der zivilrechtlichen Natur des Streitgegenstandes bestritten wird, sondern um den Fall, wo gegen einzelne Richter Recusationseinreden erhoben werden. Bleiben in einem solchen Falle auch nur drei Richter von allen Mitgliedern und Suppleanten übrig, gegen welche keine Einreden erhoben wurden, so haben diese, sonst der Ausschuß des betreffenden Bezirksgerichts und bezw. der Ausschuß des Obergerichts über die erhobenen Legitimationseinreden zu erkennen. Kann nach erfolgtem Spruche ein kompletes Gericht nicht konstituirt werden, so erfolgt nach Maßgabe von Art. 35 die Bezeichnung eines unparteiischen Gerichts.

ad **Art. 18.** Bekanntlich entscheidet der Vermittler über Zivilstreitigkeiten bis auf den Betrag von Fr. 30 als Richter unweiterzüglich. In den in diesem Artikel bezeichneten Fällen hat der betreffende Kreispräsident die bezüglichen Legitimationsfragen zu beurtheilen, event. aus den unbetheiligten Stabsangehörigen (stimmfähigen Einwohnern des Kreises) einen Vermittler ad hoc zu bezeichnen. Derselbe sollte nicht nur dann beeidigt werden, wenn er nicht schon ein beeidigter Beamter ist, weil z. B. der Eid des Präsidenten eines Gemeinderaths oder einer Vormundschaftsbehörde &c. inhaltlich ein ganz anderer ist, als derjenige eines Richters. Wie dann, wenn auch gegen den Kreispräsidenten persönlich oder z. B. wegen Betheiligung des Kreises Einreden erhoben werden? Im ersteren Fall wird das jeweilen folgende unbetheiligte Mitglied des Kreisgerichts an seine Stelle treten und bezw. im letztern Fall ein Vermittler ad hoc vom Kleinen Rath bezeichnet.

ad **Art. 19.** Z. B. a) Während hängendem Prozesse heirathet der Kreispräsident &c. die Schwester von B, der als Partei im Rechte steht. C, sein Gegner, ist nun berechtigt, jenen &c. zu recusiren.

b) zwischen B und C wird über eine Forderung certirt, von deren Bestand oder Nichtbestand die Solvenz des C abhängt. A, Mitglied des betr. Gerichts leistet für den C während hängendem Prozesse Bürgschaft. Hier kann B den A rekusiren.

c) A tritt während hängendem Prozesse bei B oder C in dauerndes Dienstverhältniß. Sollte aber ohne Wissen der einredeberechtigten Partei

ein Gerichtsakt unter Mitwirkung des A erfolgt sein, so kann derselbe nicht rückgängig gemacht werden. Es ist dieß eine Anomalie, wodurch die einredeberechtigte Partei unter Umständen schwer geschädigt werden kann und dürfte in solchem Fall Wiederherstellung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) am Platze sein, wenn dem Geschädigten hiebei keine Verschuldung zur Last fällt.

IV. Gerichtsstand.

A. Allgemeiner Gerichtsstand.

Art. 20.

Für alle Zivilklagen ist, mit Vorbehalt der unter B folgenden Ausnahmen, der zuständige Richter am Wohnort des Beklagten. Als gerichtlicher Wohnort wird im Allgemeinen derjenige Ort angesehen, wo Jemand niedergelassen ist, oder in welchem er als Dienstbote, Lehrling, Geselle, Commis oder sonstiger Angestellter sich aufhält.

Beklagte, die keinen festen Wohnsitz haben, können am Aufenthaltsort belangt werden.

Art. 21.

Gegen Ausländer, welche in dem hiesigen Kanton weder einen festen Wohnsitz, noch einen Aufenthalt haben, kann überdies auf die Erfüllung im hiesigen Kanton eingegangener Verträge auch an dem Orte, wo sich Vermögensstücke zur Vollstreckung vorfinden, geklagt werden.

Art. 22.

In Ermangelung eines schweizerischen Wohn-, resp. Aufenthaltsortes können Kantonsangehörige für persönliche Ansprachen an ihrem kantonalen Heimathorte belangt werden, und zwar wenn der Beklagte mehrere solche Heimathorte hat, an demjenigen, wo er oder seine Voreltern zuletzt bürgerliche Rechte ausgeübt haben.

Art. 23.

Im Besondern wird der Gerichtsstand des Domizils angenommen:

a) für Kinder unter väterlicher Gewalt und für Ehefrauen am Wohnort des Vaters oder Ehemannes;
b) für Personen, die unter Vormundschaft stehen, am Wohnsitz des Vormundes, oder, wenn dieser nicht im Kanton wohnen sollte, am Sitz der Vormundschaftsbehörde;
c) für Handlungs- und Fabrikgeschäfte an dem Wohnsitze ihres Inhabers, beziehungsweise der betreffenden Gesellschaft, oder an dem Orte, wo sich das Geschäft befindet;
d) Korporationen, öffentliche Stiftungen und Anstalten und Vereine an ihrem Sitz, beziehungsweise an dem Wohnsitz des Vorstandes.

Art. 24.

Hat Jemand mehrere Wohnorte in verschiedenen Gerichtskreisen, so kann er nach der Wahl des Klägers am einen oder dem andern Orte belangt werden.

Art. 25.

Eine, gegen mehrere in verschiedenen Gerichtskreisen wohnende Personen sammethaft gerichtete Klage ist bei dem Gerichtsstand des Wohnortes der mehresten Beklagten anzubringen; wenn die höchste Anzahl von Beklagten sich auf verschiedene Orte gleich vertheilt, so steht dem Kläger die Auswahl zu.

B. **Besondere Gerichtsstände.**

1. Der gelegenen Sache.

Art. 26.

Alle Streitigkeiten über unbewegliche Sachen sind da zu behandeln, wo die betreffende Sache, oder der dem Werthe nach größere Theil derselben sich befindet.

Auch Streitigkeiten über dingliche Rechte an beweglichen Sachen können, nach Auswahl des Klägers, am Orte, wo letztere sich befinden, oder am Wohnorte des Beklagten beurtheilt werden.

2. Der Erbschaft.

Art. 27.

Streitigkeiten über Erbschaften und Vermächtnisse, sowie alle Klagen von Erbschaftsgläubigern gegen die Erbmasse sollen,

so lange die Theilung nicht vollendet ist, an dem Orte, wo der Erblasser im Kanton zuletzt ansässig war, oder in Ermangelung eines Wohnortes, wenn es sich um eine von einem Kantonsangehörigen herrührende Erbschaft handelt, an demjenigen inländischen Heimathorte, wo er oder seine Voreltern zuletzt bürgerliche Rechte ausgeübt haben, behandelt und beurtheilt werden. (Vergl. §. 1, Ziff. 4 des Privatrechts.)

3. Des Konkurses.

Art. 28.

Alle aus einem Konkurs entspringenden persönlichen oder dinglichen Klagen von einzelnen Gläubigern oder von Dritten gegen die Masse, von Dritten gegen einen Theil der Massagläubiger oder von Massagläubigern unter einander gehören vor den Gerichtsstand des eröffneten Konkurses.

4. Des Arrestes.

Art. 29.

Forderungen, wofür laut Art. 4 des Befehlsverfahrens ein rechtmäßiger Arrest gelegt worden, können von dem Arrestleger (Impetranten) am Orte des Arrestes anhängig gemacht werden.

5. Des Vertrages.

Art. 30.

Während der Dauer der gesetzlich bewilligten öffentlichen Märkte kann für entstehende Streitigkeiten über Vieh oder andere Gegenstände des Marktverkehrs der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags angerufen werden, sofern der beklagte Theil oder der streitige Gegenstand beim gerichtlichen Einschreiten noch auf dem Gebiete des Marktortes zu betreten sind.

6. Der Widerklage.

Art. 31.

Durch Anhängigmachung einer Klage wird auch der Gerichtsstand für jede Widerklage begründet, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Durch die Widerklage darf einer Streitsache der Gerichtsstand der gelegenen Sache, der Erbschaft oder des Konkurses nicht entzogen werden.
2. Vermögensrechtlichen Klagen können nur vermögensrechtliche Klagen, und Injurienklagen nur Injurienklagen als Widerklagen entgegengesetzt werden.

7. Der Injurie.

Art. 32.

Injurienklagen können sowohl an dem Ort, wo die Injurie angeblich erfolgte, als an dem Wohnort des angeblichen Injurianten anhängig gemacht werden.

C. **Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 33.

Im Einverständniß beider Parteien kann jeder appellable Streitfall mit Uebergehung der ersten Instanz sogleich vor die zweite Instanz gebracht (prorogirt) werden.

Art. 34.

Der Richter, welchem die Beurtheilung der Hauptsache zusteht, hat auch über alle Nebensachen zu entscheiden.

Art. 35.

Wenn sich am Ort des gesetzlich begründeten Gerichtsstandes kein unparteiischer Richter befindet, so hat der Kleine Rath drei nahe gelegene, dem zu ersetzenden koordinirte Gerichtssprengel vorzuschlagen, von denen derjenige in Sachen die Justiz versieht, welcher übrig bleibt, nachdem jede Partei einen abgelehnt hat.

Art. 36.

Vorbehalten bleiben bei obigen Bestimmungen abweichende Festsetzungen der Bundesgesetze, Konkordate und Staatsverträge.

Anm.: Ein Prozeß ist bei dem Gerichte zu verhandeln, bei welchem der zu Verklagende „seinen Gerichtsstand“ hat (actor forum rei sequitur)

und zwar bei Vermeidung der Nichtigkeit. Der Gerichtsstand aber ist die Verpflichtung einer Person bei einem gegebenen Gerichte (forum) sich verklagen zu lassen, mit welcher Gerichtspflichtigkeit zugleich das Recht verbunden ist, anderswo nicht belangt werden zu können.

Der Gerichtsstand des Beklagten begründet daher in der Regel die Kompetenz (Zuständigkeit) eines Gerichts, d. h. dessen Recht und bezw. Pflicht, eine an dasselbe gebrachte Streitsache vor sich verhandeln zu lassen und zu entscheiden.

Unter Gerichtsstand einer bestimmten Person versteht man sonach im allgemeinen Sprachgebrauch auch diejenige richterliche Beamtung bezw. Behörde, welche zur Behandlung und bezw. Beurtheilung eines bestimmten Streitfalles gesetzlich berufen ist. Außer ihr ist kein anderes Gericht (abgesehen von Kompromißfällen: Schiedsgerichten in Zivilstreitigkeiten) zur Rechtsprechung befugt. Doch giebt es Zivilstreitigkeiten, bei welchen eine Rücksicht auf das öffentliche Interesse waltet, wie bei Injurienstreitigkeiten mit Rücksicht auf die strafrechtliche Seite derselben, bei Ehestreitigkeiten mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung. Hier können nur die besondern gesetzlich aufgestellten Gerichts-Aemter und -Behörden angerufen werden und können nur diese mit Rechtswirkung solche Anstände beurtheilen.

ad A. **Allgemeiner Gerichtsstand.**

Man unterscheidet einen allgemeinen Gerichtsstand und besondere Gerichtsstände. Jener tritt in der Regel ein, diese greifen nur unter besondern gesetzlich bestimmten Voraussetzungen Platz.

Jener wird durch den Wohnort des Beklagten begründet; unter demselben versteht man denjenigen Ort, wo Jemand den Mittelpunkt seines geschäftlichen Verkehrs bezw. seiner Thätigkeit hat und wo er sich dauernd aufhält bezw. wo Jemand niedergelassen ist (Niedergelassener), oder wo er, ohne eigene Haushaltung zu führen und ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung zu betreiben, sich aufhält (Aufenthalter z. B. Lehrlinge, Gesellen, Commis ꝛc.); vide Art. 1 und 2 des kantonalen Niederlassungsgesetzes vom 1. Septbr. 1874.

Für alle persönlichen Ansprachen gilt der Gerichtsstand des Wohnorts (for. domicilii).

ad **Art. 21.** Hier sind unter Ausländern auch Angehörige anderer Kantone verstanden. Dagegen muß nach Maßgabe von Art. 59 der

B.=V. der aufrechtstehende Schweizerbürger für persönliche Ansprachen an seinem Wohnort gesucht werden, selbst wenn es sich um Verträge handelt, die im Kanton abgeschlossen worden sind und Vermögen (bewegliche Sachen oder Liegenschaften) desselben sich im Kanton befinden sollte.

Es darf auch nach Maßgabe des besagten Art. 59 kein Arrest auf jenes gelegt werden, wohl aber Sequester, sofern ein solcher nach gegenwärtigem Gesetz (vide Art. 309 ff.) auch gegen einen Bündner zulässig wäre.

Z. B. ein Bündner, der in Bünden wohnt, steht mit einem Zürcher in einer Handelsgesellschaft, die in Zürich ihren Wohnsitz hat. In Bünden befindet sich Vermögen, das der Handelsgesellschaft gehört. Der Bündner beansprucht Eigenthums= bezw. Miteigenthumsrechte an demselben. In diesem Falle kann er zur Sicherung derselben Sequestrirung verlangen, nicht aber einen Arrest zur Sicherung persönlicher Ansprachen. (Vide übrigens bezügl. B.=G. über den Arrest.)

ad **Art. 22** a. Ein Bündner, dessen Voreltern schon den Kanton verlassen und im Auslande Wohnsitz genommen hatten, stirbt dort mit Hinterlassung von Vermögen. Das Heimathrecht wär nie aufgegeben worden. Seine Erben sind Bündner. Hier kann ein allfälliger Rechtsstreit über die Erbschaft, sei es, daß er sich auf das Intestaterbrecht, oder auf ein Testament beziehe, vor dem Gerichtsstand des Heimathortes*) (for. originis) des Erblassers berechtet werden; ebenso alle persönlichen Ansprachen gegen einen im Auslande domizilirten Bündner. Sind bei einem Erbschaftsstreite auch Ausländer betheiligt, so ist zwar der Gerichtsstand des Heimathsortes des Erblassers ebenfalls zuständig, allein es wird sich dann fragen, ob Urtheile, die sich auf Immobilien beziehen, welche im Auslande liegen, dort exequirt werden. Es wird hiebei auf die Bestimmungen allfälliger Staatsverträge ankommen. Nach dem franco=schweizerischen Staatsvertrage sind Prozesse über Liegenschaften, die von einem in Frankreich verstorbenen Schweizer herrühren und bei welcher Erbschaft auch Franzosen betheiligt sind, zwar vor dem schweizerischen Forum, aber nach französischen Gesetzen zu beurtheilen, ansonsten die französischen Behörden die Exekution verweigern würden. (Art. 5 des franco=schweizerischen Staatsvertrags über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Zivilsachen, vom 15. Juni 1869.)

*) Vergl. auch Bundesger.=Entscheidungen Band IX, Seite 512, Erw. 2.

ad b. Ein Bündner im Auslande ist Willens, gegen einen auch im Auslande wohnenden Bündner aus irgend einem Vertragsverhältnisse eine persönliche Ansprache zu erheben. Hier kann letzterer ebenfalls vor seinem heimathlichen Forum belangt werden.

ad **Art.** 23. Das Domizil ist nicht immer (wenn auch in der Regel) ein freiwillig gewähltes (domicilium voluntarium), sondern es kann auch ein sogen. nothwendiges (dom. necessarium), auch ein fingirtes (dom. fictivum) sein. Ein nothwendiges Domizil besteht u. A. für die Angestellten des Bundes und der Kantone am Orte ihrer Anstellung — ein fingirtes in den in a. b. c. d. bezeichneten Fällen. Hinsichtlich des sub b bezeichneten Falles kann es fraglich sein, ob dieser Gerichtsstand auch bloß für Verbeiständete Platz greift? Der Kleine Rath hat es in einem Spezialfalle verneint, allein wohl mit Unrecht, da der Ausdruck „Vormund", wenn nicht speziell unterschieden wird, ein allgemeiner auch den Kurator in sich fassender, und da auch der Ausdruck „Vormundschaft" ein allgemeiner, die Kuratel in sich begreifender ist.*)

ad **Art.** 24. Es kann vorkommen, daß Jemand mehrere Wohnorte in verschiedenen Gerichtskreisen hat: z. B. es hat Jemand sein Domizil in Chur und betreibt während der Saison z. B. im Engadin ein Hotel oder ein anderes Geschäft. In einem solchen Fall kann er während der Dauer seines Domizils im Engadin auch vor dem dortigen Forum belangt werden.

ad **Art.** 25. Wenn von mehreren z. B. sieben Streitgenossen zwei im Kreise Thusis, zwei im Kreise Oberengadin und drei in Chur wohnen, so muß eine gegen dieselben sammethaft gerichtete Klage vor dem Vermittleramt des Kreises Chur angebracht und beim Kreisgerichte Chur bezw. beim bezüglichen Gerichte Plessur prosequirt werden. — Wenn von zwei gemeinsam beklagten Personen die eine in Chur, die andere in Ilanz wohnt, so kann selbstverständlich die Klage gegen beide nach Auswahl des Klägers am einen oder andern Orte angebracht werden.

ad B. **Besondere Gerichtsstände.**

ad 1. Der gelegenen Sache. (Art. 26.)

Dieser Gerichtsstand greift Platz mit Rücksicht darauf, daß mitunter Verhältnisse zu verifiziren sind, die auf das Streitobjekt als solches Bezug haben. Es soll z. B. ein Augenschein eingenommen, oder es sollen Zeugen

*) V. P.-R. §. 98. Lemma 2.

an Ort und Stelle einvernommen, oder sonstige auf den Streitgegenstand bezügliche Momente, wie Ortsgebrauch 2c. berücksichtigt werden. In jenen ersten Fällen ist es zur Vermeidung vermehrter Kosten und hier weil beim Richter eine bessere Kenntniß derselben vorausgesetzt wird, wünschenswerth, daß der urtheilende Richter in möglichster Nähe des Streitobjektes sich befinde. — Sind die streitigen Sachen in verschiedenen Gerichtskreisen, so soll sich der Gerichtsstand darnach richten, wo der dem Werthe (und nicht etwa der Ausdehnung) nach größere Theil sich befindet. — Nach dem Wortlaute dieses Artikels könnte man annehmen, daß derselbe nur Streitigkeiten über das Eigenthum an den Liegenschaften im Auge habe; allein es ist dem nicht also, sondern in allen Fällen, wo es sich auch um dingliche Rechte i. e. S. handelt, ist das Forum der gelegenen Sache begründet z. B. bei Streitigkeiten über Prädial- bezw. Realservituten (Grunddienstbarkeiten), ferner bei sogen. persönlichen Servituten, wie Nießbrauch, Wohnungsrecht, gilt das Forum der gelegenen Sache. Ebenso bei Streitigkeiten über Hypotheken. Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob Klagen aus einem noch nicht in das Grundbuch eingetragenen Kaufvertrage, oder aus einem Pacht- und Miethvertrage ebenfalls am Gerichtsstand der gelegenen Sache angehoben werden können? Es handelt sich in allen diesen Fällen auch um Streitfragen, die sich auf eine unbewegliche Sache beziehen; allein es wird wohl der Unterschied festzuhalten sein, ob es sich hier um das Eigenthum oder andere dingliche Rechte oder nur um Erfüllung vertragsmäßiger Pflichten mit Bezug auf solche handelt. An und für sich erwachsen aus besagten Verträgen nur persönliche Ansprachen, welche am Wohnsitz des Beklagten zu berechten sind, dagegen kann es sich bei Mieth- und Pachtverträgen um dingliche Ansprachen an den Illaten des Miethers bezw. Pächters handeln, die, wenn der Miether oder Pächter auch an einem andern Orte als am Gerichtsstande der gelegenen Sache wohnen sollte, doch vor diesem geltend gemacht werden können, solange jene Illaten in den Miethlokalen oder auf dem Pachtgute sich befinden. Uebrigens dürfte die Gleichheit der ratio juris für den Gerichtsstand der gelegenen Sache auch für alle Klagen aus solchen Verträgen sprechen. Handelt es sich um Eigenthum oder andere dingliche Rechte an beweglichen Sachen (z. B. Faustpfand), so hat der Kläger die Wahl zwischen dem Gerichtsstand der gelegenen Sache und demjenigen des Wohnsitzes des Beklagten.

Z. B. A klagt auf Eigenthum an einem Pferde, welches der in Chur wohnende Beklagte in Thusis zur Winterung eingestellt hat. Hier hat der Kläger die Wahl zwischen dem Gerichtsstand in Thusis und demjenigen in Chur; oder A in Chur hat eine Uhr als Faustpfand von B. der in Ilanz wohnt, in Händen. Das Faustpfand wird streitig; hier kann A das Forum in Chur oder dasjenige in Ilanz anrufen.

ad 2. Der Erbschaft. (Art. 27.)

Z. B. ein Bündner A stirbt in Mailand. Derselbe hat über einen Theil des Nachlasses durch Testament verfügt. Seine Erben sind Bündner. A war Bürger der Gemeinde Puschlav, hat aber vor seinem Weggang ins Ausland in Chur gewohnt. Zwischen seinen Intestat- und Testamentserben, welch' letztere ebenfalls Bündner sind, entsteht Streit über die formelle und materielle Gültigkeit des Testaments. Dieser Rechtsstreit ist nach Interpretation des Bundesgerichts nicht in Chur, sondern beim Gerichtsstand des Kreises Puschlav bezw. Bezirks Bernina zu verhandeln.*) War der Erblasser z. B. in Mailand geboren und hatte nie Wohnsitz in Bünden, und hat dagegen sein Großvater, Urgroßvater &c. in Puschlav gewohnt und dort vor seiner Auswanderung bürgerliche Rechte ausgeübt, so ist in diesem Falle unzweifelhaft der Gerichtsstand des Kreises Puschlav bezw. des Bez. Bernina gegeben, selbst dann, wenn A Bürgerrecht in mehreren Gemeinden des Kantons besessen hätte, in denen aber zuletzt seine Vorfahren keine bürgerlichen Rechte ausgeübt haben. Vgl. §. 1, Ziff. 4 des Pr.-R. Den gleichen Gerichtsstand haben Gläubiger der Erbmasse anzurufen, solange dieselbe noch nicht vertheilt ist — nachher fällt dieses Forum dahin und sind die einzelnen Erben nach Maßgabe der C.-P.-O. zu belangen. Vide §. 1, Ziff. 4, a u. b des Pr.-R

ad 3 **und** 4. (Art. 28 und 29.) Vide die bezüglichen Bestimmungen des B.-G. über Konkurs und Arrest.

ad 5. Des Vertrages. (Art. 30.)

Bekanntlich sind eine große Anzahl Märkte, namentlich Viehmärkte durch Verordnung des Großen Rathes bewilligt und werden solche regelmäßig abgehalten. Darauf ist der uneigentlich gebrauchte Ausdruck „gesetzlich“ zurückzuführen.

Da diese Märkte zum größten Theil nur eintägige Dauer haben,

*) Bundesgerichtliche Entscheidungen, Band IX, S. 512, Erw. 2.

so findet dieser Artikel sehr selten Anwendung. Von sechs- bis achttägiger Dauer ist der Churer Mai- bezw. Andreasmarkt. Unter „gerichtlichem Einschreiten" ist wohl meist die Erlassung eines Amtsbefehls zu verstehen, der aber nur gegen die Sache gerichtet sein kann. In Bezug auf Arrest vide das betr. B.-G.

ad 6. Der Widerklage. (Art. 31.)

ad 1. a. Z. B. A und B besitzen in Davos ein Grundstück im Miteigenthum. A wohnt in Davos, B in Chur. Jener macht gegen letzteren am Gerichtsstand des Wohnortes des B in Chur eine Forderung geltend und dieser hat gegen A eine auf das Miteigenthum in Davos bezügliche dingliche Ansprache. Diese kann nicht als Widerklage, sondern muß selbstständig am Gerichtsstande der gelegenen Sache in Davos geltend gemacht werden. Würde B auch in Davos wohnen, so würde er zweifelsohne die dingliche Ansprache als Widerklage in Davos geltend machen können, da der Gerichtsstand der gelegenen Sache und derjenige des Wohnortes zusammen fallen.

b. Dagegen handelt es sich bei der Widerklage um einen dinglichen Anspruch auf eine bewegliche Sache, so kann sie jederzeit gegenüber einer dinglichen oder Forderungsklage angebracht werden.

c. A und B sind Miterben des in Chur verstorbenen Erblassers. A wohnt in Samaden, B in Maienfeld. A hat eine aus irgend einem Vertragsverhältniß herrührende Forderung gegen B, welche aber von letzterem bestritten wird. A belangt nun den B vor den Gerichtsständen des Domizils Maienfeld auf Anerkennung seiner Forderung. B will dagegen vor denselben eine auf die Erbschaft des E bezügliche Ansprache in Form einer Widerklage geltend machen. Dies ist unstatthaft, da für diese Ansprache nur das Forum der Erbschaft gesetzlich gegeben ist. Art. 27.

ad 2. Einer vermögensrechtlichen Klage (Klage auf eine Geldleistung, persönliche Ansprache) oder auch einer aus dem Sachenrecht herrührende Klage (dingliche Klage) kann nicht eine Widerklage punkto Injurien entgegengehalten werden und umgekehrt. Hinsichtlich der Klage wegen Injurie kann es sich fragen, ob z. B. einer solchen wegen einer Verbalinjurie eine Widerklage wegen Preßinjurie entgegengesetzt werden könne. Bekanntlich entscheiden nämlich Bezirksgerichte Verbalinjurien als erste und letzte Instanz, Preßinjurien mit Appellation an das Obergericht. — Die Zulässigkeit einer solchen Widerklage ist schon durch gerichtliche Urtheile an-

erkannt worden, dagegen beschränkt sich die Appellabilität auf die Preßinjurienklage. Ebenso wird einer Klage punkto Preßinjurie eine Widerklage wegen Verbalinjurie entgegengehalten werden können.

ad **Art. 32.** Der Injurie.

Hier konkurrirt der Gerichtsstand des Wohnorts des Beklagten mit dem for. delicti commissi (d. h. mit dem Gerichtsstande des Ortes, wo die Injurie erfolgte). Es frägt sich nun, wo in gewissen Fällen dieser Ort zu suchen sei. Z. B. A in Chur schreibt dem B in Thusis einen ehrenkränkenden Brief: In diesem Falle wird die Ehrenkränkung da begangen, wo B. den Brief empfängt, bezw. liest. Wird eine Korrespondenzkarte ehrenrührigen Inhalts aufgegeben, so ist es fraglich, ob die Injurie nicht schon am Ort der Aufgabe vollendet sei. Ist die Injurie dagegen in einer Eingabe bei Gericht oder einer andern Behörde gegen eine Partei begangen worden, so muß sie als da begangen angenommen werden, wo die Eingabe beim betreffenden Gericht erfolgte. — Ueber Preßinjurien besteht ein Spezialgesetz (vide amtl. Ges.-Samml. B. II, p. 66 Gesetz wider den Mißbrauch der Preßfreiheit vom 13. Juli 1839). Nach §. 3 desselben lastet die Verantwortlichkeit für Preßvergehen auf dem Verfasser, dem Herausgeber, dem Verleger und Drucker. Der Kläger ist berechtigt, eine oder die andere oder mehrere der obigen Personen zugleich und solidarisch zu belangen. Hat er aber gegen eine oder mehrere bereits Klage geführt, so kann er diese nicht wieder zurückziehen und gegen eine andere dieser Personen richten — Hieraus scheint sich zu ergeben, daß wenn einmal Jemand wegen einer Preßinjurie Klage gegen eine der obgenannten Personen angehoben hat, er keine andere derselben mehr belangen kann, wenn er auch die Klage gegen den Erstbeklagten nicht zurückzieht. Nach §. 5 des zitirten Gesetzes kann die Klage nach Auswahl des Klägers am Domizil des Beklagten oder da angehoben werden, wo die Druckschrift ꝛc. herausgekommen ist. (Betr. Weiterzug vide Art. 12, lit. b der C.-P.-O.)

ad C. **Allgemeine Bestimmungen.**

ad **Art. 33.** Prorogation. A klagt gegen B auf Bezahlung eines Guthabens von Fr. 1500 und darüber. Dieser Rechtsstreit wäre gemäß gesetzlicher Vorschrift (Art. 11, 2.) in erster Instanz vom betreffenden Bez.-Gerichte zu beurtheilen, — eventuell wäre Appellation an das Obergericht zulässig. Die Parteien können sich jedoch dahin eini-

gen, die Streitsache mit Umgehung der ersten Instanz, sofort an's Obergericht zu bringen. Uebrigens hat auch der Prorogation eine Vermittlungsverhandlung voranzugehen und muß der betreffende Leitschein sammt der gesetzlichen Vertröstung beim prorogirten Gericht hinterlegt werden. — Eine Prorogation kann selbstverständlich auch in einem an das Bezirksgericht appellablen Falle stattfinden. Das Gericht, an welches der Streitfall prorogirt werden will, hat vorgängig auf Grund eines schriftlichen Prorogationsvertrages und bezüglichen Gesuchs der Parteien die Annahme der Prorogation auszusprechen. Uebrigens richtet sich das Verfahren vor demselben nach den Vorschriften der C.-P.-O.

Ein Streitfall kann auch im Einverständnisse der Parteien vom gesammten Gerichte hinweg an den betreffenden Ausschuß desselben übergeben werden, in welchem Falle derselbe als Kompromißgericht handelt. Derselbe ist aber nicht verpflichtet, eine solche Uebertragung anzunehmen.

ad **Art. 34.** Z. B. der Richter in der Hauptsache hat auch über die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, über die aus einem Darlehn oder aus anderem Rechtsgrunde sich ergebende Nebenforderungen, wie Zinsen, bezogene Früchte, Konventionalstrafen 2c. zu erkennen.

ad **Art. 35.** Z. B. es belangt die Gemeinde Tenna die Gemeinde Safien wegen Unterhaltung einer auf Gebiet der ersteren befindlichen Straßenstrecke. Da wegen Betheiligung ein unparteiischer Richter im Kreise Safien nicht gefunden werden kann, so hat sich Tenna an den Kleinen Rath um einen Dreiervorschlag zu wenden. Derselbe bezeichnet sodann drei benachbarte Kreis- bezw. Bezirks-Gerichte, von denen zuerst die Gemeinde Tenna und sodann die Gemeinde Safien eines ablehnt. Das überbleibende tritt dann in Thätigkeit.

ad **Art. 36.** Das Gesetz betreffend Organisation der Bundesrechtspflege gibt in Zivilstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach Bundesgesetzen z. B. nach dem O.-R., dem Haftpflichtgesetz betreffend Schädigung auf Posten und Eisenbahnen oder beim Fabrikbetrieb 2c. beurtheilt werden, einen Weiterzug an's Bundesgericht, sofern der Hauptstreitwerth die Summe von Fr. 3000 erreicht, — ebenso in Ehescheidungssachen, jedoch nur mit Rücksicht auf die Frage der Scheidung selbst. Dieses Rechtsmittel ist innert 20 Tagen nach Mittheilung des letzten kantonalen Urtheils beim Präsidenten des Kantonsgerichts anzumelden.

Zweites Hauptstück.

Von den Parteien.

I. Stellvertretung.

Art. 37.

Jeder rechtlich Handlungsfähige hat die Befugniß, seine Rechtsstreitigkeiten vor Gericht entweder selbst zu führen oder sich hiebei durch andere handlungsfähige Personen vertreten zu lassen, mit Vorbehalt jedoch der gesetzlichen Einschränkungen.

Art. 38.

Gesetzlich werden in Prozeßfällen vertreten:

a. Frauen durch ihre Ehemänner mit vollkommener Rechtsbefugniß, außer in Fällen, in welchen ihr beiderseitiges Interesse kollidirt.
b. Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihre Väter, mit dem nämlichen Vorbehalt wie oben.
c. Bevormundete durch ihre Vormünder nach der Bestimmung des Vormundschaftsgesetzes.
d. Erbschafts- und Konkursmassen durch die betreffenden Massakuratoren, und
e. Gemeinden, Korporationen und öffentliche Anstalten durch ihre Vorsteher oder Verwalter.

Art. 39.

Wer nicht für sich selbst oder als Ehemann oder Vater handelt, bedarf zur Prozeßführung einer schriftlichen gehörig beglaubigten Vollmacht.

Ohne besondere Substitutionsklausel können Prozeßvollmachten nicht auf Andere übertragen werden.

Art. 40.

Das Geschäft der mündlichen oder schriftlichen Wortführung kann entweder von der gleichen Person, welche eine Partei vor

Gericht vertritt, oder von einem besondern Anwalt versehen werden, der in dieser Eigenschaft d. h. wenn ein bevollmächtigter Parteivertreter neben ihm vor Gericht erscheint, keine schriftliche Vollmacht nöthig hat.

Art. 41.

Sofern die Parteien in dem Sprengel des urtheilenden Gerichts wohnhaft sind, so sollen beruftreibende Anwälte und Rechtsagenten vor Vermittleramt zur Parteivertretung nicht zugelassen werden.

Wenn der einen Partei die Vertretung zugestanden werden muß, so steht das gleiche Recht auch der Gegenpartei zu.

ad **Art. 37.** Die Handlungsfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über dieselbe. (Vide Art. 14 des B.-G. betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881.)

ad **Art. 38** a. 1) z. B. eine Ehefrau wird injuriirt. Sie wird im betreffenden Prozesse vom Manne vertreten; ferner es wird gegen die Frau als solche eine vermögensrechtliche Klage erhoben. Hier wird sie selbst in Fällen, wo ihr Handlungsfähigkeit zusteht, z. B. wenn sie aus einer Verbindlichkeit belangt wird, die sie z. B. als Handelsfrau kontrahirt hat, von ihrem Manne vor Gericht vertreten. Derselbe bedarf hiezu keiner Vollmacht der Frau, während diese selbst einer Vollmacht des Mannes bedarf, um vor Gericht als Partei auftreten zu können.

2) Z. B. es ist denkbar, daß unter den Ehegatten hinsichtlich eines Ehevertrages während bestehender Ehe Rechtsanstände erwachsen, oder daß in einem Ehescheidungsprozesse — wie in der Regel — Konflikte über gegenseitige und eheliche Vermögensverhältnisse entstehen. In jenem Fall ist nach bündn. Rechte der Frau ein außerordentlicher Beistand zu bestellen (§. 132 des Pr.-R.) während in letzterem seit einiger Zeit von einer solchen abgesehen wird.

ad b. Kinder bleiben in der Regel unter väterlicher Gewalt bis zum erfüllten zwanzigsten Jahre. Sie werden hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit wie Bevormundete angesehen (§. 67 des Pr.-R.). Schließen solche Kinder Rechtsgeschäfte ab und werden sie aus solchen belangt, so ist immer der Vater ihr gesetzlicher Vertreter im Prozesse. Handelt es sich aber um einen Prozeß zwischen ihnen und den Eltern z. B. über

Verwendung des ihnen als Sondergut zustehenden Vermögens, so ist ihnen zur Führung desselben ein Kurator ad hoc zu bestellen. (§ 132 des Pr.-R.)

ad c. Vide §§ 103 und 106 des Pr.-R.

ad d. Erbschaftsmassen bezw. die betr. Erben haben dem Kurator noch speziell Vollmacht zu ertheilen. Betr. Konkursmassen vide B.-G.

ad e. Vorsteher von Gemeinden bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die auf einem Gemeindebeschluß beruhen muß, es wäre denn, daß die bezüglichen Gemeindestatuten eine ausdrückliche Bestimmung enthielten, gemäß welcher der Vorsteher bezw. der Vorstand ermächtigt wird, die Gemeinde in vorkommenden Prozessen zu vertreten. Z. B. vide Verfassung der Stadt Chur von 1878, §. 19, Ziff. 5.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vertreter anderer öffentlicher Korporationen und öffentlicher Anstalten.

ad **Art. 39.** Z. B. A will den B ermächtigen, ihn in einem Prozeß zu vertreten. Hier könnte die Vollmacht in allgemeiner Form einfach folgendermaßen lauten:

„Unterzeichneter (A) ermächtigt den B, ihn in seinen Rechtsanständen mit C vor den betreffenden Amts- und Gerichtsbehörden zu vertreten". Soll die Vollmacht den B nur ermächtigen ihn in einem bestimmten Prozeß oder bei Vornahme einer einzelnen Prozeßhandlung zu vertreten, so muß dies speziell ausgedrückt werden. Soll der Mandatar befugt sein, sich zu substituiren, so muß die Vollmacht mit Substitutionsrecht ertheilt werden, wie man sich auszudrücken pflegt, die Substitutions-Klausel (clausula substitutionis) enthalten. Ebenso muß die Befugniß des Bevollmächtigten für den Mandanten Gelder in Empfang zu nehmen oder Vergleiche mit der Gegenpartei abzuschließen ausdrücklich in der Vollmachtsurkunde erwähnt sein. — Es wurde schon die Frage aufgeworfen, ob, wenn die schriftliche Vollmacht nicht in gehöriger Form ausgestellt ist, dessenungeachtet aber von der Gegenpartei als genügend anerkannt wird, das betreffende Amt oder Gericht die Beglaubigung bezw. die Vorlage einer in gehöriger Form ausgestellten Vollmacht verlangen bezw. die besagte Vollmacht zurückweisen kann? Dies muß bejaht werden, weil das Amt und bezw. das Gericht ein rechtliches Interesse hat nur auf Grund einer gemäß gesetzlicher Vorschrift ausgestellten Vollmacht zu verhandeln. — Im Auslande ausgestellte und von Notaren

oder sonstigen auswärtigen Beamten legalisirte Vollmachten bedürfen überdies der konsularischen Beglaubigung.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen Beglaubigung ist Folgendes zu bemerken: Wird die Vollmachtsurkunde vor einem öffentlichen Beamten errichtet z. B. vor dem Aktuar einer Gemeinde oder eines Gerichts, so genügt die Beglaubigung desselben mit betreffendem Siegel und Unterschrift (Art. 165), außerdem ist die Unterschrift des Ausstellers vom zuständigen Kreisnotar zu beglaubigen.

ad **Art. 40.** Nicht nur der Vertreter einer Partei, sondern auch jeder handlungsfähige Litigant (Prozeßführer) ist zu schriftlicher und bezw. mündlicher Prozeßführung berechtigt.

ad **Art. 41,** al. 1. Der Werth dieser Bestimmung ist sehr zweifelhaft. Der Gesetzgeber ging hiebei von der Voraussetzung aus, es habe ein Anwalt oder ein Rechtsagent ein Interesse, einen Vergleich zu verhindern. Die Erfahrung spricht jedoch dafür, daß Vergleiche, namentlich in wichtigern Streitfällen, in der Regel nur unter Mitwirkung der betreffenden Rechtsanwälte zu Stande kommen und zwar häufig unter Widerstreben der Rechtsparteien.

II. Streitgenossenschaft und Streitverkündung.

Art. 42.

Mehrere einzelne Personen können gemeinschaftlich klagen oder beklagt werden, sofern die Rechtsansprüche beziehungsweise die Verbindlichkeit einer jeden derselben auf dem gleichen faktischen oder rechtlichen Grunde ruht. Dieselben heißen, bei gemeinschaftlicher Prozeßführung, Streitgenossen.

Allfällige Anstände über Zulässigkeit einer Streitgenossenschaft entscheidet das in Hauptsache urtheilende Gericht.

Art. 43.

Besteht unter verschiedenen zu Streitgenossenschaft Berechtigten kein solidarisches Verhältniß, so kann jeder Einzelne nur für sein Betreffniß klagen oder beklagt werden, es steht ihm aber frei, seine Mitbetheiligten zur gemeinschaftlichen Prozeßführung einzuladen. Mögen diese indessen der Einladung Folge geben oder nicht, so wird das Urtheil für sie wie für die Parteien rechts-

kräftig, sofern sich dasselbe auf untheilbare Gegenstände oder Leistungen bezieht.

Art. 44.

Jede Partei, welche im Fall des Unterliegens ein Rückgriffsrecht gegen einen Dritten zu haben glaubt, ist berechtigt, demselben den Streit zu verkünden (ihn in's Recht zu rufen).

Art. 45.

Jede Streitverkündung hat durch Vermittlung des Gerichtsamtes zu geschehen und zugleich den Rechtstitel oder den Grund zu bezeichnen, warum der Dritte zur Theilnahme am Prozesse eingeladen wird. Sie ist bis zum Schluß des Vorverfahrens zulässig.

Art. 46.

Der Eingerufene hat das Recht, gleich den Hauptparteien den Prozeßverhandlungen beizuwohnen und alles das anzubringen und vorzukehren, was er zur Wahrung seiner besondern Interessen dienlich erachtet. Insbesondere hat er das Recht, auf seine Kosten auch selbstständig Rechtsmittel zu ergreifen. Unter keinen Umständen darf aber der Eintritt des Eingerufenen in den Prozeß als Anerkennung eines Rückgriffsrechts ausgelegt werden.

Art. 47.

Mag der Eingerufene erschienen sein oder nicht, so darf das Urtheil, mit Offenlassung der Regreßfrage, nur auf die Hauptparteien lauten.

Art. 48.

Die Unterlassung der Streitverkündigung hat die Folge, daß, wenn der Prozeß für den zur Einrufung Berechtigten verloren geht, der Dritte, gegen den der Rückgriff genommen wird, sich gegen jenen durch dieselben Einreden und Beweismittel schützen kann, die er, wenn er in's Recht gerufen worden wäre, bei diesem Anlaß hätte geltend machen können.

Art. 49.

Ein Dritter ist auch unaufgefordert berechtigt, an einem Rechtsstreit als Intervenient sich zu betheiligen, wenn er ein

wesentliches rechtliches Interesse an demselben nachweist, und zwar kann diese Intervention in jedem Stadium des Prozesses erfolgen, so jedoch, daß der Intervenient denselben so aufzunehmen hat, wie er ihn vorfindet. Ist er als Intervenient zugelassen, so stehen bezüglich der Theilnahme an den Prozeßverhandlungen ihm die nämlichen Rechte wie dem Eingerufenen zu.

Vorbemerkung: Zu besserem Verständniß dieses Abschnittes dürfte es angezeigt sein, vorab einige bezügliche Grundsätze des Gemeinen Rechts darzulegen.

1. Dasselbe verlangt zur Begründung einer Streitgenossenschaft Identität des historischen und rechtlichen Fundaments, während der Art. 42 nur die Identität des historischen oder rechtlichen Fundaments fordert.
2. Die Rechte und Pflichten der Streitgenossen sind individuell, sodaß z. B. ein aktiver Streitgenosse mit seinem Anspruche abgewiesen werden kann, während ein anderer mit demselben durchdringt und bzw. ein beklagter Streitgenosse unterliegen kann, während ein anderer liberirt wird.
3. Die Bildung einer aktiven Streitgenossenschaft ist eine freiwillige, d. h. es hängt von dem Willen der einzelnen Streitgenossen ab, ob sie eine aktive Streitgenossenschaft bilden wollen und es kann ein beklagter Streitgenosse den Kläger nicht zwingen, seine Streitgenossen gleichzeitig zu belangen. — Dagegen ist im ersten wie im zweiten Falle nach Art. 43 der Kläger bzw. der Beklagte befugt, seinen oder seine Streitgenossen in's Recht zu rufen.
4. Selbst in folgenden Fällen kann gemeinrechtlich keine Streitgenossenschaft erzwungen werden:
   a) wenn bei theilbaren Gegenständen ein nur pro rata berechtigter das Ganze fordert, oder wenn
   b) von einem nur pro rata Verpflichteten das Ganze gefordert wird, sondern es kann der Beklagte nur bewirken, daß der Kläger in Ansehung des zu viel Geforderten abgewiesen wird.
   c) Selbst bei untheilbaren Sachen kann ein Berechtigter unter Leistung einer Kaution für das zu viel Geforderte oder bei gerichtlicher Hinterlegung der Sache allein das Ganze fordern und

ebenso kann von Einem mehrerer Verpflichteten das Ganze gefordert werden, während nach Art. 43 der Kläger, bzw. der Beklagte seine Mitbetheiligten zur gemeinschaftlichen Prozeßführung einladen kann.

5. Intervention. Dieselbe ist

a) Prinzipalintervention und

b) Accessorische Intervention.

Diesen Unterschied macht die C.-P.-O. auch, wie das Gem. R., allein ihre Voraussetzungen und Wirkungen sind dort und hier verschieden.

A. Prinzipalintervention. Voraussetzungen derselben nach Gem. R.:

1. Ein selbstständiges Recht auf den fraglichen Streitgegenstand, welches
2. entweder stärker oder wenigstens ebenso stark ist als jenes, welches sich die bisherigen Parteien zuschreiben und endlich muß
3. bescheinigt werden, daß die Realisirung dieses Rechts entweder vereitelt oder doch erschwert würde, wenn der bisherige Prozeß bis zur Exekution fortginge.

Wirkungen der Prinzipalintervention nach Gem. R.

1. Es wird durch sie ein neuer Prozeß veranlaßt, in welchem der Intervenient als Kläger erscheint, als dessen Gegner aber gewöhnlich beide bisher unter sich im Streite begriffene Parteien auftreten.
2. Der frühere Prozeß wird in der Regel in seinem Laufe aufgehalten, bis über den Anspruch des Intervenienten rechtskräftig entschieden ist.

Nach unserer C.-P.-O. wird dagegen für die Prinzipalintervention nur der Nachweis eines wesentlichen Interesses an dem pendenten Rechtsstreit gefordert und hat der Intervenient denselben so aufzunehmen, wie er ihn vorfindet. Er kann daher ohne neue Klage seinen Rechtsanspruch ohne Weiteres geltend machen. (Art. 49.)

Auch wird der bereits pendente Prozeß durch die Prinzipalintervention keineswegs sistirt, sondern werden beide Prozesse gleichzeitig im nämlichen Verfahren erledigt.

B. Accessorische Intervention.

Dieselbe findet gemeinrechtlich nur dann statt, wenn entweder

1. ein Dritter ein Recht oder einen Anspruch hat, welcher dadurch bedingt ist, daß eine Partei den Prozeß gewinnt,

2. ein Dritter eine Regreßklage von Seite einer Partei zu besorgen hat, falls diese den Prozeß verliert.

Der accessorische Intervenient kann, da er der einen Partei Beistand zu leisten gedenkt, nie beide Parteien zu Gegnern bekommen.

Die Intervention kann vom Richter ex officio oder von einer Hauptpartei veranlaßt werden:

1. durch gerichtliche Adcitation (z. B. in Theilungsprozessen), welche die C.-P.-O. nicht kennt,
2. durch Litisdenunziation (Streitverkündung) Der Denunziat (ins Recht Gerufene) muß sich zum Denunzianten (Einrufenden) in einem solchen Verhältnisse befinden, daß er auch ohne Streitverkündung accessorisch interveniren könnte. Nothwendig ist sie aber nur in eigentlichen Evictionsfällen, d. h in welchen die Regreßklage dadurch bedingt ist, daß die betreffende Partei vorher einen Prozeß geführt und verloren habe (vid. auch Art. 44).

Die Streitverkündung kann gemeinrechtlich auch außergerichtlich geschehen, was nach der C.-P.-O. nicht der Fall ist (Art. 45). Dieselbe muß immer, außer bei Wechseln, an den nächsten Gewährsmann gerichtet werden. Gibt der ins Recht Gerufene der Streitverkündung keine Folge, so muß er das gegen den Denunzianten gefällte Urtheil auch für sich anerkennen. — Wird die Streitverkündung unterlassen, so wird der Dritte in eigentlichen Evictionsfällen in der Regel von der Regreßpflicht befreit (vid. auch Art. 48). In andern Fällen bleibt der Dritte zur Entschädigung verpflichtet.

ad **Art. 42.** Z. B. Mehrere Miterben können

a) einen Schuldner ihres Erblassers gemeinschaftlich belangen (aktive Streitgenossenschaft) oder es kann
b) z. B. ein Gläubiger mehrere Dritte, deren Verpflichtung auf dem nämlichen thatsächlichen oder rechtlichen Fundamente beruht, sammethaft belangen, z. B. mehrere Schuldner, die sich im gleichen Schuldschein für die nämliche Schuld verpflichtet haben (passive Streitgenossenschaft), oder es kann
c) z. B. ein Erbschaftsgläubiger, so lange er nicht einen einzelnen Erben als ausschließlichen Schuldner angenommen hat (§. 477, al. 3 des Pr.-R.), mehrere Miterben gemeinsam und zugleich solidarisch belangen (passive Streitgenossenschaft).

d) Mehrere Miteigenthümer eines Grundstücks können einen Dritten z. B. auf Anerkennung einer auf seinem Grundstücke bestehenden Wegegerechtigkeit belangen (actio confessoria) und bezw. letzterer jene auf die Freiheit seines Eigenthums (actio negatoria). In jenem Fall bilden sie eine aktive, in diesem eine passive Streitgenossenschaft.

e) Wenn A, B und C sich dem X solidarisch als Schuldner für ein Darlehen oder als Bürgen und Zahler für den Schuldner Y verpflichtet haben, so können sie sammethaft belangt werden und wenn sich Y dem A, B und C, jedem für das Ganze, als Schuldner oder als Bürge und Zahler für den Schuldner X verpflichtet hat, so können A, B und C eine klägerische Streitgenossenschaft gegen Y bilden, ebenso wenn sich Y dem A, B und C als Schuldner oder als Bürge und Zahler in dem nämlichen Schuld- bezw. Bürgschein zwar nicht solidarisch, sondern nur pro rata verpflichtet hat (aktive Streitgenossenschaft).

Beruht aber der Rechtsanspruch bezw. die Verbindlichkeit nicht auf dem gleichen faktischen oder rechtlichen Grunde, so ist die Bildung einer Streitgenossenschaft unzulässig.

Z. B. a)	A	leiht	am	1. Jan.	1886	dem	C	Fr.	100.
	B	„	„	1. „	1886	„	C	„	100.
	C	„	„	1. „	1886	„	C	„	100.
oder: b)	A	leiht	am	1. Jan.	1886	dem	E.	Fr.	100.
	A	„	„	1. „	1886	„	F.	„	100.
	A	„	„	1. „	1886	„	G.	„	100.

Hier kann **A** den E, F und G ebenfalls nicht sammethaft belangen, weil auch in diesem Falle die Ansprache des A gegenüber den drei Schuldnern nicht auf einem identischen, faktischen oder Rechtsgrunde beruht.

ad **Art. 43.** Dieser Artikel sollte, um den gesetzgeberischen Gedanken richtig auszudrücken, folgendermaßen lauten:

„Besteht unter mehreren zur Streitgenossenschaft Berechtigten oder Verpflichteten kein solidarisches Verhältniß, so kann jeder einzelne, sofern sich keine Streitgenossenschaft von vornherein gebildet hat, auch nur für sein Betreffniß klagen oder beklagt werden, es steht ihm aber frei, seine Mitbetheiligten zur gemeinschaftlichen Prozeßführung einzuladen."

Z. B. A, B und C machen dem X, Y und Z ein Darlehn von Fr. 100, wofür letztere gemeinsam einen Schuldschein ausstellen.

Hier können die Darleiher entweder eine aktive Streitgenossenschaft bilden und die Schuldner sammethaft belangen (aktive bezw. passive Streitgenossenschaft) oder A kann für sein Betreffniß gegen X Y und Z pro rata klagen und gleichzeitig B und C als Mitbetheiligte ins Recht rufen. Ebenso kann X, wenn er allein von A, B und C belangt wird, seine Mitbetheiligten Y und Z ins Recht rufen.

A und B haben den C gemeinsam als Knecht angestellt. C klagt gegen A allein auf Einhaltung des Lohndienstvertrags. Hier wird das Urtheil auch für B rechtskräftig, selbst wenn er der Streitverkündung des A keine Folge leistete.

ad **Art. 44.** 1. A kauft von B ein Pferd. C tritt gegen A mit der Vindikationsklage auf.

2. A kauft von B eine Wiese ohne Beschwerde. C behauptet ein Durchfahrtsrecht durch dieselbe zu besitzen.

In diesen beiden Fällen kann A dem B den Streit verkünden, weil er im Falle des Unterliegens ein Regreßrecht gegen B hat.

ad **Art. 45.** Z. B. A hat in obigen Fällen ad Art. 44 dem B bei der Streitverkündung anzugeben, daß er aus fraglichem Kaufvertrage einen Regreß gegen ihn zu haben behaupte.

Die Streitverkündung ist bis zum Schluß des Verfahrens zulässig, d. h. der Kläger muß sie spätestens in der Replik, der Beklagte in der Duplik beantragen. Sie hat stets durch Vermittlung des Gerichtsamtes, bei welchem der fragliche Prozeß anhängig ist, zu geschehen.

ad **Art. 46.** Die Streitverkündung kann schon im Stadium der Vermittlung stattfinden, denn es hat der Eingerufene das Recht, schon der Vermittlungsverhandlung beizuwohnen und das Geeignete zu seinem Rechtsbehufe anzubringen. Im Leitschein ist er dagegen nicht als Streitpartei aufzuführen, dagegen von der Einrufung Vormerk zu nehmen. Wird das Gesuch um Streitverkündung in der Klage bezw. Antwort gestellt, so muß dem Eingerufenen zur Anbringung seiner schriftlichen Bemerkungen und Anträge die betreffende gesetzliche Frist geöffnet werden, ebenso wenn in der Replik bezw. Duplik ein bezügliches Gesuch gestellt wird. Auch muß der Eingerufene in Fällen, wo der Vermittler entscheidet, sowie in denjenigen, die vor den Kreisgerichtsausschüssen ohne schriftliches

Vorverfahren verhandelt werden, Anlaß haben, seine Bemerkungen und Anträge zu seinem Rechtsbehufe anzubringen.

Es stehen ihm übrigens in allen Fällen in dem betreffenden Stadium des Prozesses hinsichtlich Beweisführung und Rechtsmittel auch alle Rechte zu, die nach Maßgabe desselben auch den Parteien zustehen würden. Auch kann er verlangen, daß ihm die bis zur Einrufung gefertigten Prozeßakten sammt Belegen, Zeugenfragen 2c. mitgetheilt werden.

Selbst für den Fall, daß diejenige Partei, welche den Streit verkündet hat, keine Vorfrage aufwirft und kein Rechtsmittel gegen ein Bei- bezw. Haupturtheil ergreift, so kann es der Eingerufene thun.

ad **Art. 47.** Es kommt zuweilen vor, daß der Eingerufene bei der Hauptverhandlung von der einen oder andern Rechtspartei Ersatz der ihm durch die Einrufung verursachten Kosten verlangt. Ein solches Begehren kann vom Gerichte nur dann berücksichtigt werden, wenn die Einrufung offenbar ohne Rechtsgrund geschah, worüber aber von ihm ein spezielles Rechtsbegehren zu stellen ist und worüber das Gericht speziell zu erkennen hat.

Das Haupturtheil hat sich nur auf das in Frage stehende Rechtsverhältniß der Hauptparteien zu beziehen und ein allfälliges Regreßverhältniß nur soweit zu berühren, als der bezügliche Regreß vorbehalten wird, ohne damit die Begründetheit des Regreßanspruches festzustellen, vielmehr bleibt die Verhandlung hierüber einem eventuellen selbständigen Prozesse vorbehalten.

ad **Art. 48.** Z. B. A cedirt dem B ein Guthaben gegen C und erhält den bezüglichen Gegenwerth. B belangt den C auf Bezahlung der cedirten Forderung, unterläßt aber dem A den Streit zu verkünden. C bestreitet die Schuld, weil sie von ihm an A bereits bezahlt worden sei und beweist dies mittelst einer Quittung des A. Später belangt B den A auf Grund des fraglichen Urtheils auf Regreß. A beweist, daß die fragliche Quittung gefälscht ist. Hier wird B mit seiner Regreßansprache abgewiesen, weil A, wenn ihm B im Prozeß mit C den Streit verkündigt hätte, im Falle gewesen wäre, die angebliche Quittung als rechtsungültig zu bestreiten.

ad **Art. 49.** Hier ist von der sogen. Prinzipalintervention die Rede, die aber bloß davon abhängig gemacht wird, daß der Intervenient ein wesentliches rechtliches Interesse am fraglichen Prozesse habe. Sie

unterscheidet sich (vide oben) von der Prinzipalintervention des Gemeinen Rechts dadurch, daß bei letzterer vorausgesetzt wird, es habe der Intervenient ein ebenso gutes bezw. ein besseres Recht als die im Prozesse stehenden Parteien.

Nach gemeinem Rechte stehen dem Prinzipal-Intervenienten alle Rechte einer selbstständigen Rechtspartei zu, während er laut diesem Artikel den Prozeß, wie ein accessorischer Intervenient, nur in demjenigen Stadium aufnehmen kann, in welchem derselbe sich zur Zeit der Intervention befindet.

III. Kostentragung.

Art. 50.

Die Kosten der gerichtlichen Verhandlungen im Zivilprozeß werden von den Parteien getragen.

Art. 51.

Die instanzirende Partei hat deshalb jedem richterlichen Akte vorausgehend die gesetzliche Vertröstung zu leisten, d. h. die Entschädigung für die voraussichtlichen Bemühungen der Beamteten nach gesetzlich festzustellendem Maßstab und den Ersatz der voraussichtlichen Baarauslagen zu hinterlegen. So lange nicht die Vertröstung geleistet oder ein gesetzliches Armuthszeugniß (s. Art. 53 ff.) erlegt wurde, ist der Richter nicht verpflichtet, in Sachen zu handeln.

Bei gerichtlichen Verhandlungen hat jeweilen der Beklagte die nämliche Vertröstung wie der Kläger zu leisten.

Art. 52.

Ueber die Zulässigkeit weiterer Kautionsbegehren einer Partei gegenüber der andern hat der Richter nach Maßgabe der Umstände im einzelnen Falle zu entscheiden.

ad **Art. 50.** Es ist dies ein unbilliger Grundsatz, der wohl in keinem zivilisirten Staate in dieser Schroffheit zur Anwendung kommt, wie in Bünden. Es ist nämlich sehr einleuchtend, daß die gesammte Gerichtsorganisation, auch für die Zivilrechtspflege, nicht nur im Interesse derjenigen besteht, welche genöthigt sind, Prozesse zu führen, sondern auch zur Sicherung der gesammten Rechtsordnung im Lande.

Es wäre daher nur billig und gerecht, wenn der Staat bezw. die Bezirke und Kreise an den gerichtlichen Kosten mehr partizipiren würden, als es der Fall ist. Minder bemittelten Personen ist das Prozessiren außerordentlich erschwert, da vor Kreis- und Bezirksgerichten und Obergericht die Vertröstung für eine Sitzung Fr. 40 bezw. Fr. 60 und Fr. 100 beträgt und da z. B. vor Obergericht eine einzige Gerichtsverhandlung, die nicht mehr als einen Tag erfordert, in der Regel, abgesehen von Augenscheinen, Fr. 200 kostet. (Vide übrigens Art. 53 ff.)

Zu bemerken ist übrigens, daß der Präsident des Obergerichts einen jährlichen fixen Gehalt von Fr. 600, der Aktuar einen solchen von Fr. 1200 als theilweises Aequivalent für ihre Verrichtungen in Zivil- und Kriminalsachen beziehen. Die Taggelder des Präsidenten und der übrigen Gerichtspersonen und die Reisevergütungen werden aus den Vere tröstungen der Parteien bezahlt.

Als Unikum darf noch erwähnt werden, daß von sämmtlichen 39 Kreispräsidenten des Kantons einzig derjenige des Kreises Chur einen Jahresgehalt von Fr. 1000 bezieht, während von den 14 Bezirks-Präsidenten keiner ein Fixum hat.

ad **Art. 51.** Die Leistung der Vertröstung ist ein sehr wichtiger Akt, da die Unterlassung derselben nicht nur die hier bezeichnete Folge, sondern auch unter Umständen den Verlust wichtiger Rechte, wie der Appellation, des Rekurses &c. mit sich führt. (Vide Art. 245, 269, 278, 280.)

Die Vorschrift, daß der Beklagte die nämliche Vertröstung wie der Kläger zu leisten habe, wird von den Untergerichten oft so verstanden, daß von beiden Theilen je die Hälfte der erwachsenden Gerichtskosten erhoben wird, sodaß der Kläger oder Beklagte, wenn sie durch Urtheil von Kosten liberirt werden, das Vergnügen haben, ihren Regreß für die geleisteten Vertröstungen am Gegner zu suchen, soweit die Gerichtskosten nicht durch die vom unterliegenden Theile geleisteten Vertröstungen gedeckt sind.

IV. Armenrecht.

Art. 53.

Das Armenrecht erlangt eine Partei durch ein von dem heimathlichen Gemeinderath mit ausdrücklicher Beziehung auf einen

von ersterer angestrebten Prozeß, kraft besonderer Schlußnahme, ausgestelltes Zeugniß, daß der Petent öffentliche Armenunterstützung beziehe, oder sonst völlig unvermögend sei, neben dem nothdürftigsten Lebensunterhalt für sich und die Seinigen die erforderlichen Prozeßkosten aufzubringen.

Art. 54.

Ein solches Armuthszeugniß soll jedoch in Fällen von offenbar muthwilliger oder grundloser Prozeßführung nicht ertheilt werden, weshalb der angesprochenen Gemeindsbehörde jedesmal eine vorläufige Sachprüfung obliegt.

Art. 55.

Gegen den Befund einer Gemeindsbehörde, wodurch das Armenrecht verweigert wird, ist der Weiterzug an den Kleinen Rath auf dem Beschwerdeweg, und zwar ohne Vertröstung, gestattet.

Art. 56.

Das Armenrecht hat die Wirkung, daß die Partei, welche eine nach obiger Vorschrift gefertigte Bescheinigung ihrer Armuth im Prozesse beibringt, dadurch bei allen Gerichtsstellen von der Entrichtung der betreffenden Vertröstungen, gerichtlichen Kosten und Gebühren befreit wird. Sie bleibt aber behaftet, im Falle spätern Vermögenserwerbes alles Nachgelassene zu erstatten.

Art. 57.

Wenn der das Armenrecht Genießende einer Rechtsvertretung bedürftig erscheinen sollte, so hat die Heimathgemeinde auf dessen Begehren eine solche auf ihre Kosten zu bestellen.

Art. 58.

Obige, auf das Armenrecht bezüglichen Grundsätze, soweit sie sich auf die Gerichtskosten beziehen, finden ihre Anwendung auch auf alle Schweizerbürger und auf Bürger vergegenrechteter Staaten.

ad **Art. 53 ff.** Die Gewährung dieses Rechts wird an die Bedingung geknüpft, daß der Petent öffentliche Armenunterstützung genieße oder sonst völlig unvermögend sei, neben dem nothdürftigsten Lebens-

unterhalt für sich und die Seinigen die erforderlichen Prozeßkosten aufzubringen. Man ersieht hieraus, welche außerordentlich geringfügige Erleichterung hierin für den Unbemittelten liegt, auf dem Prozeßwege sein Recht zu suchen, da auch ein Armer, bevor er sich der Erfüllung solch demüthigender Bedingung unterzieht, eher auf die Geltendmachung seines Rechts verzichtet, oder sich die Kosten am Munde abdarben wird.

ad **Art. 54** und **Art. 55.** Die Gemeindebehörde hat behufs Ertheilung des Armenrechts eine Sachprüfung in bezeichnetem Sinne vorzunehmen, die häufig genug ein ablehnendes Resultat hat, während dagegen der kleine Rath diese Bestimmung in weitgehendem Sinne zu interpretiren pflegt. Der bezüglichen Beschwerde ist selbstverständlich die übliche Vertröstung von Fr. 20 nicht beizulegen.

ad **Art. 56.** Die Bestimmung, daß derjenige, welcher vom Armenrechte Gebrauch macht, behaftet bleibe, im Falle späteren Vermögenserwerbs alles Nachgelassene (d. h. die ihm erlassenen amtlichen und gerichtlichen Gebühren und Kosten) zu erstatten, ist wohl selten zur Anwendung gekommen und sollte jedenfalls nur auf die Fälle beschränkt werden, wo der spätere Ersatz ganz leicht möglich ist. Auf die von der Gemeinde bestrittenen Deserviten und Auslagen des Rechtsbeistandes scheint sich der Art. 56 nicht zu beziehen. — Es ist im Einklange mit dem in Bünden geltenden Grundsatze, wornach die Heimathgemeinde im Falle der Verarmung ihrer Bürger auch die Armenversorgungspflicht hat, daß der Vorstand derselben auch das Armenrecht in Prozeßfällen zu ertheilen und die Gemeinde die bezüglichen Unkosten zu tragen hat.

ad **Art. 57.** Es ist selbstverständlich, daß die Gemeinde auch für die Kosten des Rechtsbeistandes aufzukommen hat. Rechtsvertretung ist nicht der richtige Ausdruck, sondern hier offenbar für Rechtsbeistand gebraucht. Es ist in vorkommenden Fällen räthlich, sowohl die Wahl des Rechtsbeistandes als die Verpflichtung, die Deserviten und Auslagen des Anwaltes zu bezahlen, sich vom Vorstande mit Siegel und Unterschrift bescheinigen zu lassen.

Drittes Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

I. Einleitende Bestimmungen.

Anm.: Das Verfahren ist gemischt: theils schriftlich, theils mündlich. Um den Prozeß für die Hauptverhandlung vorzubereiten (Prozeßinstruktion), findet ein schriftliches Vorverfahren statt, das (nach stattgehabter Vermittlung und Fertigung des Leitscheins) sich bis zur Duplik bezw. bis zur zweiten Eingabe des Beklagten behufs Beweisnachträgen erstreckt; sodann wird der Prozeß vom Gerichtspräsidenten instruirt, d. h. es werden von ihm die angetretenen Beweise erhoben, Zeugen einvernommene, Expertisen angeordnet, Augenscheine ausgeführt, (die entweder, der Gerichtsverhandlung vorgängig, vom Ausschusse, oder vom gesammten Gerichte eingenommen werden), Editionen von Urkunden aus Handen der Parteien oder Dritter, soweit es von ihm abhängt, zum Vollzug gebracht, — kurz und gut der Prozeß soweit vorbereitet, daß die Streitsache bei der Hauptverhandlung ohne Unterbruch erledigt werden kann. Bloß Haupteide, die übrigens auch schon in den betreffenden Rechtsschriften deferirt werden müssen, werden im Vorverfahren nicht vollzogen, sondern der Entscheid darüber und eventuelle Ausführung für die Hauptverhandlung vorbehalten. Das Verfahren bei dieser letztern ist mündlich und wird nach dem Klagevortrag mit der Antwort auf diesen in der Regel abgeschlossen.

A. Rechtsanzug und Streitanhängigkeit.

Art. 59.

Für eine Klage tritt der Rechtsanzug mit ihrer Anmeldung beim Vermittleramt im Sinne des Art. 75 und mit Erlegung der bezüglichen Vertröstung, die Streitanhängigkeit dagegen, in Fällen, in welchen der Vermittler nicht als Richter entscheidet, erst mit dem Moment der Einreichung des Leitscheins bei Gericht ein.

Art. 60.

Die Streitanhängigkeit hat die Folge:

1. daß der Gerichtsstand (abweichende Verfügungen durch die zuständige Rekursbehörde laut Art. 250—252 vorbehalten) für die ganze Dauer des Prozesses bestimmt bleibt, ohne Rücksicht auf spätere Veränderung des Domizils oder andere Umstände, von denen sonst der Gerichtsstand abhängt;
2. daß das Streitobjekt vom Besitzer nicht mehr veräußert, verpfändet oder verschlechtert werden und überhaupt der Status quo bis Austrag der Sache keine wesentliche Störung oder Aenderung erleiden soll;
3. daß die zur Zeit der eintretenden Streitanhängigkeit vorhandene faktische Sachlage als Grundlage für das nachfolgende Urtheil maßgebend bleibt.

Art. 61.

Wenn im Laufe eines Prozesses eine Partei in Konkurs fällt oder stirbt, so ist ihren Rechtsnachfolgern auf ihr Begehren vom Gerichtspräsidenten eine geeignete peremtorische Frist zur Erklärung, ob sie den Prozeß fortführen wollen oder nicht, einzuräumen.

Art. 62.

Der Präsident desjenigen Gerichts, bei welchem die Streitsache anhängig ist, hat in Fällen von Dringlichkeit auf Verlangen einer Partei und nach Anhörung der andern die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen zur Sicherstellung der streitigen Sache, beziehungsweise zur Erhaltung ihres Werthes und ihrer Nutzungen, sowie des Status quo überhaupt, zu erlassen.

Sollte eine Partei durch eine vorsorgliche Verfügung in Schaden kommen können, so ist letztere nur gegen genügende Sicherheitsleistung der andern zu erlassen.

Uebertretung solcher Präsidialverfügungen sind mit einer Buße bis auf Fr. 10 zu belegen.

Nöthigenfalls kann, um ihnen Nachachtung zu verschaffen, die Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

ad **Art. 59.** 1. Rechtsanzug: Z. B. A will gegen B Klage auf Bezahlung eines Darlehns von Fr. 100 erheben. Er wendet sich unter Bezeichnung seiner Forderung mittelst schriftlicher Eingabe mit dem Gesuche um Abhaltung einer Vermittlung gegen seinen Schuldner B an das betreffende Vermittleramt und übersendet gleichzeitig franco die gesetzliche Vertröstung. Damit ist nach der C.-P.-O. der Rechtsanzug vollzogen, welcher nach dem Pr.-R. (§. 369, a. Anm. 3) die Rechtsfolge hat, daß eine laufende Verjährung unterbrochen wird, während es dagegen nach dem O.-R. zur Unterbrechung der Verjährung der Vorladung des Beklagten durch den Vermittler bedarf. (Art. 154 des O.-R.)

2. Streitanhängigkeit. Dieselbe tritt nach Maßgabe dieses Artikels mit dem Moment der Einreichung des Leitscheins beim betr. Gerichtspräsidenten ein.

Hiebei ist Folgendes zu bemerken:

Laut Art. 89 hat der Kläger außer dem Leitschein und der Vertröstung (Art. 87) innert der dreiwöchentlichen Nothfrist dem Ger.-Präsidenten eine Prozeßeingabe (Klageschrift) einzureichen. Wird die Klageschrift nicht eingereicht, so kann noch, jedoch lediglich auf Grund des Leitscheins die Hauptverhandlung stattfinden, es wird aber vorausgesetzt, daß wenigstens die Vertröstung rechtzeitig erlegt worden sei, indem sonst nach einer konstanten Gerichtspraxis der Rechtsanzug als dahingefallen bezw. die Streitanhängigkeit als nicht erfolgt angesehen würde. Man wird daher, um den Eintritt der Streitanhängigkeit außer Zweifel zu stellen und um jede bezügliche Einrede abzuschneiden, gut daran thun, mit dem Leitschein gleichzeitig auch die betr. Vertröstung zu erlegen, sowie auch zur Wahrung aller Rechte die Klageeingabe sammt Beweismitteln einzureichen.

ad **Art. 60.** 1. Z. B. A hat gegen B eine Ansprache auf Erstattung eines Darlehns von Fr. 200 beim Kreisgericht Chur, wo B niedergelassen ist, geltend gemacht und den bezüglichen Leitschein sammt Vertröstung beim Kreispräsidenten von Chur eingelegt. Später nimmt B seinen Wohnsitz in Schuls. Die Kompetenz des Kreisgerichts Chur bleibt bestehen, während der bloße Rechtsanzug diese Wirkung nicht mit sich führen würde. Dagegen genügt der bloße Rechtsanzug noch nicht, um den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten ein für alle Mal festzustellen. Wenn daher B nach der Vermittlung, aber noch vor der

Einreichung des Leitscheins sein Domizil wechselt, so muß ihn A an seinem neuen Wohnsitze suchen. Es springt in die Augen, daß hierin einem verwerflichen Mißbrauch Spielraum geöffnet wird, da ja auf solche Weise ein Kläger in infinitum an der wirksamen Verfolgung seines Rechtsanspruches verhindert werden kann. Inzwischen hat der Kleine Rath in derartigen Fällen in diesem Sinne entschieden. Richtiger wäre es wohl, das Gesetz so zu interpretiren, daß man sagt: Wenn der einmal ausgenommene Leitschein rechtzeitig bei Gericht hinterlegt wird, so wird dadurch das ursprünglich angerufene und damals zuständige forum fixirt, mag der Beklagte in der Zwischenzeit sein Domizil verlegt haben oder nicht.

ad 2. Z. B. A erhebt gegen B die Eigenthumsklage in Bezug auf ein Grundstück oder einen beweglichen Gegenstand. B darf vom Zeitpunkte der Streitanhängigkeit an die streitige Sache weder verkaufen noch verpfänden, noch den Werth derselben verringern, z. B. ein Grundstück in der Bewirthschaftung vernachlässigen, aus einem Baumgarten Bäume entfernen, ein Pferd oder eine Kuh durch mangelhafte Verpflegung zurückgehen lassen, — überhaupt hat B dafür zu sorgen, daß der status quo bis zur Beendigung des Prozesses keine wesentliche Aenderung erleide, z. B. daß bis dahin von Seite eines Dritten nicht Eigenthum oder ein servitutliches Recht am fraglichen Grundstück und bezw. am beweglichen Gegenstande durch Ersitzung (Usucapion) erworben werden.

ad 3. Z. B. A erhebt gegen B die Eigenthumsklage mit Bezug auf ein Grundstück bezw. auf einen beweglichen Gegenstand bezw. auf Ersatz des durch Entzug desselben erwachsenen Schadens. Ueber den letzteren wird hinsichtlich des Werthes des Streitgegenstandes eine Expertise erstellt. Bis Austrag der Sache wird der Werth desselben wesentlich erhöht bezw. vermindert. Hier ist der durch die Expertise festgestellte Werth maßgebend für den Fall, daß A mit seiner Klage auf Schadenersatz durchdringt, es wäre denn, daß die Werthverminderung durch Schuld des Beklagten eingetreten ist, in welchem Falle A Veranlassung hätte, eine neue Klage zu erheben.

ad **Art. 61.** A steht mit B in einem bei Gericht pendenten Prozesse und stirbt. (Hinsichtlich der Rechtsfolgen beim Konkurse vide B.-Ges., Art. 238.) In einem solchen Falle haben die Rechtsnachfolger des A (Erbe C) beim Gerichtspräsidenten das Begehren um Anberaumung

einer peremtorischen Frist zu stellen, um sich zu erklären, ob sie den Prozeß fortführen wollen oder nicht. (Reassumtion des Prozesses.) Selbstverständlich werden allfällig beim Tode des A laufende Fristen sistirt werden bis jene Erklärung erfolgt ist.

Hier ist nicht abzusehen, warum nicht weit eher der Gegenpartei auferlegt wird, die besagten Rechtsnachfolger zu fraglicher Erklärung zu veranlassen, wie das andere Gesetzgebungen im Einklange mit dem Gemeinen Rechte vorsehen.

ad **Art. 62.** a. Es wird über ein Grundstück Prozeß gführt; es naht die Zeit der Erndte. Hier kann der Ansprecher A vom Kreis- bezw. Bez.-Gerichts-Präsidenten verlangen, Vorsorge zu treffen, daß die Einheimsung, Aufbewahrung und bezw. Veräußerung der Früchte, sofern durch Lagerung derselben Schaden zu entstehen droht, in angemessener Weise stattfinde.

b. A hat von B einen Wald zum Abtriebe gekauft, die fraglichen Stämme geschlagen und zum Weitertransporte aufgerüstet. C erhebt Eigenthumsansprüche auf den nämlichen Wald bezw. auf das in demselben geschlagene und aufgerüstete Holz. Auch hier kann der Gerichtspräsident den Weitertransport des Holzes untersagen bezw. letzteres mit Sequester belegen. In beiden obigen Fällen kann der Impetrant zur Leistung einer Kaution für den Schaden angehalten werden, der inzwischen wegen Werthverminderung des Streitgegenstandes erwachsen kann. (Vide Art. 315.)

B. **Vorladungen.**

Art. 63.

Die Vorladungen der Parteien und Zeugen werden vom Gerichtsamt erlassen.

Vorladungen der Parteien können im ganzen Umfange des Kantons gültig, sowohl durch den Gerichtsweibel unter Mitgabe eines von den Parteien oder ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnenden Vorladungsbotes als brieflich, und im Falle der Vorzuladende in einem andern Kreis oder Bezirke sich befindet, sowohl direkt mittels chargirten Briefes als durch Vermittlung des betreffenden Kreisamtes geschehen.

Art. 64.

Personen, die nicht im Kanton wohnen, werden, wenn sie im Auslande sich befinden, in der Regel durch Vermittlung des Kleinen Rathes; im Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft in der Regel direkt durch Requisition an die zuständigen Gerichtsbehörden vorgeladen; Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind mittelst Ediktal-Zitation im Amtsblatt und nöthigenfalls zugleich in andern öffentlichen Blättern, welche für den Fall geeignet scheinen, vorzuladen.

Eine im Ausland wohnende Rechtspartei ist gehalten, nach der ersten an sie gelangten Vorladung einen Vertreter im Kanton zu bezeichnen (in demselben ihr Rechtsdomizil zu nehmen), widrigenfalls die fernern Vorladungen an dieselbe ediktaliter erlassen werden können, doch ist ihr von dieser Vorschrift und ihren Rechtsfolgen vorausgehend Kenntniß zu geben.

Art. 65.

Vorladungen zu irgend einem Akte im Zivilprozesse müssen, wo das Gesetz nicht längere Fristen festsetzt, um für den Vorzuladenden verbindlich zu sein, demselben entweder persönlich oder einem erwachsenen Hausgenossen in dessen Wohnung und jedenfalls früh genug zugestellt werden, um zur bestimmten Prozeßhandlung rechtzeitig eintreffen zu können.

Art. 66.

Nach 7 Uhr Abends, sowie an hohen Festtagen dürfen durch den Gerichtsdiener keinerlei Vorladungen bestellt werden.

ad **Art. 63.** Z. B. A und B führen einen Prozeß vor dem Kreisgerichte Thusis, oder Bez.-Ger. Heinzenberg. Hier können die Parteien, wenn sie im Kreise bezw. Bezirke wohnen z. B. zu einem Gerichtstage einfach brieflich oder durch den Ger.-Weibel persönlich mittelst eines von ihnen zu unterzeichnenden Vorladungsbotes zitirt werden. (Dagegen ist es im Gesetze ungenau ausgedrückt, wenn es heißt, daß die Parteien im ganzen Umfange des Kantons durch den Ger.-Weibel vorgeladen werden können.) Häufig geschieht die Vorladung durch den Weibel inkorrekterweise auch nur mündlich. Wohnt der Vorzuladende nicht im betr. Kreise

bezw. Bezirke, sondern z. B. im Kreise Chur oder Bezirke Plessur, so kann die Ladung direkt mittelst chargirten Briefs oder durch das Kreisamt Chur, bezw. durch das Amt desjenigen Kreises im Bezirk Plessur, in welchem der zu Ladende wohnt, geschehen und zwar wird dem Betreffenden eine schriftliche Ladung zugefertigt, die von ihm zu unterzeichnen ist, um sie der zitirenden Amtsstelle zum Beweise der ordnungsmäßig erfolgten Ladung zu übersenden. Regelmäßig findet aber innerhalb des Kantons eine Ladung direkt statt.

ad **Art. 64.** 1. Z. B. A belangt den B vor Kreisgericht Chur; letzterer wohnt in Wien; hier hat sich das Kreisamt Chur an den Kleinen Rath zu wenden, welcher dafür sorgen wird, daß dem B die fragliche Ladung durch die hiezu geeignete Gerichtsstelle in Wien zukommt; wohnt B z. B. in einem andern Kanton, etwa in Zürich, so kann ihm die Ladung direkt, mittelst der betreffenden dortigen Gerichtsstelle, zugehen. Wohnt der zu Ladende außerhalb der Schweiz, so ist er gehalten, nach Empfang der ersten Ladung einen Vertreter im Kanton zu bezeichnen. Wohnen die zu Zitirenden in entfernten, etwa überseeischen Ländern und ist ihr derzeitiger Aufenthalt unbekannt, so ist es unumgänglich, die Ediktalzitation in öffentlichen Blättern, wo der Betreffende wohnt, zu publiziren.

ad **Art. 65.** (Vide Art. 102 und 147.) Dieser Art. 65 ist mangelhaft redigirt.

ad **Art. 66.** Das B.-G. über Schuldbetreibung kennt folgende „hohe Festtage“: Ostern, Pfingsten, eidgen. Bettag und Weihnachten. Nach bündn. Auffassung gehört dahin auch das Herbstfest, Himmelfahrt und bei den Katholiken der Frohnleichnamstag &c.

C. Fristen und Tagfahrten.

Art. 67.

Die Fristen zur Vornahme einer Prozeßhandlung sind entweder peremtorisch (zerstörliche oder Nothfristen), so daß die daran geknüpfte Befugniß durch Nichteinhaltung verwirkt wird, oder nicht peremtorisch, d. h. solche, deren Versäumniß nicht den Rechtsverlust, sondern blos Ordnungsbußen oder andere Nachtheile mit sich bringen kann.

Die richterliche Ansetzung peremtorischer Fristen kann in der Regel nur durch das betreffende Gericht geschehen.

Ausnahmsweise können in den von dem Gesetz vorgesehenen Fällen peremtorische Fristen auch blos von den Gerichtspräsidenten angesetzt werden.

Wird eine peremtorische Frist durch den Richter festgesetzt, so ist in dem bezüglichen richterlichen Dekret die Rechtsfolge der Versäumniß ausdrücklich anzudrohen.

Art. 68.

Eigentliche Tagfahrten oder Termine, d. h. Vorausbestimmungen von Tag und Stunde, wann eine Prozeßverhandlung stattfinden soll, kann das Präsidium von sich aus gültig festsetzen.

Art. 69.

Die Nichteinhaltung nicht peremtorischer Fristen hat regelmäßig Ordnungsbußen zur Folge, und zwar, wo das Gesetz sie nicht besonders festsetzt, im Betrage von Fr. 2—10 vor Kreisgerichten, von Fr. 5—20 vor Bezirksgerichten und von Fr. 10 bis 30 vor Kantonsgericht.

Wenn anderartige Nachtheile an die Versäumniß einer nicht zerstörlichen Frist geknüpft werden wollen, so müssen sie ausdrücklich angedroht werden.

Art. 70.

Wenn eine Partei eine zur Vornahme einer richterlichen Zwischenhandlung angesetzte Tagfahrt versäumt, so hindert das nicht, daß dieselbe dessenungeachtet vorgenommen werde.

Art. 71.

Gesetzliche Fristen laufen von dem Zeitpunkte an, in welchem die betreffende Thatsache oder Handlung, woran sie geknüpft sind, stattgefunden hat: richterliche Fristen dagegen von der offiziellen Mittheilung an, wenn nicht die richterliche Verfügung selbst einen andern Zeitpunkt für den Beginn der Frist feststellt. In allen Fällen wird der Tag, an welchem die den Fristlauf beginnende Thatsache stattfindet, nicht mitgezählt.

Der Lauf einer einmal begonnenen Frist kann in keinem Fall einen Stillstand oder eine Unterbrechung erleiden.

Art. 72.

Bei gesetzlichen peremtorischen Fristen ist keine Erstreckung zulässig. Dagegen können anderartige gesetzliche, sowie alle richterlichen Fristbestimmungen und angesetzte Tagfahrten durch Verfügung der zuständigen Amtsstelle, soweit das Gesetz diese Befugniß nicht einschränkt, vor Eintritt des festgesetzten Zeitpunktes erstreckt oder verlegt werden.

Art. 73.

Gegen die Folgen der Versäumniß peremtorischer Fristen kann von der säumigen Partei nur dann Wiederherstellung verlangt werden, wenn bewiesen wird, daß ihre Einhaltung, in Folge höherer Gewalt, oder wenn es sich um richterliche Fristen handelt, in Folge unterlassener oder verspäteter Mittheilung unmöglich war.

---

1. Z. B. Die Fristen zur Einreichung der Klageschrift (Prozeßeingabe), Antwort, Replik und Duplik sind peremtorisch, doch können sie auf motivirtes Gesuch vom Gerichtspräsidenten einmal erstreckt werden. Wird keine Verlängerung nachgesucht oder ertheilt, oder die Frist nicht benutzt, so ist die Eingabe einer Klageschrift 2c. ausgeschlossen. Vide Art. 96.

2. Zur Erklärung der Appellation gegen ein Haupturtheil, sowie zur Prosequirung derselben sind peremtorische Fristen gesetzlich vorgeschrieben. Dieselben können vom Richter nicht verlängert werden und wird das Recht der Appellation, sofern sie nicht benutzt werden, verwirkt. (Vide Art. 264 und 269.)

3. A erhebt gegen B eine Provokationsklage (vide Art. 137 ff.). Hier kann vom Gerichte, nicht aber vom Präsidenten (Art. 140) dem B zum Rechtsanzuge eine peremtorische Frist anberaumt werden. Erfolgt derselbe innert dieser Frist nicht, so ist das bezügliche Klagrecht verwirkt.

4. Wird eine peremtorische Frist durch das Gesammtgericht oder auch nur durch den Präsidenten angesetzt, so ist im bezügl. Dekret die Rechtsfolge der Verwirkung ausdrücklich anzudrohen.

ad Art. 68.

1. Z. B. kann der Gerichtspräsident von sich aus Rechtstage ansetzen, den Tag bestimmen, an welchem Augenscheine vorgenommen werden, den Zeitpunkt, wann die Parteien vor ihm zum Zweck der Bezeichnung von Experten erscheinen sollen rc.

ad Art. 69. Es ist dem Verfasser kein einziger Fall bekannt, daß bei Nichteinhaltung nicht peremtorischer Fristen Ordnungsbußen dekretirt worden wären, — es scheint daher diese Bestimmung von sehr geringem praktischem Werthe zu sein.

ad Art. 70. Z. B. Der Gerichtspräsident hat eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins festgesetzt; die eine Partei erscheint nicht. Hier kann der Augenschein doch vorgenommen werden, ebenso kann auch die Bestellung von Experten stattfinden, wenn die eine Partei in dem hiezu bestimmten Zeitpunkt nicht erscheint, oder innert der hiezu bestimmten Frist keine Vorschläge macht.

ad Art. 71. 1. Z. B. die Frist zur Appellationsanmeldung rc. beginnt mit der Eröffnung des betr. Urtheils, wenn dieselbe in Anwesenheit der Parteien mündlich stattfand, in Abwesenheit derselben mit der schriftlichen Mittheilung, jedoch so, daß weder der Tag der Eröffnung, noch derjenige der Mittheilung eingerechnet wird. — Beendigt ist die Frist, wenn der letzte Tag derselben abgelaufen ist. — Handelt es sich um die Abgabe einer Erklärung mittelst schriftlicher Eingabe, so mußte behufs Einhaltung der Frist jene noch am letzten Tage derselben in Handen des betr. Präsidenten bezw. der betr. Gerichtskanzlei sein. Nach Maßgabe der vor Bundesgericht geltenden Praxis hat auch das Obergericht angenommen, daß die Frist eingehalten sei, wenn die betr. Einlage am letzten Tage der Frist der Post übergeben worden ist.

2. Unrichtigerweise werden vom Gerichtspräsidenten öfters Fristen anberaumt mit dem Zusatz: „a dato“ d. h. daß die Frist vom Datum des Mittheilungsschreibens an berechnet werden solle. Es widerspricht dieß dem Grundsatze, daß eine Frist nicht eher zu laufen beginnt als vom Tage an, wo die betr. Partei die Mittheilung erhalten hat.

3. Hinsichtlich al. 2 vide Anm. zu Art. 73.

ad Art. 72. 1. Z. B. die Frist zur Anmeldung bezw. Prosequirung der Appellation kann nicht erstreckt werden, dagegen — wie bereits bemerkt — die Frist für Eingabe der Prozeßschriften: Klage, Antwort rc.

2. Der Richter kann, sofern er nicht gesetzlich daran verhindert ist, die von ihm angesetzten Tagfahrten bezw. Fristen erstrecken z. B. Rechtstage auf motivirtes Gesuch einmal verlegen, eine Frist zur Vornahme einer Prozeßhandlung im Verlauf des Vorverfahrens oder zur Instruktion des Prozesses verlängern u. s. w

ad **Art. 73.** 1. Z. B. A hat eine Klage einzugeben; während laufender Frist erkrankt er, oder es brennt sein Haus ab u. dgl., hier kann er Wiederherstellung in den vorigen Stand verlangen (restit. in integrum).

2. Das Gleiche gilt wohl auch in Bezug auf richterliche Fristen, nicht nur, wenn ihre Mittheilung verspätet wird z. B. der Gerichtspräsident setzt einen Augenschein auf den 1. März an, das bezügliche Dekret kommt aber der einen oder andern Partei erst am 2. März zu, — oder der Gerichtspräsident verlangt vom Beklagten B sich im Incidentverfahren über ein Begehren des A innert 8 Tagen a dato vernehmen zu lassen. Das Dekret ist vom 1. März datirt, gelangt aber erst am 9. März in die Hände des B u. s. f. '

II. Verfahren vor dem Vermittler.

Art. 74.

Alle auf dem Wege des ordentlichen Zivilprozesses zu behandelnden Streitigkeiten (auch diejenigen, welche in Folge von Widerklagen beregt werden) müssen, bevor sie vor den Richter gebracht werden können, an den zuständigen Vermittler gelangen.

Art. 75.

Nachdem die um eine Vermittlung nachsuchende Partei dem Vermittler den Klagegegenstand bezeichnet und die gesetzliche Vertröstung geleistet hat, ist derselbe verpflichtet, mit möglichster Beförderung und zwar, wenn die Parteien im gleichen Kreise sich befinden, in der Regel innert 7 Tagen einen Parteivortritt vor seinem Amte zu veranstalten. Die Vorladung soll beiden Parteien zeitig genug, und zwar, wenn sie innerhalb des Kreises wohnen, in der Regel wenigstens 48 Stunden vor der angesetzten Tagfahrt zugestellt werden.

Sind mehrere Fälle anhängig, so ist die Behandlung derselben soweit möglich auf den nämlichen Tag festzusetzen.

Art. 76.

Im Gerichtskreise wohnende Parteien sollen, außerordentliche Hindernisse vorbehalten, persönlich vor Vermittleramt erscheinen.

Art. 77.

Die Verhandlungen vor Vermittleramt werden mündlich geführt.

Art. 78.

Der Vermittler hat beide Parteien über den Streitfall (Klage wie allfällige Widerklage) anzuhören, sie über die einschlagenden Thatumstände und Beweismittel genau zu befragen und ihnen die bezüglichen Schriften und Urkunden zur Einsicht abzufordern, sowie nöthigenfalls Augenscheine vorzunehmen. Dagegen kann in Fällen, in welchen ihm ein richterlicher Entscheid nicht zusteht, von den übrigen Beweismitteln kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 79.

Es liegt in der Pflicht des Vermittlers, den Streitfall womöglich gütlich beizulegen. Er soll daher in jedem vorkommenden Fall die Parteien erst zu Güte ermahnen und, wenn dieselben sich nicht selbst verständigen, von sich aus solche Vergleichsanträge stellen, wie er sie dem Recht, der Billigkeit und der Sache angemessen glaubt.

Art. 80.

Wenn keine Vermittlung erzielt wird, so hat der Vermittler in den seiner Entscheidungsbefugniß anheimfallenden Streitfällen, nach Erhebung der einschlagenden Beweismittel einen der rechtlichen Sachlage entsprechenden Entscheid zu erlassen. Vorbehalten bleiben allfällige Zuständigkeits- oder Kompetenzeinreden des Beklagten nach Maßgabe der Art. 248—254.

Art. 81.

In Fällen, welche nicht in die Entscheidungsbefugniß des Vermittlers einschlagen, hat derselbe, wenn die Vermittlung erfolglos blieb, dem Kläger sogleich als Ausweis über die nicht erfolgte Vermittlung den Leitschein auszustellen, es wäre denn,

daß derselbe auf seine Klage zu verzichten erklärte, wovon in dem Protokoll Vormerkung zu nehmen ist. Ebenso ist dem Beklagten auf sein besonderes Verlangen ein Leitschein auszustellen.

Art. 82.

Jeder Vermittler ist verpflichtet ein fortlaufendes Protokollbuch zu führen, worin über jede Verhandlung folgende Punkte einzutragen sind:

a) Datum der Verhandlung,
b) Name des funktionirenden Vermittlers,
c) genaue Bezeichnung der Parteien,
d) Bezeichnung des Streitgegenstandes,
e) Erfolg der Verhandlung d. h. Angabe, ob eine Vermittlung zu Stande gekommen oder nicht, wobei sowohl allfällige Vergleiche als auch Entscheidungen des Vermittlers vollständig einzutragen und erstere, um rechtliche Gültigkeit zu erlangen, zugleich von den Parteien eigenhändig zu unterzeichnen sind.

Außer obigen Punkten darf ein Mehreres in das Protokoll des Vermittlers nicht aufgenommen werden.

Art. 83.

Von Vergleichen, wie von Entscheidungen sind den Parteien auf Verlangen wörtliche Abschriften im Protokollauszug zu ertheilen.

Ebenso soll der Leitschein in Form eines einfachen Protokollauszugs ausgefertigt werden. Derselbe soll überdies sowohl das Datum des Rechtsanzuges als dasjenige der Ausfertigung des Leitscheins beziehungsweise des Schlusses der Verhandlungen, enthalten und mit der Unterschrift des Vermittlers versehen sein (s. Formular 1).

Offenbar formwidrige Leitscheine können von den Gerichtspräsidenten, bei welchen sie hinterlegt werden, an den betreffenden Vermittler zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

Art. 84.

Alle vor dem Vermittleramt gemachten Zugeständnisse und Anträge einer Partei sind im Falle der Nichtbeseitigung des Streites für den weiteren Rechtsgang als ungeschehen und unpräjudizirlich zu betrachten und der Vermittler kann darüber nicht als gerichtlicher Zeuge aufgerufen werden.

Art. 85.

Wenn eine Partei auf die erste Einladung nicht erscheint, so wird (mit Vorbehalt der Bestimmungen des Art 248 über den Gerichtsstand), trotz allfälliger Einreden eine zweite Vermittlung angesetzt. Leistet die gleiche Partei auch dieser Vorladung ohne genügenden Rechtfertigungsgrund keine Folge, so ist, wenn der Beklagte wiederholt ausblieb, die Vermittlung als nicht gelungen zu betrachten und ist der Leitschein zu Handen des Klägers auszufertigen; wenn hingegen der Kläger wiederholt unfolgsam war, so ist die Klage als vorläufig zurückgezogen anzusehen, und muß dieselbe, wenn sie geltend gemacht werden will, von Neuem anhängig gemacht werden; doch kann der Beklagte, wenn er den Rechtsstreit fortsetzen will, alsdann seinerseits die Ausstellung des Leitscheins verlangen. Jenes und dieses ist im Protokolle zu bemerken. In allen Fällen, in welchen eine gehörig vorgeladene Partei ausbleibt, ist dieselbe in sämmtliche der erschienenen Partei dadurch verursachte Kosten und überdies, wenn sie ihr Ausbleiben nicht genügend zu rechtfertigen vermag, in eine Buße von Fr. 2 zu verfällen.

Art. 86.

In Fällen, in welchen dem Vermittler eine richterliche Entscheidung zusteht, findet bei Nichterscheinen einer Partei das Kontumazial-Verfahren nach den gewöhnlichen Regeln statt.

Art. 87.

Diejenige Partei, sei es Kläger oder Beklagter, welche die nicht vermittelte Streitsache zum gerichtlichen Entscheide zu bringen wünscht, hat den Leitschein sammt Vertröstung oder Armuths-

schein dem Gerichtspräsidenten einzureichen. Derselbe hat den Tag der Einreichung in sein Handprotokoll einzuschreiben.

Wenn der Leitschein nicht innert drei Wochen nach dem Schluß der Verhandlung vor Vermittlungsamt bei Gericht eingelegt wird, so erlischt dessen Gültigkeit in dem Sinne, daß die Sache, um vor Gericht gezogen zu werden, neuerdings bei dem Vermittleramt einzuleiten ist.

Art. 88.

Beschwerden gegen einen Vermittler wegen verweigerter, verzögerter oder fahrlässiger Pflichterfüllung sind in erster Linie beim betreffenden Kreispräsidium anzubringen. Dem Kreisgerichts-Ausschuß steht es zu, Versäumnisse oder Fahrlässigkeiten des Vermittlers mit einer Ordnungsbuße bis auf Fr. 10 zu belegen.

Im Falle von dem Kreispräsidenten keine Abhülfe getroffen würde, kann, zufolge Art. 244—246, Beschwerde beim Kleinen Rathe geführt werden.

Anmerkung. Der Vermittler hat eine richterliche Entscheidungsbefugniß bis auf Fr. 30. Der bezüglichen Verhandlung hat auch eine Vermittlung voranzugehen, jedoch bedarf es nicht der Fertigung eines Leitscheins, indem derselbe durch die zu Protoll gegebenen Rechtsbegehren ersetzt wird.

In denjenigen Streitsachen, welche in die Entscheidungsbefugniß des Vermittlers fallen, greift das summarische Verfahren Platz, welches sich in folgender Weise äußert:

1. Es findet kein schriftliches Vorverfahren statt, sondern es wird die Sache vor dem Vermittler mündlich verhandelt.

2. Die von den Parteien produzirten und angerufenen Beweise werden vom Vermittler so beförderlich als möglich erhoben, Zeugen und Sachverständige mündlich einvernommen; übrigens sind alle im ordentlichen Prozesse zulässigen Beweismittel auch hier statthaft.

ad **Art. 74.** Z. B. A, der in Chur wohnt, will gegen B, der im Kreise Churwalden domizilirt ist, eine Forderung gerichtlich geltend machen;

er hat sich hiezu vor Allem an den zuständigen Vermittler dieses Kreises zu wenden.

Es ist überhaupt in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen, welches Vermittleramt das zuständige und daher um Abhaltung einer Vermittlung anzugehen ist. Da nämlich der Gerichtsstand vom Beklagten erst in seiner Antwort auf die Klage abgelehnt werden kann (exc. for. declinatoria) so ist eine nachträgliche erfolgreiche Ablehnung desselben für den Kläger mit namhaften Kosten und oft auch mit andern Nachtheilen verbunden.

ad **Art. 75.** 1. Z. B. A erhebt eine Klage für eine sogen. Geldforderung, oder auf Eigenthum an einem Pferd oder an einem Grundstück, oder auf Anerkennung einer Servitut. Er hat schon in seinem bezüglichen Gesuche den Streitgegenstand zu bezeichnen, kann sich aber immerhin für den Zeitpunkt der Vermittlung Präzisirung vorbehalten; z. B. A kann Vermittlung verlangen wegen eines Guthabens gegen B; hier kann A den genaueren Betrag desselben mit allfällig rückständigen Zinsen 2c. erst bei der Vermittlung angeben, das zu vindizirende Grundstück mit Pertinenzen 2c., das betr. Pferd, die Servitut bezüglich Dauer und Art der Ausübung genauer bezeichnen.

Mit dem Gesuche um Vermittlung, das auch nur mündlich angebracht werden kann, ist auch die gesetzliche Vertröstung, Fr. 4 (Art. 324) zu erlegen.

2. Die Vermittlung soll innert 7 Tagen nach eingegangenem Gesuche abgehalten werden. Diese Vorschrift, sowie auch andere, die sich auf Einhaltung von Fristen ab Seite von Gerichtspräsidenten beziehen, werden häufig nicht beachtet. Diesem Uebelstande sollte so oder so abgeholfen werden.

ad **Art. 76.** Z. B. A und B, unter denen ein Prozeß sich erhebt, wohnen in Chur. Dieselben müssen persönlich vor Vermittleramt erscheinen, außerordentliche Hindernisse vorbehalten: Krankheit, längere Abwesenheit, körperliche Gebrechen: Schwerhörigkeit 2c., länger andauernde Verhinderung durch amtliche Geschäfte u. dgl. Auch Leute schwacher Kapazität, die nicht bevogtet oder verbeiständet sind, werden sich vertreten lassen können.

ad **Art. 77.** Dagegen sind die Rechtsparteien befugt, ihre Rechtsbegehren schriftlich einzugeben und zu verlangen, daß dieselben wörtlich

in den Leitschein aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie nichts Ungehöriges enthalten. Oefters kommt es vor, daß die Vermittler sich das Recht anmaßen, die Klage selbst zu formuliren, oder an dem vom Kläger eingereichten Petitum Aenderungen vorzunehmen. Hiezu sind sie nicht befugt, da jeder das Recht hat, zu klagen, wie er will und auch allein die Folgen einer unrichtigen Klagestellung trägt.

ad **Art. 78.** Z. B. es handelt sich um ein Darlehn, um das Eigenthum an einem Grundstück, um eine Wegeservitut ꝛc.

Hier kann der Vermittler verlangen, daß ihm der bezügliche Schuldschein, allfällige Quittungen, Kaufverträge ꝛc. vorgelegt werden, auch kann er z. B. bei dem Streit über eine Wegeservitut, überhaupt in den Fällen, wo es zur Aufklärung der Streitsache erforderlich ist, von sich aus einen Augenschein einnehmen. Dagegen darf der Vermittler zum Zwecke der Vermittlung keine Zeugen einvernehmen, auch keine Expertise erstellen lassen.

ad **Art. 79.** 1. Diese Vorschrift wird häufig sehr leicht genommen; wenn die Parteien sich von vornherein einer Vermittlung abgeneigt zeigen, oder wenn überhaupt wegen großer Werthdifferenz oder Komplizirtheit der Sache eine Vermittlung wenig Aussicht auf Erfolg verspricht, so werden die Verhandlungen häufig gleich abgebrochen und wird der Leitschein ausgestellt. — Es sollte dieß nicht sein, sondern sollte der Vermittler gerade auch in komplizirten Fällen sich Mühe geben, sich über die Streitsache Klarheit zu verschaffen und sollte, wenn das Recht nicht zweifellos auf der einen oder andern Seite liegt, in jedem Falle ein Vergleichsvorschlag gemacht werden.

2. Der Vermittler soll sich eine klare Rechtsüberzeugung von der Streitsache zu verschaffen suchen und darnach seine Vorschläge machen.

a. Z. B. A klagt gegen B auf Bezahlung eines Darlehns von Fr. 333 und weist hiefür einen unbezweifelbaren Schuldschein vor. B behauptet dasselbe zurückbezahlt zu haben, kann aber hiefür keine irgend erheblichen Beweise erbringen. Hier wäre es ungerecht und im höchsten Grade unbillig, wenn der Vermittler dem A die Zumuthung machen wollte, dem B einen Nachlaß zu gewähren. B beruft sich aber zum Beweis seiner Zahlung auf Zeugen bezw. auf den eventuellen Haupteid. In einem solchen Falle wird ein Vermittlungsvorschlag kaum am Platze sein, da der Vermittler Zeugen nicht abhören und auch einen Haupteid

nicht abnehmen kann, von welchen Rechtsmitteln aber das Schicksal des Prozesses abhängen kann.

b. A und B stunden mit einander als Gesellschafter in einem jahrelangen Geschäftsverkehr. Die Geschäftsbücher sind aber in mehrfacher Beziehung nicht korrekt geführt, sodaß über das gegenseitige Soll und Haben kein völlig gültiger Ausweis vorliegt. Hier wird ein salomonischer Vergleichsvorschlag am Platze sein.

c. Anderseits soll sich im Allgemeinen der Vermittler wohl hüten, sein Vermittlungsbestreben in eine Vermittlungsmanie ausarten und namentlich sich von Rücksichten ganz vager Billigkeit leiten zu lassen.

ad **Art. 80.** Vide Anmerkung oben Seite 73.

ad **Art. 81.** In allen andern Fällen soll der Leitschein sogleich ausgestellt werden, wenn keine Vermittlung erzielt wird. — In dieser Beziehung erlauben sich manche Vermittler häufig eine tadelnswerthe Saumsal. Nicht nur wird die Ausstellung tagelang verschleppt, sondern es sind schon Fälle vorgekommen, wo der Leitschein erst Tags vor Ablauf der dreiwöchentlichen Frist dem Kläger zugefertigt wurde. Es ist nämlich zu bemerken, daß die Frist zur Uebergabe des Leitscheins rc. an den Gerichtspräsidenten vom Tage des Schlusses der Vermittlung (Art. 87) zu laufen anfängt und der Kläger mithin durch das besagte Verfahren auf ganz heillose Weise um die bezügliche Frist verkürzt, oder, wenn er den Leitschein auslaufen läßt, in Schaden versetzt wird, der unter Umständen nicht mehr gut gemacht werden kann, z. B. in Fällen von Verjährung. — Auch hier wäre Abhülfe dringend geboten.

Es kann auch der Beklagte ein rechtliches Interesse haben, die Ausstellung des Leitscheins zu verlangen z. B. wenn ihm an der Erledigung des Prozesses gelegen ist und etwa die Annahme nahe liegt, es werde der Kläger denselben zu verschleppen suchen, indem er den Leitschein unbenutzt auslaufen läßt.

ad **Art. 82.** Es ist hier genau vorgeschrieben, was der Leitschein enthalten soll und es ist der Z.-P.-O. auch ein Formular beigedruckt, das nach Maßgabe dieser Vorschrift entworfen ist. — Nichtsdestominder gibt es übereifrige Vermittler, welche ein ganzes Sammelsurium über die Verhandlung in den Leitschein aufnehmen und dabei häufig die Parteien auf die empfindlichste Weise präjudiziren. Solchem Uebereifer sollte nachdrücklich begegnet werden.

ad Art. 83. 1. . . . mit dem Wortlaut: „Derselbe soll überdieß sowohl das Datum des Rechtsanzuges als dasjenige der Ausfertigung des Leitscheins bezw. des Schlusses der Verhandlungen enthalten“, scheint angedeutet, daß das Datum der Ausfertigung auch als das Datum des Schlusses der Verhandlungen anzusehen sei, allein die Gerichtspraxis (welche schon durch kleinräthliche Entscheide bestätigt wurde) anerkennt diese Auslegung nicht. (Vide ad Art. 81, 1.)

ad Art. 84. Z. B. 1. A erhebt eine Forderung von Fr. 200 gegen B; letzterer anerkennt Fr. 100; dennoch kommt es zu keinem Vergleich.

2. A klagt auf Anerkennung einer Fahrgerechtigkeit zu Gunsten seines Grundstücks gegenüber demjenigen des B. Letzterer anerkennt die servitutliche Berechtigung des A über das Grundstück zu gehen, oder er anerkennt bloß eine persönliche Fahrgerechtigkeit des A. — Hier kann in einem bezüglichen Prozesse der Vermittler über die Thatsache obiger Zugeständnisse nicht als Zeuge angerufen werden, überhaupt sind dieselben für den Prozeß unpräjudizirlich, wenn sie auch anderweitig erwiesen werden könnten. — Das Nämliche gilt von Anträgen, die z. B. der Kläger macht, z. B. er wolle sich mit Fr. 100, mit einer Wegegerechtigkeit, mit einer persönlichen Servitut begnügen. Es soll dadurch das Zustandekommen von Vergleichen begünstigt werden, da manche Partei aus Furcht sich zu präjudiziren sonst keine Zugeständnisse machen würde. Dagegen ist es ganz unrichtig den Ausschluß des Vermittlers als Zeugen über die Bestimmung dieses Art. hinaus zu verallgemeinern. Der Vermittler ist z. B. als Zeuge zulässig betreffend die Thatfrage, ob eine Rechtspartei gehörig vorgeladen worden sei, im Falle wo nicht schon die schriftliche Zitation oder das Protokoll darüber Auskunft geben sollten &c.

ad Art. 85. 1. Eine schriftliche Erklärung des Beklagten etwa des Inhalts, er erscheine nicht, „weil er die Vermittlung für erfolglos halte, oder weil er den Gerichtsstand ablehne“, ersetzt das persönliche Erscheinen nicht; es muß dennoch, um den Leitschein fertigen und erheben zu können, eine zweite Tagfahrt angesetzt werden; erscheint der Kläger zum 2. Male nicht, so wird die Sache so angesehen als habe er die Klage ab Recht genommen; will er sie nachher erheben, so hat er eine neue Vermittlung zu verlangen. — Befindet sich der Beklagte im Falle wiederholten Ungehorsams, so kann der Kläger die Ausstellung des Leitscheins verlangen. — Im Falle, wo die eine oder andere Partei ausblieb, hat der Vermittler auf

Antrag der erschienenen Partei einen Entscheid über die der letztern verursachten amtlichen und sonstigen Kosten zu fällen. Es kommt nun häufig vor, daß diese Kosten, namentlich wenn eine Partei von weiter her gereist ist und vielleicht mehrere Tage versäumt hat, über Fr. 30 betragen. Hier liegt es nichtsdestominder in der Kompetenz des Vermittlers die ganze Kostenforderung zu beurtheilen, da die Entscheidungsbefugniß desselben laut Art. 8 nur hinsichtlich der Hauptsache auf den Streitbetrag von Fr. 30 beschränkt ist.

ad **Art. 86** vide Art. 128 ff.

ad **Art. 87.** Es wird hier vorausgesetzt, daß der Gerichtspräsident in ordnungsmäßiger Weise ein Handprotokoll führe. Es ist dies leider häufig nicht der Fall, woraus für die Rechtsparteien unter Umständen sehr erhebliche Rechtsnachtheile erwachsen können.

2. Wird der Leitschein innert drei Wochen nicht bei Gericht hinterlegt, so erlischt er und wird der frühere Rechtsanzug als gar nicht erfolgt angesehen. Es ist dieß da, wo der Rechtsanzug innert peremtorischer Frist erfolgen mußte, oder wo inzwischen eine Verjährungsfrist abgelaufen ist, oder z. B. bei Provokationsfristen (wie bereits früher bemerkt) von wesentlicher Bedeutung.

ad **Art. 88.**

A. Ein Vermittler verweigert ohne Rechtsgrund

1. dem um Vermittlung nachsuchenden A die Abhaltung einer Tagfahrt, oder

2. er verzögert in ungesetzlicher Weise dieselbe (vide Art. 75),

3. oder er ist saumselig in Ausfertigung des Leitscheins, so kann beim Kreispräsidenten unter dessen Stab der Vermittler steht, Beschwerde erhoben werden. Es wird in solchen Fällen ebenfalls Vertröstung zu leisten sein und zwar analog wie im Befehlsverfahren Fr. 5.

B. Solche Beschwerden hat der Kreispräsident zu erledigen, dem Kreisgerichtsausschusse steht es nur zu, bezügliche Ordnungsbußen auszufällen; allein in der Regel wird mißbräuchlich die Beschwerde vom Kreispräsidenten dem Ausschusse zur Behandlung vorgelegt, in welchem Falle der Beschwerdeführer die übliche Vertröstung von Fr. 20 zu erlegen hat.

III. Vorverfahren (Prozeßeinleitung und Prozeßvorbereitung) in appellabeln Streitfällen.

A. Prozeßeinleitung.

Art. 89.

In allen appellablen Streitfällen hat der Kläger innert der nämlichen dreiwöchigen Nothfrist, innert welcher der Leitschein (laut Art. 87) zu hinterlegen ist, dem Gerichtspräsidenten eine kurze Prozeßeingabe einzureichen, welche enthalten soll:

1. Das Rechtsbegehren;

2. Die artikulirte Aufführung der Thatsachen, welche der Kläger beweisen will, nebst jeweiliger Benennung der entsprechenden Beweismittel;

3. Alle Begehren:

a) Um Beeidigung von Zeugen;

b) Um Kommissionalprüfung von Rechnungsständen (Art. 98, Ziff. 6);

c) Um Aufnahme von Plänen und Vermessungen;

d) Edition von Urkunden. Letztere sind nebst den angeblichen Inhabern möglichst genau zu bezeichnen.

Der Prozeßeinlage sind beizulegen:

a) Die in derselben gerufenen Urkunden, soweit sie im Besitze des Klägers sind oder von ihm beigebracht werden können, in Rechnungsprozessen ein spezifizirtes Verzeichniß der eingeklagten Posten.

b) Die Fragestücke an Experten und Zeugen mit genauer Angabe von Name und Wohnort der Letztern.

Im Uebrigen soll die Prozeßeingabe weder Thatsächliches noch irgend welche Rechtserörterungen enthalten.

Art. 90.

Diese Eingabe ist der Gegenpartei sofort mitzutheilen, welche ihrerseits innert 14 Tagen von der Mittheilung an eine Gegeneingabe einreichen wird; für diese sowohl als für eine allfällig

damit verbundene Widerklage, gelten im Allgemeinen die in Art. 89 enthaltenen Vorschriften.

Kompetenzeinreden, die sich auf den Werthbetrag beziehen, sind in derselben bei Verwirkung im Unterlassungsfall anzumelden. Ebenso sind Gegenfragen an Experten und Zeugen beizulegen, und allfällige Legitimationseinreden gegen letztere namhaft zu machen.

Will der Beklagte den angerufenen Gerichtsstand bestreiten, so hat er statt einer Gegeneingabe innert der nämlichen Frist die Gerichtsstandseinrede bei Strafe der Verwirkung schriftlich einzureichen.

Art. 91.

Die Gegeneingabe des Beklagten ist dem Kläger sofort mitzutheilen.

Wird derselbe durch die Eingabe des Beklagten veranlaßt, seine bereits namhaft gemachten Beweismittel zu vervollständigen oder Gegenfragen an die gegnerischen Zeugen oder Experten zu stellen, oder gegen diese Legimationseinreden zu erheben, so hat er solches innert sieben Tagen von der Mittheilung an zu thun. Von diesem Nachtrag ist dem Beklagten Kenntniß zu geben zum Zweck einer allfälligen Ergänzung seiner Beweise innert der nämlichen Frist.

Art. 92.

Bis zur Gerichtsverhandlung stehen den Parteien die Prozeßakten, ausgenommen die Depositionen der beanstandeten Zeugen, zur gegenseitigen Einsicht offen.

Art. 93.

Der Präsident wird in seinem Handprotokoll die Tage, an welchen die Eingaben ihm eingehändigt, sowohl als diejenigen, an welchen sie der Gegenpartei mitgetheilt werden, genau verzeichnen, überdies die Eingangstage auf den Eingaben selbst anmerken. Bezügliche Versäumnisse sind von dem Gerichte mit einer Buße von Fr. 5 zu ahnden. Der nämlichen Buße sind verspätete Mittheilungen an die Gegenpartei unterworfen.

Art. 94.

Hat der Beklagte den Leitschein eingelegt, so ist der Kläger hievon unverzüglich in Kenntniß zu setzen und damit die Aufforderung zu verbinden, seine Prozeßeingabe nach Vorschrift des Art. 89 sammt Beilagen innert 14 Tagen einzureichen. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so ist dem Beklagten hievon Anzeige zu machen, worauf derselbe die Ansetzung eines Rechtstages verlangen kann. Im Falle der Kläger nicht erscheint, ist auf Verlangen des Beklagten nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften das Kontumazialverfahren einzuleiten.

Sollte der Kläger zwar vor Gericht erscheinen, jedoch den Vorschriften des Art. 89 nicht nachgekommen sein, so treffen ihn, wenn hiedurch eine Unterbrechung der Verhandlungen veranlaßt wird, die in Art. 111 angedrohten Folgen.

Art. 95.

Die obigen Eingabefristen können in außerordentlichen Fällen auf Begehren, jedoch jeder Partei nur einmal, vom Präsidenten gegen Erlegung der bezüglichen Gebühren angemessen erstreckt werden.

Art. 96.

Die Prozeßeinleitung, beziehungsweise das Vorverfahren, ist als geschlossen zu betrachten:

a) Mit Ablauf der dem Kläger zur Einreichung der Prozeßeingabe gesetzten Frist, sofern er innert dieser keine Eingabe macht.
b) Falls der Kläger seine Prozeßeingabe rechtzeitig einreichte, mit Ablauf der dem Beklagten zur Beantwortung gesetzten Frist, sofern derselbe innert der letztern keine Eingabe machte.
c) Im Uebrigen ist das Vorverfahren geschlossen, wenn die Fristen nach Maßgabe des Art. 91 erschöpft sind.

ad **Art. 89.** 1. Für die Eingabe der Klageschrift gilt wie für Eingabe des Leitscheins die gleiche dreiwöchentliche Nothfrist; ebenso einer konstanten Gerichtspraxis zufolge für Erlegung der Vertröstung.

2. Inhalt der Klageschrift bezw. Prozeßeingabe:

a. Im Eingang derselben wird sub A. „Rechtsbegehren" das im Leitschein enthaltene Rechtsbegehren aufgeführt. Dasselbe kann in der Klageschrift präzisirt, auch modifizirt werden, jedoch nicht im Wesentlichen. Sodann soll sie

b. sub B. „Thatsächliches oder Thatbestand" eine artikulirte Bezeichnung der Thatsachen, welche bewiesen werden wollen, mit jeweiliger Benennung der entsprechenden Beweismittel enthalten; inzwischen ist es zum Verständniß der Sache, um die es sich handelt, meistens unausweichlich, eine möglichst gedrängte Geschichtserzählung zu geben, wobei man sich jedoch zu hüten hat, in ausführliche Darlegung des Thatsächlichen auszuschweifen. Die Beweismittel, wie Zeugen, Urkunden, Edition von Urkunden aus Handen der beklagten Partei bezw. Dritter, Augenschein, Expertise, Haupteid, sollten immer bei den betreffenden Beweissätzen benannt werden. Als Anhang zur eigentlichen Klageschrift ist es angezeigt, die benannten Beweismittel übersichtlich zusammenzustellen.

3. a. Z. B. es werden A und B als Zeugen produzirt. Ohne besondern Antrag werden sie vom Gerichtspräsidenten in's Handgelübde genommen (Art. 185) auf ausdrückliches Verlangen einer Partei förmlich beeidigt (Art. 186). Dieses Begehren ist mit der Produktion der Zeugen zu verbinden, es kann aber auch noch in der Replik bezw. Duplik gestellt werden.

b. Das Begehren um Kommissionsprüfung bei verwickelten Rechnungsprozessen (Art. 98 Ziff. 6) ist spätestens in der Replik bezw. Duplik zu stellen.

c. Z. B. Es handelt sich um den Flächeninhalt eines Grundstücks, das im Streite liegt, um die Beschaffenheit und die Lage von Gebäulichkeiten bei Servitutstreitigkeiten. In solchen Fällen kann einfach die Aufnahme von Vermessungen und Plänen oder die Erstellung einer förmlichen Expertise und zwar auch spätestens in der Replik bezw. Duplik verlangt werden.

d. Z. B. es handelt sich um die Konstatirung eines Gesellschaftsvertrags oder um einen auf das Eigenthum oder die servitutliche Berechtigung eines Grundstücks bezüglichen Revers 2c., welche Urkunden in Handen der Gegenpartei oder eines Dritten sich befinden. Hier müssen die betr. Urkunden bezw. die Inhaber derselben möglichst genau bezeichnet werden. Eine allgemeine Berufung, „der Beklagte B oder der Dritte X habe alle auf die Streitsache bezüglichen Urkunden zu ediren", wäre wirkungslos.

Beilagen zur Prozeßeingabe:

ad a. 1. Z. B. A hat dem B verschiedene Darlehn gemacht und belangt ihn auf Erstattung derselben. B behauptet, dieselben zurückbezahlt zu haben und besitzt hierüber eine Anzahl Quittungen. A hat die besagten Schuldscheine im Original beizulegen; er kann sie als Beilagen literiren oder nummeriren; das Gleiche gilt für B hinsichtlich seiner Quittungen. In gleicher Weise ist in allen Fällen zu verfahren, wenn Urkunden produzirt werden.

2. Z. B. A hat ein Guthaben, das aus einer Reihe, in verschiedenen Jahren entstandenen, Posten besteht. Hier hat er diese in chronologischer Folge (nach der Zeit ihrer Entstehung) in einem Verzeichniß aufzuführen.

ad b. 1. Zeugenfragen und Instruktionspunkte für die Experten sind schriftlich der Klageeingabe und der Antwortschrift bezw. spätestens der Replik und bezw. der Duplik beizulegen. Zu bemerken ist, daß die Zeugen an der betreffenden Stelle der Rechtsschrift benannt sein müssen, sonst würden sie, wenn auch in den Fragen benannt, nicht als produzirt betrachtet werden. Ist der derzeitige Wohnort der Zeugen nicht bekannt, so ist es angezeigt, bezüglich späterer Bezeichnung desselben einen Vorbehalt zu machen.

2. Die Prozeßeingabe soll gar keine Rechtserörterungen enthalten; hiegegen wird aber vielfach gesündigt, ohne daß der Gerichtspräsident Remedur eintreten läßt. Selbst die bloße Anführung von Gesetzesstellen (die oft stattfindet) kann ohne rechtlichen Nachtheil völlig unterbleiben.

ad **Art. 90.** 1. Die für Abfassung der Prozeßeingabe (Klageschrift) geltenden Vorschriften gelten analog auch für die Gegeneingabe (Antwortschrift) und bezw. Widerklage, doch sind jene und diese innert der Frist von 14 Tagen einzureichen und ist letztere mit jener zu verbinden.

2. Z. B. A erhebt gegen B die Vindikationsklage mit Bezug auf eine Wiese und hinterlegt den bezüglichen Leitschein sammt Klage und Vertröstung beim betreffenden Kreisgericht. B ist der Ansicht, daß die Wiese einen Werth von wenigstens Fr. 1500 habe. B wird daher die Kompetenz des angerufenen Kreisgerichts bestreiten, hat zwar die Gegeneingabe innert der gesetzlichen Frist einzureichen, innert der gleichen Frist aber auch die besagte Kompetenzeinrede zu erheben. Zur Begründung derselben wird unter Umständen eine Expertise zu verlangen sein.

3. Z. B. Der Kläger produzirt mit der Klage zum Beweis einer bezüglichen Behauptung einen Zeugen, der mit ihm im Ausschlußgrade verwandt ist oder sonst in einem Verhältniß zu ihm sich befindet, das einen Ausschluß begründet (Art. 179 und Art. 180). Hier muß der Beklagte in seiner Gegeneingabe die betr. Legitimationsrede erheben und diejenigen Beweise namhaft machen bezw. führen, welche geeignet sind, das Ausschluß begründende Verhältniß zu konstatiren.

Diese Einrede muß vom Beklagten hinsichtlich der in der Klageschrift produzirten Zeugen in der Antwort und hinsichtlich der in der Replik produzirten Zeugen in der Duplik und vom Kläger hinsichtlich der in der Antwort produzirten Zeugen in der Replik erhoben werden. Wird dies in der Antwort, bezw. Replik unterlassen, so kann diese Einrede mit Bezug auf die in der Klage bezw. Replik produzirten Zeugen nicht mehr erhoben werden.

4. a. Z. B. Der Beklagte wohnt im Bezirk Oberlanquart. Der Kläger belangt ihn vor dem Bez.-Ger. Maloja. Hier hat der Beklagte, wenn nicht ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, auf die betr. Klageschrift keine sachbezügliche Gegeneingabe einzureichen, dagegen beim betr. Gericht die Gerichtsstandseinrede innert der gleichen Frist von 14 Tagen schriftlich anzumelden und innert der Nothfrist von 3 Wochen von dieser Anmeldung an gerechnet die bezügliche Beschwerde dem Kleinen Rathe und zwar ohne Vertröstung einzureichen (Art. 247). Das gleiche Verfahren gilt, wenn nach Art. 248 der Beklagte die gerichtliche Natur der Streitsache bestreitet.

b. Z. B. A klagt gegen die Gemeinde B auf Einräumung eines bestimmten Bürgernutzens oder auf Alimente aus dem Armenfond bezw. Unterhaltung von Seite der Gemeinde. Hier hat die Gemeinde B in gleicher Weise wie sub a die Zuständigkeit des Zivilrichters zu bestreiten.

ad **Art. 91.** 1. Die Mittheilung der Gegeneingabe (Antwortschrift) behufs einer Replik sollte eigentlich nur den Zweck allfälliger Beweisergänzung und Stellung von Zeugen- und Expertenfragen und Anbringung allfälliger Beweiseinreden haben; allein in der Regel wird sie auch zur Ergänzung des Thatsächlichen benutzt, wozu allerdings gewöhnlich in der Antwort Veranlassung gegeben wird. Das Gleiche ist bei der Mittheilung der Replik zur Duplik der Fall.

2. Es ist schon der Fall vorgekommen, daß dem Kläger, bezw. dem Beklagten das Recht bestritten wurde, mit der Replik bezw. Duplik Beweise nachzutragen, weil in der Antwort bezw. Replik keine Veranlassung hiezu gegeben worden sei; allein eine solche formalistische Auffassung hat die Gerichtspraxis nicht anerkannt. Das Verfahren ist ausnahmsweise mit der Gegeneingabe als geschlossen zu betrachten, wenn der Kläger auf die Replik und Beweisnachträge verzichtet hat. Mit der Duplik produzirte Zeugen und bezw. Fragen an dieselben sind dem Kläger zu eventueller Erhebung von Legitimationseinreden und bezw. Stellung von Gegenfragen zur Kenntniß zu bringen. Auch von Urkunden und von anderen Beweismitteln, welche mit der Duplik neu produzirt wurden, ist dem Kläger Kenntniß zu geben.

Die Zeugen, gegen welche von der einen oder andern Partei Legitimationseinreden erhoben worden sind, werden zwar vom Gerichtspräsidenten einvernommen, allein die Depositionen derselben unter Siegel gelegt und nur dann eröffnet, wenn die beanstandeten Zeugen vom Gericht admittirt worden sind.

ad **Art. 93.** Hinsichtlich Führung von Handprotokollen vide ad Art. 5.

ad **Art. 94.** Z. B. A hat gegen B auf Erstattung eines Darlehns geklagt, den Leitschein erhoben, aber nicht eingelegt, — dagegen ist dies von Seite des Beklagten geschehen. A wird nun vom Gerichtspräsidenten aufgefordert, die Prozeßeingabe 2c. einzureichen, was von A nicht beachtet wird. Es wird nun die Hauptverhandlung angesetzt und bei derselben produzirt der Kläger A den bezüglichen Schuldschein. Es ist dieß zwar statthaft, allein es muß unter Kostenfolge für den Kläger die Verhandlung abgebrochen und dem Beklagten eine Frist anberaumt werden, um eventuelle Gegenbeweise führen zu können. (Vide Art. 111 und Art. 112.)

ad **Art. 95.** Es kann also für Eingabe der Antwort, Replik und Duplik je eine einmalige Fristverlängerung verlangt und ertheilt werden. Einigermaßen bestritten ist, ob auch für Einreichung der Prozeßeingabe; allein da in Art. 95 allgemein von obigen (in diesem Abschnitt behandelten) Eingabefristen die Rede ist und diejenige für die Prozeßeingabe auch zu jenen gehört, so ist folgerichtig die bejahende Ansicht die richtige. Manche Gerichtspräsidenten meinen, daß eine Fristerstreckung z. B. für

die Duplikeingabe nicht mehr zulässig sei, wenn eine solche schon für die Gegeneingabe gewährt worden sei. Dies ist unrichtig, denn der Gesetzgeber wollte offenbar jede dieser Eingabefristen für sich als erstreckbar erklären, und sind die Fristen für Replik und Duplik ohnehin für unsere Verhältnisse zu kurz bemessen.

Sind die Parteien einverstanden, daß eine Frist zum zweiten resp. auch dritten Male erstreckt werde, so wird in der Regel dieß keinem Anstand seitens des Gerichtspräsidenten begegnen, wenn derselbe rechtzeitig davon verständigt und um Gutheißung ersucht wird (pacta leges faciunt inter partes), doch darf dabei kein offenbarer Mißbrauch getrieben werden, worüber der Gerichtspräsident zu wachen befugt ist.

2. „In außerordentlichen Fällen."

Hier ist dem Wortlaut nach an „höhere Gewalt" (vis major) zu denken, während in der Regel nur ein plausibel motivirtes Gesuch verlangt wird, z. B. Abwesenheit der Partei oder ihres Anwalts, Konferenz mit dem entfernt wohnenden Klienten, dringende anderweitige Geschäfte, Ermittlung und Erhebung von Beweismitteln, Erkundigung über die Zulässigkeit von Zeugen 2c. Daß Krankheit 2c., überhaupt Fälle höherer Gewalt ein Gesuch um Fristverlängerung begründen, ist selbverständlich, da in solchen Fällen, sogar bei Versäumniß der Frist, Wiederherstellung in den früheren Stand (restitutio i. i.) verlangt werden kann. Es ist hiebei noch zu bemerken, daß der Schwerpunkt im Schriftenwechsel bezw. der Beweisführung namentlich bei komplizirten Prozessen erst in der Replik bezw. Duplik liegt und daß daher die Fristen von je 7 Tagen viel zu kurz sind.

ad **Art. 96.** c. „mit Eingabe der Duplik".

Es ist dies nicht ganz richtig, indem, wenn mit der Duplik neue Zeugen produzirt und Fragen an dieselben eingereicht worden sind, hievon dem Kläger noch zu Legitimationseinreden und Stellung von Gegenfragen Mittheilung gemacht werden muß.

Für die Widerklage gelten übrigens analog und mut. mut. auch die Bestimmungen für die Klage.

B. Prozeßvorbereitung.
(Prozeßinstruktion.)

Art. 97.

Nach Schluß der Prozeßeinleitung wird der Präsident, falls dieselbe hiezu Stoff liefert, den Prozeß vor Ansetzung des Rechtstages, wenn thunlich so weit vorbereiten (instruiren), daß die Streitsache bei der Hauptverhandlung ohne Unterbrechung zur Erledigung gebracht werden kann.

Art. 98.

Demzufolge wird der Präsident:

1. Alle produzirten Zeugen ohne Rücksicht auf allfällige Einreden abhören oder auf dem Wege amtlicher Requisition einvernehmen lassen. Die Depositionen der beanstandeten Zeugen sind bis zum gerichtlichen Entscheid über die Zulässigkeit derselben unter Siegel zu legen;
2. Allfällige Editionsbegehren durch Erlassung der bezüglichen amtlichen Aufforderungen und Requisitionen erledigen, so zwar, daß wenn der angebliche Besitzer der herauszugebenden Urkunde die Edition verweigern sollte, der Entscheid darüber dem Gerichte vorzubehalten ist;
3. Falls auf einen Augenschein angetragen worden ist, denselben, wenn die Parteien mit der vorgängigen Beaugenscheinigung sich einverstanden erklären, mit Zuzug von zwei von ihm hiefür zu bezeichnenden Gerichtsmitgliedern einnehmen;
4. Von sich aus, wenn er es für nöthig erachtet, oder auf Verlangen einer Partei und auf ihre Kosten Pläne und Zeichnungen über den Streitgegenstand anfertigen lassen;
5. Falls auf eine Expertise abgestellt worden ist, sich über die zu bezeichnenden Experten und die denselben zu ertheilende Instruktion mit den Parteien zu verständigen trachten und dafür besorgt sein, daß jene ihr Gutachten auf den Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung bereit halten, wogegen, wenn die Verständigung nicht möglich wäre, der

Gerichtsausschuß die Experten zu bezeichnen und die Instruktion für dieselben festzusetzen hat;

6. In Rechnungsprozessen kann der Präsident zu Handen des Gerichts eine Prüfung der Rechnungsanstände durch den Ausschuß im Beisein der Parteien anordnen. Eine solche Prüfung muß jedenfalls vorgenommen werden, wenn eine Partei darauf angetragen hat.

Art. 99.

Nachdem der Prozeß soweit erforderlich und thunlich vorbereitet ist, wird der Präsident den Rechtstag zur Hauptverhandlung ansetzen und zu derselben auch die bezeichneten Experten vorladen, falls sie ihr Gutachten mündlich abgeben sollten, oder ihre persönliche Anwesenheit zum Zweck der Aufklärung ihres schriftlichen Gutachtens wünschbar erscheint.

Art. 100.

Obige Vorschriften über Prozeßeinleitung und Vorverfahren sind auch von den prorogirten Gerichten in Fällen, in welchen die prorogirte Streitsache nicht schon von der ersten Instanz instruirt wurde, einzuhalten. Doch steht dem Kantonsgericht frei, mit der Instruktion prorogirter Streitsachen auch andere Gerichtsmitglieder, außer dem Präsidenten, zu betrauen.

ad **Art. 97.** Es kann Fälle geben, wo nach geschlossener Prozeßeinleitung eine weitere Prozeßinstruktion überflüssig ist;

Z. B. A belangt den B auf Erstattung eines Darlehns sammt rückständigen Zinsen und produzirt einen bezüglichen Schuldschein bezw. deferirt ihm über die Thatsache des Darlehns den Haupteid. B bestreitet das Darlehn oder erhebt die Einrede der Bezahlung, produzirt bezügliche Quittungen oder deferirt dem A den Haupteid hierüber.

In solchen Fällen kann der Gerichtspräsident die Hauptverhandlung sofort ansetzen.

ad **Art. 98.** 1. Z. B. In obigem Falle hat A über die Thatsache des Darlehns an B die Zeugen U und V, dagegen B über die Erstattung desselben die Zeugen X und Z produzirt und U und V Legitimationseinreden erhoben. Hier hat der Gerichtspräsident den Prozeß zu

instruiren d. h. die Zeugen, wenn sie im betreffenden Kreise bezw. Bezirke wohnen, persönlich einzuvernehmen, sonst durch das Gerichtsamt des Wohnsitzes (pr. Kompaß) einvernehmen zu lassen und die Depositionen der Zeugen U und V unter Siegel zu legen.

2. Z. B. A klagt gegen B aus einem schriftlichen Miethvertrage oder aus einem Kaufvertrage gegen B. — Der betr. Mieth- bezw. Kaufvertrag befindet sich im Besitze des B oder C. — Hier hat der Gerichtspräsident auf bezügliches Editionsbegehren an B bezw. C die Aufforderung zu richten, daß er den betr. Mieth- bezw. Kaufvertrag zu den Akten edire (herausgebe). Verweigert B oder C die Edition (Herausgabe), so hat hierüber das Gericht zu erkennen.

3. Es handelt sich um eine sogen. Baustreitigkeit. B behauptet, daß A durch die beabsichtigte Baute ein Nachbarrecht verletze und verlangt einen bezüglichen Augenschein. Hier wird der Augenschein, wenn nicht die eine oder andere Partei die Einnahme desselben durch das gesammte Gericht verlangt, in welchem Falle er bis zur Hauptverhandlung verschoben wird, vom Präsidenten und zwei von ihm zu bezeichnenden Mitgliedern der Hauptverhandlung vorgängig eingenommen. — Hiebei wird namentlich beim Obergericht auf solche Mitglieder Bedacht genommen, welche in der Nähe des Augenscheinsortes wohnen. In der Regel wird die Augenscheinskommission durch den betr. Gerichtsausschuß gebildet.

6. Bei sogen. Rechnungsprozessen schreibt das G. R. ebenfalls ein summarisches Verfahren vor. — Dasselbe nimmt an, es entstehe ein Rechnungsprozeß zwischen zwei Personen (in der Regel zwischen Geschäftsherren und Geschäftsführer):

1. weil der verpflichtete Theil sich weigert, Rechnung abzulegen,
2. weil die Richtigkeit der bereits abgelegten Rechnung angefochten wird.

In letzterem Falle ist ein Rechnungsprozeß im eigentlichen Sinne vorhanden. Je nachdem der Eine oder Andere glaubt, im Guthaben zu stehen, wird er als Kläger auftreten und liegt bald ihm, bald dem Beklagten, die Beweislast hinsichtlich der einzelnen Posten ob. — Das Gesammterkenntniß soll sich über jeden einzelnen bestrittenen Posten verbreiten. — Einen bloßen Rechnungsverstoß kann der Richter von sich aus verbessern.

Nach der Z.-P.-O. werden Rechnungsprozesse, die übrigens bei allen möglichen Rechnungsverhältnissen vorkommen können, nach dem ordentlichen Verfahren verhandelt, wobei es allerdings angezeigt ist, daß sich das Urtheil auf jeden einzelnen bestrittenen Posten beziehe.

Noch ist zu bemerken, daß nach Maßgabe des Art. 110 das Gericht bei sehr verwickelten Rechnungsanständen einen Referenten bestellen kann, was wohl überflüssig ist, wenn die Prüfung nach Maßgabe dieses Artikels bereits durch den Gerichtsausschuß stattgefunden hat.

ad **Art. 99.** In der Regel geben die Experten ihr Gutachten schriftlich ab. Eine persönliche Einladung derselben zur Hauptverhandlung kommt in sehr seltenen Fällen vor.

ad **Art. 100.** Z. B. Ein Prozeß ist vor den ordentlichen Gerichten in erster Instanz eingeleitet und instruirt worden und es fällt den Parteien ein, denselben an eine höhere Instanz zu prorogiren. Hier kann, wenn dieselbe die Prorogation genehmigt hat, sofort die Hauptverhandlung stattfinden. Hat der Prozeß jedoch erst die Vermittlung passirt, oder ist er im Stadium der Vorbereitung und bezw. der Instruktion, so hat der Präsident des prorogirten Gerichts die Prozeßeinleitung und bezw. die Prozeßinstruktion zu besorgen bezw. auszuführen. Um jedoch eine Streitsache prorogiren zu können, muß jedenfalls die Vermittlung passirt und der Leitschein ausgestellt sein. Auch muß eine von den Parteien beidseitig abgeschlossene Vereinbarung, den Streitfall zu prorogiren, zu Stande gekommen und vom betreffenden Gerichte die Annahme der Prorogation erklärt worden sein. Daß an das Kantonsgericht prorogirte Streitfälle auch durch Gerichtsmitglieder instruirt worden sind, ist bis jetzt nicht vorgekommen.

IV. Verfahren vor den erstinstanzlichen Gerichten.

A. Einberufung des Gerichtes.

Art. 101.

Sind mehrere Streitfälle bei Gericht anhängig, so wird der Präsident trachten, sie auf die nämliche Gerichtssitzung, wenn auch auf verschiedene auf einander folgende Tage, zur Behandlung anzusetzen, es wäre denn, daß Dringlichkeit eine sofortige und außerordentliche Gerichtsversammlung erheischte.

Die Gerichtsansetzung soll indeß jedenfalls innert 6 Wochen nach Schluß des Vorverfahrens erfolgen.

Art. 102.

Die Vorladungen an die Parteien sind, dringende Fälle vorbehalten, mindestens sieben Tage vor der Gerichtsverhandlung zu erlassen.

Art. 103.

Der Präsident darf jeder Partei, jedoch nur auf begründetes Begehren, einen einmaligen Verschub von höchstens drei Wochen gegen Vergütung allfälliger Kosten bewilligen.

Weitere Aufschübe können aus genügenden Gründen nur von der Gerichtsbehörde selbst, und zwar gegen Tragung sämmtlicher gerichtlichen Kosten und Entschädigung der Gegenpartei für ihre außergerichtlichen, bewilligt werden.

Verschubsgesuchen, welche beide Parteien einverständlich stellen, kann jedoch der Präsident auf Ausweis besonderer Gründe auch von sich aus entsprechen.

Nicht wenigstens zwei Tage vor dem angesetzten Rechtstage eingehende Verschubsgesuche braucht der Präsident, außer im Falle nachgewiesener Gottesgewalt, nicht zu berücksichtigen.

Art. 104.

Bei Einberufung der Richter ist auf allfällige schon bekannte und unzweifelhafte oder unbestrittene Ausstandsgründe Rücksicht zu nehmen.

Den Richtern sind bei der Einberufung die zur Behandlung angesetzten Streitsachen zum Zwecke ihrer Selbstlegitimation namhaft zu machen.

Art. 105.

Den Parteien ist in Verbindung mit der Vorladung die Zusammensetzung des Gerichtes zur Kenntniß zu bringen (s. Form. 2). Allfällige Ausstandsbegehren gegen einzelne Richter sind dem Präsidenten wenigstens drei Tage vor der Gerichtssitzung zu eröffnen. Die spätere Anbringung von Ausstandsbegehren hat für den Säumigen die Tragung aller dadurch veranlaßten gericht-

lichen und außergerichtlichen Kosten zur Folge, es wäre denn, daß derselbe sich über diese Verspätung vollständig zu rechtfertigen vermöchte.

ad **Art. 101.** 1. Es ist außerordenlich selten, daß vor Kreis- bezw. Bezirks- und vor Obergericht an einem Tage mehrere, auch nur zwei Fälle abgewandelt werden, dagegen pflegen mehrere spruchreife Fälle hintereinander während der gleichen Gerichtssitzung zur Verhandlung zu kommen, wobei allerdings namentlich beim Obergericht hin und wieder der Uebelstand eintritt, daß für den einen oder andern Prozeß zu wenig Zeit in Aussicht genommen wurde und daher der nachfolgende verschoben werden muß.

2. Die Vorschrift in Absatz 2 wird in der Regel nicht beachtet.

ad **Art. 102.** Diese Frist ist zu kurz bemessen, namentlich in Fällen, wo die Prozesse in entfernten Landesgegenden wie im Engadin, Misox 2c. verhandelt werden und die hiebei thätigen Rechtsanwälte herwärts der Berge wohnen, was sehr oft der Fall ist.

ad **Art. 103.** 1. „Begründetes Begehren." Mit dieser Begründung wird es in der Regel nicht zu genau genommen und zwar mit Recht. Abwesenheit oder dringende anderweitige Geschäfte der Partei oder des Anwalts 2c. (vide auch ad Art. 95) werden in der Regel als genügende Motive angesehen. Häufig wird auch die künftige Einberufung des Gerichts (die in unsern Verhältnissen mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist) und die Wiederansetzung des bezüglichen Rechtstags auf unbestimmte Zeit verschoben.

ad al. 2. Ein zweiter Aufschub wird gewöhnlich nur aus ganz besonders dringenden und triftigen Gründen nachgesucht und daher auch vom Gerichte in der Regel bewilligt. Zur Vermeidung dadurch erwachsender, oft sehr erheblicher Unkosten sollte es unter gewissen, genauer zu bestimmenden Voraussetzungen auch dem Gerichtspräsidenten gestattet sein, ausnahmsweise einen zweiten Verschub zu bewilligen, was übrigens in praxi auch mitunter wirklich geschieht.

ad al. 3. Es kommt hin und wieder vor, daß Gerichtspräsidenten dafür halten, auch im Einverständniß beider Parteien, insbesondere auf unbeschränkte Zeit gestellte Aufschubsbegehren, nicht berücksichtigen zu sollen. Das Gesetz verlangt auch behufs Bewilligung solcher Gesuche den Aus-

weis besonderer Gründe. Ein solcher Grund dürfte z. B. die ernstliche Absicht der Parteien sein, sich noch gütlich zu verständigen, besonders auch etwa diejenige, den Ausgang eines andern analogen oder eines konnexen Rechtsstreites abzuwarten. Nach der Verhandlungsmaxime, welche unserer Z.-P.-O. durchweg zu Grunde liegt, sollte es den Parteien zustehen, ihren Prozeß einverständlich beliebig zu suspendiren. Das Interesse, das ein Gericht haben kann, einen Prozeß zum Austrag zu bringen, ist in einem solchen Falle zu untergeordnet, um die Parteien in ihrem bezüglichen Verfügungsrechte zu beschränken.

Auch das Verlangen „des Ausweises besonderer Gründe" läßt sich aus obigen Gesichtspunkten nicht rechtfertigen und bietet hin und wieder nur Anlaß zu autoritativem Vorgehen.

ad al. 4. Diese Vorschrift rechtfertigt sich durch die Rücksicht, daß es sonst kaum möglich wäre, dem Gericht und der Gegenpartei rechtzeitig abzusagen.

ad **Art. 104.** 1. Z. B. dem Präsidenten ist schon bei der Einberufung bekannt, daß ein Richter im Ausstandsgrade mit einer Partei verwandt ist, daß er Kommanditär oder Aktionär einer Handels- oder Aktiengesellschaft ist, um deren Prozesse es sich handelt, oder daß überhaupt ein Ausstandsgrund bei ihm zutrifft (vide Art. 15), dann wird er von sich aus schon von einer Einberufung absehen, wenn jener unzweifelhaft ist, andernfalls wird er es derjenigen Partei, welche am Ausschlusse desselben ein Interesse hat, überlassen, die betreffende Einrede zu erheben und den bezüglichen Beweis zu führen.

2. Es ist selbstverständlich, daß bei der Einberufung auch die Parteien genau zu bezeichnen sind.

ad **Art. 105.** 1. Wenn Ausstandseinreden erhoben werden wollen, so muß der Präsident die nöthige Zeit haben, für eventuellen Ersatz zu sorgen, damit, wenn denselben vom Gericht Folge gegeben wird, keine Unterbrechung in den Verhandlungen eintritt. — Zwar können auch noch nach jenem Zeitpunkte, selbst noch am Rechtstage, Ausstandseinreden angebracht werden; allein, wenn dadurch Unterbrechung der Verhandlungen eintritt, so hat die betreffende Partei die dadurch erwachsenden Unkosten mit Fug und Recht zu tragen.

2. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn sie sich hinsichtlich der Verspätung zu rechtfertigen vermag, z. B. wenn sie oder ihr

Anwalt inzwischen krank oder abwesend gewesen wären, oder wenn ihr ein Ausstandsgrund erst unmittelbar vor der Gerichtsverhandlung bekannt wird.

B. **Hauptverhandlung.**

Art. 106.

Die Parteiverhandlungen vor Gericht sind mündlich und in der Regel öffentlich. Nur ausnahmsweise, wenn durch dieselben das Sittlichkeitsgefühl verletzt werden könnte, kann die Verhandlung bei geschlossenen Thüren stattfinden.

Art. 107.

Die Parteien haben vor Gericht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf gleiche Behandlung und namentlich auf gleiches rechtliches Gehör.

Art. 108.

Die Hauptverhandlung beginnt, nachdem die Parteien vor Gericht gerufen und der Leitschein, sowie die schriftlichen Eingaben verlesen worden, mit Vorlage der Prozeßvollmachten.

Hierauf sind etwaige Einreden gegen die letztern sowie allfällig bestrittene Ausstandsbegehren gegen den Einsitz einzelner Richter zur Behandlung zu bringen.

Art. 109.

Nach Behandlung der allfälligen Kompetenzeinreden werden die produzirten Beweistitel und Beweiserhebungen, soweit sie durch das Vorverfahren erschöpft worden sind, vorgelegt und eröffnet, und sind sodann nach Anhörung der Parteien allfällige Legitimationseinreden gegen Zeugen zu entscheiden und ist auch das übrige in der Prozeßvorbereitung nicht völlig erledigte Beweisverfahren bezüglich noch nicht eingenommener Augenscheine oder nicht bereinigter Editionsbegehren zum Abschluß zu bringen.

Art. 110.

Das Gericht ist befugt, in Fällen eines sehr schwierigen Beweismaterials oder sehr verwickelter Rechnungsanstände zur genauern Prüfung und Sichtung einen Referenten zu bestellen.

Art. 111.

Wenn von der einen oder andern Partei neue, im Vorverfahren nicht namhaft gemachte Urkunden vorgelegt werden, so ist sie zwar damit nicht auszuschließen, wohl aber in eine Ordnungsbuße von Fr. 5 bis Fr. 10 vor Kreisgericht und von Fr. 10 bis 40 vor Bezirksgericht zu verfällen.

In solchem Fall sind auf Verlangen der Gegenpartei, wenn die nachgetragenen Urkunden erheblich erscheinen, die Verhandlungen abzubrechen und es sind alsdann dem Produzenten die Kosten des Tages (sämmtliche ergangene Gerichtskosten sowohl als gänzliche Entschädigung des Beweisgegners) aufzuerlegen.

Die Anrufung anderer neuer Beweismittel ist unzulässig.

Art. 112.

Wird in Folge der Produktion neuer Urkunden die Verhandlung abgebrochen, so steht dem Beweisgegner zu, innert der Frist von 14 Tagen auch seinerseits neue Beweise zur Entkräftung jener Urkunden beizubringen.

Art. 113.

Die Parteien können bis zum Schluß der Verhandlungen über prozessualische Fragen, die dem Hauptentscheid nicht vorgreifen, Begehren an das Gericht stellen und darüber ein Beiurtheil verlangen (Vorfragen aufwerfen). In allen Vorfragen stehen jeder Partei in der Regel zwei kurze Vorträge zu, wobei derjenigen, welche die Vorfrage aufwirft, das erste, dem Gegner das letzte Wort gebührt. Doch kann der Präsident in einfachen oder unerheblichen Fragen schon nach der Antwort Schluß der Zwischenverhandlung erkennen.

Art. 114.

Nach Schluß des Beweisverfahrens sind die Parteien mit neuen Beweismitteln vor erster Instanz definitiv ausgeschlossen, und ist jede Partei zu einem mündlichen Vortrag zuzulassen, wobei dem Kläger das erste, dem Beklagten das letzte Wort zusteht. In demselben sind mit Benutzung des Beweismaterials die erwiesenen Thatsachen kurz und klar zusammenzufassen und die Rechts-

ausführungen anzuknüpfen. Ist der Beklagte auch Widerkläger, so hat er die Widerklage an die Antwort anzuschließen und nimmt der Kläger rücksichtlich dieser die Stelle des Beklagten ein.

Das Gericht hat zu bestimmen, ob den Parteien weitere Vorträge zu gestatten oder die Eingabe kurzer schriftlicher Rechtssätze anzuordnen, oder ob das Eine oder Beides überflüssig sei.

Art. 115.

Streitbetheiligte, die in's Recht gerufen und erschienen sind, sowie zugelassene Intervenienten, können zu jedem Vortrage derjenigen Partei, welche sie in's Recht rief, oder zu deren Gunsten sie intervenirten, dasjenige nachtragen, was ihnen zu ihrem Rechtsbehuf dienlich scheint. Sie sind auch berechtigt, selbstständig Beweise anzutreten und Vorfragen aufzuwerfen, in welchem Falle sie die Stellung der Hauptpartei einnehmen.

Art. 116.

Uebertriebene Ausdehnung der Parteiverträge oder schriftlicher Eingaben kann von den Gerichten mit einer Buße von Fr. 5 bis 20 belegt werden.

Art. 117.

Nach Beendigung der Parteivorträge soll der Schluß der Verhandlungen erklärt werden.

Art. 118.

Eine anhängige Klage kann bis zum Urtheil jederzeit zurückgezogen werden, in welchem Fall der Kläger verpflichtet ist, die allfällig ergangenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten vollständig zu vergüten.

Art. 119.

Ueber die gerichtlichen Verhandlungen soll ein kurz gefaßtes Protokoll geführt werden, welches zu enthalten hat:

1. Ort und Zeit der Verhandlung, sowie die Benennung des Gerichtes und der Richter, die sich an der betreffenden Verhandlung betheiligten;

2. die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, sowie des Streitgegenstandes;
3. die gestellten Rechtsbitten (die auf Verlangen zu Protokoll zu diktiren sind);
4. die Bezeichnung der von jeder Partei produzirten Beweismittel (vorgelegten Urkunden, abgehörten Zeugen und Experten u. s. w.);
5. die Vornahme eines Augenscheins;
6. allfällige Parteieide und richterliche Befragung der Parteien;
7. die aufgeworfenen Vorfragen und die darüber erlassenen Beiurtheile, sowie alle Gerichtsbeschlüsse, endlich
8. das Hauptnrtheil.

Die von den Parteien vorgelegten Urkunden sind entsprechend dem Protokoll für jede Partei in besonderer, leicht zu unterscheidender Weise zu nummeriren oder zu litteriren, und es ist auf denselben ihre Produktion zu bescheinigen.

Jede Partei kann verlangen, daß eigene oder gegnerische Erklärungen über einflußreiche Thatsachen wörtlich zu Protokoll genommen werden. Im Uebrigen sind die Ausführungen der Parteien nicht zu protokolliren.

Auf Verlangen ist das Protokoll den Parteien zur Anbringung allfälliger Bemerkungen mitzutheilen.

ad **Art. 106.** Die Gerichtsverhandlungen in Ehe- und Vaterschaftssachen sind in der Regel bei geschlossenen Thüren zu verhandeln. Es liegt dieß in der Natur dieser Streitsachen; allein auch bei der Verhandlung in reinen Zivil- namentlich auch Injuriensachen ist es denkbar, daß aus dem angegebenen Grunde nicht öffentlich verhandelt wird. Dies kann vom Gerichte von Amtswegen, jedenfalls auch auf Antrag der Parteien vom Gerichte angeordnet werden.

ad **Art. 107.** Audiatur et altera pars (es werde auch die andere Partei angehört).

Die Verletzung dieser Fundamentalvorschrift ist ein Kassationsgrund. Art. 277.

ad **Art. 108.** Es ist nicht einzusehen, warum die Verlesung der schriftlichen Eingaben der Vorlage der Prozeßvollmachten vorausgehen

soll. Es wäre wohl logischer und zu gleicher Zeit praktischer nach Verlesung des Leitscheins vor Allem die Vollmachten zu prüfen, da u. A. die Fortsetzung der Gerichtsverhandlung davon abhängt.

Wird nämlich eine Vollmacht zurückgewiesen, so tritt sofort ein Aufschub der Verhandlung ein. Die Beibringung einer gehörig gefertigten Vollmacht kann auch vom Gerichte von Amtswegen angeordnet werden. (Art. 39.)

ad **Art. 109.** 1. Kompetenzeinreden die vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden, sind nur denkbar, wenn es sich um die von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängige Kompetenz handelt. Z. B. A erhebt gegen B eine Vindikationsklage bezüglich eines Ackers vor dem betreffenden Kreisgerichte. B bestreitet die Kompetenz desselben, weil der Acker einen Werth von wenigstens Fr. 1500 habe und hat zum Beweise seiner Behauptung gerichtliche Taxation durch Augenschein bezw. durch Expertise angetreten. In jenem Falle muß sodann vorerst der Augenschein eingenommen bezw. das bezügliche Gutachten verlesen werden. Gerichtsstandseinreden anderer Natur (vide Art. 90 a., und Art. 248) gelangen an den Kleinen Rath. — Wird vom Gerichte die Kompetenz abgelehnt, oder ergreift eine Partei gegen den Kompetenzentscheid den Rekurs an das Bez.-Gericht, so wird das Verfahren abgebrochen und erst dann wieder aufgenommen, wenn das Bez.-Gericht die Kompetenz des Kreisgerichts ausgesprochen haben sollte. Erklärt aber das Bezirksgericht sich selbst kompetent, dann wird sofort in Hauptsache fortgesetzt, da vom Kreispräsident dieselbe instruirt und die bezüglichen Akten bei der Rekurserklärung punkto Kompetenzentscheid an den Bez.-Ger.-Präsidenten übersandt worden sind (vide Art. 254). Ist das Bez.-Gericht als erste Instanz angerufen und seine Kompetenz bestritten worden, so wird, wenn es dieselbe ausspricht, in der Verhandlung fortgesetzt, außerdem die Sache an das Kreisgericht zur weiteren Behandlung gewiesen. (Vide Art. 254.)

2. a. Z. B. A hat gegen den von B produzirten Zeugen X Einrede erhoben, weil er aus dem Prozesse einen Vor- oder Nachtheil zu erwarten habe, gegen den Zeugen Z weil er zu B in einem ausschließenden Abhängigkeitsverhältniß stehe. Diese Einreden werden hierauf durch Beiurtheil erledigt.

b. Sodann werden allfällig noch unerledigte Editionsbegehren behandelt, z. B. A hat die Edition einer im Besitze des Beklagten B oder

des X befindlichen Urkunde verlangt und es wurde die Edition verweigert, weil A bezw. X dieselbe nicht besitzen, oder zu ihrer Edition sich nicht pflichtig erachten. Auch hierüber hat ein Beiurtheil zu erfolgen.

ad **Art. 110.** 1. Es kommt nicht so selten vor, daß in unserem Kanton Prozesse in Bezug auf Berechtigungen an Gemeindewäldern und Alpen namentlich zwischen Gemeinden geführt werden. — In solchen Fällen wird in der Regel beidseitig ein reiches Material von Urkunden aus früheren Jahrhunderten bis zur Gegenwart und eine große Anzahl von Zeugen produzirt. Hier ist es angezeigt, durch einen Referenten dieses Beweismaterial sichten und auch den wesentlichen Inhalt übersichtlich darstellen zu lassen; immerhin wird von den untern Instanzen hievon selten oder nie Gebrauch gemacht, während dagegen das Obergericht, gewiß im Interesse der Sache, solche Referate schon hie und da angeordnet hat. (Vide auch Art. 98, Ziff. 6 bezügl. Rechnungsprozesse.)

ad **Art. 111.** 1. Z. B. A erhebt eine Klage gegen B auf Erstattung eines Darlehns. Bis zum Schluß des Vorverfahrens war es dem A nicht möglich, den bezüglichen Schuldschein ausfindig zu machen, dagegen noch vor der Hauptverhandlung.

2. X, der Rechtsvorgänger von A, hatte dem B von seinem Grundbesitz eine größere Parzelle als Bauplatz verkauft und dabei demselben bezw. auch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger einen Revers ausgestellt, in einer Entfernung von 100 Metern kein Gebäude auf seinem zurückbleibenden Grundbesitz aufführen zu wollen, sofern B innert zehn Jahren auf dem gekauften Bauplatz ein Hotel erstelle. Dies geschah und war also die Bedingung, von welcher die Wirksamkeit des Reverses abhängig war, eingetreten. Dieses Hotel hatte verschiedene Handänderungen erfahren und war zuletzt in den Besitz von U gelangt. Später beabsichtigte A, 20 Meter vom Hotel des U entfernt, einen Stall zu bauen. U hatte von Dritten erfahren, daß s. Z. von A fraglicher Revers ausgestellt worden sei, allein es gelingt dem U erst nach Schluß des Vorverfahrens, denselben bei einem früheren Besitzer des Hotels ausfindig zu machen.

3. Diese Urkunden konnten noch in der Hauptverhandlung produzirt werden, da sie augenscheinlich auf den Entscheid des Prozesses von Einfluß sind; allein wenn die Urkunden auch nur von Einfluß sein *können*, sind sie noch zulässig. Im Falle eines Widerspruchs hat das Gericht durch Beiurtheil darüber zu erkennen, ob die in Frage stehende

Urkunde erheblich sein könne. Ganz unrichtig ist es aber, wenn ein Gericht, auf die einseitige Erklärung des Produzenten hin, „die Urkunde sei erheblich“ dieß ohne Weiteres annimmt, und die Verhandlung unterbricht.

4. „Nicht namhaft gemachte Urkunden“. Sind fragliche Urkunden im Vorverfahren zwar namhaft gemacht, aber erst bei der Hauptverhandlung produzirt worden, so tritt zwar die in al. 2 bezeichnete Rechtsfolge nicht ein, allein es muß immerhin dem Beweisgegner (Produkten) die nöthige Zeit eingeräumt werden, um sich mit dem Inhalt der neu eingelegten Urkunden bekannt zu machen und hat der Produzent die dadurch entstehenden Mehrkosten auch zu tragen. Dieser Artikel (111) sollte etwas präziser gefaßt werden, da es nach Art. 89 ff. zur Produktion einer Urkunde nicht genügt, sie bloß namhaft zu machen. Die Gerichtspraxis hat sich inzwischen mehr dem Wortlaut des Art. 111 angepaßt, und z. B. gestattet, daß Rechnungsbücher, Originalurkunden u. dgl. von denen Auszüge und Kopien im Vorverfahren eingelegt wurden, noch am Rechtstage vorgelegt werden dürfen, ohne daß die Folgen verspäteter Produktion eintreten. (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 92.)

5. Werden die neu produzirten Urkunden zugelassen, so werden unter vollständiger Kostenfolge für den Produzenten und unter bezeichneter Bußung desselben die Verhandlungen abgebrochen. Die Anrufung anderer Beweismittel wie Zeugen, Augenschein, Expertise 2c. bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen. Frühere prinzipielle Urtheile anderer Gerichte oder solche des urtheilenden Gerichts selbst, sind nicht als Beweis-Urkunden im engern Sinne, sondern als Rechtsquellen zu betrachten, und können daher wohl auch noch am Gerichtstage zitirt und vorgelegt werden, ohne daß eine Unterbrechung nothwendig erscheint.

ad **Art. 112.** Im besagten Falle der Zulassung neuer Urkunden wird dem Beweisgegner eine Frist von 14 Tagen anberaumt, um seinerseits durch allfällig neue Beweise jene Urkunden zu entkräften. Derselbe ist in der Wahl der gesetzlich statthaften Beweismittel unbeschränkt.

ad **Art. 113.** Dieser Artikel hat weniger die Vorfragen im Auge, welche schon in den Rechtsschriften erhoben worden sind, wie Einreden gegen Zeugen, Zulässigkeit eines Augenscheins oder Expertise, Verbindlichkeit zur Urkundenedition, Leistung eines Haupteides 2c. als Begehren über prozessualische Punkte z. B. ob der Prozeß nicht zu sistiren sei bis

ein anderer Prozeß entschieden sein werde, oder ob ein Neben- oder Hauptintervenient zuzulassen sei (Art. 44 — 49), ob ein Eid am Wohnorte des Delaten geleistet werden könne &c. Dagegen eignet sich die Einrede der mangelnden Aktiv- oder Passivlegitimation (legitimatio ad causam activa et passiva) nicht zur vorfraglichen Behandlung, weil deren Entscheid einen solchen der Hauptsache enthielte. Diese legitim. ist nicht zu verwechseln mit der legitim. ad processum, d. h. mit der Einrede, daß Jemand nicht zur Führung des Prozesses z. B. wegen mangelnder Vollmacht &c. befugt sei, welch' letztere Einrede allerdings auch vorfraglich entschieden werden muß. Fragen, welche sich auf die materielle Rechtssprechung beziehen z. B. welches Gesetz in Anwendung zu kommen habe, z. B. ob kantonales oder eidgenössisches oder ob ausländisches oder einheimisches, ob ein Anspruch verjährt oder verwirkt sei, können dagegen, weil materiell rechtlicher Natur, nicht zum Gegenstande vorfraglicher Entscheide gemacht werden.

ad **Art. 114.** Es ist in der Regel der Fall, daß den Parteien auf ihr spezielles Begehren — auch in der Hauptsache — namentlich in verwickelteren und wichtigeren Fällen ein zweiter Vortrag gestattet wird und zwar mit Recht, denn die Rechtsschriften sollen gar keine Rechtserörterungen enthalten, weßhalb die Rechtsausführungen des Beklagten für den Kläger ganz neu sind und es mit dem Grundsatze des „gleichen Gehörs" schlecht harmonirt, dem Kläger seine Gegenbemerkungen abzuschneiden. Immerhin bedarf es zur Gestattung eines zweiten Vortrags vor erstinstanzlichen Gerichten eines besondern Gerichtsbeschlusses und kommt es dann allerdings mitunter vor, daß dem Kläger derselbe in unmotivirtester Weise abgeschnitten wird. — Von der Eingabe schriftlicher Rechtssätze wird in der Regel abgesehen, was, wenn den Parteien ein zweiter Vortrag gestattet wurde, ganz am Platze ist.

ad **Art. 115.** Z. B. A verkaufte dem B ein Grundstück und es tritt dieser in den Besitz desselben. C erhebt gegen B die Eigenthumsklage und B ruft den A als regreßpflichtig in's Recht. In dieser Stellung ist A befugt — soweit es nach Maßgabe des Stadiums, in dem der Prozeß sich befindet, noch möglich ist — auch selbständig Beweise anzutreten, Vorfragen aufzuwerfen, überhaupt Alles vorzukehren, was er zu seinem Rechtsbehufe für dienlich erachtet, wenn auch die Hauptpartei von allen diesen Vorkehren absehen sollte. (Vide ad Art. 46.)

ad **Art. 116.** Es ist nicht bekannt, daß diese Bußung ein einziges Mal verhängt worden wäre. Einfache Mahnung des Präsidenten zur Kürze würde genügen.

ad **Art. 118.** 1. Es frägt sich hiebei, ob ein solcher Rückzug keine weitere Rechtsfolge mit sich führe? Vor Einführung der jetzigen Z.-P.-O. wurde allgemein angenommen, daß der Rückzug einer rechtsanhängigen Klage sammt Vertröstung den Verzicht auf das Klagrecht enthalte. Diese Rechtsfolge würde nunmehr wohl nicht angenommen, da es einem Kläger unbenommen sein muß, einen begonnenen Rechtsstreit zur Zeit fallen zu lassen, um ihn bei gelegener Zeit wieder anzuheben, wobei es dem Beklagten immerhin vorbehalten bleibt, unter Umständen eine Provokationsklage anzuheben. Der Kläger wird übrigens prüfen, ob bei einem solchen Rückzuge nicht Gefahr der Verjährung des Klagrechts eintritt, welche Gefahr namentlich in Fällen kurzer Verjährungsfristen leicht eintreten kann. Hatte der Beklagte den Leitschein hinterlegt, so kann derselbe in solchem Falle jedenfalls verlangen, daß der Kläger definitiv von der Klage abstehe, oder daß der Fall entschieden werde.

ad **Art. 119**, al. 2. Das hiebei wohl bei den meisten Gerichten beobachtete Verfahren läßt noch Manches zu wünschen übrig.

Noch oft findet eine genaue Bezeichnung und Unterscheidung der von der einen oder andern Partei produzirten Urkunden nicht statt, sodaß vielfach Unklarheit und Konfusion entsteht, wodurch die Auseinanderhaltung der von der einen oder andern Partei produzirten Urkunden, namentlich wenn solche auch noch zahlreich mit der Replik und Duplik eingelegt wurden, sehr erschwert wird.

al. 3. Es ist insbesondere angezeigt, Zugeständnisse, welche bei der Hauptverhandlung von der einen oder andern Partei gemacht werden, oder eigene Verwahrungen protokolliren zu lassen. Mitunter ist es Taktik, Erklärungen der andern Partei, die keine besondere Bedeutung haben, protokolliren zu lassen. Zweck derselben ist, die gegnerische Partei oder den gegnerischen Anwalt zu verblüffen.

al. 4. Einem solchen Begehren kann in der Regel deßhalb nicht entsprochen werden, weil nach Schluß der Hauptverhandlung das Protokoll gewöhnlich noch nicht gefertigt ist.

C. Von der Urtheilsfällung.

Art. 120.

Wenn die auf eine zurechtgesetzte Frage bezüglichen Verhandlungen geschlossen sind, folgt die gerichtliche Berathung und Aburtheilung, und zwar in der Art, daß zuerst eine allgemeine Diskussion eröffnet und sodann eine namentliche Umfrage gehalten werden soll.

Art. 121.

Bei der Urtheilsberathung soll, wenn mehrere Streitpunkte sind, über jeden einzeln entschieden werden.

Nach sorgfältiger Prüfung der Beweise wird der Richter nach seiner Rechtsüberzeugung entscheiden.

In thatsächlicher Beziehung hat jeder gerichtliche Entscheid lediglich auf Grundlage der Akten, d. h. auf Grund der durch die Prozeßverhandlung ermittelten Thatsachen zu erfolgen.

Art. 122.

Zu jedem gerichtlichen Entscheid ist eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei einstehenden Stimmen entscheidet der Präsident.

Art. 123.

Ein gerichtliches Erkenntniß darf sich nur auf den in Frage gesetzten Gegenstand und auf die im Recht gestandenen Personen erstrecken, und die von den Parteien gestellten Rechtsgesuche in keiner Weise überschreiten.

Art. 124.

Die gerichtlichen Erkenntnisse, wodurch über eine Hauptfrage entschieden wird, heißen Urtheile, diejenigen dagegen, die sich auf Vorfragen beziehen Beiurtheile.

Art. 125.

Jedes Urtheil soll enthalten:

1. Ort und Zeit der Gerichtsverhandlungen und Bezeichnung der Gerichtsbehörde.

2. Die genaue Bezeichnung der Parteien und des Streitgegenstandes.
3. Die Erwägungsgründe (Motive) mit Bezugnahme auf die maßgebenden Thatsachen, Beweise und Gesetzesstellen. Dekrete geringeren Belanges bedürfen keiner Erwägungsgründe.
4. Den Rechtsspruch selbst (Dispositiv) in Verbindung mit dem Kostenentscheid.

Art. 126.

Der unterliegende Theil soll in der Regel zur Tragung sämmtlicher Gerichtskosten und zur Vergütung von außergerichtlichen nach Maßgabe der Umstände verurtheilt werden.

Wenn ausnahmsweise eine andere Zutheilung eintritt, so sind die Gründe dafür in den Erwägungen anzuführen.

Sollte sich bei Beurtheilung der Hauptsache zeigen, daß eine Partei offenbar zwecklose Beweise gebraucht hat, so sind ihr alle dadurch verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Art. 127.

Gerichtliche Urtheile sind womöglich vollständig, jedenfalls aber im Dispositiv, sofort bei versammeltem Gerichte schriftlich abzufassen und öffentlich zu verlesen.

Im letztern Fall ist das vollständige Urtheil den Parteien spätestens innert 14 Tagen schriftlich zuzufertigen.

Die schriftliche Ausfertigung soll mit dem Gerichtssiegel und mit den Unterschriften des Präsidenten und Gerichtsschreibers versehen werden.

Beiurtheile werden stets unmittelbar nach Schluß der Vorträge über die betreffende Vorfrage gefällt und sofort im Dispositiv, wenn auch nur mündlich durch den Präsidenten, eröffnet.

Solchen Parteien, die bei der Bekanntmachung des Haupturtheils nicht gegenwärtig sind, soll dasselbe innert 7 Tagen auf amtlichem Wege oder mittellst chargirten Briefes schriftlich mitgetheilt werden, und zwar ist der Tag der Mittheilung oder der Versendung im Protokoll anzumerken.

ad Art. 120. Es ist dies nicht nur in Bezug auf Haupturtheile, sondern auch in Bezug auf Beiurtheile der Fall, wenn nicht, was vorkommt, die Beurtheilung derselben einverständlich mit den Parteien gleichzeitig mit derjenigen der Hauptsache stattfindet; allein auch dann hat eine separate Berathung stattzufinden.

ad Art. 121. 1. Z. B. A klagt gegen B auf Erstattung

1. eines Darlehns von . . . . Fr. 1000. —
2. Bezahlung rückständiger Zinsen im Betrag von „ 300. —
3. Auf Anerkennung einer Forderung von . . . „ 150. —
   herrührend aus einem Darlehn.
4. Auf Anerkennung einer Forderung von . . . „ 350. —
   herrührend vom Verkauf einer Kuh.

In einem solchen Falle hat sich das Urtheil über jeden einzelnen Posten auszusprechen und keineswegs etwa das Ergebniß der verschiedenen Entscheide in eine Gesammtsumme zusammenzufassen. Vide Anmerkung ad Art. 89, 3. b.

al. 2. Damit ist jedoch keineswegs eine vage Ueberzeugung, sondern eine nach Rechtsregeln sich richtende Ueberzeugung gemeint, worüber sich der Richter an der Hand der Akten Rechenschaft zu geben vermag.

al. 3. 1. Sollte ein Richter außergerichtlich von Thatumständen oder Rechtsverhältnissen Kenntniß haben, welche aus den Akten des obschwebenden Prozesses nicht ersichtlich sind, so darf er denselben keinen Einfluß auf die Rechtssprechung gestatten, z. B. A erhebt gegen B Klage auf Erstattung eines Darlehns. Die Rückzahlung ist in Anwesenheit des Richters X erfolgt, allein B hat übersehen, denselben als Zeugen hiefür anzurufen. Hier darf der Richter X dieser Thatsache keinen Einfluß auf seinen Entscheid gestatten. (Quod non in actis non in mundo.) Vide S. 10 oben.

ad Art. 123. 1. Z. B. A klagt laut Leitschein für sein Heimwesen auf eine Wegegerechtigkeit, um über das nachbarliche Grundstück gehen zu können. Aus den Akten ergibt sich, daß dem A auch eine bezügliche Fahrgerechtigkeit zusteht. Es kann jedoch, selbst wenn B sich in der Hauptverhandlung auch auf diese Frage eingelassen hätte, das Gericht hierüber keinen Entscheid fällen.

2. Z. B. A klagt gegen B auf Anerkennung einer Forderung von Fr. 100. Es stellt sich aus den Akten als unzweifelhaft heraus, daß

ihm eine Forderung von Fr. 200 zusteht. Auch hier ist das Gericht nicht berechtigt, über das Petitum des Klägers hinauszugehen; es wäre dies ein Kassationsgrund (Art. 277).

3. Z. B. A klagt gegen B auf das Eigenthum einer Sache; es stellt sich im Laufe des Prozesses heraus, daß die Sache weder dem A noch dem B sondern dem C gehört. Hier kann das Gericht die Frage nur zwischen A und B nicht aber etwa zu Gunsten von C entscheiden. Dieser hat seinen Anspruch in einem selbstständigen Prozesse geltend zu machen.

ad **Art. 124.** Z. B. es hat das Gericht ein Urtheil über einen Incidentpunkt: wie Legitimation von Zeugen, Zulässigkeit eines Augenscheins, einer Expertise, eines Haupteides 2c. erlassen. Solche Urtheile sind Beiurtheile (Interlocute); oder das Gericht hat über den im Leitschein benannten Streitgegenstand entschieden, ein solches Urtheil ist ein Haupturtheil.

ad **Art. 126.** al. 1. Es sollte dieß allerdings die Regel bilden; allein gerade das Umgekehrte ist der Fall. In der Regel nämlich wird auch der vollständig Unterliegende nicht in den vollen Ersatz der außergerichtlichen Unkosten des Siegers verurtheilt.

al. 3. 1. Es klagt A gegen B auf Anerkennung einer Schuld und beweist dieselbe auf unwidersprechliche Weise durch einen Schuldschein. Dessenungeachtet tritt er den Beweis ihrer Existenz noch durch eine Reihe von Zeugen an;

2. A erhebt die Eigenthumsklage in Bezug auf einen bestimmten Güterkomplex. Der Prozeß entscheidet sich lediglich an der Hand der vorliegenden Urkunden und in Anwendung der bezüglichen Gesetze. Dessenungeachtet verlangt A noch einen Augenschein bezw. eine Expertise.

In den obigen Fällen 1 und 2 siegt A vollständig, allein dessenungeachtet wird er mit Fug und Recht die durch die überflüssigen Beweisführungen verursachten Kosten zu tragen haben. Nach andern Zivilprozeß-Gesetzgebungen hat der Richter vorerst zu entscheiden, welche Partei beweispflichtig ist und welche der angetretenen Beweise erhoben werden sollen (Beweisinterlocut). Dieses sehr zweckmäßige Institut ist unserm Gesetze ganz fremd. Vielmehr huldigt letzteres ganz dem Grundsatze weitgehendster Freiheit der Parteien im Beweisantritt und müssen vorerst alle Beweise, sie mögen von vornherein relevant erscheinen oder nicht, vom

Richter erhoben werden. Es steht dies mit dem Bestreben des Gesetzgebers im Zusammenhang, den Prozeß durch vorangehende Vereinigung der Beweise (Prozeßinstruktion durch den Präsidenten) abzukürzen, wobei aber oft das gerade Gegentheil erreicht wird.

ad **Art. 127.** Haupturtheile werden in der Regel schriftlich mitgetheilt, was besonders deßhalb zweckmäßig ist, weil sie dann vollständig mitgetheilt werden können und weil oft bei mündlicher Mittheilung Gericht, Parteien und Anwälte zu lange am Gerichtsorte sich aufhalten müßten, was mit vermehrten Unkosten verbunden ist und weil auch die Urtheile, wenn sie in der Zwischenzeit redigirt werden, bei nächster Versammlung dem Gerichte zur Genehmigung vorgelegt werden können. — Dagegen sind Beiurtheile sofort zu fällen und zu eröffnen, weil sonst eine Unterbrechung der Verhandlung eintreten müßte.

D. **Verfahren in Kontumazfällen.**

Art. 128.

Wenn eine gehörig vorgeladene Partei am bestimmten Rechtstage nicht erscheint, so wird der anwesende Theil dessen ungeachtet zum Vortrage seiner Begehren zugelassen und findet sodann, wenn die abwesende Partei nicht ausdrücklich blos auf mündliche Ausführungen verzichtete, das Kontumazialverfahren statt.

Art. 129.

In solchem Fall entscheidet das Gericht durch Kontumazurtheil auf Grund des vorhandenen Beweismaterials, indem es jedoch zu Gunsten des Abwesenden lediglich die von ihm schon in den Akten des Vorverfahrens beigebrachten Beweise berücksichtigt.

Art. 130.

Mit jedem Kontumazurtheil muß die Ansetzung einer Wiederherstellungs- (Purgations- oder Reinigungs-) Frist verbunden werden, welche der Richter, nach Maßgabe des Falles und der Entfernung des Verfällten, auf mindestens einen und höchstens sechs Monate anberaumen kann, und zwar ist diese Frist von dem Zeitpunkt der Mittheilung oder Bekanntmachung des Urtheils (s. Art. 131) an zu rechnen.

Art. 131.

Jedes Kontumazurtheil ist dem Verfällten mitzutheilen, und bei unbekanntem Aufenthalte im Kantonsamtsblatt und nöthigenfalls auch in andern hiezu geeigneten Blättern zu veröffentlichen.

Wurde das Kontumazurtheil gegen eine im Ausland befindliche Partei, welche troß der an sie ergangenen Aufforderung keine Rechtsvertretung im Kanton bestellte (s. Art. 64), erlassen, so genügt dessen Veröffentlichung im Amtsblatt.

Im ersten wie im zweiten Fall hat die Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Mal zu erfolgen und ist die Wiederherstellungsfrist erst von der zweiten Bekanntmachung an zu berechnen.

Art. 132.

Um die Aufhebung des Kontumazurtheils zu bewirken, hat der Verfällte innert der anberaumten Frist bei dem Gerichtspräsident ein hierauf bezügliches Gesuch zu stellen und (falls er nicht einen gesetzlichen Armuthsschein beibringt) alle ihm durch das Urtheil belasteten gerichtlichen und außergerichtlichen Prozeßkosten in Baar zu erlegen, worauf das erlassene Kontumazurtheil wirkungslos und die Sache in denjenigen Stand zurückversetzt wird, in welchem sie sich befand, als die abwesende Partei aufhörte sich an dem Prozeßverfahren zu betheiligen.

Art. 133.

Wenn dagegen der Verfällte die festgesetzte Frist ablaufen läßt, ohne obige Erfordernisse zu erfüllen, so erwächst das Kontumazurtheil mit Ablauf jener Frist nach seinem ganzen Inhalt in Rechtskraft. Doch kann auch nach unbenutztem Ablauf der Wiederherstellungsfrist das Kontumazurtheil immerhin nur gegen Ersetzung sämmtlicher gerichtlichen und außergerichtlichen Prozeßkosten, wieder aufgehoben werden, insofern der Kontumazirte beweise:

daß er durch Gottes Gewalt, sei es am Rechtstag zu erscheinen, beziehungsweise seine Rechtsvertretung anzuordnen, sei es rechtzeitig um die Wiederherstellung einzukommen, verhindert wurde.

Art. 134.

Wenn ein Kotumazirter, nachdem er Wiederherstellung erlangte, bei der neu angesetzten Gerichtsverhandlung abermals ausbleiben sollte, so bleibt es dem Gerichte vorbehalten, nach Würdigung seiner Gründe, ihm zum zweiten Mal die Wiederherstellung zu gewähren oder nicht. Zum dritten Mal ist dieselbe unzulässig.

Ueber die Frage wegen gehörig erfolgter Lösung der Kontumaz hat das Gericht bestrittenen Falls nach Anhörung der Parteien abzusprechen.

Art. 135.

Gegen jedes auf die Frage der Aufhebung der Kontumaz sich beziehende Urtheil ist in appellablen Streitfällen der Weiterzug an die zweite Instanz zulässig.

Der nämliche Weiterzug ist auch gegen das Kontumazurtheil selbst, falls er innert der gesetzlichen Frist ergriffen wird, statthaft.

In unweiterzüglichen Streitsachen kann in jenem und diesem Fall bei dem Kleinen Rath Kassation eingelegt werden. (Art. 276.)

Art. 136.

Wenn eine Partei durch eine schriftliche Erklärung unter Verweisung auf die Akten des Vorverfahrens lediglich auf die Parteivorträge verzichtet, so findet gegen dieselbe kein Kontumazverfahren statt. Es werden daher ihre im Vorverfahren gestellten, auf die Beweisführung bezüglichen Begehren nach Anhörung des anwesenden Theiles gewürdigt und den Umständen angemessen erledigt und wird das Urtheil sodann ohne Festsetzung einer Wiederherstellungsfrist ausgefällt.

In gleichem Sinne wird eine Partei behandelt, welche während der Parteiverhandlungen sich entfernte.

ad **Art. 128.** Z. B. es wurde auf den 1. März 1885 Vormittags 9 Uhr ein Rechtstag zwischen dem Kläger A und dem Beklagten B angesetzt. B erscheint nicht zur festgesetzten Zeit. Nach bestehender Uebung pflegt das Gericht, wenn möglicherweise das Erscheinen des B noch stattfinden kann, 1—2 Stunden mit dem Beginn der Verhandlung zu warten,

sonst aber die erschienene Partei sofort zur Verhandlung einzuladen. Hat die nicht erschienene Partei vorher schriftlich auf die mündlichen Vorträge verzichtet, so findet kein Kontumazverfahren statt, sondern es wird nach Anhörung der erschienenen Partei auf Grundlage der Akten geurtheilt und das Urtheil ohne Anberaumung einer Purgationsfrist der abwesenden Partei schriftlich mitgetheilt, in gleicher Weise, wie wenn sie erschienen wäre. Hat aber die betreffende Partei nicht ausdrücklich auf die mündlichen Vorträge verzichtet, so wird die anwesende Partei zum Vortrage zugelassen und findet dann das Kontumazverfahren statt; allein auch hier entscheidet das Gericht nicht ausschließlich nach den Anträgen des Klägers, sondern im Gegensatze zu der Vorschrift der frühern Z.-P.-O. auch auf Grundlage der Akten.

Manche Gerichte und auch der Kleine Rath haben dem Ausbleiben einer Partei, die Weigerung derselben gleich erachtet am Rechtstage die gesetzliche Kaution (Vertröstung) oder Kaution für außergerichtliche Kosten (Art. 51 ff.) zu erlegen. Praktisch scheint diese ausdehnende Interpretation zum Schutze der Gegenpartei allerdings nicht ohne Begründung. Ob sie aber vor den allgemein gültigen Interpretationsregeln Stich hält, bleibt dahingestellt. Richtiger wäre es in solchen Fällen, die Verhandlung abzubrechen und der ungehorsamen Partei zur Erlegung der Kaution eine peremtorische Frist anzusetzen, unter Androhung der Rechtsfolge, daß im weitern Ungehorsamsfalle die Klage als ab Recht genommen, bezw. als zugegeben betrachtet würde.

ad **Art. 129.** Es hat dies aber nicht nothwendig eine Verurtheilung des abwesenden Beklagten zur Folge, z. B.:

1. A erhebt die Eigenthumsklage gegen B, allein aus den Akten ergibt sich keinerlei Begründung derselben. In diesem Falle würde A abzuweisen sein und gegen B selbstverständlich kein Kontumazurtheil ausgefällt.

2. Ist der Kläger an der angesetzten Tagfahrt nicht erschienen, so wird der Beklagte zum Vortrage zugelassen, ebenfalls auf Grundlage der Akten entschieden und jenem, wenn die Klage abgewiesen wird, eine peremtorische Frist zur Purgation des Urtheils anberaumt.

ad **Art. 131.** Wohnt der Kontumazirte im Kanton, so wird ihm das Urtheil in gesetzlicher Weise mitgetheilt (vide Art. 12), wohnt er im Umfange der Schweiz, so geschieht die Mittheilung durch Requisition an das Gerichtsamt seines Wohnorts; wohnt der Kontumazirte aber im

Ausland, so hat, wenn er im Kanton keinen Bevollmächtigten aufgestellt hat (Art. 64) die Publikation des Urtheils im Kantonsamtsblatt zu erfolgen, oder es ist ihm dasselbe nach Vorschrift der bezüglichen Staatsverträge auf diplomatischem Wege bezw. mittelst gerichtlichen Rogatoriums mitzutheilen.

ad **Art. 132.** 1. Das fragliche Gesuch kann beim Päsidenten auch mündlich gestellt werden; räthlicher ist es aber, dasselbe mittelst chargirten Schreibens an ihn zu richten.

2. Die bezüglichen Kosten sind baar zu erlegen, d. h. es kann dieß auch in schweizerischen Banknoten geschehen, ob in andern kursmäßigen Banknoten ist zweifelhaft, weßhalb es angezeigt ist, solche in Baarschaft oder in schweizerische Banknoten umzuwechseln.

3. War der Schriftenwechsel vollendet und der Kontumazirte zur Hauptverhandlung nicht erschienen, so wird die Sache durch die erfolgte Purgation in den Stand zurückversetzt, wo die Hauptverhandlung stattzufinden hat. Ist der Ungehorsam schon mit dem Zeitpunkt eingetreten, wo der Kontumazirte zur Eingabe der Antwortschrift bezw. der Duplik aufgefordert worden ist, so wird die Sache bis zu dem betreffenden Zeitpunkt des eingetretenen Ungehorsams zurückversetzt. Analog gilt dies mut. mut. auch für die vom Kläger ausgeführte Purgation.

ad **Art. 133.** 1. Z. B. der Kontumazirte beweist, daß er durch Krankheit verhindert war, an der betr. Tagfahrt zu erscheinen, oder durch inzwischen eingetretene Naturereignisse, wie wegen durch Hochwasser zerstörter Kommunikation, wegen am Wohnorte ausgebrochenen Brandes &c. Bezüglich Nichtbenutzung der Purgationsfrist wird eine länger andauernde Behinderung nachzuweisen sein.

2. Die Fälle, wo der Ungehorsam schon im Laufe des Vorverfahrens eintrat, sind hier nicht berührt, werden übrigens analog zu beurtheilen sein.

ad **Art. 134.** 1. Es kann in der gleichen Sache zum zweiten Mal eine Kontumazirung stattfinden, wenn der Kontumazirte nach vollzogener Purgation zu der neu angesetzten Verhandlung wieder nicht erscheinen sollte; (von andern Fällen des Ungehorsams ist hier nicht die Rede, inzwischen wird dies auch von solchen gelten) jedoch hängt dies von der besondern Würdigung des Gerichts ab.

2. Z. B. der Beklagte B wurde kontumazirt; er führt die Purgation aus, jedoch nach Ansicht des A nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise, z. B. es wird gegen die rechtzeitig vollzogene Purgation Einrede erhoben, oder behauptet, es seien die gerichtlichen bezw. außergerichtlichen Kosten nicht in genügendem Betrage erlegt worden. — In diesen Fällen findet über diese Fragen eine Parteiverhandlung statt und hat das Gericht hierüber vorfraglich zu urtheilen.

ad **Art. 135. 1.** Gegen dieses Urtheil ist der Rekurs an die betr. höhere Instanz zulässig.

2. Dagegen kann gegen das Kontumazurtheil selbst die Appellation und zwar in merito causæ (gegen den materiellen Entscheid) ergriffen werden.

ad **Art. 136.** Z. B. Das Vorverfahren ist geschlossen und die Hauptverhandlung auf den 1. Okt. angesetzt. Die eine oder andere Partei erklärt noch rechtzeitig, auf den Vortritt unter Verweisung auf die im Vorverfahren errichteten Akten zu verzichten. Hier findet die Urtheilsfällung — wie bereits bemerkt — wie gewöhnlich statt und wird keine Purgationsfrist anberaumt. Durch dieses Verfahren wird der Kläger in den Nachtheil versetzt, daß, da vom Beklagten keine Vertröstung vorliegt, er daher in erster Linie für die Gerichtskosten aufzukommen hat und dürfte daher auf seinen Antrag das oben in der Anm. ad Art. 128 angedeutete Verfahren Platz greifen.

E. **Verfahren bei Provokationsklagen.**

Art. 137.

Eine Aufforderung zur Klage ist zulässig, wenn jemand mündlich oder schriftlich Rechtsansprüche gegen einen Andern behauptet hat, die der Letztere nicht anerkennen will, und wenn der Letztere ein erweisbares rechtliches Interesse hat, daß die gerichtliche Behandlung der fraglichen Rechtsansprüche nicht verschoben werde.

Art. 138.

Die Aufforderung zur Klage ist bei dem für die Hauptsache kompetenten Gerichtsstande anzubringen, und zwar ohne vorausgehende Verhandlung beim Vermittlungsamt.

Art. 139.

Die Eingabe des Provokanten muß schriftlich verfaßt sein und eine ganz gedrängte Motivirung enthalten. Diese Eingabe wird vom Präsidenten dem Provokaten zugestellt, und demselben eine kurze Frist zu allfälligen schriftlichen Gegenbemerkungen anberaumt.

Eine weitere mündliche Einvernahme der Parteien bei der gerichtlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.

Art. 140.

Findet das Gericht die Provokation begründet, so wird durch ein förmliches Dekret dem Aufgeforderten eine Nothfrist von wenigstens einem Monat und höchstens drei Monaten, vom Tage der amtlichen Mittheilung an gerechnet, anberaumt, innert welcher er die Klage beim Vermittleramt anhängig zu machen hat, und zwar bei Verlust des Klagrechts im Unterlassungsfall, — unvorgreiflich jedoch den sonstigen Rechten der einen oder andern Partei, welche bei Erlassung von Provokationsdekreten ungeschmälert gewahrt bleiben.

Art. 141.

Weder gegen erlassene Provokationsdekrete noch gegen die gerichtliche Zurückweisung von Provokationsgesuchen findet ein Weiterzug statt.

Art. 142.

Nur die Frage über den kompetenten Gerichtsstand kann im gewöhnlichen Wege vor den Kleinen Rathe gezogen werden, — und zwar vom Provokanten, wenn das angerufene Gericht sich inkompetent erklärt — vom Provokaten, wenn dasselbe eingetreten ist, und dessen Zuständigkeit bestritten werden will.

Außerdem wird der Letztere durch ein Provokationsdekret nicht beschränkt bei Anbringung der Klage das in Sachen zuständig erachtete Vermittlungsamt auszuwählen, und wenn sich alsdann ein Kompetenzstreit ergiebt, so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Provokationsverfahren im gewöhnliche Wege zu erledigen.

Anmerkung: Es dürfte hier angezeigt sein, in Kürze die nach Gemeinem Recht für Provokationsklagen geltenden, wesentlichen Momente darzulegen. Dasselbe unterscheidet zweierlei Provokationen und zwar

1. die sogen. provocatio ex lege: „Diffamari“ rc.

2. die sogen. provocatio ex lege: „Si contendat“ rc.

Es sind dieß die Anfangsworte zweier im röm. Codex und in den Pandekten enthaltenen Gesetze und pflegt man diese Provokationen nach denselben zu benennen, obschon sie ihren Ursprung nicht in denselben haben, sondern erst im Laufe der Zeiten durch Doktrin und Gerichtspraxis ihre Existenz und Ausbildung erlangten.

ad 1. Was nun die provoc. ex l. „Diffamari“ betrifft, so gelten hinsichtlich des hiebei zu beobachtenden summarischen Verfahrens gemeinrechtlich folgende Grundsätze:

a. Sie findet dann statt, wenn der Diffamirte d. h. derjenige, über den ein Anderer sich nachtheilige Aeußerungen erlaubt hat, den sogen. Diffamanten durch den Richter auffordern läßt, binnen einer bestimmten Frist bei Strafe andauernden Stillschweigens mit seinen Ansprachen und Behauptungen gerichtlich aufzutreten; übrigens wurde es mit dem Merkmal der Verbreitung, das in dem Ausdruck „Daffamation“ liegt, nicht genau genommen, indem die spätern Praktiker es zur Provokation schon für genügend hielten, wenn Jemand auch nur brieflich oder im Gespräch gegen den Betreffenden ein Recht oder eine Forderung zu haben behauptete. Dies gilt auch noch jetzt, nur muß die Provokation gegen eine bestimmte Person *) gerichtet sein, auch darf der Diffamant sich nicht im Besitze der Sache befinden, in Bezug auf welche er ein Recht behauptet. Die Provokation ist auch zuzulassen, wenn sich Jemand einer Forderung sub die (einer betagten) oder sub conditione (bedingten) berühmt.

Kompetenz des Forums. Es ist gemeinrechtlich das Forum des Provokanten das kompetente, obschon es nach der allgemeinen Rechtsregel dasjenige des Provokaten sein sollte. Die Provokation ex lege: „Diffamari“ kann nur gegen namentlich bezeichnete Personen und nicht gegen die Erben des Diffamanten als solche gerichtet werden. — Der

*) Eine Ausnahme hievon macht die öffentliche Provokation im Amtsblatt behufs Löschung alter Pfandbriefe, Amortisation von Inhaberpapieren rc.

Provokant muß die Diffamation bescheinigen und obbemerktes Gesuch stellen. Diesem Gesuche wird unter Mittheilung an den Provokaten gewöhnlich jetzt schon entsprochen. Macht der Provokat seine Klage innert der anberaumten Frist nicht anhängig, so wird ihm auf Antrag des Provokanten eine Frist zur Anhebung bei Strafe des Verlusts derselben anberaumt, welcher später durch förmliches Urtheil ausgesprochen wird. — Läugnet der Provokat die Diffamation, oder bestreitet er die Zulässigkeit der Provokation, so muß in jenem Fall der Provokant durch Beweisinterlocut zum Beweise aufgefordert und hierauf über dieselbe entschieden werden.

ad 2. Provokation ex lege „Si contendat".

Diese findet dann statt, wenn Jemand mit seiner Klage solange zurückhält, daß zu besorgen steht, es möchte durch Veränderung der Umstände eine die Sache selbst betreffende Einrede verloren gehen. Hier findet die Provokation gegen den Provokaten mit der Rechtsfolge statt, daß wenn letzterer mit der Klage nicht innert bestimmter Frist auftritt, er derjenigen Replik verlustig geht, welche aus einem längeren Aufschub der Klage und der Veränderung der Umstände gegen jene Einrede erwachsen könnte. — Bei dieser Provokation ist es nicht nöthig, daß sich der Provokat seines Anspruches berühmte. — Auch diese Provokation beruht lediglich auf einem Gewohnheitsrechte. Dieses Rechtsmittel kann nicht nur zum Schutze peremtorischer Einreden, sondern auch z. B. zur Wahrung der exceptio ordinis (Einrede des Bürgen, daß zuerst der Schuldner betrieben werden müsse) gebraucht werden.

Was nun die nach unserer Z.-P.-O. geltenden Grundsätze des Provokationsverfahrens betrifft, so hat dieselbe eigentlich nur die provoc. ex lege „Diffamari" im Auge, es wird jedoch vorkommenden Falls auch die provoc. ex lege „Si contendat" anwendbar sein z. B. mit Bezug auf die exc. ordinis. — Der kompetente Gerichtsstand ist hier immer das für die Hauptsache kompetente Forum. Selbstverständlich hat auch hier der Provokant wenigstens wahrscheinlich zu machen, daß der Provokat sich des betr. Anspruchs berühmt habe, indem sonst bei erfolgendem Widerspruch der Provokant Gefahr läuft, schon aus diesem Grunde mit der Provokation abgewiesen zu werden. Schon auf die Provokationsklage und bezügliche Vernehmlassung hin wird übrigens das Provokationsdekret definitiv erlassen. —

Das Summarische des Provokationsverfahrens liegt in folgenden Momenten:

1. Der Provokant braucht keine Vermittlung zu passiren,
2. Der Schriftenwechsel ist mit der Antwort abgeschlossen,
3. Es findet kein Vortritt der Parteien bei der Verhandlung über die Provokationsfrage statt.
4. Gegen das bezügliche Urtheil findet keine Appellation statt.

Hinsichtlich des Beweisverfahrens gelten die für den ordentlichen Prozeß geltenden Vorschriften, bloß ist der Natur der Sache nach Augenschein, Expertise und zumal Haupteid ausgeschlossen.

ad **Art. 137.** 1. A und B betrieben ein Societätsgeschäft. Sie lösen die Societät auf und richten sich für ihre bezüglichen Guthaben pr. Saldo aus. B gründet hierauf ein eigenes Geschäft. A verbreitet im Publikum, daß ihm aus jener Societät noch namhafte Guthaben an B zustehen. B hört davon und erhebt eine Provokationsklage gegen A. Ihm steht dabei offenbar ein rechtliches Interesse zur Seite, einmal weil es ihm daran liegen muß, ein einverständlich und faktisch erledigtes Geschäfts- und Rechtsverhältniß nicht als schwebend darstellen zu lassen und sodann weil jene Ausstreuung geeignet ist, seinen Geschäftskredit zu schädigen.

2. A und B besitzen gemeinschaftlich einen Wald. Beide benutzen ihn nach Maßgabe ihres Antheilrechts. A war jedoch durch besondere Verhältnisse faktisch behindert, in den letzten Jahren die Benutzung auszuüben. B streut in Folge dessen aus, daß der Wald ihm allein gehöre. Aus analogen Gründen wie sub 1 wird A den B provoziren können und sodann weil bei fortgesetztem Nonusus (Nichtgebrauch) für A Rechtsnachtheile durch in der Person des B eintretende Usucapion erwachsen könnten.

Obige beiden Beispiele 1 und 2 entsprechen der gemeinrechtlichen provoc. ex l. „Diffamari“.

Auch die provoc. ex lege „Si contendat“ läßt sich unter obigen Art. subsumiren; wenn nämlich z. B. der Bürge den Gläubiger provozirt, seine Forderung aus der Bürgschaft Angesichts der drohenden Insolvenz des Hauptschuldners gerichtlich geltend zu machen. Inzwischen genügt nunmehr nach Maßgabe des schweiz. O.-R. die einfache Kündigung der Bürgschaft, um den Gläubiger zu veranlassen, seine Forderung gegen den

Hauptschuldner oder den Bürgen und Zahler geltend zu machen (Art. 503 des O.-R.).

ad **Art. 138** und **Art. 139.** 1. Z. B. B behauptet an A eine Forderung von Fr. 1000, bezw. Fr. 1500 zu besitzen. A, der in Chur wohnt, provozirt den B bei dem in ersterem Falle kompetenten Kreisgerichte Chur bezw. bei dem im zweiten Falle kompetenten Bez.-Gerichte Plessur.

2. Der fragliche Wald (vide Ziff. 2 der Anm. ad Art. 137) befindet sich auf dem Gebiete der Gemeinde Filisur. Hier hat A, wenn sein Antheilrecht den Werth von Fr. 1000 bezw. von Fr. 1500 erreicht, den B vor dem Kreisgerichte Bergün bezw. Bez.-Gerichte Albula zu provoziren, selbst dann, wenn B in einem andern Kreise bezw. Bezirke wohnhaft sein sollte (Art. 26).

3. Das Provokationsgesuch muß schriftlich abgefaßt sein und eine kurze Begründung enthalten; demselben ist auch die Vertröstung von Fr. 40 bezw. Fr. 60 beizulegen.

4. Gibt jedoch der Provokat seine Vernehmlassung nicht rechtzeitig ein, so kann das Gericht dessenungeachtet auf die Provokationsklage eintreten und dieselbe beurtheilen, obschon die bezügliche Frist im Gesetzestext nicht als peremtorisch erklärt ist.

ad **Art. 140.** Es ist selbstverständlich, daß andere Rechte des Provokanten und Provokaten, die mit der Provokation in keinem Zusammenhang stehen, durch das bezügliche Dekret nicht berührt werden. Mit dem Nachsatz betr. „die sonstigen Rechte" der Parteien will offenbar gesagt werden, daß durch das Provokationsdekret für die Hauptsache keine Präjudizen begründet werden; immerhin ist über die Parteirolle definitiv entschieden, was auch für jene von etwelcher Bedeutung sein kann. (Z. B. in dubio pro reo, im Zweifel für den Beklagten.)

ad **Art. 141** und **Art. 142.** 1. Z. B. der Provokant hat ein im Fragefall inkompetentes Gericht angerufen, sei es in Bezug auf die Natur der Sache, sei es in Bezug auf den Gerichtsstand. Hier kann gegen ein bezügliches Urtheil von derjenigen Partei, die sich beschwert erachtet, der Rekurs an den Kleinen Rath ergriffen werden. Was hier unter „dem gewöhnlichen Wege" zu verstehen sei, ist unklar, jedoch ist anzunehmen, daß vom Provokanten innert 3 Wochen von der Mittheilung des Dekretes an gerechnet der Rekurs beim Kleinen Rathe einzulegen sei, während der Provokat nach Mittheilung der Provokationsklage die

in Art. 90, al. 3 und Art. 248 vorgesehenen gesetzlichen Fristen zu beobachten hätte.

2. Will übrigens der Provokat von diesem Rechtsmittel absehen, so ist er durch das betr. Dekret in der Wahl des Gerichtsstandes in Hauptsache nicht beschränkt.

Z. B. das Bezirksgericht Moesa, das im Fragefall inkompetent ist, hat ein Provokationsdekret erlassen. Dessenungeachtet kann der Provokat seine Klage bei demjenigen Gerichtsstand anheben, den er für kompetent ansieht, z. B. wenn der Provokant in Andeer, der Provokat in Puschlav wohnt, so kann er den Gerichtsstand im Bezirk Hinterrhein wählen bezw. das Vermittleramt Schams anrufen. Sollte dann erst wieder ein Kompetenzstreit erwachsen, so findet das gewöhnliche Verfahren statt. (Art. 90 und 248.) Hiebei ist jedoch auf den Ablauf der Provokationsfrist Rücksicht zu nehmen, da dieselbe — wie bemerkt — eine peremtorische ist.

Anmerkung. Hier ist noch dasjenige Provokationsverfahren zu erwähnen, welches von den Kreisgerichten zur Bereinigung der Pfandprotokolle, sei es ex officio, sei es auf Antrag von Interessenten eingeschlagen wird. Es beruht dieses Verfahren auf einer besondern Großräthlichen Verordnung vom 17. Juni 1887 (A. Ges.-Sammlg. Band V, Seite 230 ff.); dahin gehört auch das gerichtliche Amortisationsverfahren bei abhanden gekommenen Pfandbriefen § 300 d. P.-R. und bei Wechseln, Cheks, Ordrepapieren und amortisirbaren Inhaberpapieren. (Art. 793 bis 800, 836, 838, 839, 844, 849 bis 858 des O.-R.)

V. Verfahren vor Kreisgericht in unweiterzüglichen Fällen.

Art. 143.

Das Verfahren in Streitfällen, welche von den Kreisgerichten unweiterzüglich beurtheilt werden, findet nach den nämlichen Grundsätzen wie vor erstinstanzlichen Gerichten statt.

ad **Art. 143.** Die Bestimmungen über das Vorverfahren (Art. 89 bis 100) gelten streng genommen und nach ausdrücklichem Wortlaut der bez. Titelüberschrift, sowie des Art. 89 bloß für appellable Streitfälle. Es scheint hier aber ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers vorzuliegen.

In der Praxis hat man das schriftliche Vorverfahren bisher seit Inkrafttreten des Gesetzes für alle Fälle angewandt, bei denen die Zuständigkeit der gesammten Kreisgerichte und Bezirksgerichte begründet ist, also auch in nicht appellablen Fällen.

VI. Verfahren vor den Kreisgerichts-Ausschüssen.

Art. 144.

In Streitfällen, welche von den Kreisgerichts-Ausschüssen zu beurtheilen sind, findet ebenfalls ein Verfahren nach den gleichen Regeln wie vor erstinstanzlichen Gerichten statt, jedoch möglichst summarisch und mit Ausschluß aller schriftlichen Prozeßeingaben.

Uebrigens hat der Präsident auch hier die Streitsache für die Gerichtsverhandlungen möglichst vorzubereiten und zu diesem Zwecke, soweit nöthig, sich mit den Parteien in's Vernehmen zu setzen und sich von denselben ihre Beweismittel eingeben zu lassen.

Anmerkung. Das summarische Verfahren äußert sich hier darin, daß:
1. kein schriftliches Vorverfahren stattfinden soll (vide übrigens Anm. ad Art. 144);
2. die Beweiserhebung mit möglichster Beförderung stattfinden, überhaupt das Verfahren durch Abkürzung der Fristen u. dgl. beschleunigt werden soll.

ad **Art. 144.** 1. Es wird der Leitschein sammt der gesetzlichen Vertröstung (Fr. 20) beim Kreispräsidenten erlegt, jedoch keine förmliche schriftliche Klage mit Aufführung des Thatsächlichen geführt; dagegen nach ziemlich konstanter Praxis das Klagepetitum schriftlich eingegeben und die Beweise in der bezüglichen Eingabe aufgeführt, und Zeugen- und Expertenfragen, wenn Zeugen produzirt bezw. eine Expertise verlangt wurden, und der Schwörsatz für allfällige Haupteide beigegeben.

2. In der Regel werden die Parteien von sich aus schon die betr. Belege 2c. mit ihrem Klag- bezw. Antwortpetitum eingeben, jedoch kann auch ein rein mündliches Verfahren stattfinden und hat dann der Kreispräsident, soweit nöthig, sich von Amtswegen behufs Vorbereitung und Instruktion des Prozesses mit den Parteien in's Vernehmen zu setzen. Hierauf folgt dann die Hauptverhandlung.

VII. Verfahren vor den zweitinstanzlichen Gerichten.

A. Einberufung der Gerichte.

Art. 145.

Die für die erstinstanzlichen Gerichte über ihre Einberufung geltenden Vorschriften finden mit den nachfolgenden nähern Bestimmungen ihre Anwendung auch auf die in zweiter Instanz urtheilenden Gerichte (Bezirksgerichte und Kantonsgericht).

Art. 146.

Das Kantonsgericht hat ordentlicherweise mindestens drei Jahressitzungen, nämlich eine Frühlings-, Herbst- und Wintersitzung.

Art. 147.

Die Parteien sind zu den Verhandlungen vor Kantonsgericht 21 Tage zum Voraus einzuladen.

Art. 148.

Der Präsident des Kantonsgerichts darf zwar eine Verlegung des zur Behandlung angesetzten Falles auf einen andern Tag der nämlichen Gerichtssession, nicht aber ohne Zustimmung der Gegenpartei auf eine andere Gerichtssitzung gestatten. Dagegen kann eine Verlegung auf eine andere Gerichtssession von dem Gerichte, sei es auf Antrag einer Partei, sei es von Amtswegen verfügt werden.

Wenn die Verlegung auf Gesuch einer Partei erfolgt, so hat letztere die dadurch entstehenden gerichtlichen Mehrkosten zu tragen, und je nach Umständen auch die Gegenpartei zu entschädigen.

Art. 149.

Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Kantonsgerichts sind spätestens acht Tage vor der angesetzten Verhandlung anzumelden, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt zu werden brauchen.

ad **Art. 145.** (Vide Anm. ad Art. 101 ff.)

ad **Art. 146.** Die Frühlingssitzung des K.-G. findet in der Regel ca. drei Wochen vor der ordentlichen Sitzung des Großen Raths, welche gesetzlich am 3. Montag im Mai beginnt, statt. Die gewöhnliche Dauer

einer Sitzung des Kantonsgerichts, da mit den Zivilfällen auch die spruchreifen Kriminalfälle zur Verhandlung zu kommen pflegen, beträgt 3 Wochen. Die Herbstsitzung findet gewöhnlich im Monat November (auch schon etwas früher), die Wintersitzung gegen Ende Januar oder im Februar und März statt. — Diese Sitzungen haben auch eine gewöhnliche Dauer von zwei bis drei Wochen.

ad **Art. 148.** 1. Es ist selbstverständlich, daß auch die Verlegung eines Falles auf einen andern Tag der nämlichen Gerichtssitzung nur auf Begründung hin vom Präsidenten verfügt werden kann. — Das Gleiche ist der Fall, wenn vom Gesammtgerichte die Verlegung auf eine spätere Gerichtssitzung verlangt wird. Auch eine solche Verlegung von Amtswegen wird ebenfalls nur beim Vorhandensein gewichtiger Gründe stattfinden können.

2. Die Pflicht, auch außergerichtliche Kosten, welche durch die Verlegung erwachsen, wenn dieselbe auf Antrag einer Partei erfolgte, der Gegenpartei zu vergüten, wird selbstverständlich Platz greifen.

ad **Art. 149.** Diese Ausstandsbegehren sind schriftlich einzureichen. An die fragliche Frist ist die Partei nicht zu streng gebunden. Das Kantonsgericht pflegt sogar Ausstandsgründe noch am Tage der Verhandlung zu berücksichtigen; immerhin ist es rathsam, die besagte Frist einzuhalten, weil sonst durch die nachträgliche Erhebung von Legitimationseinreden Kosten erwachsen können, die von der dieselben veranlassenden Partei zu tragen sind.

B. Einleitung der Hauptverhandlung.

Art. 150.

In Fällen, in welchen vor erster Instanz ein richterlicher Augenschein auf Antrag der Parteien stattgefunden hat, ist derselbe von der zweiten Instanz in der Regel zu wiederholen, es sei denn, daß die Parteien darauf verzichten und auch das Gericht seinerseits den Augenschein nicht für nöthig findet.

In Streitfällen, die vor Kantonsgericht anhängig sind, hat der Augenschein in der Regel der Hauptverhandlung vorausgehend durch eine aus drei Mitgliedern bestehende und vom Präsidenten zu bezeichnende Kommission, welcher er wo möglich selbst ange-

hören soll, zu erfolgen, es wäre denn, daß der Präsident einen vorgängigen Augenschein nicht als zweckmäßig erachten würde.

ad **Art. 150. 1.** Es wird wohl selten der Fall sein, daß ein vor erster Instanz eingenommener Augenschein von der zweiten Instanz nicht eingenommen würde, selbst dann, wenn die zweite Instanz denselben streng genommen auch nicht gerade für nöthig erachtete. In der Regel werden die Augenscheine von Kreis- und Bezirksgerichten in pleno eingenommen.

2. Auf Verlangen einer Partei wird der Augenschein vom Kantonsgericht in pleno vorgenommen, unter Voraussetzung, daß hiefür die erforderliche Vertröstung geleistet wird. Solche Plenaraugenscheine sind übrigens in entfernteren Landestheilen sehr kostspielig: So kostete u. A. ein im Jahr 1868 im Oberengadin eingenommener Augenschein ca. Fr. 1300, sodann ein anderer ebenfalls dort später vorgenommer Fr. 1400 bis Fr. 1500; jedoch wurde in beiden Fällen dem Augenschein die Hauptverhandlung angeschlossen.

C. Hauptverhandlung.

Art. 151.

Die Verhandlung in der Appellationsinstanz wird mit der Verlesung des Leitscheins und des erstinstanzlichen Protokolls, der Rechtssätze, wenn solche vorliegen, sowie der erst- und zweitinstanzlichen Augenscheinsprotokolle und mit Vorlage allfälliger Pläne begonnen. Die übrigen bei den Akten liegenden Beweismittel, als: Urkunden, Zeugeneinvernahmen, Gutachten von Sachverständigen u. s. w., werden den Parteien zu beliebiger Benutzung im Laufe ihrer Vorträge zur Verfügung gestellt, es wäre denn, daß dieselben die vorausgehende Verlesung irgend welcher weiteren Aktenstücke verlangen würden.

Art. 152.

Neue Beweismittel dürfen vor zweiter Instanz, außer in dem von Art. 295 vorgesehenen Fall, nicht angerufen werden.

Im Uebrigen sind die Parteien durch das vor erster Instanz Vorgetragene nicht beschränkt. Selbst neue

Einreden sind, insofern sie sich auf das aktenmäßige Beweismaterial stützen, nicht ausgeschlossen.

Dem Appellanten sowohl als dem Appellaten stehen in Sache zwei Vorträge zu.

Art. 153.

Die nicht appellirende Partei ist, sofern die Appellation aufrecht erhalten wird, berechtigt, auch ihrerseits auf Remedur des erstinstanzlichen Urtheils anzutragen.

Art. 154.

Wenn Ergänzungen der erstinstanzlichen Beweise auf Grund von Beschwerden zugelassen wurden, so finden die Schlußvorträge nach Erhebung derselben statt. Eine Rückweisung an die erste Instanz ist in keinem Falle zulässig.

Art. 155.

In sehr schwierigen und verwickelten Fällen kann auch die zweite Instanz zur Prüfung und Sichtung des Beweismaterials einen Referenten bestellen.

ad **Art. 151.** 1. Nach konstanter Praxis wird auch hier die Komposition des Gerichts und die Frage der Vollmacht bereinigt (vide Art. 108).

2. Nach Verlesung des Leitscheins sodann und des erstinstanzlichen Gerichtsprotokolls werden von den Parteien ihre Prozeßeingaben (Klage, Antwort, Widerklage 2c.) verlesen.

3. Gewöhnlich wird auch von den Parteien die Verlesung relevanter Akten: Urkunden, Expertengutachten und der Zeugendepositionen verlangt.

4. Vorgängig der eigentlichen Appellationsverhandlung kommen die an die zweite Instanz erklärten Rekurse zum Entscheid. Z. B. es wurde gegen Beiurtheile wegen Zulassung von Zeugen, des Augenscheins, eines Editionseides (überhaupt gegen irgend ein erstinstanzliches Beiurtheil) Rekurs an die zweite Instanz erklärt und prosequirt (Art. 254), so wird hierüber in der Reihenfolge verhandelt und entschieden, wie dieses Rechtsmittel bei der ersten Instanz erklärt worden ist. (Art. 262.)

ad **Art. 152.** 1. Art. 295 bezieht sich auf das Offenrechts- bezw. Revisionsverfahren. Streng genommen bildet der in Art. 295 vorgesehene

Fall keine Ausnahme von dieser Regel, indem er nicht die Produktion neuer Beweismittel „in der Appellationsinstanz" betrifft.

2. Z. B. es ergäbe sich aus den vorliegenden Akten gegen die klägerische Ansprache die Einrede der Zahlung, der Kompensation, der Verjährung 2c., so könnte dieselbe, selbst wenn sie vor erster Instanz nicht ventilirt worden wäre, noch in der Appellationsinstanz geltend gemacht werden.

3. Diejenige Partei, welche appellirt hat, hat das erste Wort, die nicht appellirende das letzte, mag der Appellant Kläger, Beklagter, Widerkläger oder Widerbeklagter sein. Haben beide Parteien appellirt, so ist die Reihenfolge der Vorträge gleich wie vor erster Instanz.

ad **Art. 153.** 1. Z. B. A erhob gegen B Klage auf Bezahlung von Fr. 1100; es werden ihm Fr. 600 zuerkannt. A appellirt, B nicht. Hier kann B, wenn A die Appellation prosequirt hat, in der Appellationsinstanz auf gänzliche Abweisung des Klägers und Appellanten A abstellen, obschon er selbst nicht appellirt hat. (Reformatio in pejus, Abänderung zum Schlimmern für den Appellanten.)

2. Hat A zwar die Appellation angemeldet und erklärt, aber nicht prosequirt bezw. zurückgezogen, so tritt das erstinstanzliche Urtheil in Rechtskraft, wenn B seinerseits nicht appellirt hat. Es wird daher im Falle 1 und analogen Fällen B wohl überlegen, ob es nicht, um einer solchen Eventualität vorzubeugen, räthlich sei, auch seinerseits zu appelliren und sich hiedurch die Appellation für alle Fälle zu wahren.

ad **Art. 154.** 1. Z. B. es wurde vor erster Instanz ein Zeuge, eine Urkunde, der Augenschein, die Expertise 2c. nicht zugelassen und gegen das bezügliche Beiurtheil der Rekurs erklärt und derselbe von der zweiten Instanz für begründet erklärt. In diesem Fall wird die Sache nicht an die erste Instanz zurückgewiesen, sondern es werden die betr. Beweise von der zweiten Instanz erhoben und findet sodann auch unter Berücksichtigung derselben die Appellationsverhandlung statt.

ad **Art. 155.** Nach dem vor Einführung der kantonalen Z.-P.-O. vor Kantonsgericht geltenden schriftlichen Verfahren wurde für jeden Streitfall ein Referent bestellt. Nach Einführung des mündlichen Verfahrens wurde das Referat mit Recht auf die Fälle beschränkt, in denen ein besonders weitschichtiges, schwer zu entwirrendes Aktenmaterial vorliegt.

D. Urtheilsfällung.

Art. 156.

Wenn das erstinstanzliche Urtheil auch in seinen Erwägungen bestätigt wird, so genügt es, statt eigener Motivirung, einfach auf dieselben Bezug zu nehmen.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Urtheilsfällung für die zweite Instanz die nämlichen Grundsätze wie für die erste.

ad **Art. 156** vide Art. 125.

E. Ausbleiben einer Partei.

Art. 157.

Wenn trotz gehöriger Vorladung der Appellant bei der Gerichtsverhandlung ausbleibt, so wird angenommen, er habe auf die Appellation verzichtet und es hat daher bei dem erstinstanzlichen Urtheil, mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 158, sein Bewenden.

Bleibt dagegen der Appellat aus, so wird dessen ungeachtet auf Grund der Akten nach Anhörung des Appellanten entschieden.

Art. 158.

Nur wenn die nicht erschienene Partei innert einer von dem Gericht ihr hiefür anzusetzenden Nothfrist ihr Ausbleiben genügend zu rechtfertigen vermag, kann von dem Gericht, immerhin aber nur Einmal, gegen Vergütung sämmtlicher Kosten und vollständige Entschädigung der Gegenpartei, eine neue Behandlung der Sache beschlossen werden.

ad **Art. 157.** Es tritt mithin in der Appellationsinstanz nicht das bei der ersten Instanz geltende Kontumazverfahren ein, indem, wenn der Appellant bei gehöriger Vorladung an der betreffenden Tagfahrt nicht rechtzeitig erscheint, angenommen wird, er habe auf die Appellation verzichtet, wobei das erstinstanzliche Urtheil in Rechtskraft tritt, während beim Kontumazverfahren vor erster Instanz das Gericht auf Grundlage der Akten ein Urtheil fällt und dem Kontumazirten eine Purgationsfrist

anberaumt. Dagegen wird, wenn in der Appellationsinstanz der Appelat ausbleibt, auch auf Grundlage der Akten entschieden.

ad **Art. 158.** Dagegen kann eine neue Behandlung der Sache auch vor der Appellationsinstanz eintreten, wenn die nicht erschienene Partei innert einer von dem Gerichte anzusetzenden Nothfrist ihr Ausbleiben genügend zu rechtfertigen vermag. Hier ist unklar, ob schon bei der Appellationsverhandlung eine solche Nothfrist anzusetzen ist oder erst auf Gesuch der ausbleibenden Partei. Auch ist dabei nicht einmal von einer Mittheilung des zweitinstanzlichen Urtheils an die Rechtsparteien die Rede.

Viertes Hauptstück.

Von dem Beweise und den Beweismitteln.

I. Im ordentlichen Verfahren.

A. Allgemeine Regeln.

Art. 159.

In der Regel sind beide Parteien gleichmäßig verpflichtet, die von ihnen behaupteten Thatsachen zu beweisen. Im Zweifel hat der Richter bei Forderungsklagen zu Gunsten desjenigen, von welchem etwas gefordert, bei Eigenthumsklagen zu Gunsten des Besitzers der Sache und bei anderartigen dinglichen Klagen zu Gunsten desjenigen, der das fragliche Recht thatsächlich ausübt, zu entscheiden.

Art. 160.

Wenn thatsächliche Verhältnisse in Frage kommen, zu deren Gunsten eine sogenannte Rechtsvermuthung (Präsumtion) Platz greift, so fällt der Gegenbeweis demjenigen Theil zur Last, der dieselben bestreitet.

Gerichts- oder gemeinkundige (notorische) Thatsachen bedürfen keines Beweises.

Art. 161.

Die von einer Partei vor Gericht ausdrücklich zugestandenen Thatsachen brauchen nicht erwiesen zu werden.

Ein vor Gericht gemachtes Zugeständniß kann nur auf Grund eines erwiesenen Irrthums zurückgezogen werden.

Art. 162.

Gegen jeden Beweis, mit Ausnahme eines geleisteten Parteieides, ist ein Gegenbeweis zulässig.

Art. 163.

Die gerichtlich zulässigen Beweismittel sind:

1. Urkunden,
2. Zeugen,
3. Sachverständige,
4. Augenschein,
5. Parteieid,
6. Richterliche Befragung der Partei.

Anm. Es dürfte an dieser Stelle eines fundamentalen Grundprinzips der bündnerischen Z.-P.-O. kurz Erwähnung geschehen, welches besonders im Beweisverfahren zum Ausdruck kommt: Der sogen. Eventualmaxime. Hier äußert sich dieselbe darin, daß, da ein Beweisinterlokut (vide Anm. ad Art. 126) bei uns nicht ergeht, jede Partei schon zum Vornherein diejenigen Beweise beantragen darf und dazu gezwungen ist, welche ihr für den Fall des Mißlingens eines in erster Linie angetretenen Beweises, noch in zweiter und dritter Linie zu Gebote stehen. Z. B. A belangt den B auf Rückzahlung eines Darlehns. B behauptet dasselbe erstattet zu haben und beruft sich dabei auf Zeugen. Für den eventuellen Fall des Mißlingens dieses Zeugenbeweises macht er die Einrede der Kompensation (Verrechnung) geltend und verlangt Verträge, Rechnungsbücher u. dgl. von A zur Edition, für den Fall des Mißlingens auch dieses Beweises, erhebt er die Einrede der Verjährung. Dieses Grundprinzip führt zur Zulassung weitgehender Freiheit in der Produktion aller möglichen Beweismittel, aber auch zur Ueberhäufung des Prozesses mit unnützen Akten und daheriger Kostenvermehrung. Hiegegen soll Art. 126 ein Correktiv enthalten.

ad **Art. 159.** 1. (Qui dicit probare debet, wer behauptet, muß beweisen.) Jede Partei hat die von ihr behaupteten Thatsachen zu beweisen, z. B.:

a. A belangt den B auf die Erstattung eines Darlehns von Fr. 100. B bestreitet, dasselbe empfangen zu haben. Hier hat A die Thatsache des Darlehns, B eventuell die Erstattung zu beweisen. Ist dem A der Beweis dieser Thatsache nicht der Art gelungen, daß sie außer Zweifel gestellt ist, so ist er mit seiner Ansprache abzuweisen, unter der gleichen

Voraussetzung eventuell B, mit seiner peremtorischen Einrede der Erstattung.

b. A beansprucht das Eigenthum an einem Grundstück, in dessen Besitz sich B befindet. Gelingt dem A der Beweis der das Eigenthum begründenden Thatsachen nicht vollständig, so ist die Klage abzuweisen. Hat aber A den Beweis erbracht, daß ihm s. Z. das Eigenthum zustand, B dagegen ist nicht im Falle seinerseits den Beweis des seitherigen rechtlichen Erwerbs zu erbringen, so wird B mit seiner bezüglichen Einrede abgewiesen. Im erstern Falle entscheidet der Besitzstand bezw. der Satz „in dubio pro reo" (im Zweifel ist für den Beklagten zu erkennen), im zweiten der gleiche Grundsatz, weil der Beklagte mit Rücksicht auf seine peremtorische Einrede des seitherigen Erwerbes als Kläger erscheint (excipiendo reus fit actor).

c. A hat ein Forderungsrecht gegen B und ist im Besitze einer Uhr des B, die er als Faustpfand beansprucht. B geräth in Konkurs und seine Kreditorschaft bestreitet dem A das Faustpfandrecht. In diesem Falle wird im Zweifel zu Gunsten des A zu entscheiden sein, da er im thatsächlichen Besitze der Uhr ist.

ad **Art. 160.** 1. Für die Freiheit des Eigenthums spricht eine Rechtsvermuthung. Wenn nun B mit Bezug auf ein Gut, woran der A ein freies Eigenthum behauptet, eine Wegegerechtigkeit anspricht, so hat er doch, wenn er auch in Ausübung derselben begriffen ist, den Erwerb bezw. den Rechtsbestand dieser Servitut zu erweisen, obschon er das fragliche Recht thatsächlich ausübt (vide Art. 159).

2. B behauptet das Recht einer Wasserleitung durch das Gut des A. Dieselbe besteht noch, wenn auch in schadhaftem Zustande. Hier spricht eine Rechtsvermuthung für die Existenz dieses Rechts und hat A zu beweisen, daß dasselbe etwa durch entgegenstehende Handlungen des Eigenthümers (usucapio libertatis) oder sonst durch Verzicht ꝛc. erloschen sei. Andere Rechtsvermuthungen (præsumptiones juris) sind enthalten in §§. 7, 14, 42, 57, 208, 214 des Pr.-R. und Art. 267 des O.-R. ꝛc.

3. a. Die Eingabe der Klageschrift (Prozeßeingabe) ist an eine peremtorische Frist gebunden und hat der Präsident des Gerichts den Eingang derselben auf der bezüglichen Rechtsschrift zu notiren. Dieselbe ist zu spät eingegangen. Der Beklagte behauptet die Verspätung der

Eingabe. Er kann sich lediglich auf die Vormerkung des Präsidenten beziehen. Die Thatsache der Verspätung erscheint als eine gerichtskundige.

b. In einem Prozesse des A mit B wurde vom Kreisgericht Avers ein Urtheil ausgefällt. Später wird vor dem gleichen Gerichte zwischen C und D ein Prozeß geführt. D bezieht sich zu seinem Rechtsbehufe auf jenes Urtheil. Hier bedarf es keines weitern bezüglichen Beweises, weil jenes Urtheil aus dem Gerichtsprotokoll konstirt und daher als gerichtskundig anzusehen ist. Anders verhielte es sich, wenn sich D auf ein Urtheil bezöge, das von einem andern Gericht ausgefällt wurde. In diesem Falle müßte er die Beibringung dieses Urtheils durch Requisition verlangen, oder das Urtheil selbst im Original oder eine beglaubigte Abschrift produziren.

4. Z. B. Es ist in Bünden eine gemeinkundige (notorische) Thatsache, daß in den Jahren 1834, 1868, 1888 und 1890 gewaltige Hochwasser große Verheerungen anrichteten, daß die Dörfer Fetan und Sils vor wenigen Jahren, Tiefenkastel im Jahr 1890 abgebrannt sind u. s. f. Wenn es sich nun in einem Prozesse um ein Recht handelt, das mit jenen Ereignissen im Zusammenhang steht, oder von denselben abhängig gemacht werden will, so hat derjenige, welcher sich auf jene beruft, sie sie nicht besonders zu beweisen. Freilich werden die Ansichten häufig darüber auseinander gehen, was als gemeinkundig anzusehen ist; im Zweifel wird derjenige, welcher sich auf Notorietät beruft, doch gut daran thun, die bezüglichen Beweise anzutreten. Ueberhaupt ist der Begriff „Notorietät" ein vager, da für eine Gegend, selbst für ein Land ein Begebniß als notorisch angesehen werden muß, was es für eine andere Gegend bezw. Land nicht ist.

ad **Art. 161.** Z. B. A belangt den B auf Rückzahlung eines Darlehns von Fr. 300 und B gibt zu, Fr. 100 empfangen zu haben, jedoch habe er diesen Betrag dem A erstattet. Hier hat A nur den Beweis zu leisten, daß er über jene Fr. 100 dem B noch Fr. 200 gelehnt habe. Das Zugeständniß muß aber mit ausdrücklichen Worten in den Akten enthalten sein; es genügt nicht, daß B stillschweigend über die bezügliche Behauptung des A hinweggegangen ist. — So ist auch, wenn der Beklagte keine Antwortschrift einreicht, oder der Kläger auf die Replik verzichtet, keineswegs anzunehmen, daß die in der Klage bezw. in der Antwort enthaltenen Behauptungen durch stillschweigendes Zu-

geständniß der Gegenpartei eingeräumt seien und daher keines weitern Beweises bedürfen.

2. A beklagt den B auf Erstattung eines Darlehns von Fr. 500. A und B haben bei einem andern Anlaß ein Kaufgeschäft abgeschlossen, bei welchem A dem B einen Kaufpreis von Fr. 500 bezahlt hat. B gibt nun in der Antwortschrift zu, von A das behauptete Darlehn von Fr. 500 empfangen zu haben, während er diesen Empfang mit demjenigen des Kaufpreises verwechselt. Hier kann er sich auf Irrthum berufen. Freilich ist er ein selbstverschuldeter (error facti proprii), immerhin durfte er remedirt werden, wenn er rechtzeitig, d. h. noch mit der Replik bezw. Duplik bewiesen wird; in der Hauptverhandlung wäre ein solcher Beweis nicht mehr zulässig. Uebrigens gilt der Satz „error facti non nocet" (der faktische Irrthum schadet nicht).

ad **Art. 162**. Gemäß diesem Satze sollte dem Kläger, wenn der Beklagte erst mit der Duplik einen Beweis führt, sei es mittelst Zeugen, Urkunden 2c. auch noch gestattet sein, einen Gegenbeweis mittelst der gleichen Beweismittel zu führen; inzwischen würde dies, mit Ausnahme der Stellung von Gegenfragen an Zeugen, die vom Beklagten erst in der Duplik produzirt wurden und mit Ausnahme des in Art. **111** bezeichneten Falles, schwerlich gestattet werden. Es wird daher für den Kläger angezeigt sein, alle nur denkbaren Beweise, die zu seinem Rechtsbehufe dienlich sein könnten, bis spätestens mit der Replik zu erbringen. Der Art. 162 ist daher in dieser Allgemeinheit ungenau, da er offenbar bloß die allgemeine Rechtsregel im Auge hat, daß ein geleisteter Beweis durch einen Gegenbeweis unter Umständen, die der Richter zu würdigen hat, entkräftet werden könne, wobei vorausgesetzt wird, daß der Gegenbeweis innert der gesetzlich hiefür gegebenen Frist angetreten worden sei.

B. **Urkundenbeweis.**

Art. 164.

Unter Urkunden im weitesten Sinne versteht man Gegenstände, welche zum Andenken an eine vorübergehende Begebenheit oder als Zeichen eines Rechts durch menschliche Thätigkeit verfertigt worden.

Dahin gehören namentlich handschriftliche oder gedruckte Aufsätze, Rechnungen, Erklärungen u. dgl. (Dokumente und Belege),

ferner auch Denkmäler (Monumente) als: Marchen, Denksteine, Grabmäler, endlich Wappen, Siegel, Pläne, Risse, Zeichnungen rc.

Art. 165.

Oeffentliche Urkunden, das heißt solche, welche durch die Verrichtung einer öffentlichen Behörde oder Amtsstelle entstanden und in legaler Form ausgestellt sind, z. B. amtlich gefertigte Urtheile und Schuld- und Pfandbriefe, dienen (Gegenbeweis vorbehalten) als voller Beweis für die darin bezeugten Thatsachen.

Art. 166.

Es ist Sache des Richters, die Glaubwürdigkeit und das Gewicht vorgelegter Privat-Urkunden nach Form und Inhalt zu bemessen, es mögen dieselben von einer Partei oder von Drittleuten ausgestellt sein.

Art. 167.

Aus dem Besitze des Gegners kann der Beweisführer, er mag Kläger oder Beklagter sein, herausverlangen:

1. Urkunden, woran ihm (dem Beweisführer) Eigenthums- oder Miteigenthumsrechte zustehen;
2. Urkunden, die ihrer Natur nach bestimmt sind, über das streitige Rechtsverhältniß Aufschluß zu geben.

Art. 168.

Wenn Urkunden, die auf den Rechtsstreit Einfluß haben können, sich im Besitze von Drittleuten befinden, so können letztere zur Herausgabe oder Vorlage an das Gericht angehalten werden.

Art. 169.

Die verlangten Urkunden, mögen sie sich angeblich im Besitze der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, sind möglichst genau zu bezeichnen. Auf Edition ist zu erkennen, wenn dieselbe nicht offenbar zwecklos ist.

Art. 170.

Wird vom angeblichen Inhaber der Besitz der Urkunde widersprochen, so kann ihm das Gericht nach Maßgabe der

obwaltenden Umstände auf Antrag einer Partei den Eid überbinden, daß er die Urkunde weder besitze noch beseitigt habe, und daß er nicht wisse, ob sie überhaupt vorhanden sei oder wo sie sich befinde.

Sollte der Editionspflichtige die Herausgabe, trotz der ihm gerichtlich auferlegten Pflicht, verweigern, so kann ihm dieselbe peremtorisch auferlegt werden, und zwar wenn er Partei ist, unter Androhung, daß die durch fragliche Urkunde zu erweisende Thatsache im ferneren Verweigerungsfall als erwiesen betrachtet würde, und wenn er nicht Partei ist, unter Androhung derjenigen Rechtsfolgen, welche laut Art. 184 auf den Ungehorsam von Zeugen gesetzt sind.

Art. 171.

Solche Theile oder Stellen einer Urkunde, welche nichts Sachbezügliches enthalten, sollen auf Verlangen des Inhabers der Einsicht vorenthalten bleiben, nachdem ein zur Prüfung ausgeschossenes und zu amtlicher Verschwiegenheit pflichtig gemachtes Gerichtsmitglied sich von der Richtigkeit der diesfalls gemachten Angaben überzeugt hat. Bei größern Urkunden sind die Beweisstellen derselben genau zu bezeichnen.

Art. 172.

Gehörig beglaubigte Abschriften einer Urkunde werden dem Original gleich geachtet, soweit es sich lediglich um den richtigen Wortlaut handelt.

Die Beweiskraft einer Urkunde hängt von den besonderen Umständen ab.

Art. 173.

Ist die Beibringung einer Urkunde, deren Edition gefordert wird (z. B. eines Handelsbuches) mit erheblichen Nachtheilen für den Besitzer oder mit sonstigen Schwierigkeiten verbunden, so kann auch die Vorlage der Urkunde bei dem Gerichte des Wohnortes ihres Besitzers verfügt werden.

Art. 174.

Schwerleserlichen Urkunden sind legalisirte Abschriften, und Urkunden, die in einer den Gerichtsmitgliedern nicht verständlichen Sprache verfaßt sind, legalisirte Uebersetzungen beizulegen.

Sollte das nicht in gehöriger Weise geschehen, so hat der Präsident auf Kosten der betreffenden Partei dafür zu sorgen.

Art. 175.

Die Aechtheit sowohl als die Unächtheit einer angeblich von einer der beiden Parteien herrührenden Urkunde, kann durch die gewöhnlichen Beweismittel erwiesen werden, namentlich aber auch durch Schriftenvergleichung, wozu der Richter nöthigenfalls Sachverständige beiziehen kann. Zu dem nämlichen Zweck kann der Richter auch demjenigen, von welchem die fragliche Urkunde herrühren soll, etwas zum Niederschreiben in die Feder diktiren, oder, wenn es sich um dessen Unterschrift handelt, ihn zum Schreiben seines Namens veranlassen.

Weigert er sich dieses zu thun, so wird hieraus, falls seine Fähigkeit zu schreiben außer Zweifel steht, in der Regel auf die Aechtheit der fraglichen Urkunde, beziehungsweise der Unterschrift, geschlossen, was jedoch der sich weigernden Partei vorerst zur Kenntniß zu bringen ist.

Hievon ist in solchem Falle im Protokoll Vormerkung zu nehmen.

Art. 176.

Oeffentliche Urkunden haben die Vermuthung der Aechtheit für sich, sofern sie nicht äußerlich erkennbare Spuren der Verfälschung an sich tragen.

Art. 177.

Wenn sich im Laufe des Beweisverfahrens hinreichender Verdacht einer Urkundenfälschung ergibt, so soll hievon dem kompetenten Strafrichter Anzeige gemacht und das Ergebniß der diesfälligen Untersuchung in dem Falle abgewartet werden, wenn dasselbe auf den obwaltenden Zivilstreit Einfluß ausüben könnte.

ad **Art. 164.** Urkunden kommen im Zivilprozesse theils insofern in Betracht, als durch sie Thatsachen konstatirt werden, welche als Grundlage oder Voraussetzungen von Rechten zu betrachten sind, z. B. ein Empfangschein, oder ein Schuldschein (Beweisurkunden) und theils insofern, als sie selbst den Rechtstitel darstellen z. B. ein Testament, ein Kaufvertrag über Liegenschaften, ein Pfandbrief, ein Wechsel 2c., welche Urkunden über Rechtsgeschäfte errichtet werden, die zu ihrem Rechtsbestande die schriftliche Form erfordern. — Die Definition in Art. 164 ist vag und unjuristisch. — Solche Urkunden können in schriftlichen Aufzeichnungen bestehen, wie Schuldscheine, Verträge, Testamente 2c. oder in andern Wahrzeichen, wie Pläne, Marken, gewöhnlich Marksteine, welche in einer bestimmten Richtung im Erdboden, gewöhnlich behufs Grenzbestimmung von Grundstücken, befestigt werden. Sie werden zu diesem Zwecke gewöhnlich behauen und wird ihnen je auf einer Seite ein kleinerer Stein als sog. Zeuge beigefügt. Die Marksteine bestimmen gewöhnlich eine Linie, indem der eine auf den andern zeigt; ein Markstein in der Ecke eines Grundstücks, welcher nach zwei Richtungen zeigt und demgemäß geformt ist, heißt Kreuzmarke.

Als Marksteine können auch Felsen oder größere unbewegliche Steine bezeichnet werden, jedoch werden sie dann mit einem Zeichen (gewöhnlich mit einem Kreuze) versehen, das sie als solche kennzeichnet. — Ferner werden mitunter auch ältere Bäume 2c. als Marken bezeichnet, als Grenzen: Gräben, Zäune, Gräte von Hügeln und Bergzügen (Wasserscheiden), Töbel, Holzriese, Quellen (Marchbrunnen) 2c., kurz Alles, was in sicherer und dauernder Weise einen Grenzpunkt oder eine Grenzlinie zu bezeichnen geeignet ist. — Die Marken werden auch zu leichterer Konstatirung des in Frage kommenden Rechtsverhältnisses mit den entsprechenden Initialen der Berechtigten und mit der Jahreszahl ihrer Erstellung bezw. Erneuerung versehen. — Sehr zu empfehlen ist, um künftige Grenzstreitigkeiten zu vermeiden, die Erstellung eines offiziellen Katasters, wie ihn schon verschiedene Gemeinden besitzen, z. B. Thusis, St. Moritz, Celerina, Pontresina u. A. mehr. Immer sollte mit der Grenzbezeichnung durch Marken und Linien auch ein darauf bezüglicher Beschrieb bezw. Aufnahme eines bezüglichen Grenzplanes gefertigt werden (vide übrigens §. 240 des Pr.-R.).

ad **Art. 165.** 1. Hieher sind zu zählen Urtheile, die von einem zuständigen Gerichte ausgegangen und in gesetzlicher Form gefertigt sind,

ferner gehörig gefertigte Verfügungen, Dekrete eines Gerichtspräsidenten, z. B. im Befehlsverfahren oder bei Erlaß provisorischer oder prozeßleitender Verfügungen. — Auch Beschlüsse von Administrativbehörden und Verfügungen von deren Vorstehern sind als öffentliche Urkunden anzusehen, wenn sie in gesetzlicher Form gefertigt sind. Bei Urtheilen und Dekreten ist zur rechtsgültigen Form die Unterschrift des Gerichtspräsidenten und des Aktuars Namens des Gerichts, bei Dekreten diejenige des Präsidenten und Aktuars Namens des betreffenden Gerichtsamtes, bei Beschlüssen von Administrativbehörden die Unterschrift des Präsidenten und Aktuars Namens derselben, bei Verfügungen die Unterschrift des betreffenden Beamten und Aktuars unter Beifügung der bezüglichen Siegel erforderlich.

2. Ein amtlich gefertigter Schuld- und Pfandbrief erbringt vollen Beweis für die darin bezeugte Thatsache, es ist jedoch der Gegenbeweis, daß derselbe keine Perfektion bezw. Rechtsgültigkeit erlangt habe, bezw. getilgt worden sei, nicht ausgeschlossen.

ad **Art. 166.** 1. In einem sogen. Wald- oder Alpstreit zwischen zwei Gemeinden bezw. einer Gemeinde und einem Privaten werden in der Regel Urkunden produzirt, die nicht Originalien sind und vielleicht auch nicht alle Erfordernisse einer gehörig und nach gesetzlicher Vorschrift gefertigten Urkunde besitzen. Es kommt z. B. häufig vor, daß solche Urkunden s. Z. abschriftlich in das Urkundenbuch der betreffenden Gemeinde eingetragen worden sind (cudesch cotschen in den Gemeinden des Oberengadin). In solchen Fällen wird der Richter aus dem übrigen Inhalte des Urkundenbuchs, aus dem Kontext der fraglichen Urkunde selbst, aus dem Verhältniß der übrigen sachbezüglichen Thatumstände zum Inhalt fraglicher Urkunde erwägen, ob und welche Beweiskraft derselben beizumessen ist,

2. Eine von einem Dritten in Bezug auf ein unter A und B zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft ausgestellte Urkunde beweist als solche gar Nichts, sondern es müßte der Betreffende als Zeuge produzirt, legitimirt und einvernommen werden, z. B X erklärt schriftlich, daß A dem B ein Darlehn gemacht, oder ein Pferd für Fr. 700 verkauft habe &c.

3. Ist dagegen A mit X in einem Geschäftsverkehr gestanden und hat er von demselben für an ihn geleistete Zahlungen Quittungen er-

halten, so werden diese, sofern sie hinsichtlich ihrer formellen Fertigung nicht beanstandet sind, in einem Prozesse zwischen A und B für ihren Inhalt Beweis erbringen, ohne daß X hierüber noch als Zeuge einvernommen werden muß. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich des Inhalts einer Urkunde, in welcher ein Rechtsgeschäft zwischen dritten nicht im Prozesse stehender Parteien verschrieben ist; jedoch wird es immerhin angezeigt sein, wenn thunlich, den betreffenden Thatbestand auf dem Wege der Zeugeneinvernahme konstatiren zu lassen.

Als allgemeine Regel gilt, daß eine Privaturkunde gegen Denjenigen Beweis erbringe, der sie errichtet oder wenigstens unterzeichnet hat. Eine Ausnahme bilden ordnungsmäßig geführte Rechnungsbücher, Kopirbücher ꝛc., welche auch je nach Ermessen des Richters als Beweis zu Gunsten ihres Urhebers gelten können.

Manche Gesetze z. B. das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch stellen für ordnungsmäßig geführte kaufmännische Bücher gewisse Rechtsvermuthungen auf. So wird in Ansehung des kaufmännischen Briefkopierbuchs rechtlich vermuthet:

a. Daß der ordnungsmäßig eingetragene Brief mit dem abgesandten gleichlautend sei;
b. daß er wirklich abgesandt wurde;
c. daß der Adressat ihn auch erhalten habe.

Natürlich alles vorbehältlich des Gegenbeweises.

4. Die Urkunde muß das, was durch sie bezeugt werden soll, auch selbst enthalten und nicht etwa sich bloß auf den Inhalt der eigentlichen Originalurkunde beziehen, da sie ohne diese nicht Beweis über das darin angezogene Faktum erbringen würde (documentum referens sine relato nihil probat, die Urkunde, welche sich auf eine andere bezieht, erbringt ohne letztere keinen Beweis).

ad **Art. 167**. 1. a. A klagt gegen B auf Bezahlung des Kaufpreises für ein Quantum Getreide. Es ist hierüber nur e i n schriftlicher Kaufvertrag gefertigt worden, der im Besitze des B verblieb. An demselben besitzt A Miteigenthum und kann er im bezüglichen Prozesse von B die Edition desselben verlangen.

b) A, B und C bilden eine Kollektivgesellschaft. C tritt im Laufe der Zeit aus und es erwächst hinsichtlich der Ausrichtung desselben zwi-

schen ihm und den die Gesellschaft fortsetzenden A und B ein Prozeß. Hier kann C die Edition der Gesellschaftsbücher verlangen.

2. In beiden obigen Fällen kann A bezw. C die Herausgabe der besagten Urkunden (Geschäftsbücher &c.) verlangen, da sie auch ihrer Natur nach geeignet sind, über das streitige Verhältniß Aufschluß zu geben.

ad **Art. 168.** Die Voraussetzung, unter welcher Drittleute zur Herausgabe von Urkunden in Prozessen unter Andern (res inter alios) verpflichtet werden, ist viel allgemeiner als diejenige, welche die Editionspflicht des Prozeßgegners begründet. (Art. 167, 1. u. 2.) Es genügt, daß hier die „Urkunden auf den Prozeß Einfluß haben können."

Z. B. A und B besitzen gemeinschaftlich ein Landgut, das aber hinsichtlich der Benutzung unter ihnen getheilt ist. Dieses Landgut übte in einem benachbarten Walde ein Beholzungsrecht aus. Der Eigenthümer des Waldes, C, hatte dem A dieses Beholzungsrecht bestritten. Es kam zum Prozesse und später zu einem Vergleiche. Hierauf bestreitet C auch dem B dieses Beholzungsrecht. Hier kann B die Edition des mit A abgeschlossenen Vergleichs von A verlangen.

6. Ein Eisenbahnunternehmen A hat mit dem Grundbesitzer B einen Expropriationsprozeß durchgeführt. Ein ähnlicher Prozeß schwebt mit dem Grundbesitzer C. Hier kann C aus dem gleichen Gesichtspunkte aus dem Besitze von B die Edition des bezüglichen Urtheils verlangen.

ad **Art. 169.** Z. B. A verlangt vom Gegner B die Herausgabe einer Urkunde, an der A ein Miteigenthumsrecht zusteht, oder welche geeignet ist, über das streitige Rechtsverhältniß Auskunft zu geben. — Hier hat A die betreffende Urkunde nach ihrem Inhalte und dem Datum ihrer Errichtung möglichst genau zu bezeichnen, z. B. ob die fragliche Urkunde ein Mieth-, Kauf- oder Darlehnsvertrag ist und wann sie errichtet wurde. — Die Edition wird sodann verfügt, wenn sie nicht offenbar nutzlos erscheint; z. B. A belangt den B auf die Bezahlung eines Darlehns; er verlangt die Edition eines Kaufvertrags, den B. s. Z. mit C über eine Weinlieferung abgeschlossen hat, ohne irgend eine Beziehung desselben zum Fragefall nachzuweisen. — Mit der genauen Bezeichnung der zu edirenden Urkunde wird es übrigens in der Regel nicht sehr ernst genommen, indem es in der Praxis u. A. vorkommt, daß die Edition

auch ganzer Archive zugelassen wird, in denen die einzelnen sachbezüglichen Urkunden nicht bezeichnet werden können, wobei aber angenommen werden kann, daß sich solche vorfinden, da es sich um ein Rechtsverhältniß handelt, worüber seiner Natur nach das fragliche Archiv (bezw. seine Urkunden) Auskunft zu ertheilen im Falle ist.

ad **Art. 170.** Z. B. A und B haben einen unter ihnen erwachsenen Prozeß durch Vergleich beseitigt und wurde die bezügliche Vergleichsurkunde dem A überlassen. Später entsteht zwischen B als Kläger und A als Beklagtem ein Rechtsanstand. B verlangt die Edition der Vergleichsurkunde aus Handen des A. Dieser erklärt, die Urkunde nicht zu besitzen. Hier hat er auf Antrag des B den bezeichneten sogen. Editionseid zu leisten. — Das gleiche Verfahren greift Platz, wenn die fragliche Urkunde aus dem Besitze eines Dritten verlangt wird.

ad **Art. 171.** 1. Es ist häufig der Fall, daß z. B. in Rechnungsprozessen Rechnungsbücher produzirt werden, oder auch in andern Prozessen Korrespondenzbücher und Briefe, welche auch andere als sachbezügliche Rechnungspartheien- und Stellen enthalten. Hier kann der Inhaber derselben verlangen, daß von einem Gerichtsmitgliede die sachbezüglichen Rechnungen- und Stellen so oder so ausgeschieden und der Einsicht des Beweisführers bezw. Beweisgegners entzogen werden (z. B. durch Versieglung der nicht sachbezüglichen Rechnungen, bezw. durch separate Abschrift der sachbezüglichen Stellen).

2. Es kommt auch häufig vor, daß nur einzelne Stellen einer ausführlichen Urkunde sachbezüglich sind. Solche sind in der Urkunde selbst z. B. durch Buchzeichen oder in den Rechtsschriften mit wörtlicher Wiedergabe zu bezeichnen. Ist zu ihrem Verständniß auch der übrige Inhalt der Urkunde ins Auge zu fassen, so ist es selbstverständlich, daß die Rechtsparteien in Benutzung des übrigen Inhalts der Urkunde in keiner Weise beschränkt sind.

ad **Art. 172.** Ueber die Art und Weise der Beglaubigung von Urkunden enthält die Notariatsverordnung (Amtl. Ges.-Samml. Band IV, Seite 461 ff.) die betreffenden Vorschriften. — Es ist vorkommendenfalls genau auf die Beobachtung derselben zu halten, da schon häufig Fälle vorgekommen sind, daß durch regelwidrige Atteste namhafte Rechtsnachtheile erwuchsen.

1. z. B. es sollte immer darauf gehalten werden, daß, wo es sich um Beurkundung der Aechtheit einer Unterschrift handelt, diese in Gegenwart des beglaubigenden Notars der Urkunde beigefügt wird.

2. Daß die Beglaubigung auch von Seite derjenigen Persönlichkeit ertheilt wird, welche hiezu im Fragefall allein kompetent ist.

3. Durch eine gehörig beglaubigte Abschrift wird nur die Uebereinstimmung derselben mit dem Inhalt des Originals bezeugt, nicht etwa viel oder wenig die Gültigkeit des durch jenes zum Ausdruck gelangten Rechtsgeschäftes.

4. In Testamentsprozessen wird auch eine beglaubigte Abschrift das Original nicht ersetzen können, da Derjenige, welcher das Testament ansieht, das Recht hat, die Aechtheit der Unterschrift des Testators, sowie die Originalschrift des Testaments selbstständig zu prüfen, namentlich ob ein eigenhändiges (sogen. holographisches) Testament von Anfang bis zu Ende ganz vom Testator geschrieben sei, was für dessen formelle Gültigkeit ein wesentliches Erforderniß ist (vide §. 504 des Pr.-R.).

ad **Art. 173**. 1. A, B und C, Bündner, betrieben in Paris ein Konditoreigeschäft in Societät. C tritt aus demselben aus. Es kommt hierauf hinsichtlich der Ausrichtung des C zum Prozeß. Derselbe ist vor dem Bez.-Gericht Maloja pendent (Art. 22). C verlangt zum Beweise des von ihm behaupteten Rechnungsverhältnisses die Edition der Geschäftsbücher der Societät. Es ist nun klar, daß die Einsendung derselben an das Bez.-Gericht Maloja auf längere Zeit, für den Fortbetrieb des Geschäfts in Paris mit erheblichen Nachtheilen verbunden sein kann. — Hier wird sich C mit der Vorlage der betr. Bücher bei dem zuständigen Gerichte in Paris zufrieden geben müssen.

2. Mitunter kann diese Vorlage durch beglaubigte Abschrift der sachbezüglichen Rechnungspartieen 2c. ersetzt werden.

ad **Art. 174**. 1. Es werden vor einem Gerichte Dokumente aus früheren Jahrhunderten oder auch solche aus späterer Zeit produzirt, so ist es mitunter selbst für einen Schriftkundigen, der nicht ein spezielles Studium hieraus gemacht hat, nicht nur schwierig, sondern bei den so häufigen Abkürzungen, welche besonders in alten Urkunden vorkommen, geradezu unmöglich, dieselben zu entziffern. Auch von solchen überhaupt schwer leserlichen Urkunden ist eine korrekte, von einem Experten gefertigte Abschrift beizulegen.

2. Selbstverständlich sind korrekte Uebersetzungen von Urkunden beizulegen, die in einer andern als vor dem betr. Gericht üblichen Sprache abgefaßt sind z. B. von lateinischen, französischen, italienischen ꝛc. Die deutsche, romanische und italienische Sprache sind zwar als Landessprachen erklärt, allein es ist diese Bestimmung nicht so zu verstehen, daß vor einem rein deutschen, romanischen oder italienischen Gerichte Urkunden, die nicht in der Gerichtssprache abgefaßt sind, keiner Uebersetzung bedürfen (Art. 50 der K.-V.).

3. Es kann sich noch fragen, auf welche Weise die Richtigkeit einer Uebersetzung zu beglaubigen ist. — Wenn es sich um eine Uebersetzung aus einer der Landessprachen in eine andere handelt, so wird wohl eine solche Beglaubigung von der Standeskanzlei besorgt werden können. Handelt es sich aber um die Uebersetzung einer französischen, spanischen, portugiesischen, russischen, englischen oder in irgend einer andern Fremdsprache abgefaßten Urkunde, so dürfte wohl die Besorgung einer korrekten Uebersetzung, wenn nicht am Gerichtsorte sich Experten vorfinden, auf dem Wege der Requisition am Zweckmäßigsten angeordnet werden Gegenwärtig dürfte man sich in solchen Fällen des rühmlich bekannten polyglotten Uebersetzungsinstituts in Zürich bedienen, dessen Uebersetzungen auch vom Obergericht in Zürich als vollgültig acceptirt werden. Unter Umständen kann sich auch das Bedürfniß einer mehrfachen Uebersetzung z. B. aus dem Ungarischen, Russischen ꝛc. ins Deutsche und vom Deutschen ins Romanische herausstellen.

4. Handelt es sich um die Beglaubigung einer Urkunde z. B. einer Vollmacht zum Gebrauche im Auslande, so ist die Aechtheit der Unterschrift vom zuständigen Kreisnotar, sodann diese Beglaubigung von der Standeskanzlei und diese von der Bundeskanzlei und hierauf von derjenigen Gesandtschaft des ausländischen Staates in der Schweiz, für welchen die Vollmacht bestimmt ist, zu beglaubigen. — Die gehörige Ausfertigung von Vollmachten ist jedoch, abgesehen von der Beglaubigung der Unterschriften an bestimmte Vorschriften in Bezug auf Form und Inhalt geknüpft, worüber der Aussteller sich vorher genau zu informiren hat, um nicht unnütze Kosten und Zeitverlust zu riskiren. In der Regel wird hierüber die Standeskanzlei Auskunft bezw. Anweisung zu ertheilen im Stande sein.

ad **Art. 175.** 1. Z. B. wenn die Aechtheit einer Urkunde bestritten

wird, so kann der Beweisführer Zeugen anrufen, welche beweisen, daß der Aussteller sie in ihrer Gegenwart geschrieben bezw. unterzeichnet hat.

2. Er kann auch (da dieser Beweis durch Zeugen selten möglich ist) den Beweis durch Schriftenvergleichung antreten. Zu diesem Behufe wird er Urkunden produziren, von denen es unzweifelhaft ist, daß sie vom Aussteller geschrieben wurden.

3. Da jedoch die Schriftenvergleichung durch das Gericht häufig kein sicheres Resultat ergibt, so kann dasselbe noch Sachverständige zuziehen. — Diese Bestimmung ist ungenügend; es sollte den Parteien unter allen Umständen das Recht eingeräumt werden, eine Expertise zu verlangen. Daß es in das Belieben des Gerichts gestellt bleibt, zur Schriftenver-vergleichung Experten zuzuziehen, kann für die Parteien von den nachtheiligsten Folgen sein, wenn einem bezüglichen Begehren nicht entsprochen wird, da — wie bemerkt — ein Gericht selten im Falle sein wird, das Gutachten von eigentlichen Schriftexperten zu ersetzen. Dessenungeachtet sind Fälle bekannt, wo das Gericht ein solches abschließliches Urtheil gefällt hat.

4. Das Mittel, Jemanden zum Schreiben seines Namens zu veranlassen, ist ein sehr trügliches, da es ja sehr leicht ist, seine Unterschrift zur Unkenntlichkeit zu verändern.

5. Um den Produzenten einer Urkunde zum regelrechten Beweise der Aechtheit der betr. Urkunde bezw. der Unterschrift auf derselben zu nöthigen, genügt die Bestreitung derselben durch den Beweisgegner (Producten). Z. B. A produzirt dem B gegenüber einen angeblich von letzterem unterzeichneten Schuldschein. B bestreitet die Aechtheit der Unterschrift. Hier hat A den Beweis der Aechtheit zu führen. — Hievon machen öffentliche Urkunden eine Ausnahme, wo dem Beweisgegner der Beweis der Unächtheit obliegt. Z. B. A produzirt dem B gegenüber ein gehörig gefertigtes amtliches Dekret oder ein gerichtliches Urtheil. B bestreitet die Aechtheit dieser Urkunden. Hier liegt ihm der Beweis der Unächtheit ob.

ad Art. 177. Z. B. Es wird im Vorverfahren oder auch noch bei der Hauptverhandlung (Art. 111) eine Urkunde produzirt, für deren Fälschung dringende Inzichten sprechen, so ist hievon entweder ex officio oder auf Antrag einer Partei dem kompetenten Strafrichter Anzeige zu machen, jedoch nur in Folge eines darauf bezüglichen Gerichtsbeschlusses.

C. Zeugenbeweis.

Art. 178.

In der Regel ist jeder hiezu gesetzlich Aufgeforderte zur Zeugnißablegung verpflichtet.

Von dieser Pflicht befreit sind:

1. Ehegatten, Ascendenten oder Descendenten des Beweisgegners.
2. Derjenige, dem ein Zeugniß zur eigenen Schande oder zur Schande einer ihm in einem der Grade der Ziffer 1 verwandten Person oder zum eigenen unmittelbaren Nachtheil zugemuthet wird.
3. Sachverwalter, Aerzte und Beichtväter, wenn sie über Dinge aussagen sollen, die ihnen nur in ihrer besondern Berufseigenschaft bekannt geworden sind.

Art. 179.

Als unfähige Zeugen sind in keinem Fall zur Kundschaft zuzulassen:

1. Personen, welche die zur richtigen Wahrnehmung des fraglichen Gegenstandes erforderlichen Geistesvermögen oder Sinnesorgane zur Zeit als die Wahrnehmung gemacht werden sollte, nicht besaßen.
2. Personen, welche wegen geistlicher oder sinnlicher Gebrechen zur Zeit, in welcher sie Zeugniß ablegen sollen, gar nicht im Stande sind, das früher Wahrgenommene richtig und verständlich mitzutheilen.
3. Personen, die zu einer entehrenden Strafe oder zum Verlust ihres Aktivbürgerrechtes verurtheilt sind, für so lange, als diese Einstellung dauert, so wie Solche, die zur Zeit, in welcher sie Zeugniß ablegen sollen, entweder eine Zuchthausstrafe erleiden oder wegen eines damit bedrohten Verbrechens in Untersuchung stehen.
4. Personen, welche das 17. Altersjahr noch nicht erfüllt haben.

Art. 180.

Von den Parteien können als Zeugen verworfen werden:

Diejenigen, welche nach Maßgabe der in Art. 15 aufgeführten Ausstandsgründe nicht als Richter funktioniren könnten, mit Vorbehalt:

1. daß auch weibliche Zeugen so gut als männliche zulässig sind;
2. daß die Bestimmung des Art. 15, Ziff. 4, Lit. a auf Zeugen nicht weiter, als in Art. 84 (mit Rücksicht auf den Vermittler) vorgesehen ist, Anwendung findet;
3. daß die Theilnehmung an der vormundschaftlichen Prozeßermächtigung vom Kundschaftgeben nicht ausschließt;
4. daß bei gleicher Verwandtschaft eines Zeugen mit beiden Parteien der dießfällige Ausschließungsgrund wegfällt.

Art. 181.

Diejenigen gesetzlichen Verwerfungsgründe, welche auf der Annahme besonderer Parteilichkeit des betreffenden Zeugen für oder gegen eine Partei beruhen, können nur von derjenigen Partei geltend gemacht werden, zu deren Gunsten das Gesetz die Ausschließung bestimmt.

Namentlich ist es keiner Partei gestattet, eigene Verwandte wenn sie vom Gegner aufgerufen werden, wegen dieser Eigenschaft als Zeugen zu verwerfen.

Art. 182.

Ein von einer Partei angerufener Zeuge, wird für beide Theile gemeinschaftlich, d. h. der Beweisgegner kann ihn auch selbständig für sich gebrauchen, hat aber, wenn der urspügliche Beweisführer ihn fallen ließ, die ersten Fragen an ihn zu stellen.

Art. 183.

Das Gericht hat die Glaubwürdigkeit und das Gewicht der erhobenen Zeugenaussagen für sich allein und gegen einander sorgfältig abzuwägen und hiebei alle Umstände in Betracht zu ziehen, welche die Zuverlässigkeit derselben zu schwächen geeignet sind.

Art. 184.

Gehörig vorgeladene Zeugen, die ohne gesetzlichen Grund nicht erscheinen oder die Kundschaft verweigern, sollen durch Auflegung von Bußen bis auf Fr. 100 und, bei fortgesetztem Ungehorsam, nöthigenfalls selbst durch Polizeigewalt zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.

Außerdem ist der ungehorsame Zeuge verpflichtet, alle durch seine Schuld veranlaßten Kosten und dem Beweisführer verursachten Nachtheile nach richterlicher Bestimmung zu ersetzen.

Diesen Folgen kann ein ausgebliebener Zeuge nur entgehen, wenn er entweder beweist, daß er die Vorladung gar nicht zeitig genug, um ihr noch Folge geben zu können, erhielt, oder daß er durch höhere Gewalt am Erscheinen gehindert wurde.

Art. 185.

Die Zeugen sind vor ihrer Einvernahme, gutfindenden Falls unter Vorhalten der im Art. 193 angedrohten Folgen des falschen Zeugnisses, zu wahrheitsgetreuer Aussage aufzufordern und daraufhin in's Handgelübde zu nehmen.

Art. 186.

Auf ausdrückliches Verlangen einer Partei sind die legitimirten Zeugen vor ihrer Einvernahme nach folgender Formel in Eidespflicht zu nehmen.

„Ihr schwöret vor Gott und auf Euer Gewissen, daß Ihr
„die ganze und lautere Wahrheit keiner Partei zu Lieb noch
„zu Leid offenbaren wollet."

Hierauf sagt der Zeuge mit aufgehobenen drei Fingern:

„Ich schwöre es."

Art. 187.

Die Einvernahme erfolgt so, daß dem Zeugen zuerst die von dem Beweisführer und sodann die von dem Beweisgegner an ihn gerichteten Fragen vorgelesen und seine Antworten, ihrem wesentlichen Inhalt nach, niedergeschrieben werden, wobei dem Präsidenten zusteht, die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Bemerkungen zu machen.

Art. 188.

Sollen die Zeugen über Oertlichkeiten aussagen, so sind dieselben, wenn es zum Verständniß nöthig erscheint, in Gegenwart der Parteien an Ort und Stelle, oder, falls solches zum Zweck genügend befunden würde, auf Grund eines ihnen vorzulegenden Planes einzuvernehmen.

Art. 189.

Wenn ein Zeuge Krankheits= oder Gebrechlichkeitshalber nicht vor Amt erscheinen kann, so ist er, vorausgesetzt, daß seine Gesundheitsumstände es erlauben, in seiner Wohnung einzuvernehmen.

Art. 190.

Das Einvernahmeprotokoll ist dem Zeugen zum Zweck der Anerkennung und Unterzeichnung vorzulegen.

Art. 191.

Wenn die Antworten eines auswärtigen Zeugen innert 6 Monaten, von der Absendung des Gesuchschreibens an gerechnet, nicht eingehen, so kann die Fortsetzung der Prozeßverhandlung angeordnet werden.

Art. 192.

Um als beweiskräftige Zeugnisse Geltung zu haben, müssen die Aussagen der Zeugen sich auf eigene unmittelbare Sinneswahrnehmung der in Rede stehenden Thatsachen gründen.

Art. 193.

Ergibt sich gegründeter Verdacht, daß ein Zeuge die Wahrheit verheimliche oder falsches Zeugniß ablege, so ist hievon der zuständigen Strafbehörde, unter Uebermittlung der Akten, zu Einleitung eines Strafverfahrens Anzeige zu machen.

Art. 194.

In prorogirten Streitfällen bleibt es dem Präsidenten des Kantonsgerichtes überlassen, Zeugen, die sich auf Kantonsgebiet befinden, direkt vor Amt zu laden oder durch das zuständige Kreisamt einvernehmen zu lassen.

ad **Art. 178.** 1. Z. B. A erhebt Klage gegen B auf Erstattung eines Darlehns; bei der Uebergabe desselben war die Frau oder ein Sohn, Enkel, Vater, Großvater des B ꝛc. anwesend. A produzirt die Frau bezw. den Sohn ꝛc. als Zeugen. Aus dem Gesichtspunkt der Verwandtschaft oder des eigenen Interesses (Art. 180, Art. 181 und Art. 15 Ziff. 2) könnten diese Zeugen von B nicht abgelehnt werden, dagegen sind sie nicht pflichtig, in einem Prozesse ihrer nächsten Verwandten bezw. Ehegatten derselben Zeugniß abzulegen.

2. a) Eine Frauensperson hat zu unsittlichem Zwecke von B ein Schenkungsversprechen erhalten, bei welchem der Sohn ꝛc. von B anwesend war. Abgesehen von der Rechtsungültigkeit dieses Versprechens wäre der Sohn ꝛc. nicht verpflichtet, als Zeuge zu deponiren, da er mit B im ersten Grade verwandt ist und sein Zeugniß letzterem zur Schande gereichen würde.

b) A führt mit B einen Prozeß über ein ihm angeblich auf dem Gute von B zustehendes Weidrecht. C steht zu A in völlig dem gleichen faktischen und rechtlichen Verhältnisse wie B. Hier kann C, als Zeuge produzirt, das Zeugniß verweigern, wenn ihm dasselbe zum eigenen Nachtheile gereichen würde.

c) A belangt den B auf Erstattung eines Darlehns. C hat für dasselbe Bürg- und Zahlerschaft geleistet. B bestreitet, das Darlehn erhalten zu haben. Auch hier kann C das Zeugniß verweigern (vide Ziff. 2 a).

3. a. A belangt B auf Erstattung eines Darlehns. B bestreitet, es empfangen zu haben. C hat als Sachwalter des B in Folge konfidentieller Mittheilung von B erfahren, daß er das Darlehn wirklich erhalten hat, nichts destominder kann C das Zeugniß verweigern.

b. Aerzte können möglicherweise dann in den Fall kommen, ihr Zeugniß zu verweigern, wenn sie z. B. bei Klagen aus Versicherungsverträgen als Hausärzte von Thatumständen Kenntniß erhalten haben, die auf den Entscheid von Einfluß sein können. Dagegen werden Aerzte, die in amtlicher Eigenschaft z. B. als Bezirksärzte fungirt haben, pflichtig sein, ihre bezüglichen Wahrnehmungen mitzutheilen, wenn sie hiezu als Zeugen gerichtlich aufgefordert werden.

ad **Art. 179.** 1. Z. B. Blinde, wenn es sich um Thatumstände ꝛc.

handelt, die nur durch das Gesicht, Taube, wenn es sich um solche handelt, die nur durch das Gehör wahrgenommen werden konnten.

2. Z. B. ein zur Zeit der Einvernahme Blödsinniger oder Geistesgestörter, ferner auch wenn der Zeuge z. B. der Sprache beraubt und schriftunkundig ist.

3. Als entehrende Strafe wird angesehen: Zuchthausstrafe, Ehrenstrafen im Sinne der §§. 9 und 14 des Strafgesetzes.

ad **Art. 180.** 1. Frauenspersonen können bekanntlich nicht Mitglieder eines Gerichts sein oder sonst ein richterliches Amt bekleiden, dagegen sind sie in Bezug auf ihre Kundschaftsfähigkeit (Fähigkeit Zeugniß vor Gericht abzugeben) den männlichen Zeugen gleichgestellt.

2. Art. 15, Ziff. 4, a. schließt Diejenigen als Richter aus, welche über die nämliche Sache bereits in einer untern Instanz geurtheilt oder als Vermittler fungirt haben. Solche werden als Zeugen nicht ausgeschlossen, mit Vorbehalt des in Art. 84 bezeichneten Falles, daß ein Vermittler über die bei Anlaß der Vermittlung vor ihm gestellten Anträge und gemachten Zugeständnisse einer Partei nicht als Zeuge angerufen werden kann. — Wie übrigens ein Richter, der in der ersten Instanz geurtheilt hat, in der zweiten als Zeuge angerufen werden könnte, ist unklar, es wäre denn, daß es sich um Fragen handelte, welche sich auf Anmeldung von Rechtsmitteln bei der ersten Instanz beziehen z. B. über den Zeitpunkt, wo das erstinstanzliche Urtheil gefällt, den Parteien mitgetheilt und ob und wann ein betreffendes Rechtsmittel angemeldet worden ist.

3. vide Art. 15, Ziff. 4 c.

4. Z. B. A steht mit B in einem Prozesse; er produzirt den C, seinen Geschwisterkindvetter, als Zeugen. Derselbe steht zu B im gleichen Verwandtschaftsverhältniß oder in einem noch nähern. — C ist z. B sein Oheim. Hier kann B den Ausschluß desselben aus dem Grunde der Verwandtschaft nicht verlangen. Das Gleiche gilt, m. m., mit Bezug auf das Schwägerschaftsverhältniß.

5. Die Bestimmung des Art. 19, daß Richter wegen später eintretenden Ausstandsgründen nachträglich rekusirt werden können, ist auch bei Zeugen anwendbar. Ein Zeuge, der zur Zeit der Produktion nicht beanstandet werden konnte, tritt z. B. zu der produzirenden Partei in ein verwandtschaftliches oder Abhängigkeits-Verhältniß &c., das zur Zeit seiner

Einvernahme Platz greift. Hier kann noch nachträglich gegen den Zeugen excipirt werden; maßgebend ist überhaupt für die Zulässigkeit eines Zeugen der Zeitpunkt der Einvernahme desselben.

ad Art. 181. (Vide Art. 15, Ziff. 3 a. b. c.)

1. Z. B. A erhebt gegen B eine Vindikationsklage. B hat im Falle des Unterliegens ein Regreßrecht gegen C. A produzirt den C als Zeugen. B kann dessen Ausschluß nicht verlangen.

2. A klagt gegen B auf Anerkennung und Bezahlung eines Guthabens, für welches C Bürg- und Zahlerschaft geleistet hat. A produzirt den C als Zeugen. B kann dessen Ausschluß nicht verlangen.

3. Verwandte des Beweisgegners, wenn sie vom Beweisführer als Zeugen produzirt werden, können von jenem nicht abgelehnt werden.

ad Art. 182. 1. In einem Prozesse zwischen A und B hat jener den C, D, E u. s. f. als Zeugen produzirt. B erhebt gegen dieselben keine Einreden, sondern admittirt sie. Sofort werden diese Zeugen derart gemeinschaftlich, daß sie auch von B als solche gebraucht werden können. Es kann daher A nicht mehr ohne Einwilligung des B auf dieselben verzichten. Häufig kommt es vor, daß der Produzent nach der Anrufung und Zulassung oder auch noch nach der Einvernahme solcher Zeugen auf sie zu verzichten sucht, da er von ihnen erst nachträglich ungünstige Aussagen besorgt, oder da solche wirklich erfolgt sind. Ein solcher Rückzug kommt zu spät, weßhalb der Produzent von vornherein genau überlegen mag, ob die Anrufung eines Zeugen für ihn nicht zum Nachtheil ausschlagen könnte. Gewöhnlich wird ein solcher Rückzug mit der Ausflucht zu begründen versucht, daß man den produzirten Zeugen nur über gewisse bestimmte Punkte befragen wollte. Dem Verfasser sind mehrere Fälle bekannt, in denen durch unbesonnene Produktion von Zeugen die Sache des Gegners geradezu aufrechtgestellt wurde und wo nachträglich vom Produzenten vergebliche Anstrengungen zur Beseitigung dieser Zeugen gemacht worden sind.

2. Es ist selbstverständlich, daß auch ein anderes, von der einen Partei angerufenes bezw. produzirtes und vom Beweisgegner acceptirtes bezw. vom Gerichte admittirtes Beweismittel, wie Augenschein, Expertise, Urkunde gemeinschaftlich wird und ein einmal zugeschobener und angenommener Haupteid nicht mehr zurückgezogen werden kann.

ad Art. 183. 1. Es wird ein Zeuge produzirt, gegen den ein Ausstandsgrund nicht geltend gemacht werden kann, der aber entweder durch sein besonderes, gerichtlich bekanntes Verhältniß zum Produzenten oder wegen seiner gerichtskundigen Aufführung rc. Mißtrauen in seine Zuverlässigkeit erweckt. Das Gericht wird den Depositionen solcher Zeugen keine völlige Glaubwürdigkeit beimessen.

2. Es sind die Aussagen verschiedener Zeugen in Bezug auf den nämlichen Thatumstand abweichend oder widersprechend, oder es enthalten die Depositionen des nämlichen Zeugen Unklarheiten, Widersprüche rc.

3. Wenn sich ein Zeuge bei seiner Einvernahme in auffälliger Weise benommen hat, so wird das Gericht bei Prüfung seiner Aussagen genau zu beurtheilen haben, ob und welches Gewicht der betr. Zeugenaussage mit Bezug auf das Beweisthema beizumessen ist.

ad Art. 184. 1. Durch Polizeigewalt wird dieser Zweck jedenfalls nicht erreicht werden.

2. Wenn ein Zeuge von einem Gerichtsamte vorgeladen wird, allein nicht erscheint, so ist dies mit Unkosten verbunden, die vorläufig vom Produzenten (Beweisführer) zu tragen sind. In solchem Falle hat der Zeuge die dadurch entstandenen Kosten zu verguten. Es kann aber auch vorkommen, daß in Folge des Ausbleibens eines Zeugen eine Gerichtsverhandlung nicht zu Ende geführt werden kann und ein neuer Rechtstag nöthig wird. In solchen Fällen wird auf Antrag des Produzenten das Gericht je nach Umständen dem ungehorsamen Zeugen einen entsprechenden Theil der Gerichtskosten auferlegen.

ad Art. 185. Es ist die Abnahme eines Handgelübdes und bezw. die Mahnung zur Wahrheit die gewöhnliche bei der Zeugeneinvernahme beobachtete Formalität.

ad Art. 186. Eine förmliche Beeidigung findet nur auf ausdrückliches Verlangen einer Partei statt, das bereits in der betr. Rechtsschrift gestellt werden muß. Diese Beeidigung kann auch mit Bezug auf die gegnerischen Zeugen verlangt werden.

ad Art. 187. 1. Die im Gesetz enthaltene Vorschrift, daß dem Zeugen vor seiner Einvernahme auf die an ihn vom Beweisführer gestellten Fragen auch die Gegenfragen des Beweisgegners mitgetheilt werden müssen, sollte präziser gefaßt sein. Manche Gerichtspräsidenten beobachten diesen Modus, die meisten aber nicht.

2. Die Antworten sollten — wo möglich — ihrem Wortlaute nach und nicht nur ihrem wesentlichen Inhalte nach verschrieben werden. Da von der Aussage auch nur eines Zeugen mitunter das Schicksal eines Prozesses abhängt, so sollte dem Präsidenten in Aufzeichnung der Depositionen nicht zu viel Spielraum eingeräumt sein, zumal (wenige Ausnahmen vorbehalten) die Zeugeneinvernahme in Abwesenheit der Parteien stattfindet.

3. Es ist unklar, was darunter zu verstehen ist: „es stehe dem Präsidenten zu, die zur Aufklärung nöthigen Bemerkungen zu machen." Sind darunter verstanden, den Depositionen beizufügende Bemerkungen des Präsidenten, so geht dieß viel zu weit, — soll er dagegen durch weitere Fragen Aufklärung verlangen können, so ist dies wieder ein Mittel, das leicht mißbraucht werden kann, indem nur zu häufig durch die Art der Fragestellung (suggestive oder captiöse) der Zeuge zu unstatthaften Depositionen veranlaßt werden kann.

ad **Art. 188.** Die Einvernahme der Zeugen findet in der Regel in Abwesenheit der Parteien statt. Hier ist die Ausnahme motivirt, da, wenn es sich um Oertlichkeiten handelt, nur an Ort und Stelle und nur wenn von den Parteien auf die erheblichen Punkte aufmerksam gemacht werden kann, ein entsprechendes Ergebniß zu erzielen ist. — Der gleiche Zweck kann zwar mittelst eines bezüglichen Planes in einzelnen Fällen auch erreicht werden, jedoch wird die Einvernahme an Ort und Stelle in der Regel vorzuziehen sein. Bei der Einvernahme auf Grund eines Planes sind die Parteien in der Regel nicht anwesend, es sollte ihnen aber auf Verlangen gestattet werden, dabei anwesend zu sein.

ad **Art. 191.** Es können Verhältnisse vorliegen, wornach eine weitere Erstreckung der Frist von sechs Monaten angezeigt ist, in welchem Falle auch einem solchen Gesuche entsprochen werden wird. Im Nichtentsprechungsfalle kann eine Rekursbeschwerde an das gesammte Gericht angezeigt sein, da an den Nichteingang von Zeugendepositionen, welche von ausländischen Behörden zu erheben sind und welcher von diesen letzteren verschuldet sein kann, in der Regel zu bedeutende Nachtheile für den Beweisführer geknüpft sind. Von diesen Depositionen kann nämlich unter Umständen der Ausgang des Prozesses abhängig sein.

ad **Art. 193.** Auch diese Denuncie kann von Amtswegen und auf Antrag einer Partei geschehen, muß aber auch nach genauer Prüfung der Sachlage auf einem Beschlusse des Gerichts beruhen.

ad **Art. 194.** Z. B. in einem an das Kantonsgericht prorogirten Streitfalle sind Zeugen, welche im Kreise Davos, Thusis, Remüs, Calanca wohnen, produzirt worden. Es steht nun dem Präsidenten des Kantonsgerichts frei, dieselben direkt vor Amt (nach Chur) zu laden, oder sie durch das betreffende Kreisamt einvernehmen zu lassen. Eine direkte Ladung wird nun wohl nur dann, wenn für eine solche ganz besondere Gründe sprechen, erfolgen, weil hiedurch unter Umständen die Kosten der Einvernahme außerordentlich vermehrt würden. — In Fällen, die ans Bezirksgericht prorogirt werden, gilt mit Bezug auf Zeugenvorladungen das gewöhnliche Verfahren.

D. Vom Beweis durch Sachverständige.

Art. 195.

Wenn ein Streitgegenstand so beschaffen ist, daß zur Beurtheilung desselben gewisse Kunst- oder Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, so können, sei es von Amtswegen, sei es auf Begehren der Parteien, Personen vom Fache (Sachverständige, Experten) zu Begutachtung zugezogen werden.

Art. 196.

Wenn eine oder beide Parteien eine Expertise verlangen, sich aber über Zahl und Persönlichkeit der Experten nicht verständigen können, so bestimmt sie der Gerichtsausschuß, nachdem er die Wünsche der Parteien vernommen.

Wird die Expertise vom Gerichte beschlossen, so ist den Parteien Anlaß zu geben, sich über die Sachverständigen auszusprechen, die das Gericht zu berufen gedenkt

Art. 197.

Sachverständige müssen außer den erforderlichen Kenntnissen die Eigenschaften unverwerflicher Zeugen besitzen, und haben in der Regel dem Gerichtspräsidenten das Handgelübde an Eidesstatt dahin abzulegen, daß sie den erhaltenen Auftrag gewissenhaft erfüllen, und ihr Gutachten ohne alle Nebenrücksichten noch Rückhalt nach bestem Wissen und Vermögen abgeben wollen.

Art. 198.

Mag die Expertise von den Parteien verlangt oder von Amtswegen angeordnet sein, so sind die Thatsachen, worüber die Sachverständigen sich aussprechen sollen, möglichst genau, und zwar von den Parteien auf Verlangen schriftlich, anzugeben.

In appellabeln Fällen ist von dem Gericht oder in dessen Auftrag von den Präsidenten eine schriftliche Instruktion zu Handen der Sachverständigen abzufassen, worin die von denselben zu beantwortenden Fragen möglichst genau bezeichnet sind, auch der Zeitpunkt festzusetzen, bis zu welchem die Experten ihr Gutachten, wenn dasselbe schriftlich abzufassen ist, einzureichen haben.

Art. 199.

In appellabeln Streitfällen ist das Expertengutachten in der Regel schriftlich abzufassen. Ausnahmsweise kann jedoch dasselbe, falls der Gegenstand der Expertise einfacher Natur wäre, auch nur mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Art. 200.

Wenn mehrere Sachverständige bestellt werden, haben dieselben den Untersuch gemeinsam zu pflegen, und sodann ihren Befund, soweit sie einig gehen, ebenfalls gemeinsam, soweit aber ihre Beobachtungen und Ansichten von einander abweichen, gesondert zu fertigen.

Art. 201.

Den Parteien ist, sobald das Expertengutachten eingegangen ist, die Einsicht desselben zu gestatten.

Art. 202.

Das Gericht kann, wenn es das Expertengutachten nicht genügend findet, sowohl auf Antrag der Parteien als von Amtswegen eine neue Expertise veranstalten. Ebenso kann dasselbe über dunkel gebliebene Punkte eines Gutachtens, sei es von sich aus, sei es auf Antrag einer Partei Erläuterung verlangen.

Art. 203.

Auf besonderes Begehren einer Partei und auf ihre Kosten ist der Richter jedenfalls pflichtig, eine genaue amtliche Vermessung oder Abzeichnung der in Rede stehenden Lokalitäten vornehmen zu lassen, gleichviel ob ein Augenschein derselben eingenommen wurde oder nicht.

ad **Art. 195.** 1. Z. B. Es handelt sich um eine Baustreitigkeit, namentlich um die Frage, ob auch bei Einhaltung der gesetzlichen Entfernung durch eine Neu- oder Höherbaute dem nachbarlichen Hause durch Lichtentzug Schaden erwachse und wie viel? §. 242 des Pr.-R.;

2. oder es handelt sich um die Werthung eines größeren Grundstücks oder Gutes, zu welcher gewöhnliche landwirthschaftliche Kenntnisse nicht ausreichen, insbesondere auch von Gebäulichkeiten, sei es zur Bestimmung der Kompetenz des Gerichts, sei es zu anderem Zwecke, z. B. behufs Begründung einer Schadenersatzklage 2c.;

3. oder es handelt sich um die Werthung eines Gasthofs mit Mobiliar, eines Fabrikgebäudes mit Maschinen 2c. In allen diesen Fällen (1, 2, 3) ist die Erstellung einer Expertise angezeigt und statthaft. Bezüglich der Expertise hinsichtlich der Aechtheit von Urkunden vide Anm. ad Art. 175.

4. In der Regel werden die Parteien, wenn auf eine Expertise abgestellt wurde, nach Schluß des Vorverfahrens vom Gerichtspräsidenten eingeladen, sich über Zahl und Persönlichkeit von Sachverständigen zu vereinbaren, eventuell bezügliche Vorschläge zu machen. Fand eine Vereinbarung nicht statt, so werden sie vom Präsidenten vor den Ausschuß des betreffenden Gerichts geladen, um sich über Zahl und Persönlichkeit der Sachverständigen zu vereinbaren; eventuell erfolgt die Bezeichnung durch den Gerichtsausschuß. — Bei diesem Anlasse können die Parteien auch ihre allfälligen Einreden gegen die von der Gegenpartei vorgeschlagenen Sachverständigen erheben (vide Art. 197).

5. Das letztere ist auch der Fall, wenn die Expertise vom Gericht ex officio beschlossen und von ihm die Experten vorläufig bezeichnet worden sind. — Ueber die erhobenen Einreden spricht der Ausschuß mit Weiterzug an das Gericht bezw. letzteres ab. —

ad **Art. 197.** Wenn vom Amte oder Gerichtsausschuß bezw. vom Gerichte die Bezeichnung der Experten erfolgt, so wird es häufig mit der Qualifikation derselben nicht sehr genau genommen: Rücksicht auf Kostenersparniß, persönliche Bekanntschaft, Leichtigkeit, den Experten zu bekommen &c. fallen oft mehr ins Gewicht, als es für die Rücksicht auf Erstellung eines tüchtigen Gutachtens gut ist. — Dies sollte vermieden werden.

ad **Art. 198.** 1. Die Parteien sind berechtigt, an die Experten schriftliche Fragen zu stellen und diejenigen Punkte zu bezeichnen (Instruktionspunkte), über welche sie ihr Gutachten abzugeben haben. Gewöhnlich werden diese Fragen „tales quales“ den Experten übermittelt. Häufig ist den Experten auch das sachbezügliche Aktenmaterial (u. A. selbst Zeugendepositionen) zur Einsicht und Benutzung zu übergeben und wird in der Regel auch ein Augenschein bezw. Besichtigung des Gegenstandes: wie Häuser, Güter, Maschinen und Prüfung der letztern &c. erforderlich sein. — Mitunter kommt es vor, daß der Präsident bezw. der betreffende Ausschuß auf Grund der gestellten Fragen die Instruktion für die Experten verfaßt; in diesem Falle sollte die Instruktion den Parteien zu allfälligen Bemerkungen mitgetheilt werden, um spätere bezügliche Aussetzungen und bezw. Rekurse zu vermeiden.

ad **Art. 199.** Ein schriftliches Gutachten wird im Interesse der Sache, in der Regel nach der Gerichtspraxis auch bei inappellablen Fällen vor Kreisgericht eingeholt, was nur zu loben ist; blos mündliche Gutachten, die übrigens zu Protokoll genommen werden, sollten überhaupt nur in den allereinfachsten Fällen (auch bei Kreisgerichtsausschüssen und Vermittleramt) zulässig sein.

ad **Art. 200.** Für den Fall, daß zwei Sachverständige in ihrem Gutachten in wesentlichen Punkten abweichen, sollten die Experten, wenn die Parteien sich über die Wahl eines Obmannes nicht verständigen können, entweder diesen zu bezeichnen ermächtigt werden, oder ein solcher sollte vom Ausschuß bezw. Gerichte ohne Weiteres bezeichnet werden können (Legitimationseinreden der Parteien vorbehalten), um wo möglich ohne Verzug ein Mehrheitsgutachten zu erzielen.

ad **Art. 202.** 1. Es wird hier zwischen Anordnung einer neuen Expertise und einer Erläuterung des abgegebenen Gutachtens unterschieden.

Z. B. a) Es werden einzelne Punkte von den Experten nicht begutachtet; hier wird es genügen, dieselben zur Begutachtung an die gleichen Experten zurückzuweisen und erst, wenn dies ohne Erfolg sein sollte, sind neue Experten zu bezeichnen.

Z. B. b) Es ist die Begutachtung einzelner oder sämmtlicher Punkte unklar und geradezu unverständlich. Hier wird es angezeigt sein, von den Experten unter genauer Angabe der Unklarheit eine Erläuterung zu verlangen; es wird jedoch unter Umständen räthlich sein, auch in solchen übrigens seltenen Fällen eine neue Expertise durch andere Experten anzuordnen, zumal wenn es sich herausstellen sollte, daß die Unklarheit ꝛc. in dem Mangel an bezüglicher Sachkenntniß zu suchen ist, was besonders bei Begutachtung der Aechtheit einer Handschrift vorkommen kann.

Anmerkung. Zu bemerken ist, daß von den Parteien oder ihren Anwälten bei Fragen an Zeugen und Sachverständige mitunter Fragen rechtlicher Natur an dieselben gestellt werden, um dadurch einen Einfluß auf das Gericht oder die Experten auszuüben. Nicht nur sollte der Beweisgegner auf das Unzulässige solcher Fragestellung aufmerksam machen, sondern es sollte von vornherein der Präsident bezw. das Gericht solche Fragen zur Richtigstellung an die betreffende Partei zurücksenden bezw. eliminiren. Ebenso kommt es vor, daß an Zeugen Fragen gestellt werden, die sich nicht an Sinneswahrnehmungen, sondern an fachmännische Kenntnisse derselben richten. Solche Fragen, die sich als Expertenfragen qualifiziren, sind ebenfalls unzuläßig und sollten vom Präsidenten bei der Einvernahme bezw. vom Gericht ebenfalls nicht berücksichtigt und bezw. eliminirt werden.

E. **Vom Augenschein.**

Art. 204.

Der richterliche Augenschein kann sowohl auf Begehren einer Partei als von Amtswegen, wenn das Gericht es für gut findet, veranstaltet werden.

Wenn die Parteien ihn verlangen, haben sie den Zweck des Augenscheins möglichst genau anzugeben.

Art. 205.

Die Augenscheine sind in der Regel durch eine Gerichtskommission vorzunehmen, es wäre denn, daß die Parteien es

verlangten oder das Gericht es für nöthig hielte, daß er durch die Gesammtbehörde vorgenommen werde.

Art. 206.

An Ort und Stelle soll es den Parteien, wenn nicht etwa mit dem Augenschein die Schlußvorträge verbunden würden, lediglich verstattet sein, den Richter auf die durch den Augenschein zu ermittelnden Punkte aufmerksam zu machen und die zum Verständniß nöthigen Bemerkungen anzuknüpfen, nicht aber über den geschichtlichen und rechtlichen Theil der Streitfrage einläßliche Vorträge zu halten. Ihrerseits können die Gerichtsmitglieder, wenn sie nähere Auskunft für nöthig finden, die Parteien durch bestimmte Fragen interpelliren.

Art. 207.

Ueber den Augenschein ist ein Protokoll aufzunehmen, das eine möglichst genaue, wenn nöthig durch eine Zeichnung zu verdeutlichende Beschreibung der in Rede stehenden Lokalitäten geben, von den Anbringungen der Parteien aber nur diejenigen sachbezüglichen Bemerkungen enthalten soll, welche zu Beleuchtung des Streitgegenstandes dienen oder deren Aufnahme ausdrücklich gewünscht wird.

Art. 208.

Erforderlichen Falls kann der Richter zum Augenschein auch Sachverständige beiziehen.

ad **Art. 205.** 1. Von der ersten Instanz wird der Augenschein in der Regel, auch ohne daß es von den Parteien (d. h. von der einen oder andern Partei) verlangt wird, in pleno (vom gesammten Gerichte) eingenommen. Dies empfiehlt sich durch die Rücksicht, daß dann jedes Mitglied eine selbstständige Anschauung vom betreffenden Streitgegenstand bezw. von den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen und nicht nur eine solche durch den Bericht einer Kommission gewinnt (der mitunter ungenau sein kann) und da in der Regel die Augenscheinskosten der ersten Instanz nicht besonders erheblich sind, während sich dieselben allerdings bei Augenscheinen des gesammten Obergerichts bei größeren

Entfernungen des Streitgegenstandes vom Sitzungsorte Chur auf eine außerordentliche Höhe belaufen.

2. a) Es handelt sich um Bestimmung ausgedehnter Grenzen, wie dies z. B. bei sogen. Wald- und Alpstreitigkeiten häufig der Fall ist. Hier ist schon in den Rechtsschriften genau zu bezeichnen, in welchen Punkten die Ansichten der Parteien hinsichtlich der Bestimmung dieser Grenzen von einander abweichen.

b) Es handelt sich um einen sogen. Bauprozeß; auch hier sind die Punkte, in Bezug auf welche die Parteien hinsichtlich der Entfernung der in Rede stehenden Gebäulichkeit von der nachbarlichen von einander abweichen, der muthmaßliche Schaden, welcher durch eine Neu- oder Höherbaute erwächst rc. genau zu bezeichnen. — Uebrigens wird auch in solchen Fällen regelmäßig die Erstellung einer Expertise angezeigt sein.

ad **Art. 206.** 1. Es ist häufig der Fall, daß die Parteien bezw. ihre Anwälte sich auf dem Augenscheinsort nicht nur in weitläufigen, thatsächlichen, sondern auch in rechtlichen Erörterungen ergehen, die für den eigentlichen Zweck des Augenscheins von gar keiner Bedeutung sind, gegentheils die Erreichung desselben nur abschwächen. Deshalb sollte am Augenscheinsort vom Präsidenten jedes Mal (was übrigens öfter geschieht) noch eine Ermahnung ergehen, sich lediglich nur an die Augenscheinsfrage zu halten, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß das Thatsächliche des Prozesses, soweit es zum Verständniß des Zweckes des Augenscheins unumgänglich ist, „in nuce“ (in möglichster Gedrängtheit), Rechtliches aber nur, insoweit es zum Verständniß der Sache unbedingt erforderlich ist, angeführt werde. Jede Abschweifung sollte vom Präsidenten sofort in gebührende Schranken gewiesen werden.

2. Von der einen oder andern Partei wird häufig versucht, den Zweck des Augenscheins für die Gegenpart illusorisch zu machen. Es kommt vor, daß Augenscheine, namentlich bei Begehung weitläufiger Grenzen, ganze Tage bis in die Nacht dauern, allein mit dem Tage selbstverständlich abgeschlossen werden. In solchen Fällen muß jede Partei darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen Punkte alle, die sie für relevant hält, zur Besichtigung gelangen.

3. Es sollte überhaupt darauf gehalten werden, daß, was nicht immer geschieht, ein genaues Protokoll über die gesammte Augenscheinsverhandlung aufgenommen wird, insbesondere sollten über die wichtigsten

Punkte, wie ganz entscheidende Grenzpunkte die bezüglichen Notizen sofort gefertigt und den Parteien zur Verifizirung vorgelegt werden. Es wären unglaubliche Beispiele anzuführen, wie bei Unterlassung solcher Aufzeichnungen Gerichte nachher bei der Hauptverhandlung in die Irre geführt worden sind.

4. Es ist selbstverständlich, daß auf den Augenschein diejenigen Akten mitzunehmen sind, auf welche bei demselben zum Verständniß der Streitfrage Bezug genommen werden muß, wie Urkunden, in welchen die in Frage kommenden Grenzen bezeichnet sind, Reverse, welche sich auf bauliche Entfernungen beziehen u. dgl.

ad **Art. 208.** Es ist dies schon in Art. 195 ausgedrückt, laut welchem es dem Richter freisteht, auch von Amtswegen eine Expertise anzuordnen, auch muß eine solche Anordnung auf einem Beschlusse des Gerichts bezw. des Ausschusses beruhen; übrigens ist auch in diesem Falle den Parteien Anlaß zu geben, dasjenige anzubringen, was sie bezüglich der Expertise zu ihrem Rechtsbehufe für dienlich erachten.

F. Eideszuschiebung und richterliche Befragung.

1. Eideszuschiebung.

Art. 209.

Jede Partei kann der andern über Hauptthatfragen den Eid zuschieben, d. h. verlangen, daß dieselbe eine von dem Beweisführer behauptete entscheidende Thatsache entweder zugestehe oder ihre Verneinung eidlich beschwöre.

Art. 210.

Dieses Begehren ist unter genauer Bezeichnung der betreffenden Thatsache schon im Vorverfahren zu stellen und ist in solchem Fall die Gegenpartei persönlich vor Gericht zu laden.

Art. 211.

Derjenige, dem ein Eid zugeschoben wird, kann sich der Abschwörung desselben dadurch entziehen, daß er denselben zurückschiebt, d. h. den Beweisgegner auffordert, die von ihm behauptete Thatsache selbst eidlich zu erhärten.

Eine solche Zurückschiebung hat ebenfalls im Vorverfahren zu erfolgen, und es finden die Vorschriften des Art. 210 auch auf sie Anwendung.

Art. 212.

Der Eid kann nur Personen zugeschoben, beziehungweise zurückgeschoben werden, welche eigenen Rechtes sind.

Art. 213.

Der Eid kann ferner nur über Thatsachen zugeschoben werden, von welchen anzunehmen ist, daß derjenige, welcher ihn schwören soll, Kenntniß davon habe.

Der Einwand des Nichtwissens muß, falls die Eideszuschiebung an und für sich von dem Gericht als zulässig befunden würde (Art. 215), auf Verlangen eidlich bekräftigt werden.

Art. 214.

Wenn Korporationen, Anstalten oder Gesellschaften im Rechte stehen, so können von der, den Eid zuschiebenden Partei einzelne Vorsteher, Verwalter oder Gesellschafter zu dessen Abschwörung bezeichnet werden und ebenso ein einzelner von mehreren Streitgenossen.

Ist der Beweisgegner mit der getroffenen Auswahl nicht einverstanden, so entscheidet darüber das Gericht.

Vormünder und gesetzliche Stellvertreter haben vorkommenden Falls den Eid Namens der ihrer Vormundschaft oder Gewalt unterstellten Personen zu leisten.

Im Uebrigen sind Parteieide für Andere im Prozesse unzulässig.

Art. 215.

Das Gericht wird, falls die Thatsache, worüber der Eid zugeschoben worden, nicht zugestanden wurde, am Schlusse der Parteivorträge über die Zulässigkeit des Eides erkennen. Es wird denselben blos insofern und in soweit zulassen, als einerseits die zu beschwörenden Thatsachen entscheidend erscheinen und anderseits in dem vorhandenen Beweismaterial nicht zureichende Anhaltspunkte zu einem sachgemäßen Urtheil zu finden sind.

Art. 216.

Wird der Eid zugelassen, so wird das Gericht, nachdem den Parteien Anlaß zu diesfälligen Bemerkungen gegeben worden, den Schwörsatz, d. h. die eidlich zu verneinende, beziehungsweise (bei'm zurückgeschobenen Eid) eidlich zu erhärtende, Thatfrage endgültig feststellen und zwar so, daß, wenn sie mehrere Thatfragen in sich schlösse, solche in gesonderte Sätze zu zerlegen sind, derart, daß der betreffenden Partei möglich gemacht wird, sich der Wahrheit gemäß auszusprechen, d. h. einen Theil des Schwörsatzes zuzugestehen und einen andern eidlich zu verneinen, beziehungsweise (bei'm zurückgeschobenen Eid) die aufgestellte Behauptung theilweise fallen zu lassen, theilweise eidlich zu erhärten.

Art. 217.

Der zu leistende Eid ist in folgende Formel einzukleiden:
„Ich schwöre vor Gott dem Allwissenden, daß es nicht wahr ist (beziehungsweise bei dem zurückgeschobenen Eid, „daß es wahr ist"), daß u. s. w."

Art. 218.

Sollten beide Parteien einander mit Bezug auf die nämliche Thatsache den Eid zugeschoben haben, so entscheidet das Gericht nach Maßgabe der Aktenlage, welche von beiden ihn zu schwören habe.

Art. 219.

Die Leistung eines Eides macht vollen Beweis für die bezügliche Verneinung (beziehungsweise Behauptung), die Verweigerung desselben dagegen ist als Zugeständniß der bezüglichen Behauptung des Beweisgegners anzusehen.

ad **Art. 209.** 1. A hat dem B ein Darlehen gemacht. Um Erstattung angegangen, läugnet B, dasselbe empfangen zu haben. Da A sich über das Darlehn keinen Schuldschein ausstellen ließ und der bezügliche Thatbestand durch keine andern Beweismittel konstatirt werden kann, so bleibt dem A nichts Anderes übrig, als dem B über denselben den Haupteid zuzuschieben. — Dies ist zulässig, da jene Thatsache als

eine entscheidende angesehen werden muß. B hat sich nun darüber zu erklären, ob er die bezügliche Behauptung zugebe, andernfalls muß er beschwören, daß dieselbe (der Empfang des Darlehns) unwahr sei. Selbstverständlich kann sich keine Partei zum Beweis einer von ihr behaupteten und von ihr zu beweisenden Thatsache selbst zur Leistung des Eides anbieten, sondern muß eben hierüber den Eid der Gegenpartei zuschieben (deferiren). Es sind gerichtliche Urtheile gefällt worden, welche dahin gingen, „weil für die fragliche Thatsache kein anderer Beweis vorliege, sei ein deferirter Eid darüber unzulässig". Es ist dies ein cardinaler Irrthum, da der deferirte Haupteid gerade für diesen Fall gegeben ist. Die bezüglichen Urtheile haben offenbar den Schiedseid mit dem (nunmehr abgeschafften) richterlichen Eide verwechselt.

2. Es ist in jedem einzelnen Falle der Zuschiebung eines Haupteides genau zu prüfen, ob die betreffende Thatsache wirklich entscheidend ist oder nicht. Es ist damit keineswegs gesagt, daß die bezügliche Thatsache gerade für die im Prozesse liegende Hauptfrage entscheidend sei; es kann auch der Entscheid untergeordneter Punkte hievon abhängig sein z. B.

a) A belangt den B auf Anerkennung einer Schuldsumme, die aus verschiedenen, mehr oder weniger erheblichen Beträgen verschiedenen Ursprungs besteht. Hier kann auch über die minder erheblichen Beträge der Haupteid zugeschoben werden, während zum Beweis anderer Punkte andere Beweismittel gebraucht werden.

b) Es wird von A ein Zeuge produzirt, von welchem der Gegner B behauptet, daß er mit dem A in Sozietät oder in einem Abhängigkeitsverhältniß stehe und daher zu verwerfen sei. Ueber diese Thatangaben kann B dem A im Verneinungsfalle den Haupteid zuschieben, obschon es sich nur um die Legitimation eines Zeugen handelt.

c) Das gleiche Verfahren kann auch bei anderen Zwischenfragen im Prozesse, wie Legitimation von Richtern, Experten, Zulässigkeit und Aechtheit von Urkunden 2c. stattfinden.

ad **Art. 210.** 1. Es ist wohl zu beachten, daß der Kläger die Zuschiebung des Haupteides in der Hauptsache spätestens in der Replik, der Beklagte spätestens in der Duplik vollziehen muß. Eine solche Zuschiebung wäre in der Hauptverhandlung nicht mehr zulässig.

2. Es ist selbstverständlich, daß die Partei, welcher der Haupteid zugeschoben wurde (Eidesdelat), zur Ableistung desselben persönlich vor

Gericht zu erscheinen hat; immerhin sind Ausnahmen zulässig (vide Art. 214).

ad **Art. 211.** Eine Rückschiebung des deferirten Haupteides an den Deferenten über das nämliche Schwurthema ist zulässig, es wird aber von diesem Rechte sehr selten Gebrauch gemacht.

ad **Art. 212.** „eigenen Rechtes“: Handlungsfähige nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 7. November 1879 und §§. 15, 38—44 d. Pr.-R.

ad **Art. 213.** Es kann der Fall sein, daß wirklich dem Delaten eine bezügliche Thatsache unbekannt geblieben ist, welche für den Fragefall als entscheidend betrachtet werden muß. Hier wäre es ungereimt, die Rechtsfolge der Verweigerung der Eidesleistung eintreten zu lassen; allein die Angabe des Delaten, daß ihm die bezügliche Thatsache unbekannt geblieben sei, darf auch nicht ohne Weiteres als baare Münze angenommen werden, sondern hat er sie auf Verlangen eidlich zu erhärten (juramentum ignorantiae).

ad **Art. 214.** 1. Es steht eine Gemeinde, oder eine öffentliche Anstalt, die als selbstständiges Rechtssubjekt betrachtet wird, z. B. eine Armen- oder Waisenanstalt &c. oder eine Handels- oder Aktiengesellschaft im Recht, so kann der Eid dem Gemeindevorsteher oder einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder -Rathes bezw. dem Vorsteher der betreffenden Anstalt, wohl auch einzelnen Mitgliedern ihres Vorstandes, dem Direktor und Prokuristen der Gesellschaft (Art. 524 ff. des O.-R.), oder dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrathes bezw. auch einem einzelnen Gesellschafter zugeschoben werden. — Die Bestimmung, daß der Eid einem von mehreren Streitgenossen zugeschoben werden könne, ist ungenau, da der von dem einen Streitgenossen verweigerte bezw. geleistete Eid noch keineswegs für den andern wirksam ist, indem die Streitgenossen mit Rücksicht auf Recht und Verbindlichkeit als individuell erscheinen und daher ein bezügliches Urtheil gegen den einen Streitgenossen liberirend, gegen den andern condemnirend ausfallen kann.

2. Wird gegen die Auswahl des Delaten Einrede erhoben, so wird hierüber durch Beiurtheil entschieden.

3. „Vormünder“ (worunter auch Kuratoren zu verstehen sind), „Gesetzliche Stellvertreter“, z. B. der Ehemann für seine Frau, soweit diese

nicht handlungsfähig ist, der Vater für den in väterlicher Gewalt befindlichen Sohn ꝛc.

4. Es ist selbstverständlich, daß Parteieide an Dritte, die nicht im Rechte stehen, nicht zugeschoben und von denselben nicht geleistet werden können, dagegen ist es zulässig, daß der ins Recht Gerufene (Litisdenunziat) der gegnerischen Hauptpartei und diese ihm den Haupteid zuschiebe bezw. daß von jener und von letzterem der Haupteid geleistet werde.

ad **Art. 215.** 1. Nach der sog. Eventualmaxime kann der Haupteid auch eventuell zugeschoben werden, z. B. es wird von einer Partei der Beweis über eine entscheidende Thatsache durch Urkunden oder Zeugen angetreten und es ist zweifelhaft, ob dadurch vollständiger Beweis erbracht wird, so kann für diesen Fall über die bezügliche Thatsache noch der Haupteid zugeschoben werden.

2. Unter allen Umständen hat das Gericht, bevor der Haupteid zugelassen wird, zu prüfen,

a) ob die Thatsache, über welche der Eid zugeschoben wurde, auch wirklich entscheidend ist, d. h. ob das auf dasselbe gestützte Rechtsbegehren durch dieselbe aufrecht erhalten oder Mangels derselben hinfällig wird, —

b) ob nicht in anderer Weise für die betreffende Thatsache hinlänglicher Beweis in dem Beweismaterial liegt, in welchem Falle von einer Eidesleistung abzusehen ist, — ebenso, wenn überhaupt hinlängliche Anhaltspunkte zu einem sachgemäßen Urtheile vorhanden sind: z. B. es würde sich aus den Akten unzweifelhaft ergeben, daß die Klage verjährt ist, obschon der Kläger A dem Beklagten B zur Begründung seines Anspruchs über eine in merito entscheidende Thatsache den Haupteid zugeschoben hat.

ad **Art. 216.** 1. Es ist jede Partei berechtigt, in Bezug auf die Redaktion des Schwörsatzes Vorschläge zu machen, wobei im Fall des Widerspruchs und auch ohne solchen von Amtswegen die Feststellung desselben dem Gerichte zusteht. Gegen dieselbe ist jedoch in appellablen Fällen der Rekurs an die zweite Instanz zulässig, da die richtige Feststellung des Schwursatzes von wesentlichem Einfluß auf das Urtheil sein kann.

2. Wenn ein Thatumstand, was leicht möglich ist, mehrere Thatfragen in sich schließt, so ist er in letztere aufzulösen und sind dieselben

in entsprechende einzelne Sätze zu fassen, z. B. es wird von A behauptet, „ob nicht B ihm bei seiner Verheirathung schenkweise einen Geldbetrag von Fr. 5000 als Mitgift seiner Braut übergeben habe"? Wenn diese Thatfrage sammethaft Gegenstand einer Eidesleistung wäre, so müßte dieselbe vom B verneint werden, obschon er dem A wirklich Fr. 5000 übergeben hat, aber nicht als Mitgift und schenkweise, sondern als Darlehn. Es muß daher diese Thatfrage folgendermaßen aufgelöst werden:

a) ob B nicht dem A bei Anlaß seiner Verheirathung Fr. 5000 übergeben habe, —

b) ob er sie dem A schenkweise als Mitgift seiner Braut gegeben habe, — oder aber

c) als Darlehn.

Hier würde B a bejahen, b verneinen und c bejahen können.

3. Es kommt nun vor, daß von der einen oder andern Partei der Versuch gemacht wird, mehrere Thatfragen in Einen Schwursatz zusammenzufassen, um ein ihm günstiges Resultat zu erzielen, da der Delat eine Thatfrage bejahen, die andere verneinen könnte, dagegen die Gesammtthatfrage verneinen müßte, wodurch ein dem wirklichen Sachverhalt ganz widersprechendes Resultat zu Tage käme und wobei der Delat mit Bezug auf die Thatfrage, die er bejahen könnte, sich exponiren würde. Es ist nun zunächst Aufgabe der dadurch bedrohten Partei, auf diese Schlinge aufmerksam zu machen und sodann des Richters, den Schwörsatz nach seinen einzelnen Bestandtheilen zu präzisiren.

4. In Injurien- und Ehescheidungsprozessen werden Parteieide in der Regel nicht zugelassen, wenn es sich um strafbare Handlungen des Eidesdelaten handelt.

ad **Art. 218.** Wenn beide Theile in Bezug auf die nämliche Thatsache sich den Eid zugeschoben haben, so wird der spätere Deferent wohl als Referent anzusehen sein und wird es dann keinem Zweifel unterliegen, daß der Relat den Eid zu leisten hat, z. B. A behauptet, dem B ein Darlehn von Fr. 1000 gemacht zu haben, während B dies bestreitet. In der Klage bezw. Replik schiebt A dem B über diese Thatsache den Eid zu, während in der Antwortschrift bezw. Duplik B dem A über diese gleiche Thatsache den Eid zuschiebt. Hier erscheint B als Referent, A als Relat. (Vide Anm. ad Art. 211.)

ad **Art. 219.** Wenn in dem Falle, wo A dem B den Eid deferirt hat, letzterer die Leistung des Eides verweigert, so ist die Behauptung, daß A ihm ein Darlehn von Fr. 1000 (vide ad Art. 218) gemacht habe, als erwiesen, wenn er den Eid leistet, die bezügliche Verneinung als konstatirt anzusehen.

2. Richterliche Befragung.

Art. 220.

In Fällen, wo das Gericht es für nöthig erachtet, ist dasselbe befugt, über erhebliche in den Parteiverhandlungen zur Sprache gekommene, aber nicht genügend aufgeklärte Thatumstände von sich aus Fragen an die Parteien zu stellen.

Doch ist hierüber mittelst besonderen Gerichtsbeschlusses am Schlusse der Parteiverhandlungen zu erkennen und zu bestimmen ob die Fragen an die Partei oder an ihren Anwalt zu stellen sind.

Diese Befugniß steht, unter der gedachten Voraussetzung, nicht blos dem Gerichte erster, sondern auch dem Gerichte zweiter Instanz zu.

Art. 221.

Dem Gerichte steht es frei, von dieser Befugniß auch in Fällen Gebrauch zu machen, in welchen dadurch voraussichtlich die Leistung eines angetragenen Eides überflüssig gemacht werden könnte.

Art. 222.

Die gerichtlich an eine oder beide Parteien gestellten Fragen, sowie die darauf ertheilten Antworten sind genau zu protokolliren.

Art. 223.

In den von den Kreisgerichtsausschüssen unweiterzüglich behandelten Fällen ist die richterliche Fragestellung unbeschränkt und bedarf keines Gerichtsbeschlusses.

Art. 224.

Sollte eine Partei, trotz wiederholter Aufforderung und trotz der Vorhaltung gegenwärtiger Vorschrift, die Beantwortung

der an sie gerichtlich gestellten Fragen verweigern, so kann die ungehorsame Partei mit einer Ordnungsbuße bis auf Fr. 100 belegt werden.

ad **Art. 220.** 1. Während die Eideszuschiebung nur in Bezug auf entscheidende Thatsachen statthaft ist, kann die richterliche Befragung mit Bezug auf erhebliche Thatumstände überhaupt stattfinden. Diese Unterscheidung ist schwierig; in der Regel werden auch letztere entscheidend sein. Sodann ist die Bezeichnung „in den Parteiverhandlungen zur Sprache gekommenen" etwas vag; darunter werden in den Rechtsschriften gemachte Thatangaben zu verstehen sein, weil erst in der Hauptverhandlung angeführte als Nova nicht zu berücksichtigen sind.

2. Wie auch die Rechtsanwälte richterlich befragt werden können ist nicht recht ersichtlich; einmal werden sie ihre Kenntniß der sachbezüglichen Thatangaben in der Regel lediglich der Mittheilung ihrer Klienten verdanken und wären sie nur Zeugen vom Hörensagen, — sodann ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen sie durch die für den Ungehorsam angedrohten Nachtheile betroffen werden sollten; endlich sind auch die Mittheilungen ihrer Klienten konfidentielle, in Bezug auf welche sie als Zeugen angerufen ihre Aussage verweigern könnten (vide Art. 178, Ziff. 3). Diese Indentifizirung des Rechtsanwaltes mit der Rechtspartei ist unjuristisch.

3. Wenn in erster Instanz die Eideszuschiebung nicht stattfand, so kann in der Hauptverhandlung nicht, ebensowenig in zweiter Instanz zu diesem Beweismittel Zuflucht genommen werden. — Dagegen soll dies bei der richterlichen Befragung noch thunlich sein, — ein Abweichen von der Verhandlungsmaxime und von speziellen Vorschriften im Beweisverfahren.

ad **Art. 221.** Wenn diese richterliche Befragung auch dann nach Gutfinden des Gerichts Platz greifen kann, um eine (sonst zuläßige) Eidesleistung überflüssig zu machen, so kann die Grundlage derselben völlig verändert werden; z. B. im obigen Falle (Art. 217) hätte B den Eid zu leisten, daß er fragliches Darlehn nicht empfangen habe. Es könnte nun aber das Gericht beschließen: es sei A unter den für den Eid vorgeschriebenen Rechtsfolgen richterlich zu befragen, ob er dem B fragliches Darlehn gemacht habe oder nicht. Dadurch würde er zur

eidlichen Bestätigung einer von ihm behaupteten entscheidenden Thatfrage zugelassen und die Institution der Eidesleistung auf den Kopf gestellt.

ad **Art. 224.** Die Rechtsfolge eines verweigerten Eides ist die, daß die bezügliche Thatsache als erwiesen angesehen wird, während der Ungehorsam bei richterlicher Befragung bezw. die Verweigerung einer Antwort gebußt wird. — Es ist nicht abzusehen, warum hier nicht die gleiche Rechtsfolge eintreten soll, da diese zur Feststellung des Thatsächlichen Wesentliches beitragen kann, während dies bei Verhängung einer Geldstrafe (die überdies die Parteien sehr ungleich trifft) in keiner Weise der Fall ist.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 225.

Die Eidesleistung sowohl als die gerichtliche Befragung findet vor gesessenem Gericht und in Gegenwart der Gegenpartei Statt.

Art. 226.

Sollte eine Partei durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert sein, vor Gericht zu erscheinen, so kann ihr durch eine Gerichtskommission mit dem Gerichtsschreiber der Eid abgenommen, beziehungsweise die gerichtliche Frage zur Beantwortung vorgelegt werden.

Art. 227.

In Fällen, in welchen eine Partei wegen zu großer Entfernung nicht wohl vor Gericht geladen werden kann oder sich in einem andern Gerichtsbezirk, Kanton oder Staat krank befindet, kann das Gericht ausnahmsweise auch die zuständige Gerichtsbehörde des Wohnortes mit der Abnahme des Eides oder mit der gerichtlichen Befragung beauftragen.

Art. 228.

Eine Partei, die trotz der zum Zwecke der Eidleistung oder der gerichtlichen Befragung an sie ergangenen Vorladung nicht persönlich vor Gericht erscheint oder, obwohl ihr eine zeitige Anzeige von der eingetretenen Unmöglichkeit des Erscheinens möglich gewesen wäre, solche unterließ und dadurch den Fortgang

der Verhandlung hindert und verzögert, verfällt in eine Buße von Fr. 5 vor Kreisgerichtsausschuß, von Fr. 10 vor Kreisgericht und Fr. 15 vor Bezirks- und Kantonsgericht, und hat überdies alle (gerichtlichen und außergerichtlichen) Kosten des Tages zu tragen.

Art. 229.

Eine, trotz an sie zu obigem Zweck ergangener Vorladung, ohne gesetzlichen Grund ausgebliebene Partei ist peremtorisch zur nächsten Gerichtsverhandlung mit der Androhung vorzuladen, daß im Falle wiederholten nicht gerechtfertigten Ausbleibens die thatsächlichen Behauptungen des Beweisgegners, worüber sie den Eid leisten oder gerichtlich befragt werden sollte, als wahr angenommen würden.

Art. 230.

Der Eidesleistung sowie der gerichtlichen Befragung hat in der Regel eine Ermahnung zur Wahrheit durch den Präsidenten und die Vorhaltung der Vorschrift des Art. 231 vorauszugehen.

Art. 231.

Sollten sich im nämlichen Prozeß früher oder später Inzichten ergeben, daß eine Partei einen falschen Eid geschworen oder auf die gerichtliche Befragung unwahr ausgesagt habe, so hat das Gericht im erstern Falle hievon dem Strafrichter zur Einleitung einer Strafuntersuchung Anzeige zu machen, im letztern die Partei wegen trölerischer Ableugnung wahrer Thatsachen mit einer Buße bis auf Fr. 100 zu belegen.

ad **Art. 225.** Es ist dies eine sehr natürliche Bestimmung, indem sowohl das Gericht als die Gegenpart ein rechtliches Interesse hat, selbst den richtigen Vollzug dieses wichtigen Aktes persönlich zu kontroliren und auch mit eigenen Augen das Benehmen des Schwörenden und des richterlich Befragten bei demselben zu beobachten.

ad **Art. 226.** Es ist selbstverständlich, daß eine Partei, wenn sie krank oder sonst so gebrechlich ist, ihre Abreise von Hause mit großen Schwierigkeiten verbunden oder für ihr Befinden gefahrdrohend ist, nicht vor Gericht erscheinen kann. Deßhalb wird ihre Einvernahme — wenn

immer thunlich — an ihrem Wohnorte bezw. in ihrer Wohnung zu bewerkstelligen sein. — Befindet sich die Partei im betr. Gerichtskreise oder -Bezirke, so wird der Eid bezw. die Beantwortung der gerichtlichen Frage durch eine Gerichtskommission unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers entgegen genommen.

ad **Art. 227.** 1. Es ist selbstverständlich, daß wenn eine Partei in einem andern Kreise oder Bezirke wohnt und krank oder gebrechlich ist, dieselbe nicht persönlich vor Gericht erscheinen kann. In einem solchen Falle wird das Gericht den zuständigen Richter des Wohnorts mit der Abnahme des Eides ꝛc. beauftragen.

2. Ebenso, wenn überhaupt derselben wegen allzu großer Entfernung der betr. Partei das persönliche Erscheinen nicht wohl zugemuthet werden kann, wenn sie in einem andern Kanton, oder im Auslande, oder gar in überseeischen Ländern wohnt.

ad **Art. 228.** „eingetretene Unmöglichkeit." Als Ursache derselben wird wohl auch nur „höhere Gewalt" anzusehen sein; wie Krankheit des Vorgeladenen, Tod oder schwere Krankheit eines nahen Familiengliedes, Naturereignisse, wodurch die Reise verhindert wurde, Post-, Eisenbahnunfall ꝛc.

ad **Art. 229.** Wenn bei peremtorischer Ladung der Geladene wieder nicht erscheint, ohne sich über das Ausbleiben rechtfertigen zu können (vide Art. 228), so treten die Folgen der Verweigerung des Eides bezw. der Nichtbeantwortung der richterlichen Befragung ein. (Art. 219 und 224.)

ad **Art. 231.** 1. Auch hier kann die Denuncie unter der besagten Voraussetzung auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen stattfinden, jedoch muß sie immer auf einem förmlichen Gerichtsbeschlusse beruhen. (Vide auch Art. 177 bis Art. 193.)

2. Das Gleiche ist der Fall bei Widerhandlungen bei richterlicher Befragung. Der Unterschied ist jedoch der, daß kein strafrechtliches Verfahren, sondern Bußung von Seite des Gerichts Platz greift, vor welchem der betr. Prozeß pendent ist.

Anmerkung: Das Institut der richterlichen Befragung soll ein Surrogat der in Wegfall gekommenen nothwendigen Eide (juramenta necessaria; juram. suppletorium und purgatorium, Erfüllungs- und Reinigungseid) bilden. — Es bestünde wohl besser nicht, obschon es auch andere Gesetzgebungen (z. B. der zürcherische Z.-Prozeß) kennen,

allein unter anderer Voraussetzung und Folgen. Einmal bildet es eine Ausnahme von der Verhandlungsmaxime, sodann kann es nur zu leicht mißbraucht werden. Aus diesen Gründen wohl kommt es sehr selten zur Anwendung und kann nahezu als obsolet betrachtet werden.

II. Sicherstellung eines gefährdeten Beweises.

Art. 232.

Im Hinblick auf einen drohenden oder, zwar bereits anhängigen, aber noch nicht bis zur Erhebung des betreffenden Beweises vorgeschrittenen Prozeß kann schon zum Voraus die Abhörung von Zeugen oder die Ermittlung des Zustandes einer Sache durch Augenschein und nöthigenfalls durch Expertise verlangt werden, insofern Gefahr ist, daß bei längerer Verzögerung dieses Beweismittel verloren gehe oder der Gebrauch desselben wesentlich erschwert werde.

Art. 233.

Umstände, welche die vorausgehende Einvernahme eines Zeugen (Einvernahme „zum ewigen Gedächtniß") rechtfertigen, sind namentlich: hohes Alter, Krankheit und bevorstehende Verlegung seines Wohnsitzes in eine entfernte Gegend.

Das Gesuch ist nur dann abzuweisen, wenn die vorgeschützte Gefahr offenbar grundlos ist.

Art. 234.

Die vorausgehende Einnahme eines Augenscheins oder Anordnung einer Expertise kann namentlich verlangt werden, wenn der betreffende Gegenstand voraussichtlich einer raschen Zerstörung oder Veränderung ausgesetzt ist.

Art. 235.

Ist der Prozeß schon anhängig, so ist das Gesuch schriftlich an den Präsidenten des betreffenden Gerichts zu stellen.

In einer noch nicht anhängigen Streitsache dagegen ist das Gesuch an denjenigen Kreispräsidenten zu richten, in dessen Gerichtsbarkeit sich der fragliche Zeuge oder Gegenstand befindet.

Art. 236.

Das Begehren um Sicherstellung eines Beweises ist von dem Präsidenten, wenn immer möglich, bevor ihm Folge gegeben wird, der bekannten oder muthmaßlichen Gegenpartei zur allfälligen Vernehmlassung innert einer zu bestimmenden Nothfrist mitzutheilen. Nur in dringenden Fällen kann demselben auch ohne eine solche Mittheilung, immerhin unter gleichzeitiger Anzeige an die Gegenpartei, wenn eine solche bekannt ist, entsprochen werden.

Art. 237.

In nicht anhängigen Fällen kann gegen diesfällige amtliche Verfügungen bei dem Bezirksgerichtspräsidenten, in anhängigen Fällen aber bei dem Gerichte, vor welchem die Streitsache schwebt, Beschwerde geführt werden; doch tritt hiedurch nur auf Anordnung der Rekursbehörde eine Suspension ein.

Art. 238.

Behufs Einvernahme eines Zeugen hat der Gesuchsteller schriftliche Fragesätze einzureichen, welche der Gegenpartei, falls eine solche bekannt ist und die Umstände es gestatten, zu Stellung von Gegenfragen mitzutheilen sind.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Grundsätze über Zeugeneinvernahme, Augenscheine und Expertisen möglichste Anwendung, so zwar, daß der Präsident bei Vorladung der Parteien Ordnungsbußen bis auf Fr. 5 verhängen und peremtorische Fristen und Tagfahrten ansetzen kann.

Art. 239.

Der Gegenpartei bleiben ihre Einreden mit Rücksicht auf das eingeschlagene Verfahren, die Erheblichkeit und Beweiskraft der Beweismittel für so lange, bis diese rechtlich geltend gemacht werden wollen, vollständig vorbehalten.

Art. 240.

Das von dem Gerichtsschreiber zu führende Protokoll über diese richterlichen Akte ist nebst den allfälligen Einsprachen und

Verwahrungen des Beweisgegners auf der Gerichtskanzlei versiegelt aufzubewahren.

Art. 241.

Wenn zur Zeit, wo die in Aussicht genommene Streitsache zur richterlichen Behandlung gelangt, beziehungsweise wo bis zur Beweiserhebung vorgeschritten sein wird, der vorausgehend einvernommene Zeuge noch bei der Hand und in kundschaftsfähigem Zustande, oder der Gegenstand des vorausgegangenen Augenscheins und der Expertise noch unverändert vorhanden wäre, so soll auf Verlangen einer Partei das ordentliche Beweisverfahren eingeleitet werden.

Art. 242.

Die Kosten der außerordentlichen Beweisführung sind stets von dem Gesuchsteller zu tragen.

ad **Art. 232 und 233.** A berühmt sich eines Anspruches gegen B und hat erweislicherweise damit gedroht, daß er denselben gerichtlich geltend machen werde. B ist im Falle, in einem eventuellen Prozesse Beweismittel anzuwenden, durch welche er jene Ansprüche zu widerlegen im Falle ist, z. B. Zeugen die sehr bejahrt, mehr oder weniger bedenklich krank oder im Begriffe sind, den Kanton zu verlassen und bezw. in's Ausland oder gar in überseeische Länder auszuwandern. In jenen beiden ersten Fällen ist Gefahr des Verlusts des Beweismittels vorhanden. Als dasjenige Alter, welches zur Sicherstellung des gefährdeten Beweises (probatio ad perpetuam rei memoriam) berechtigt, wird in der Regel das erfüllte sechszigste Altersjahr angesehen. Hierüber hat der Beweisführer Beweis zu erbringen. Derselbe wird durch ein Attest des Zivilstandsbeamten erbracht. Ueber die Krankheit des Zeugen ist ein Attest des betr. Bez.-Arztes bezw. des behandelnden Arztes beizubringen. — Die andern oben bezeichneten Fälle führen eine Erschwerung des Gebrauchs des Rechtsmittels mit sich. Die Auswanderung des betreffenden Zeugen muß so oder so wenigstens wahrscheinlich gemacht werden. Hiezu dienlich ist ein im kant. Amtsblatt veröffentlichter Auswanderungsruf, Atteste des Vorstehers der Gemeinde, in welcher der Zeuge bisher seinen Wohnort hatte, schriftliche private oder vor Amt abgegebenene Erklärungen des auswandernden Zeugen.

ad Art. 234. 1. Es handelt sich um das Eigenthum an einem Hause oder Grundstücks; jenes droht von Tag zu Tag mit dem Einsturz, dieses ist von Stunde zu Stunde in Gefahr vom Hochwasser weggeschwemmt zu werden. Es ist nun der gegenwärtige Zustand des Hauses bezw. Grundstückes für die Beurtheilung des Prozesses erheblich. Hier ist es angezeigt und begründet, sofort Einnahme eines Augenscheins bezw. Erstellung einer Expertise zu verlangen.

2. Es handelt sich um eine Waarenlieferung z. B. von Oel, Getreide &c., die während der Dauer eines Prozesses ebenfalls einer Werthverminderung bezw. dem Verderb ausgesetzt sein können. Hier wäre es wohl am Platze, durch amtlich angeordneten Verkauf die Waare zu versilbern und den Erlös zinstragend sicher anzulegen. Vor dem Verkauf wird eine amtliche Schätzung und Untersuch der Waare am Platze sein. Es ist jedoch sehr fraglich, ob der Gerichtspräsident selbst auf motivirtes Begehren einer Partei zu diesem Verkaufe schreiten kann, wenn die andere Partei Widerspruch dagegen erhebt.

ad Art. 235. 1. Ist der bezügliche Prozeß beim Kreisgericht Chur bezw. beim Bez.=Ger. Plessur bereits rechtsanhängig d. h. ist bei demselben Klage sammt Leitschein und Vertröstung erlegt (Art. 59), so ist das betr. Gesuch beim Präsidenten dieses Kreis= bezw. Bez.=Gerichts zu stellen.

2. Ist dagegen der Streitfall noch nicht rechtsanhängig und verlangt man die Einvernahme eines Zeugen, der im Kreise Maienfeld wohnt, so ist das Gesuch an den dortigen Kreispräsidenten zu richten, wenn auch für den Prozeß in Hauptsache das Kreisgericht Chur zuständig ist, ebenso wenn der Zeuge im Kreise Trins wohnt, an den dortigen Präsidenten. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Zeugen zerstreut in mehreren Kreisen z. B. im Kreise Thusis, Misox, Untertasna &c. wohnen, so ist je ein solches Gesuch an die dortigen Kreispräsidenten zu richten.

ad Art. 236. Das Gesuch ist in der Regel schriftlich zu stellen; demselben sind, wenn Zeugen oder Experten angerufen werden, schriftliche Fragen bezw. Instruktionspunkte beizulegen. Ausnahmsweise kann, wenn Gefahr im Verzuge ist und es sich mit der Vollziehung des Gesuchs verträgt, das Gesuch auch bloß mündlich gestellt werden.

ad Art. 237. 1. Der Kreispräsident von Chur hat in einem nicht anhängigen Streitfall eine auf die „Sicherstellung" &c. bezügliche Verfügung erlassen. Gegen diese kann Beschwerde beim Präsidenten des

Bez.-Gerichts Plessur erhoben werden. Dieselbe ist in der Regel schriftlich mit der betr. Vertröstung einzureichen. — Das Gesetz enthält über den Betrag derselben keine Vorschrift, inzwischen wird es räthlich sein, diejenige Vertröstung zu leisten, welche bei bezirksgerichtlichen Ausschüssen vorgeschrieben ist, d. h. Fr. 30.

2. Ist dagegen der Streitfall beim Kreisgericht Chur, bezw. beim Bez.-Gericht Plessur pendent, so kann gegen die Verfügung des Präsidenten beim Kreisgericht Chur bezw. beim Bez.-Gericht Plessur Beschwerde erhoben werden. Das vom Präsidenten eingeleitete Verfahren wird jedoch nicht eingestellt (sistirt, suspendirt), es wäre denn, daß die Einstellung durch die Rekursbehörde d. h. von dem Kreis- bezw. Bezirks-Gericht angeordnet würde.

ad **Art. 238.** (Vide Art. 89 und 187.)

1. Dies gilt auch für Fragen an die Experten.

2. Die Zeugen sind (mit Ausnahme der Einvernahme in loco) in Abwesenheit der Parteien einzuvernehmen.

ad **Art. 239.** 1. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Erstellung eines Beweises zum ewigen Gedächtniß ein mit Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes desselben formloseres bezw. ein summarisches Verfahren eingeschlagen wird als im ordentlichen Prozesse. Dadurch sollen aber die Rechte des Beweisgegners in keiner Weise präjudizirt werden z. B. hinsichtlich der Legitimation von Zeugen und Experten, Stellung von Fragen an dieselben, hinsichtlich der Einvernahme eines Augenscheins durch das ganze Gericht, ordnungsmäßige Erstellung der Expertise &c.

2. Falls daher, wenn das ordentliche Verfahren eingeleitet wird und z. B. der Kläger A, der den Beweis zum ewigen Gedächtniß verlangt hat, in der Klage- bezw. Replikschrift das Ergebniß desselben geltend machen will, so stehen dem Beklagten B in der Antwort bezw. Duplik hinsichtlich aller und jeder die vorsorgliche Beweiserhebung betreffenden Momente alle diejenigen Einreden offen, welche ihm die C.-P.-O. an die Hand gibt. — Erst in der Hauptverhandlung könnte nur noch das Ergebniß, dagegen nicht das Verfahren des so erstellten Beweises, angefochten werden.

ad **Art. 240.** Es sind die zur Erstellung des gefährdeten Beweises vorgenommenen Akte (soweit möglich), abweichend vom ordentlichen Verfahren, unter Siegel zu legen und erst im Hauptprozeß zu eröffnen.

ad Art. 241. Uebrigens bleibt beiden Parteien das Recht offen, im Vorverfahren alle zu ihrem Rechtsbehufe dienlichen Beweise anzutreten, Zeugen und Urkunden zu produziren, neuerdings Augenschein und Expertisen zu verlangen ꝛc.

a. Zeugen sollen jedoch nur dann nochmals einvernommen werden, wenn sie noch kundschaftsfähig sind z. B. wenn inzwischen ein Zeuge in Strafuntersuchung gekommen ist, so kann er rekusirt werden, dagegen muß seine frühere Einvernahme gelten. (Vide Anm. 5 zu Art. 180.)

b. Wäre inzwischen ein Grundstück gänzlich zerstört oder ein Haus eingestürzt, so würde wohl ein Augenschein im ordentlichen Verfahren von geringem Werthe sein, jedoch wäre die Opportunität desselben doch denkbar, ebenso diejenige der Erstellung einer Expertise; jedenfalls erschiene es nicht gerechtfertigt, diese Rechtsmittel unter diesen Umständen ausnahmslos auszuschließen. Noch weniger wäre dies angezeigt, wenn der Streitgegenstand seither blos eine Veränderung erlitten hat, indem es von Werth sein kann, durch Augenschein bezw. Expertise den gegenwärtigen Zustand des Streitobjekts zu konstatiren, z. B. es ist ein Haus blos theilweise zerstört, ein Grundstück durch Hochwasser ganz oder theilweise mit Sand, Letten, Geröll u. dgl. überschüttet, Maschinen durch inkorrekten Gebrauch bezw. durch fahrlässige Aufbewahrung beschädigt worden, Kaufmannswaaren verschlechtert ꝛc.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechtsmitteln.

Art. 243.

Behufs Aufhebung, beziehungsweise Abänderung richterlicher Verfügungen und Entscheide sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, nachstehende Rechtsmittel zulässig:

A. die Beschwerde (Rekurs);
B. die Appellation (Berufung);
C. die Kassation;
D. die Erläuterung;
E. das Offenrecht (Revision).

ad **Art. 243.** Unter Rechtsmitteln versteht man namentlich diejenigen Vorkehren, durch welche eine Rechtspartei gegen richterliche Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide irgendwelcher Art bei den vom Gesetze hiefür bezeichneten höhern Instanzen Abhülfe zu erlangen sucht, sofern sie sich durch jene (Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile) in ihren Rechten verletzt erachtet. Solche Rechtsmittel sind u. A. die Beschwerde beim Kreispräsidenten in den in Art. 88 bezeichneten Fällen, die Beschwerde beim Gesammtgericht gegen Verfügungen des Gerichtspräsidenten, die Beschwerde und das Kassationsgesuch beim Kleinen Rath (vide Art. 256, 244, 276 ff.), der Weiterzug an die nächsthöhere Instanz gegen Beiurtheile und Hauptentscheide eines erstinstanzlichen Gerichts (Rekurs und Appellation Art. 257). Unter den Begriff von Rechtsmitteln fallen nach Maßgabe dieses Artikels auch die Erläuterung und das Offenrecht (Revision), obschon in diesen beiden Fällen nicht eine höhere Instanz, sondern das gleiche Gericht angerufen wird, welches zuletzt in Sache urtheilte.

A. Beschwerde (Rekurs).

1. Betreffend Verweigerung, Verzögerung und Mißbrauch der Justiz.

Art. 244.

Bei dem Kleinen Rath kann, so weit in diesem Gesetz nicht anderes vorgesehen ist, Beschwerde geführt werden:

a. wegen Justizverweigerung oder Justizverzögerung d. h. über Weigerung der richterlichen Beamten und Behörden, Recht zu halten, und über ihre Saumseligkeit in Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen;

b. wegen Ueberschreitung der den Zivilgerichten und den richterlichen Beamten zukommenden Befugnisse;

c. wegen Verletzung der Bundes- oder Kantonsverfassung oder von Konkordaten und Staatsverträgen.

Art. 245.

Die an den Kleinen Rath nach vorstehendem Artikel zu richtenden Beschwerden müssen schriftlich verfaßt und mit der gesetzlichen Rekursvertröstung begleitet sein. Erscheint eine solche nicht von vornherein unbegründet, in welchem Falle sie der Kleine Rath sofort zurückweisen kann, so ist sie der rekurrirten Gerichtsstelle zur Beantwortung innert einer anzusetzenden Nothfrist mitzutheilen.

Bis zum Hauptentscheide mag der Kleine Rath allfällig nöthig werdende provisorische Verfügungen treffen.

Art. 246.

Die der Justizverweigerung oder Justizverzögerung schuldigen Beamten können von dem Kleinen Rath in eine Ordnungsbuße bis Fr. 50 verfällt werden.

Vorbehalten bleiben im Falle fortgesetzter Mißachtung kleinräthlicher Weisungen die betreffenden Bestimmungen der kleinräthlichen Geschäftsordnung.

ad **Art. 244.** a. 1. A verlangt beim zuständigen Vermittleramt gegen B unter Bezeichnung des Klaganspruchs und Erlegung der gesetzlichen Vertröstung, Abhaltung einer Vermittlung. Der Vermittler weigert sich, eine solche abzuhalten. (Verweigerung der Justiz.)

2. Der Vermittler setzt die Vermittlung innert 7 Tagen nach Eingang des Gesuchs nicht an. (Vide Art. 75, Verzögerung der Justiz.) Gegen ein solches Verfahren kann A in erster Linie beim zuständigen Kreispräsidenten, eventuell beim Kleinen Rath Beschwerde erheben. (Vide Art. 88.)

3. Das Vorverfahren in einem Prozesse ist geschlossen (Art. 96) und der Gerichtspräsident setzt nach Ablauf von sechs Wochen die Hauptverhandlung nicht an (Art. 101). Hier können die Parteien wegen Justizverzögerung sofort beim Kleinen Rathe Beschwerde erheben.

4. Ein Gerichtspräsident verweigert in einem Prozesse, der die Vermittlung passirt hat, die Annahme der Prozeßeingabe (Klageschrift), des Leitscheins ꝛc. (Justizverweigerung.)

5. Der Präsident verzögert oder verweigert überhaupt die Vornahme eines prozessualischen Aktes, zu welcher er innert einer Frist oder überhaupt pflichtig ist. — In allen diesen Fällen kann der in seinen Rechten Verletzte sofort Beschwerde beim Kleinen Rathe erheben. Diese Fälle können auch bei Gerichtsbehörden eintreten.

ad b. Der Präsident oder das Gericht gerirt sich in einem von den Rechtsparteien an dieselben gebrachten Zivilprozesse ohne Weiteres als Strafrichter, verfährt von Amtswegen in Erhebung von Beweisen, sieht überhaupt ab von klaren, für den Zivilprozeß bestehenden Vorschriften ꝛc. (Kompetenzanmaßung.)

ad c. Es wird hier vorausgesetzt, daß die bezügliche Verletzung von einem richterlichen Beamten oder von einem Gerichte ausgehe.

1. Verletzung der Bundesverfassung.

Art. 59 der B.-V. schreibt vor, daß ein handlungsfähiger Schweizerbürger für persönliche Ansprachen vor dem Gerichtsstand seines Wohnorts gesucht werden müsse. Der angebliche Schuldner B wohnt in Zürich, ist aber in Puschlav verbürgert. — Der im Oberengadin wohnhafte Gläubiger A erhebt seine Klage gegen B vor dem Bez.-Gericht Bernina und es wird der Schriftenwechsel eingeleitet. Hier kann B

nach Maßgabe von Art. 247 ff. Beschwerde beim Kleinen Rathe oder auch (sofern er sich bei den bündnerischen Behörden nicht eingelassen oder deren Kompetenz sonst anerkannt hat) erst noch in der Exekutionsinstanz mit Erfolg beim Bundesgerichte Beschwerde erheben.

2. Verletzung der Kantonsverfassung.

Anmerkung. Es ist ein Grundsatz derselben, daß Zivilstreitigkeiten von den ordentlichen Zivilgerichten, Administrativ- und politische Streitigkeiten von den politischen Behörden entschieden werden sollen. Es handelt sich nun z. B.:

a) um einen Anspruch des A auf Anerkennung des Bürgerrechts in der Gemeinde Chur;

b) um den Anspruch des B, Bürger in der Gemeinde Ems, hinsichtlich der dortigen Gemeindsutilitäten;

c) um einen Territorial-Grenzstreit zwischen den Gemeinden Klosters und Davos, ohne daß damit eine Eigenthumsfrage verbunden wäre. — Würde nun ein Ansprecher in allen hier sub a, b, c benannten Fällen die Gerichte anrufen, so wäre der Beklagte berechtigt, gegen die erhobene Klage nach Maßgabe von Art. 90 und Art. 248 die Einrede der Inkompetenz zu erheben und den bezüglichen Rekurs an den Kleinen Rath zu bringen. Bei eventuellem abweisendem Entscheide desselben wäre der Rekurrent berechtigt, den Weiterzug an den Großen Rath und eventuell wegen Verletzung der K.-V. an das schweizerische Bundesgericht zu ergreifen. (Art. 59a des Gesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege.) Der bezügliche Rekurs muß binnen 60 Tagen vom Empfang des großräthlichen oder kleinräthlichen Entscheides (sofern gegen letztern ein Weiterzug direkt an das Bundesgericht zulässig ist) beim B.-G. mittelst Rekursschrift eingelegt werden.

3. Verletzung von Staatsverträgen.

Z. B. Es besteht ein Staatsvertrag mit Frankreich. — Nach demselben können Rechtsanstände, welche unter Bündnern und bezw. auch mit Franzosen entstehen, vor dem inländischen Gerichtsstande des Heimatortes des in Frankreich verstorbenen Erblassers berechtet werden und zwar nicht nur mit Bezug auf das bewegliche, sondern auch mit Bezug auf das unbewegliche in Frankreich liegende Nachlaß-Vermögen desselben. Blos müssen vom schweizerischen bezw. bündnerischen Gerichte mit Bezug auf letzteres die französischen Gesetze angewendet werden. Hätte nun

ein hierländisches Gericht auch in Bezug auf letzteres nach bündnerischem Gesetze entschieden, so könnte der hiedurch Verletzte (abgesehen vom Weiterzug an eine höhere Gerichtsinstanz) den Kleinen Rath und bezw. auch das Bundesgericht anrufen.

ad **Art. 245.** 1. Die gesetzliche Vertröstung beträgt Fr. 20 (vide Art. 18 der kleinräthlichen Gesch.=O., in Art. 325 der C.=P.=O. ausgelassen.)

2. Eine sofortige Rückweisung findet wohl selten statt. Dem Verfasser ist keine solche bekannt.

3. Die Anordnung provisorischer Verfügung findet in der Regel nur auf Antrag statt.

ad **Art. 246.** 1. Es ist dies in der Regel ebenfalls ein akademischer Artikel.

2. Hinsichtlich Mißachtung kleinräthlicher Weisungen greift Art. 37 der kleinräthlichen Gesch.=O. Platz.

2. Den Gerichtsstand betreffend.

Art. 247.

Auf den Gerichtsstand bezügliche Beschwerden sind ebenfalls an den Kleinen Rath und zwar ohne Vertröstung zu richten.

Art. 248.

Will der Beklagte den von dem Kläger angerufenen Gerichtsstand nicht anerkennen oder überhaupt die gerichtliche Natur der Klage bestreiten, so hat er solches, wenn es sich um Streitsachen handelt, die durch den Vermittler oder den kreisgerichtlichen Ausschuß entschieden werden sollen, spätestens bis zum Schlusse der Parteiverhandlungen, wenn es sich aber um Streitsachen handelt, die von einem Kreis= oder Bezirksgericht beurtheilt werden sollen, innert 14 Tagen von der Mittheilung an (gemäß Art. 90) der betreffenden Gerichtsstelle zu erklären und liegt ihm alsdann ob, innert der Nothfrist von drei Wochen, von dieser Rekurserklärung an gerechnet, die Beschwerde dem Kleinen Rath einzureichen.

Art. 249.

Wenn der von dem Kläger angerufene Richter von sich aus den Gerichtsstand ablehnt, so ist es Sache des ersteren, den Rekurs an den Kleinen Rath zu ergreifen, in welchem Falle er diesen sofort zu erklären und innert drei Wochen auszuführen hat.

Art. 250.

Der Kleine Rath wird die Beschwerde dem Rekursbeklagten zur Vernehmlassung innert der peremtorischen Frist von drei Wochen mittheilen und alsdann, mag letztere eingehen oder nicht, auf Grund der Akten entscheiden.

Bis zur Erledigung des Anstandes durch den Kleinen Rath bleiben die gerichtlichen Verhandlungen stille gestellt.

ad **Art. 247.** Ausnahmsweise und abweichend von der Vorschrift in Art. 245 findet die Beurtheilung der den Gerichtsstand betreffenden Beschwerde ohne Vertröstung statt.

ad **Art. 248.** Die Anerkennung eines vom Kläger angerufenen Gerichtsstandes kann verweigert werden, wenn

1. derselbe in einem Prozesse, dessen zivilrechliche Natur nicht zweifelhaft ist,

a. das inkompetente Zivilforum angerufen hat, —

b. wenn er zwar das an und für sich kompetente Forum, allein das hinsichtlich des Werthbetrages nicht zuständige Gericht angerufen hat (vide Art. 251 ff.).

2. wenn er in einer Streitsache, die nicht zivilrechtlicher Natur ist, die Civilgerichte angerufen hat.

ad 1 a. Z. B. Der Kläger A belangt den Beklagten B vor dem Kreisgerichte Chur, während B im Kreise Maienfeld wohnhaft ist. Er ruft den Vermittler in Chur an. Ist der Vermittler oder der Ausschuß des Kreisgerichts bezw. letzteres oder das Bez.-Ger. Plessur dem Werthbetrage nach zur Entscheidung an und für sich kompetent, so muß der Beklagte B zwar sowohl vor dem betreffenden Vermittleramte erscheinen bezw. sich vertreten lassen, kann aber sodann bis zum Schlusse der Hauptverhandlung seine Kompetenzeinrede geltend machen. Gehört aber im Fragefalle die Streitsache vor das Kreisgericht Chur bezw. Bez.-Ger.

Plessur, so muß er nach Anleitung von Art. 90 und Art. 248 der Z.-P.-O. vorgehen. Allem dem vorgängig hat jedenfalls die Vermittlung stattzufinden.

ad **Art. 249.** Wenn der vom Kläger angerufene Vermittler oder der betr. Gerichtspräsident bezw. das betr. Gericht (Kreisgerichtsausschuß, Kreisgericht oder Bez.-Ger.) von sich aus ihre Kompetenz ablehnen, so hat der betr. Kläger sofort den Rekurs bei jenem zu erklären und ebenfalls innert 3 Wochen von der Abweisung an die Beschwerde beim Kleinen Rath einzureichen.

ad **Art. 250.** 1. Während es in Art. 245 in das Ermessen des Kleinen Raths gelegt ist, die Dauer der Nothfrist zu bestimmen, in welcher die bezügliche Vernehmlassung einzureichen ist, ist dieselbe für die Vernehmlassung auf Beschwerden laut Art. 248 auf 3 Wochen gesetzlich festgestellt.

2. Der Präsident hat bis Austrag der besagten Rekursbeschwerde durch den Kleinen Rath keine weiteren prozeßleitenden Verfügungen in der bei ihm pendenten Hauptsache dieser oder jener Art zu treffen.

3. Die Entscheidungsbefugniß (mit Rücksicht auf den Werthbetrag) betreffend.

Art. 251.

Jede Gerichtsstelle beurtheilt zunächst selbst die ihr mit Rücksicht auf den Werthbetrag einer Streitsache zustehende Entscheidungsbefugniß.

Art. 252.

Der durch diesen Entscheid sich beschwert glaubenden Partei steht der Rekurs an die zunächst übergeordnete Gerichtsbehörde zu.

Einzig die Bezirksgerichte entscheiden unweiterzüglich über ihre Kompetenz.

Art. 253.

Einreden gegen die Entscheidungsbefugniß einer von dem Kläger angerufenen Gerichtsbehörde können von dem Beklagten nur vor letzterer geltend gemacht werden. Will er sie bestreiten, so hat er bei Streitsachen, zu deren Aburtheilung der Vermittler oder der kreisgerichtliche Ausschuß angerufen sind, noch

vor Schluß der Parteiverhandlungen, bei Streitsachen aber, die an ein Kreis- oder Bezirksgericht eingeleitet wurden, noch vor Beantwortung des klägerischen Vortrages auf einen diesfälligen Vorentscheid abzustellen.

Art. 254.

Ueber die Rekursfrage findet vor der Rekursbehörde eine mündliche Parteiverhandlung Statt, und zwar wird der Präsident thunliche Vorkehrungen treffen, damit diese Behörde, falls sie sich selbst als kompetent erklären sollte, sofort auf die Hauptsache eintreten könne.

Art. 255.

Lehnt die angerufene Gerichtsbehörde die Kompetenz ab, so sind nach endgültiger Erledigung dieser Frage die Akten des Vorverfahrens dem kompetenten Gerichte amtlich zu übermitteln.

ad **Art. 251 u. 252.** 1. A hat als Kläger das Kreisgericht Schiers in einer Streitsache angerufen. B erhebt in seiner Antwortschrift die Einrede, daß der Werth derselben Fr. 1500 erreiche und daher in erster Instanz vor das Bez.-Ger. Unterlanquart gehöre. — Hier entscheidet in erster Linie das Kreisgericht Schiers über seine Kompetenz. Demjenigen Theil, der sich durch diesen Entscheid beschwert erachtet, steht der Rekurs an das Bez.-Ger. U.-L. zu. Der Rekurrent hat diesen Rekurs sofort bei Eröffnung vor Gericht bezw. (bei schriftlicher Mittheilung) beim Präsidenten des Kreisgerichts zu erklären und denselben beim Präsidenten des Bez.-Ger. U.-L. mittelst schriftlicher Einlage und Erlegung der bei Bez.-Ger. erforderlichen Vertröstung von Fr. 60 innert 4 Wochen zu prosequiren. (Art. 258 und 259.)

2. Umgekehrt entscheidet das Bez.-Ger., wenn es vom Kläger angerufen wurde und der Beklagte seine Kompetenz bestreitet und diejenige des Kreisgerichts Schiers behauptet, über seine Kompetenz und zwar unweiterzüglich.

ad **Art. 253.** Abweichend von der Kompetenzeinrede wegen unrichtig gewähltem Gerichtsstande und wegen nicht gerichtlicher Natur der Streitsache hat zwar der Beklagte dieselbe in Prozessen vor Kreis- und Bezirks-Gerichten rc. in der Antwortschrift anzumelden, allein diese auch

einzureichen (vide Art. 90), während die letztere Kompetenzeinrede anstatt der Einreichung der Antwortschrift anzumelden und sodann der Rekurs an den Kleinen Rath zu erheben ist (vide auch Art. 90 und Art. 248). Dagegen kann bei Bestreitung der Kompetenz mit Rücksicht auf den Werthbetrag noch in der Hauptverhandlung vor Beantwortung des klägerischen Vortrags auf einen bezüglichen Vorentscheid abgestellt werden.

Dieser Art. 253 widerspricht der Vorschrift des Art. 90, wonach diese Kompetenzeinrede bei Verwirkung schon in der Gegeneingabe auf die Klage zu erheben ist.

ad **Art. 254.** Es scheint dies vorauszusetzen, daß Vorverfahren und Instruktion des Prozesses vom Präsidenten des Kreis- oder Bezirksgerichts trotz bestrittenem Gerichtsstand zu vollziehen ist. —

ad **Art. 255.** Dies ist nur dann möglich, wenn der Prozeß vor dem Kreisgericht instruirt worden ist. Auch hat sich die Gerichtspraxis schon mehrfach dafür ausgesprochen, daß trotz erhobener Einrede der Kompetenz wegen des Werthbetrages die Instruktion der Hauptsache vom Kreisgericht zu vollziehen sei. Es ist daher auch erst nach stattgehabter Instruktion über die Kompetenzfrage zu entscheiden.

4. Gegen Präsidialverfügungen.

Art. 256.

Gegen prozeßleitende, sowie gegen vorsorgliche Präsidialverfügungen (siehe Art 89 bis Art. 105 und Art. 62) kann, ohne daß jedoch ihre Vollziehung dadurch gehemmt würde, bei dem betreffenden Gericht Beschwerde geführt und um nachträgliche Remedur nachgesucht werden.

ad **Art. 256.** 1. Z. B. Der Präsident eines Gerichts setzt den Beginn einer gesetzlichen Eingabefrist (vide Art. 90 und 91) bezw. für Beweisnachträge vom Datum des Mittheilungsdekretes statt vom Zeitpunkt des Empfangs desselben an fest, — oder

2. der Präsident verweigert die Annahme einer Urkunde, welche eine Rechtspartei rechtzeitig produziren will, —

3. der Präsident will Zeugenfragen dem Beweisgegner nicht mittheilen, —

4. er will den nachgesuchten Augenschein oder eine Expertise nicht anordnen, —

5. er weigert sich, Anordnung zur Festhaltung des Status quo und zur Verhütung der Werthverminderung des Streitgegenstandes zu treffen, —

in allen diesen und ähnlichen Fällen kann der dadurch Verletzte sich mit einer bezüglichen Beschwerde an das betreffende Gericht wenden. Hiebei ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, daß eine Vertröstung zu leisten sei, immerhin wird es räthlich sein, eine solche zu erlegen, namentlich dann, wenn der Rekurs selbständig prosequirt wird, was unter Umständen im Interesse einer Partei liegen kann.

5. Gegen erstinstanzliche Gerichts-Beschlüsse.

Art. 257.

Gegen erstinstanzliche Gerichtsbeschlüsse und Beiurtheile jeder Art kann Beschwerde an die zweite Instanz eingelegt werden, jedoch (mit Vorbehalt der Ausnahmen in Art. 258) nur dann, wenn die Hauptsache gegen das erstinstanzliche Uhrtheil appellirt wird.

Für die Erklärung dieser Rekurse gelten die in Art. 264 und 265 für die Appellationserklärungen enthaltenen Bestimmungen, und zwar ist die Frist für die Rekurserklärung von dem nämlichen Tage an zu berechnen, von welchem an diejenige für die Appellationserklärung läuft.

Art. 258.

Eine selbständige Beschwerdeführung gegen erstinstanzliche Gerichtsbeschlüsse, und demzufolge auch eine Stillstellung der erstinstanzlichen Verhandlungen bis Austrag des Rekurses findet, abgesehen von den Beschwerden über den Gerichtsstand (s. Art. 247 bis Art. 250), blos in Fragen, welche die von dem Werthbetrag bedingte Entscheidungsbefugniß (nach Maßgabe der Art. 251 bis 254) beschlagen und wegen Zulassung des Eides (Art. 215) statt. In beiden Fällen ist der Rekurs, bei Verwirkung im Unterlassungsfall, sofort nach Mittheilung des bezüglichen Beiurtheils zu erklären.

Art. 259.

Rekursbeschwerden der ersteren wie der letzteren Art sind innert der für die Ausführung der Appellation selbst (laut Art. 264) gesetzten Frist bei der zweiten Instanz, unter Beilegung der besonderen gesetzlichen Vertröstung für jede einzelne Beschwerde, anzumelden, und zwar sind hiebei die rekurrirten erstinstanzlichen Verfügungen möglichst genau zu bezeichnen.

Die Versäumniß dieser Frist oder der vorgeschriebenen Vertröstung ist als Verzicht auf den Rekurs zu betrachten.

Art. 260.

Sollte der Appellat, für den Fall, daß die Appellation ausgeführt würde, eine Remedur erstinstanzlicher Gerichtserkenntnisse bezwecken, so hat auch er innert 7 Tagen, von der Appellationserklärung, beziehungsweise von der Mittheilung derselben an gerechnet, solches dem Appellationsrichter in einer eventuellen Beschwerdeeinlage anzuzeigen, und zwar finden im Uebrigen die Bestimmungen des Art. 259 alsdann auch auf ihn Anwendung.

Art. 261.

Wird die Appellation in der Hauptsache nicht ergriffen, oder wird sie zurückgezogen, so sind auch die im gleichen Prozesse erklärten Rekurse als erloschen zu betrachten.

Art. 262.

Die Rekursbeschwerden sind vor der Appellationsbehörde in der Regel in der nämlichen Reihenfolge zu behandeln, in welcher die angegriffenen erstinstanzlichen Verfügungen einander folgen. In einfacheren Fällen kann jedoch vom Gerichte aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch die sammethafte Behandlung derselben angeordnet werden.

ad **Art. 257.** 1. A und B stehen mit einander in einem Prozesse, der vor Kreisgericht Trins verhandelt wird. A hat Zeugen produzirt, gegen welche B Einreden erhoben hat. Das Gericht anerkennt durch Beiurtheil die Zulässigkeit dieser Zeugen. Bei der Eröffnung des

bezüglichen Beiurtheils bezw. innert 7 Tagen nach derselben erklärt B den Rekurs an das Bez.=Gericht Imboden.

2. A hat die Einnahme eines Augenscheins oder die Erstellung einer Expertise verlangt und B hat die Zulässigkeit derselben bestritten. Das bezügliche Beiurtheil spricht sich für die Zulässigkeit aus. B erklärt den Rekurs dagegen. Das Haupturtheil fällt dagegen zu Gunsten des B aus und A appellirt. Hier hat in beiden Fällen (1 und 2) B, sofern er seinen Rekurs gegen die betreffenden Beiurtheile aufrecht erhalten will, denselben beim Präsidenten der ersten Instanz (Kreisgericht) innert sieben Tagen von der Eröffnung bezw. schriftlichen Mittheilung des Haupturtheils anzumelden und innert 7 Tagen von der Mittheilung der Appellationserklärung an (Art. 260 und 265) beim Präsidenten der zweiten Instanz (des betr. Bez.=Gerichts) mittelst schriftlicher Einlage und Erlegung der Vertröstung, welche für einen mit der Appellation verbundenen Rekurs festgesetzt ist (bei Bez.=Gericht Fr. 20, bei Obergericht Fr. 50, Art. 325) zu prosequiren. Ist in obigem Falle der Prozeß zu Gunsten des B entschieden worden, so hat er bezüglich der vor dem Kreisgerichte erklärten Rekurse hinsichtlich ihrer Anmeldung und Prosequirung (sofern er sie aufrechterhalten will) nach Art. 259 zu verfahren.

3. Wird gegen das Urtheil erster Instanz die Appellation nicht erklärt und bezw. nicht prosequirt, so fallen auch sämmtliche gegen Beiurtheile der ersten Instanz erklärten Rekurse dahin (Art. 261).

ad **Art. 258.** 1. Es kann jedoch vorkommen, daß, abgesehen von den in Art. 247 bis Art. 250 bezeichneten Fällen gegen Beiurtheile der ersten Instanz das Rechtsmittel des Rekurses selbstständig einzulegen und zu prosequiren ist, in welchem Falle die erstinstanzliche Verhandlung in der dort anhängigen Streitsache bis Austrag des Rekurses sistirt wird. Dies ist der Fall

a. bei Rekursen, welche die Entscheidungsbefugniß des Gerichts hinsichtlich des Werthbetrages (Art. 251 bis Art 254).

b. bei solchen, welche die Zulassung des Eides (Art. 275) betreffen:

Z. B. ad a. Der Beklagte B hat die Kompetenz des Kreisgerichts Lugnez bestritten, weil der Streitbetrag Fr. 1500 erreiche und daher in erster Instanz vor das Bez.=Ger. Glenner gehöre. Gegen das bezügliche Beiurtheil hat je nach Genehmigung oder Abweisung dieses Gesuchs der Kläger A bezw. der Beklagte B den Rekurs an das Bez.=Ger. Glenner

erklärt. Dieser Rekurs hat die Sistirung jedes weitern Verfahrens vor dem Kreisgericht Lungnez zur Folge.

ad b. B hat dem Kläger A vor dem Bez.-Ger. Moësa den Haupteid deferirt. Die Zuläßigkeit desselben wurde von A bestritten und vom Gericht durch Beiurtheil die Zuläßigkeit ausgesprochen. A erklärt hiegegen den Rekurs an das Obergericht. Dadurch wird auch jedes weitere Verfahren vor dem Bez.-Ger. Moësa bis Austrag des Rekurses suspendirt.

Es wird dagegen nach der ratio legis wohl kein Suspensiveffekt eintreten, wenn der Eid als unzuläßig erklärt wurde, da dann die Erledigung des Prozesses möglich ist, ohne daß eine Eidesleistung erfolgt, während umgekehrt durch Zulassung und Leistung des Eides unter Umständen unstatthafte Eide geschworen würden und irreparable Rechtsnachtheile Platz greifen könnten. — Gleich zu behandeln sind auch Editionseide. (Art. 170).

Diese sub a und b bezeichneten Rekurse werden selbstständig (nicht in Verbindung mit einer Appellation) prosequirt und gelten für sie alle mit Bezug auf Anmeldung des Rekurses bei der ersten und Prosequirung bei der zweiten Instanz geltenden Vorschriften, dagegen muß der Rekurs sofort bei Eröffnung bezw. schriftlicher Mittheilung des Beiurtheils vor Gericht bezw. beim Präsidenten der ersten Instanz unter Erlegung von Fr. 15 für Copiaturkosten, angemeldet werden (Art. 264, Al. 3).

ad **Art. 259.** Hier ist Art. 264 unrichtig gerufen; es muß heißen Art. 268.

ad **Art. 260.** A, zu dessen Gunsten ein erstinstanzliches Urtheil ausgefallen ist, gegen welches sein Gegner B die Appellation erklärt hat, war in der Lage, seinerseits vor erster Instanz Vorfragen aufzuwerfen z. B. daß der Beklagte seine Antwortschrift oder Duplik verwirkt habe, daß von demselben produzirte Zeugen nicht zuläßig seien &c. wurde jedoch mit diesen vorfraglichen Rechtsbegehren abgewiesen. Hier hat auch A, wenn er die Abänderung der bezeichneten erstinstanzlichen Beiurtheile beabsichtigt, dies dem Präsidenten des betr. Appellationsgerichtes innert 7 Tagen von der Mittheilung der gegnerischen Appellationserklärung (Art. 265) an gerechnet, schriftlich mitzutheilen und die besondere Vertröstung für jede Rekursbeschwerde beizulegen (Art. 268). Es ist diese siebentägige Frist eine Anomalie und steht dieselbe mit Art. 259 im Widerspruch.

ad Art. 261. 1. In einer bei Bez.-Gericht Vorderrhein pendenten Streitsache fiel das Urtheil zu Gunsten des Klägers A aus. Derselbe hatte gegen Beiurtheile, die zu seinen Ungunsten lauteten, den Rekurs erklärt. Der Beklagte B appellirt jedoch nicht, oder prosequirt die erklärte Appellation nicht, oder zieht sie vor der Hauptverhandlung zurück. In allen diesen Fällen erlöschen auch die von A erklärten und bezw angemeldeten Rekurse und wird das Urtheil des besagten Bez.-Gerichtes rechtskräftig.

ad Art. 262. 1. A und B stehen im Prozeß. B bestreitet die vom Vertreter des A produzirte Vollmacht und wird mit dieser vorfraglichen Einrede abgewiesen. Er rekurrirt gegen dieses Beiurtheil. Hierauf erhebt A gegen Zeugen, welche von B produzirt worden waren, Einrede und wird mit derselben, weil verspätet, abgewiesen. Er erklärt den Rekurs gegen dieses Beiurtheil. Ferner ergieng ein abweisendes Beiurtheil über das Gesuch um eine Expertise, welche von B verlangt worden war. Letzterer hatte auch den Rekurs gegen dieses Beiurtheil erklärt und prosequirt. Alle diese Rekurse werden in derjenigen Reihenfolge vor der zweiten Instanz verhandelt, in welcher die bezüglichen Beiurtheile von der ersten Instanz gefällt worden sind.

2. Es wird wohl kaum angezeigt sein, mehrere auf verschiedene prozessualische Punkte Bezug habende Rekurse sammthaft zu behandeln. Es kann wohl vorkommen, daß Rekurse, die sich auf mehrere gleichartige Fragen, die von der gleichen Partei aufgeworfen und in gleichem Sinne erledigt worden sind, gleichzeitig behandelt werden können z. B. Beiurtheile, welche sich auf die Zulassung mehrerer Zeugen beziehen ꝛc. Es entsteht sonst bei gleichzeitig erfolgender Behandlung leicht Verwirrung und ist eine separate Verhandlung vorzuziehen.

1. Z. B. A hat die Zeugen X, Y, Z produzirt. B bestritt die Zulässigkeit derselben. Das Gericht admittirte die Zeugen X und Z, verwarf dagegen den Zeugen Y. A und B ergriffen den Rekurs gegen das bezügliche Beiurtheil. Hier mag eine gleichzeitige Behandlung Platz greifen, obschon in Bezug auf den Rekurs des A dem B und in Bezug auf den Rekurs des B dem A das letzte Wort zusteht.

2. A hat wegen Zulassung eines von B produzirten Zeugen und B wegen Zulassung einer von A produzirten Urkunde, ferner A wegen eines von B verlangten und bewilligten Augenscheins den Rekurs gegen

das bezügliche Beiurtheil erklärt. Hier ist es wohl angezeigt, die Rekurse separat zu verhandeln, weil sonst leicht wegen Ungleichartigkeit des Gegenstandes und weil bald dem A bald dem B das letzte Wort zusteht, Verwirrung eintreten kann.

B. **Appellation** (Berufung).

Art. 263.

Das Rechtsmittel der Appellation besteht in dem gerichtlichen Weiterzug gegen erstinstanzliche Haupturtheile, durch welche sich die eine oder andere Partei inhaltlich verletzt findet.

Art. 264.

Die Appellation ist innert 7 Tagen, von der Eröffnung an oder, wenn die betreffende Partei bei derselben nicht anwesend war, von der schriftlichen Mittheilung an gerechnet, zu erklären.

Vor versammeltem Gerichte kann die Appellation mündlich zu Protokoll erklärt, sonst aber muß sie schriftlich dem Gerichtspräsidenten der ersten Instanz angezeigt werden.

Für Fertigung und Abschrift des Aktenverzeichnisses (Art. 267) hat der Appellant innert obiger Frist eine Vertröstung von Fr. 15 zu leisten.

Die Appellation wird — Gottes Gewalt vorbehalten — als verwirkt angesehen, wenn sie nicht innert der angegebenen Frist und in vorgeschriebener Weise erklärt wird.

Art. 265.

Wenn die Appellationserklärung nicht in Gegenwart der Gegenpartei erfolgte, so hat der Gerichtspräsident innert spätestens 7 Tagen, von der Abgabe der Erklärung an gerechnet, der Gegenpartei hievon Kenntniß zu geben.

Art. 266.

Sollte der Appellat die Appellabilität zu bestreiten gedenken, so hat er dies dem Präsidenten innert der Nothfrist von 7 Tagen von obiger Mittheilung an gerechnet, anzuzeigen.

Art. 267.

Innert 7 Tagen, von der Appellation an gerechnet, ist beiden Parteien eine Abschrift des zu Handen der zweiten Instanz zu fertigenden Aktenverzeichnisses mitzutheilen, worauf denselben, innert der Nothfrist von weiteren 7 Tagen, von dieser Mittheilung an, zusteht, gegen dasselbe allfällige Reklamationen anzubringen.

Ueber daherige Anstände entscheidet, wofern ihr Entscheid noch innert der Appellationsfrist angerufen und dafür vertröstet wird, die erste Instanz mit Weiterzug an die zweite.

Art. 268.

Innert 4 Wochen (28 Tagen), von der Appellationserklärung an gerechnet, sind alle bei der Beurtheilung vorgelegenen Akten sammt dem Gerichtsprotokoll und den eingegangenen Appellations- und Rekurserklärungen, sowie einem amtlich unterzeichneten Aktenverzeichniß unter Amtssiegel der zweiten Instanz einzusenden.

Art. 269.

Die appellirende Partei ist ihrerseits gehalten, innert der Frist von vier Wochen, von der Eröffnung beziehungsweise von der Mittheilung des Urtheils an gerechnet, sich bei der zweiten Instanz schriftlich zur Appellation zu melden und die gesetzliche Vertröstung zu erlegen. Die Versäumniß jener Anmeldung so wie die Unterlassung der rechtzeitigen Vertröstung wird als Verzicht auf die Appellation betrachtet.

Art. 270.

Der Präsident der ersten Instanz wird alle laut Art. 265, 267 und 268 ihm obliegenden Mittheilungen und Ausfertigungen, insofern er sie nicht durch den Gerichtsweibel bestellen ließe, chargirt durch die Post versenden und zugleich den Tag der erfolgten Mittheilung oder Versendung in seinem Hauptprotokoll bemerken.

Auf den ihm von den Parteien zugehenden schriftlichen Eingaben hat er, insofern sie Appellationserklärungen oder Einwendungen gegen das Aktenverzeichniß enthalten, den Tag des Eingangs zu bemerken.

Art. 271.

Im Falle die erstinstanzlichen Akten innert der gesetzlichen Frist nicht einlangen, soll der Präsident der zweiten Instanz, unter Ansetzung einer neuen Frist und Androhung einer Ordnungsbuße dieselben einfordern.

Art. 272.

Anstände über Zulässigkeit der Appellation hat die zweite Instanz zu entscheiden.

Art. 273.

Die zweite Instanz ist in allen Appellationsfällen befugt zu Gunsten der nicht appellirenden Partei von dem erstinstanzlichen Urtheil abzugehen.

Art. 274.

Nach Ausfällung des zweitinstanzlichen Urtheils werden die von den Parteien zu den Akten gebrachten Urkunden denselben und zwar einer jeden die von ihr produzirten, zurückgestellt; die erstinstanzlichen Originalprotokolle sind der ersten Instanz zurückzusenden, die übrigen Akten bei der zweiten Instanz aufzubewahren.

Art. 275.

Für die Zurückziehung der Appellation gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Zurückziehung der Klage.

ad **Art. 263.** 1. A klagt gegen B auf Anerkennung und Erstattung eines Darlehns von Fr. 700 vor dem Kreisgericht Safien. Das Urtheil lautet dahin, es sei A mit seiner Klage abzuweisen. Gegen dieses Urtheil hat A die Appellation an das Bez.-Gericht Heinzenberg zu erklären, sofern er Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils bezw. Anerkennung seines Anspruchs erzielen will.

2. Es ist einleuchtend, daß durch dieses Urtheil die Hauptfrage selbst (meritum causæ) entschieden worden ist und nicht nur eine Vorfrage: wie Legitimation von Zeugen, Einnahme eines Augenscheins, Erstellung einer Expertise, oder eine Frage, welche sich auf das eigentliche Prozeßverfahren bezieht z. B. ob der Beklagte rechtzeitig zur Gerichtsverhandlung

geladen, ob eine Urkunde oder ein Zeuge rechtzeitig produzirt worden sei u. s. w

ad **Art. 264.** 1. Wenn das Haupturtheil noch vor versammeltem Gericht eröffnet wird, so kann derjenige, welcher die Appellation zu ergreifen gedenkt, dieselbe sofort erklären und hat hiebei dasjenige Gericht zu benennen, an welches der Weiterzug zu richten, ist z. B. gegen ein Urtheil des Kreisgerichts Schanfigg „ich erkläre gegen das soeben eröffnete Urtheil die Appellation an das Bez.-Gericht Plessur" und wenn dieses oder ein anderes Bez.-Ger. in erster Instanz geurtheilt: „ich erkläre ꝛc. an das Kantonsgericht."

2. Wenn übrigens die Eröffnung des Haupturtheils auch vor versammeltem Gericht stattfindet, so braucht der Appellant die Appellation nicht sofort zu erklären, sondern er hat zu dieser Erklärung beim Präsidenten des urtheilenden Gerichts noch sieben Tage Zeit, die vierwöchentliche Frist zur Prosequirung der Appellation beginnt aber mit dem Tage dieser Eröffnung (der aber nicht gezählt wird) sofern das Urtheil mit den Erwägungen und nicht bloß etwa im Dispositiv mitgetheilt, bezw. eröffnet wurde. War bloß letzteres der Fall, so beginnt der Fristenlauf erst mit dem Zeitpunkt der Mittheilung des vollständigen Urth ils.

3. Wird das Urtheil den Parteien schriftlich mitgetheilt, so beginnt die siebentägige Frist zur Appellationserklärung von dem Tage der Mittheilung an (der jedoch nicht gerechnet wird), ebenso die vierwöchentliche Frist zur Appellationsanmeldung bei der zweiten Instanz. Z. B. die Mittheilung geschieht am 3. April, so läuft die siebentägige Frist am 10. April und die achtundzwanzigtägige am 1. Mai ab.

4. Wenn das Urtheil am 1. März eröffnet, bezw. schriftlich mitgetheilt wurde, so ist die Appellation, wenn sie nicht spätestens am 8. März schriftlich dem Präsidenten des urtheilenden Gerichts erklärt wird, verwirkt. Wenn die Appellation schriftlich erklärt wird, so muß sie mit ausdrücklichem Bezuge auf das mitgetheilte Urtheil erklärt werden: Z. B. ich erkläre hiemit gegen das Urtheil, welches vom Tit. Kreisgericht der V Dörfer in meinen Rechtsanständen mit B gefällt und mir sub 1. März mitgetheilt worden ist, die Appellation an das Tit. Bez. Gericht Unterlanquart und lege auch nach Maßgabe von Art. 264, al. 3 der Z.-P.-O. Fr. 15 für Kopiaturkosten bei.

5. Unter Gottesgewalt ist auch hier „höhere Gewalt“ (vis major) zu verstehen.

6. Hier kann sich noch fragen, ob, wenn fragliche Vertröstung von Fr. 15 (vide Ziff. 4) nicht innert der bezeichneten Frist erlegt wird, die Appellation verwirkt werde, da diese Rechtsfolge nicht ausdrücklich im Gesetze angedroht ist. Diese Frage ist mit Rücksicht hierauf eher zu verneinen, immerhin ist es räthlich, diese Vertröstung innert siebentägiger Frist zu erlegen. Die Absicht des Gesetzgebers war aber entschieden die, diese Frist zur Erlegung der Kopiaturgebühr als peremtorisch zu erklären, um einem Uebelstand der frühern Z.-P.-O. abzuhelfen, wo die Appellation durch Nichterlegung dieser Vertröstung in infinitum verschleppt werden konnte. Unglücklicherweise ist aber die Redaktion des Art. wieder ungenau.

ad **Art. 265.** Es ist nun namentlich bei verwickelteren Streitsachen üblich, daß die Urtheile schriftlich abgefaßt werden. Wird dann von der einen oder andern Partei gegen ein Urtheil die Appellation erklärt, so hat der Präsident hievon dem appellaten Theil schriftliche Mittheilung zu machen und zwar innert sieben Tagen vom Eingang der Appellationserklärung an gerechnet.

ad **Art. 266.** (Vide Art. 272.)

ad **Art. 267.** Das bezügliche Aktenverzeichniß enthält in der Regel:

1. Das Verzeichniß der Rechtsschriften,
2. der Zeugeneinvernahme,
3. der von den Parteien produzirten Urkunden,
4. der in Sache erstellten Expertisen.

Es sollten nun auch die in Sache gefertigten Korrespondenzen, Einlagen der Parteien, Hand- und Gerichtsprotokolle, überhaupt alle in dieser Sache gemachten schriftlichen Fertigungen aufgenommen werden. Insbesondere ist die Beibringung der Handprotokolle wichtig, wenn es sich um Beinrtheile hinsichtlich rechtzeitigen Eingangs der Rechtsschriften handelt.

2. Dieses Aktenverzeichniß soll innert sieben Tagen, von der Appellationserklärung an gerechnet, den Parteien mitgetheilt werden und steht ihnen das Recht zu, innert der Nothfrist von sieben Tagen gegen das Aktenverzeichniß Reklamationen zu erheben d. h. wenn in demselben Akten fehlen, welche dem Gerichte vorgelegen hatten, die Beilegung derselben und wenn im Verzeichniß Akten aufgeführt werden, die nicht ordnungs-

gemäß produzirt oder gefertigt worden sind, die Beseitigung derselben zu verlangen.

3. Ueber daherige Anstände entscheidet dann das gesammte Gericht erster Instanz, wofern sein Entscheid noch innert der Appellationsfrist angerufen wird und zwar mit Appellation an die zweite Instanz. Soll übrigens das Gericht erster Instanz auf besagte Reklamation eintreten, so hat der Reklamant die bei demselben übliche Vertröstung zu erlegen, ebenso bei der zweiten Instanz. Wie aber dann, wenn, was auch schon vorgekommen ist, dieses Aktenverzeichniß erst nach Ablauf der Appellationsfrist den Parteien mitgetheilt wird? Es wird sich dann wohl von selbst verstehen, daß dann auch noch Beurtheilung besagter Reklamation stattfinden kann, da die bezügliche Anrufungsfrist (Reklamationsfrist) erst von der Mittheilung des Aktenverzeichnisses zu laufen beginnt und die Parteien durch die Saumsal der Gerichtskanzlei nicht präjudizirt werden können und sollen.

ad **Art. 269.** Mit der schriftlichen Anmeldung der Appellation bei der zweiten Instanz innert 28 Tagen von der Eröffnung bezw. Mittheilung des erstinstanzlichen Urtheils an gerechnet, ist auch die gesetzliche Vertröstung für die Appellation (Fr. 60 bei Bez.-Gericht, Fr. 100 bei Obergericht) zu erlegen und zwar mit der gleichen Rechtsfolge wie für die Anmeldung, daß im Unterlassungsfalle die Appellation verwirkt ist. Hier ist die Bemerkung am Platze, daß die Uebersendung von Rechtsschriften und Geldbeträgen an die betreffenden Gerichtsämter immer franko zu geschehen hat und daß der Uebersender gut daran thut, dieselben zu rekommandiren. Hinsichtlich der Berechnung von Fristen gilt beim Bundesgericht der Grundsatz, daß, wenn der Rekurrent oder Appellant seine bezügliche Beschwerde am letzten Tage der Frist an seinem Wohnorte gehörig impostirt, dieselbe als eingehalten angesehen wird. Diese Praxis hat auch das Kantonsgericht acceptirt. Es wäre wünschenswerth, daß diese Gerichtspraxis im Interesse der Gleichhaltung der Parteien für alle Gerichtsämter und -Behörden im Kanton acceptirt würde. Eine bezügliche Weisung des Kantonsgerichts oder des Großen Raths würde wohl eine solche allgemeine Gerichtspraxis veranlassen.

ad **Art. 270.** Diese Vorschrift bezieht sich auf die Mittheilung des erstinstanzlichen Urtheils (Art. 127), des Aktenverzeichnisses (Art. 267) an die Parteien und der Akten und des Gerichtsprotokolls an das Appella-

tionsgericht (Art. 268), sowie der Appellations= bezw. Rekurserklärungen an die Gegenpartei (Art. 265).

ad **Art. 271.** Eine ziemlich akademische Vorschrift. Es wird wenigstens schwerlich ein Fall namhaft gemacht werden, in welchem eine Buße verhängt worden ist.

ad **Art. 272.** Dieser Artikel kann sich dem Wortlaute nach nur auf die Appellabilität hinsichtlich des Werthbetrages beziehen, wird aber auch auf die Bestreitung der Appellation wegen Verwirkung derselben bezogen (Art. 269). Diese Einrede steht den Parteien noch bei der Hauptverhandlung zu.

ad **Art. 273.** 1. A hat den B auf Anerkennung und Bezahlung eines Guthabens von Fr. 1000 belangt, während der Beklagte eine Widerklage auf Bezahlung von Fr. 300 erhoben hatte. Das Gericht anerkannte Fr. 700 und wies die Widerklage ab. A appellirt, B nicht. In der Appellationsinstanz kann B nichtsdestoweniger auch auf gänzliche Abweisung der klägerischen Forderung und auf Anerkennung seiner Widerklage abstellen. Appellirt A nicht oder erklärt und prosequirt er die Appellation zum Schein, um sie letztlich fallen zu lassen, so ist dem B keine Remedur möglich, weßhalb in solchem Falle wohl zu prüfen ist, ob es für B nicht angezeigt ist, selbständig Appellation einzulegen.

ad **Art. 274.** Es ist nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß der Gerichtspräsident dafür sorgen sollte, daß auf den Urkunden, welche vom Kläger bezw. Beklagten produzirt worden sind, auch die betr. Produkte gehörig vorgemerkt werden, weil es sonst sowohl für die Parteien als besonders für die Richter schwierig ist, sich bei Prüfung des Beweismaterials zurechtzufinden. (Vide Art. 119, Ziff. 4.)

ad **Art. 275.** Die appellirende Partei sollte noch rechtzeitig darüber schlüssig werden, ob sie die Appellation zurückziehen will, oder nicht, weil sonst ein verspäteter Rückzug namentlich vor Obergericht mit sehr erheblichen Kosten verbunden sein kann. Ein Rückzug hat nämlich die Folge, daß sowohl die erwachsenen amtlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Gegenpartei, sowie auch die möglicherweise noch erwachsenden ersetzt werden müssen. Z. B. es wird der Rückzug erst unmittelbar vor Zusammentritt des Obergerichts erklärt. Hier ist es ungewiß, ob, da für den zurückgezogenen Fall bereits ein Rechtstag angesetzt ist, derselbe für andere Geschäfte verwendet werden kann, ferner

ist namentlich auch für wirkliches oder angebliches Aktenstudium, Kosten der Hin- und Rückreise der Gegenpartei und ihres Rechtsanwaltes und ihrer Zeitverwendung Ersatz zu leisten und kann sich derselbe, namentlich wenn die Gegenpartei mit ihrem Rechtsanwalte aus entfernten Landesgegenden an den Gerichtsort gereist ist (wie dieß bei Appellationsfällen bei Kantonsgericht häufig vorkommt), auf sehr hohe Beträge belaufen.

Selbstverständlich bezieht sich dieser Artikel bloß auf die Kostenfrage, da eine Klage, auch wenn sie zurückgezogen wurde, wieder erhoben werden kann, während bei einer einmal zurückgezogenen Appellation gegen ein erstinstanzliches Urtheil es dabei sein Bewenden hat.

C. **Kassation.**

Art. 276.

Das Rechtsmittel der Kassation besteht in der Aufhebung endgültig erlassener Haupturtheile wegen der in Art. 277 angegegebenen Formfehler.

Kassationsbehörde ist der Kleine Rath.

Art. 277.

Um Kassation kann eingekommen werden:

a) gegen jedes endgültig ergangene Haupturtheil wenn entweder eine Partei nicht angehört, beziehungsweise nicht vorgeladen, oder von dem Gerichte ultra petitum entschieden wurde;

b) gegen Kantumazurtheile, die von unweiterzüglich (erst- und letztinstanzlich) entscheidenden Gerichtsbehörden erlassen wurden, wegen Nichtbeachtung der für das Kontumazialverfahren geltenden Vorschriften.

Art. 278.

Ein Kassationsbegehren ist innert der Nothfrist von vier Wochen (28 Tagen), von der Mittheilung des Urtheils an gerechnet, dem Kleinen Rath schriftlich einzureichen, der es unverzüglich der Gegenpartei und der betreffenden Gerichtsstelle, letzterer unter Einforderung der Akten, zur Vernehmlassung innert der

nämlichen Nothfrist mittheilen und sodann, mag letzterer eingegangen sein oder nicht, die Kassationsfrage erledigen wird.

Dem Kassationsbegehren ist innert der nämlichen Nothfrist, bei Verwirkung des ersteren im Unterlassungsfall, die gesetzliche Vertröstung beizulegen.

ad **Art. 276.** Das Rechtsmittel der Kassation kann nie gegen Urtheile in merito angewendet werden, sondern nur dann, wenn sich das betr. Gericht einen Fehler im Verfahren (in procedendo) zu Schulden kommen ließ und zwar in den in Art. 277 bezeichneten Fällen. — Ausnahmsweise ist hier der Kleine Rath Kassationsbehörde bezw. diejenige Behörde, bei welcher gegen den betreffenden Formfehler Remedur nachgesucht werden kann. Sonst ist die bei eingetretenen Formfehlern zuständige Behörde die betr. zweite Instanz. Außer bei den in Art. 277 aufgezählten Kassationsgründen gibt es sonst bei Formfehlern keine Remedur, wenn nicht etwa Art. 244 (Justizverweigerung und Justizmißbrauch 2c.) zur Anwendung kommt, oder ein Rekurs an eine zweite Instanz möglich ist.

ad **Art. 277.** 1. In den sub a bezeichneten Fällen ist das Rechtsmittel der Kassation nur dann zulässig, wenn es sich um ein Haupturtheil handelt (nicht bei Beiurtheilen), dann aber auch, wenn das betr. Haupturtheil vom Vermittler, Ausschuß des Kreisgerichts, vom Kreis-, Bezirks- oder Kantonsgericht gefällt worden ist.

2. Dann also findet das Rechtsmittel der Kassation nicht statt, wenn es sich um ein Kontumazurtheil handelt, gegen welches noch eine Appellation möglich ist; außerdem, wenn die für das Kontumazverfahren bestehenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind z. B. wenn der Kontumazirte nicht gehörig zur betr. Gerichtsverhandlung geladen worden sein sollte, wenn keine oder eine zu kurze Purgationsfrist anberaumt wurde 2c.; wenn nach gehörig vollzogener Purgation das betr. Gericht die Oeffnung des Rechts verweigern sollte, so gelten die Bestimmungen über Justizverweigerung.

ad **Art. 278.** Abweichend von der sonst für Beschwerden an den Kleinen Rath anberaumten Frist von drei Wochen ist hier eine solche von vier Wochen festgesetzt. Beide Fristen sind gesetzlich bestimmte Nothfristen, welche vom Richter nicht erstreckt werden können. Die bezügliche Vertröstung beträgt Fr. 20.

D. Erläuterung.

Art. 279.

Das Rechtsmittel der Erläuterung ist nur zulässig gegenüber Hauptnrtheilen, und besteht in dem Recht, unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Einschränkungen um die Aufhellung dunkler richterlicher Entscheide oder einzelner Bestandtheile derselben einkommen zu dürfen.

Art. 280.

Ein Erläuterungsbegehren ist nur innerhalb eines Jahres nach ausgefälltem Urtheil zulässig, und muß, wenn es nicht sofort nach Eröffnung des Urtheils vor gesessenem Gericht gestellt wird, schriftlich unter Mitgabe der gesetzlichen Vertröstung beim Präsidium desjenigen Gerichtes, von welchem das fragliche Urtheil ausging, eingereicht werden.

Erläuterungsbegehren dagegen, welche sofort nach Eröffnung des Urtheils vor gesessenem Gerichte gestellt werden, sind von letzterem sogleich zu erledigen.

Art. 281.

Das Erläuterungsbegehren soll kurz und genau angeben, über welche Punkte des betreffenden Urtheils und in welchem Sinne Erläuterung verlangt wird. Dasselbe ist aldann vom Präsidium der Gegenpartei zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Art. 282.

Hierauf werden die Parteien zur Behandlung der Erläuterungsfragen ohne weiteres einleitendes Verfahren vor Gericht geladen.

Zu letzterem sollen, wenn immer möglich, die nämlichen Rechtsprecher einberufen werden, welche an der erstmaligen Aburtheilung theilgenommen haben, gleichviel ob sie noch im Amt stehen oder nicht. Den Vorsitz führt jedoch unter allen Umständen der im Amt stehende Präsident oder Stellvertreter, auch wenn inzwischen eine neue Wahl vor sich gegangen wäre.

Die Anrufung und Benutzung neuer Beweismittel ist unzulässig.

Art. 283.

Nach Schluß der Parteivorträge wird das Gericht entscheiden, ob das Erläuterungsbegehren abzuweisen oder ob und in welchem Sinne demselben zu entsprechen sei.

Art. 284.

Von erstinstanzlichen Gerichten gegebene Erläuterungen über appellable Urtheile unterliegen der Appellation, wenn auch gegen das Haupturtheil selbst nicht appellirt worden war.

Erläuterungsbegehren über eine schon gegebene Urtheilserläuterung sind nicht zuläßig.

ad **Art. 279.** Auch das Rechtsmittel der Erläuterung ist, wie die Kassation, nur bei Haupturtheilen zuläßig, obschon es ebensogut bei Beiurtheilen angezeigt sein könnte; dasselbe kann gerichtet werden gegen das Haupturtheil als solches oder gegen einzelne Theile desselben (Dispositive, jedoch nicht Erwägungen als solche).

ad **Art. 280.** Hier datirt die betr. Frist wie beim Offenrecht (Art. 290) (abweichend von allen andern Fällen) vom Datum der Fällung nicht der Mittheilung des betr. Urtheils an, wenn dasselbe schriftlich mitgetheilt worden ist. Wird das Erläuterungsbegehren sofort nach Eröffnung des Urtheils vor noch gesessenem Gericht gestellt, so wird es mündlich angebracht, sonst muß es mittelst schriftlicher Einlage beim Präsidenten des urtheilenden Gerichts unter gleichzeitiger Leistung der für dasselbe vorgeschriebenen Vertröstung gestellt werden. In jenem Fall soll es sofort erledigt werden.

ad **Art. 281.** Selbstverständlich müssen diejenigen Punkte, in Bezug auf welche Erläuterung verlangt wird, genau bezeichnet und zugleich bemerkt werden, in welchem Sinne sie erläutert werden sollen. — Die Mittheilung des Erläuterungsbegehrens erfolgt „zur Kenntnißnahme", doch steht es nach der Praxis der Gegenpartei frei, eine Vernehmlassung einzureichen, sofern sie dies zu ihrem Rechtsbehufe dienlich erachtet.

ad **Art. 282** und **283.** Es finden sodann noch Parteivorträge statt, zu welchen, soweit möglich, sämmtliche Richter, welche am bezüglichen Urtheile theilgenommen haben, einberufen werden, wenn sie auch nicht mehr Mitglieder des betreffenden Gerichts sein sollten, da gerade

diese im Falle sind, zu beurtheilen, in welchem Sinne das gefällte Urtheil aufzufassen ist und wie es daher zu erläutern ist.

Selbstverständlich erscheint auch neue Beweisführung ausgeschlossen, da sonst das Erläuterungsurtheil auf veränderter Grundlage gefällt würde.

ad **Art. 284.** Es erscheint als eine Singularität, daß gegen Erläuterungsurtheile als solche appellirt werden kann, sowie daß diese Appellation zuläßig ist, wenn gegen das frühere Urtheil nicht appellirt worden ist. Es ist demnach ein betreffendes Haupturtheil, in Bezug auf welches Erläuterung verlangt werden kann, bis zum Ablauf der für dieses Rechtsmittel anberaumten Frist nicht als rechtskräftig anzusehen und kann, wenn gegen das frühere Haupturtheil kein Rechtsmittel z. B. die Appellation ergriffen oder dieselbe versäumt wurde, auf dem Erläuterungswege das Appellationsrecht wieder ins Leben gerufen werden. Dagegen ist eine Appellation unzuläßig, wenn das bez. Urtheil als hinlänglich klar bezeichnet, und das Erläuterungsbegehren aus diesem Grunde abgewiesen worden ist.

E. **Offenrecht** (Revision)

Art. 285.

Offenrecht oder Revision heißt dasjenige außerordentliche Rechtsmittel, wodurch in gewissen Fällen die Wirkung bereits rechtskräftig gewordener Urtheile wieder aufgehoben und eine neue gerichtliche Verhandlung und Entscheidung über den gleichen Gegenstand bewirkt werden kann.

Art. 286.

Um ein Offenrecht zu begründen, wird wesentlich erfordert:

1. Ein Novum, d. h. entweder ein im Prozesse nicht angeführter Thatumstand, oder ein noch nicht produzirtes Beweismitel. Thatsachen, die erst nach Ausfällung des Urtheils eingetreten sind, können (mit Vorbehalt des Art. 287) kein Offenrecht begründen.
2. Es muß entweder das Novum dem das Offenrecht Begehrenden bis zum Schlusse des Beweisverfahrens gänzlich und ohne seine Schuld unbekannt geblieben

sein oder derselbe bis dahin in der faktischen Unmöglichkeit sich befunden haben, dasselbe zu gebrauchen, worüber er, wenn dies nicht schon durch andere Umstände bewiesen erscheint, auf Verlangen der Gegenpartei unter dem Eid befragt werden kann.

3. Das angeführte Novum muß so beschaffen sein, daß es auf die Beurtheilung der betreffenden Streitfrage wesentlichen Einfluß üben könnte.

Art. 287.

Unter der Voraussetzung des Art. 286, Ziff. 3, kann auch auf Grund erst nach Ausfällung des Urtheils eingegangener Zeugeneinvernahmen auswärtiger Gerichtsämter Offenrecht verlangt werden. (Vergl. Art. 191.)

Art. 288.

Um ein geltend gemachtes thatsächliches Novum zu konstatiren, sind alle sonst üblichen Beweismittel, als: Urkunden, Zeugen u. s. w. zuläßig.

Art. 289.

Die Revision eines Urtheils kann auch dann begehrt werden, wenn dasselbe oder ein von der Gegenpartei gebrauchtes wichtiges Beweismittel durch eine strafbare Handlung zu Stande gekommen war.

Art. 290.

Ein Offenrechts- oder Revisionsbegehren kann in der Regel nur während der Dauer von drei Jahren nach Erlassung des zu revidirenden Urtheils und innert drei Monaten von dem Zeitpunkt an eingelegt werden, in welchem der Offenrecht Begehrende das Novum kennen lernte oder von demselben Gebrauch zu machen im Falle war.

Aus Grund einer strafbaren Handlung kann jedoch die Revision jederzeit verlangt werden. Immerhin ist ein solches Begehren innert sechs Monaten nachdem die bezügliche strafbare Handlung dem Offenrecht Begehrenden bekannt geworden, anhängig zu machen

Art. 291.

Das Gesuch um Offenrecht muß bei derjenigen richterlichen Behörde anhängig gemacht werden, von welcher das zu revidirende Urtheil ausging, und zwar, wenn beide Instanzen gesprochen haben, bei der zweiten.

Das Gesuch muß dem Präsidenten der zuständigen Gerichtsbehörde schriftlich eingereicht werden, und eine spezielle Angabe des oder der aufgefundenen Nova enthalten.

Wenn man sich auf Urkunden beruft, so sind dieselben im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen und andere Beweise speziell namhaft zu machen. Wurden Zeugen angerufen, so sind, wie im ordentlichen Verfahren, gleichzeitig die Zeugenfragen einzureichen.

Art. 292.

Nachdem der Präsident diese Einlage der Gegenpartei zur Kenntnißnahme, beziehungsweise zur Einreichung ihrer Gegenbeweise oder Gegenkundschaftsfragen, innert einer ihr hiefür anzusetzenden Nothfrist mitgetheilt und letztere Frist abgelaufen ist, hat der Präsident, soweit es sich nicht um die Einvernahme von Zeugen handelt, wie im ordentlichen Verfahren, die angerufenen Beweise zu erheben und sodann zu Beurtheilung der Revisionsfrage, unter Vorladung der Parteien, eine Gerichtsverhandlung zu veranstalten.

Art. 293.

Die angerufenen Zeugen sind zur Gerichtsverhandlung ebenfalls vorzuladen. Ihre Einvernahme erfolgt alsdann vor Gericht und in Gegenwart der Parteien, denen es wie auch den Richtern zusteht, an dieselben beliebige zur Aufklärung der Sache dienende Fragen zu stellen. Wenn Zeugen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht vor Gericht erscheinen können, so hat ihre Einvernahme der Gerichtsverhandlung vorausgehend durch den Ausschuß und in Gegenwart der Parteien zu erfolgen.

Zeugen, die wegen zu großer Entfernung nicht wohl vor Gericht geladen werden können, mag der Präsident auf dem

Requisitionswege vorläufig einvernehmen lassen, doch bleibt dem Gericht jede weitere diesfällige Verfügung vorbehalten.

Unter allen Umständen hat das Gericht sowohl die Glaubwürdigkeit der Zeugen als das rechtliche Gewicht ihrer Aussagen nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Art. 294.

Das Gericht hat zuerst die Frage zu entscheiden, ob dem Offenrechtsbegehren zu entsprechen sei oder nicht.

Verneinenden Falls wird auf die Sache nicht weiter eingetreten, bejahenden Falls ist auf Grund der neuen und alten Beweise zu entscheiden, ob das frühere Urtheil zu bestätigen, oder ob und wie dasselbe abzuändern sei.

Art. 295.

Während hängender Appellation ist das Revisionsbegehren bei der zweiten Instanz zu stellen, welche alsdann dasselbe, der Appellationsverhandlung vorausgehend, und zwar ohne Rückweisung der Streitsache an die erste Instanz erledigen wird. Im Uebrigen gelten auch für einen solchen Fall die Bestimmungen der Art. 291 und 292.

In der gleichen Sache und für die gleiche Partei kann das Recht niemals zum zweiten Male geöffnet werden. Wohl aber kann ein abgewiesenes Offenrechtsgesuch auf Grund anderer Nova wieder erneuert werden, so lange nicht die im Art. 290 bestimmte Frist abgelaufen ist.

Art. 296.

Durch ein Revisionsbegehren wird die Vollziehung des in Sachen schon ergangenen rechtskräftigen Urtheils nicht anders als durch besonderen Beschluß des Gerichts, bei welchem jenes Begehren anhängig ist, gehemmt.

ad **Art. 285** und **286**. Offenrecht (revisio ex capite novorum) kann die Wirkung bereits rechtskräftig gewordener oder solcher Urtheile,

die in der Appellationsinstanz schweben, wieder aufheben und eine neue Behandlung und Entscheidung der gleichen Streitsache veranlassen, wenn der Offenrechtverlangende:

1. Ein Novum d. h. einen im bisherigen Prozeß nicht angeführten Thatumstand, oder ein noch nicht produzirtes Beweismittel anzubringen im Stande ist.

Z. B. a. A, Eigenthümer eines Gutes, klagt gegen B, Eigenthümer eines benachbarten Gutes, auf Anerkennung einer Wegegerechtigkeit. A hat dieses Gut vor zehn Jahren gekauft und war ihm von seinem Rechtsvorgänger im betreffenden Kaufbriefe diese Servitut zugesichert worden; allein es gelingt ihm nicht, die Ausübung derselben für die ordentliche bezw. außerordentliche Ersitzungszeit zu beweisen. Später erfährt er zufällig von einem Erben eines noch früheren Besitzers, daß ein bezüglicher Separatvertrag hierüber existirt und gelingt es ihm, unter den nachgelassenen Papieren desselben diesen Vertrag ausfindig zu machen; — oder zufällig erfährt A, daß in einer entfernteren Landesgegend Personen existiren, welche im Falle sind, die Ausübung dieser Wegegerechtigkeit für die erforderliche Ersitzungszeit zu bezeugen.

b. A, Miterbe in Bezug auf den Nachlaß des Erblassers X, klagt gegen B auf Anerkennung und Erstattung eines Darlehns, das dem Erblasser gegen B zustand. Er wird Mangels Beweis abgewiesen. — Später erfährt er durch den mit X befreundeten Y, daß er als Angestellter des X während einer Reihe von Jahren anwesend gewesen sei, während B Jahr für Jahr fragliches Darlehn in einem bestimmten Betrage verzinst habe. Hier kann in den Fällen a und b auf Grund neuer Beweismittel bezw. Thatumstände Offenrecht verlangt werden.

2. Das fragliche Novum, sei es das betreffende Beweismittel oder Faktum muß dem Offenrecht Begehrenden bis zum Schlusse des Vorverfahrens ohne seine Schuld unbekannt geblieben sein oder es muß derselbe bis dahin in der faktischen Unmöglichkeit sich befunden haben, dasselbe zu gebrauchen d. h. bis zur Replik bezw. Duplik und bei Urkunden bis zu dem in Art. 111 bezeichneten Zeitpunkte.

Z. B. 1. A klagt gegen B auf Bezahlung eines Darlehns, wofür ihm s. Z. ein Schuldschein ausgestellt worden ist. Diese Urkunde war ihm hierauf bei einem Brande verloren gegangen. A wird Mangels Beweis abgewiesen. Später kommt dieser Schuldschein bei X, der beim

Flöchnen der Bücher und Schriften des A thätig war, wieder zum Vorschein; — oder dem A war bei Anlaß eines Wohnungswechsels fraglicher Schuldschein durch einen Hausgenossen verlegt worden, so daß er ihn im Prozesse mit B nicht benutzen konnte, und kam erst später zufällig zum Vorschein. In beiden obigen Fällen kann A auf Grund des wieder aufgefundenen Schuldscheins Offenrecht verlangen, da er fragliche Urkunde ohne seine Schuld nicht zu benutzen im Falle war.

2. A führt mit der Gemeinde B einen Prozeß über Benutzungs- oder Eigenthumsrechte an einer Alp oder einem Walde. — A wird mit seinem Anspruche abgewiesen. Später kommt im Hause eines früheren Gemeindevorstehers eine Urkunde zum Vorschein, durch welche sein Recht konstatirt werden kann und gelangt er erst nach Schluß des Beweisverfahrens bezw. des Prozesses zufällig zur Kenntniß derselben. Auch hier ist ein Begehren um Offenrecht statthaft.

3. Mit dem Erforderniß des „wesentlichen Einflusses" sollte es nicht allzu streng genommen werden, sondern nur dann das betreffende Offenrecht verweigert, wenn die Irrelevanz (Unerheblichkeit) der betreffenden Thatsache oder des betreffenden Beweismittels augenscheinlich ist und zwar darum, weil die neue Beurtheilung auf Grund sämmtlicher Akten geschieht und auch ein geringes Gewicht zu Gunsten des Unterliegenden die Waagschaale auf seine Seite neigen kann.

ad **Art. 287.** Z. B. Es sind Zeugen in überseeischen Ländern angerufen worden. Aus diesen oder jenen Gründen langen ihre Einvernahmen beim urtheilenden Gerichte nicht rechtzeitig an, sondern erst nach Schluß des Beweisverfahrens (Art. 191). Auch hier kann, wenn die Zeugeneinvernahmen von irgend welcher Erheblichkeit sind, Offenrecht verlangt werden.

ad **Art. 288.** Selbst der Haupteid wird angewendet werden können, wenn es sich um eine zur Begründung des Offenrechts geeignete Thatsache handelt, die nur durch diesen erwiesen werden kann, — gleichermaßen auch das Mittel der Urkundenedition bezw. der Editionseid, wenn es sich z. B. um eine das Offenrecht begründende Urkunde handelt, die sich im Besitze der Gegenpart oder eines Dritten befindet.

ad **Art. 289.** Z. B. Es stellt sich heraus, daß eine Partei einen Meineid geschworen, daß ein Zeuge bestochen, daß eine Urkunde gestohlen wurde, daß eine Urkunde gefälscht war und dergl.

ad Art. 290. Z. B. Das betreffende Urtheil wurde am 31. März 1886 erlassen; während drei Jahren von hier an, also bis zum 31. März 1889 kann Offenrecht verlangt werden. Auch hier datirt die Frist nicht vom Tage der Mittheilung, sondern vom Tage der Urtheilsfällung. Wurde das Novum der betreffenden Partei am 1. Juli 1886 bekannt, so muß sie es bei Verlust des Offenrechts bis zum 1. Oktober 1886 incl. verlangen. Wurde das Novum der betreffenden Partei erst nach Schluß des Beweisverfahrens, aber noch vor der Urtheilsfällung bekannt, so läuft obige Frist um Offenrecht zu verlangen, schon mit drei Monaten von der Urtheilsfällung an gerechnet ab.

ad Art. 291. 1. In einem von einem Bez.-Ger. oder Kantonsgericht letztinstanzlich entschiedenen Prozesse ist das betreffende Offenrechtsbegehren bei jenem bezw. bei diesem zu stellen.

2. Hat blos die erste Instanz gesprochen und ist nicht innert nützlicher Frist appellirt worden, so ist das Offenrecht bei der ersten Instanz zu verlangen. — Ueber das Offenrechtsverfahren bei erklärter Appellation vide Art. 295.

3. Der Ger.-Präsident hat das Offenrechtsbegehren der Gegenpart zu Einreichung allfälliger Gegenbeweise und Zeugenfragen innert einer Nothfrist mitzutheilen. — Letztere kann auch auf das Begehren um Offenrecht eine Vernehmlassung einreichen.

ad Art. 293. Ebenfalls abweichend vom gewöhnlichen Verfahren werden die Zeugen in Anwesenheit der Parteien vor Gericht einvernommen und können dieselben, wie die Richter, beliebige Fragen zur Aufklärung der Sache an dieselben stellen. Auch bei der Einvernahme durch den Gerichts-Ausschuß können die Parteien anwesend sein.

ad Art. 294. Entscheidet das Gericht auf Abweisung des Offenrechts-Begehrens, so ist es selbstverständlich, daß jedes weitere Verfahren dahinfällt und das s. Z. gefällte Urtheil wieder Platz greift bezw. rechtskräftig wird.

ad Art. 295. Z. B. gegen ein Urtheil eines Kreis- oder Bezirks-Gerichts ist vom Kläger A die Appellation an das betr. Bez.-Gericht bezw. an das Kantonsgericht erklärt und auch beim betr. Präsidenten rechtzeitig angemeldet, prosequirt und vertröstet worden. A verlangt Offenrecht. Dieses Begehren ist beim Präsidenten der zweiten Instanz zu stellen und findet dann das weitere Verfahren vor derselben statt. Wird

dasselbe genehmigt, so greift dann auf Grundlage auch der neuen Akten die Appellationsverhandlung, sonst nur auf Grund derjenigen Akten Platz, welche vor erster Instanz gelegen waren.

1. A hat gegen ein rechtskräftiges Urtheil Offenrecht verlangt und erhalten; er ist aber nichtsdestominder mit seinem Anspruche in Hauptsache abgewiesen worden. In solchem Falle kann unter keinem Gesichtspunkte ein zweites Mal das Offenrecht verlangt bezw. bewilligt werden.

2. Ist A dagegen mit seinem Gesuche um Offenrecht von vornherein abgewiesen worden, so kann er, wenn die dreijährige Frist (Art. 290) noch nicht abgelaufen ist, auf Grund anderer Nova, seien es Beweismittel oder Thatumstände, neuerdings Offenrecht verlangen und erhalten.

Art. 295 dürfte klarer gefaßt sein.

ad **Art. 296.** A klagt gegen B auf Anerkennung und Bezahlung eines Guthabens von Fr. 1000. B wird hiezu pflichtig erklärt. Er verlangt gegen das betr. rechtskräftige Urtheil Offenrecht; nichts destominder kann ihn A gantgerichtlich auf Bezahlung dieser Schuld betreiben, wenn nicht auf Begehren von B vom urtheilenden Gerichte die Stillstellung der Betreibung angeordnet wird. Zu diesem Zwecke hat sich B mit einem schriftlichen Gesuche und unter Leistung der gesetzlichen Vertröstung an das urtheilende Gericht zu wenden.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vollziehung des Urtheils.

Art. 297.

Jedes Urtheil ist mit Eintritt der Rechtskraft sofort zur Vollziehung geeignet.

Art. 298.

Lautet das Urtheil auf Bezahlung einer bestimmten Summe, so ist dasselbe auf dem Wege der gesetzlichen Schuldbetreibung zu vollziehen.

Art. 299.

In allen andern Fällen hat derjenige, welcher den Vollzug eines Urtheils verlangt, sich hiefür an das Kreisamt zu wenden, in dessen Sprengel der verfällte Theil domizilirt oder der Streitgegenstand gelegen ist, je nachdem es sich um persönliche oder dingliche Rechte handelt.

Art. 300.

Insofern das Urtheil nicht einen späteren Zeitpunkt für die Vollziehung festsetzt, hat das angerufene Kreisamt den Verfällten durch Erlassung eines Amtsbefehls, unter Androhung der Vollziehung mittelst Polizeigewalt aufzufordern, dem Urtheil innert einer möglichst kurz anzusetzenden Nothfrist Genüge zu leisten.

Art. 301.

Wird dem Amtsbefehl innert der angesetzten Frist nicht Folge gegeben, so soll das Amt unverzüglich die Vollziehung veranstalten, und zwar:

a. bei beweglichen Gegenständen, Liegenschaften und dinglichen Rechten durch zwangsweise, amtliche Einsetzung in den faktischen Besitz;

b. bei Leistungen, die durch Andere verrichtet werden können, mittelst Anstellung von Drittleuten auf Kosten des Pflichtigen;

c. bei Theilungs- oder Grenzstreitigkeiten durch amtliche Vornahme des erforderlichen Aktes, ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Betreffenden;

d. bei Leistungen, welche nur der Verfällte persönlich erfüllen kann, durch Anwendung von Polizeigewalt.

Art. 302.

Sollte eine Leistung nicht gehörig erzwingbar sein, so kann der Berechtigte mittelst schriftlicher Einlage von dem Gerichte, welches zuletzt urtheilte, die Umwandlung derselben in eine Geldleistung verlangen, wofern nicht schon in dem Urtheile dieselbe bestimmt worden wäre.

Das bezügliche Gesuch ist der Gegenpartei zur Beantwortung innert der peremtorischen Frist von 14 Tagen, von der Mittheilung an gerechnet, zur Kenntniß zu bringen; dem Begehren sowohl als der Antwortung sind, bei Verwirkung im Unterlassungsfall, allfällige auf die Taxation der unterbliebenen Leistung bezügliche Beweise beizulegen; wenn dies nicht thunlich sein sollte, sind sie wenigstens namhaft zu machen.

Nachdem der Präsident hierauf die allfällig angerufenen Beweise noch erhoben haben wird, hat er, wenn nöthig unter Beiziehung von Sachverständigen, vorerst selbst die fragliche Leistung nach bestem Ermessen zu Handen der beiden Parteien zu taxiren.

Sollte die eine oder andere Partei an die Taxation nicht kommen wollen, so hat sie den Präsidenten innert der Nothfrist von 14 Tagen hievon zu benachrichtigen, der sodann die Akten beförderlich dem Gerichte vorzulegen hat, das in der Regel ohne Vortritt der Parteien darüber entscheiden wird.

Art. 303.

In allen in Art. 301 und 302 genannten Vollziehungsfällen ist der Renitente vom Kreisgericht in sämmtliche (gerichtliche und außergerichtliche) Vollziehungskosten und überdies in eine Buße von Fr. 10 bis 100 zu verfällen.

Art. 304.

Zum Zwecke einer Urtheilsvollstreckung außer dem Kanton ist in der Regel die Vermittlung des Kleinen Rathes, unter Uebermittlung des als rechtskräftig bescheinigten Urtheils, anzusprechen.

Art. 305.

Urtheile außerkantonaler schweizerischer Gerichtsstellen sind nach Anhörung der Parteien gleich bündnerischen zu vollziehen, wenn

1. Die Rechtskraft und Vollziehbarkeit des fraglichen Urtheils nach jenseitigem Gesetze von der kompetenten außerkantonalen Stelle bescheinigt werden, und
2 kein gültiges Urtheil eines bündnerischen Gerichtes entgegensteht, und nicht nach hiesigen Gesetzen die bündnerischen Gerichte allein zu Erlassung des fraglichen Urtheils kompetent gewesen wären; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Belangte nicht die Zuständigkeit des jenseitigen Gerichtes anerkannte.

Art. 306.

Unter den nämlichen Voraussetzungen sind, insofern die Staatsverträge keine abweichende Bestimmungen enthalten, auch rechtskräftige Zivilurtheile aus vergegenrechteten auswärtigen Staaten zu vollziehen, wenn von den zuständigen auswärtigen Behörden darum nachgesucht wird.

In allen andern Fällen können auswärtige Urtheile nur als Beweismittel benutzt werden, über deren Werth der Richter im gewöhnlichen Prozeßverfahren zu erkennen hat.

Art. 307.

Beschwerden, die sich auf die Nichtvollziehung oder auf die Vollziehbarkeit von Urtheilen beziehen, erledigt der Kleine Rath.

ad **Art. 297.** Rechtskräftig ist ein Urtheil, wenn kein ordentliches Rechtsmittel: Rekurs oder Kassation oder Appellation gegen dasselbe statthafterweise eingelegt werden kann. Das Begehren um Erläuterung bezw. Offenrecht suspendirt die Rechtskraft und bezw. die Vollziehbarkeit eines rechtskräftigen Urtheils nicht, es wäre denn, daß, wie bereits bemerkt, das Gericht auf Gesuch der betr. Partei den Vollzug des Urtheils stillstellt (Art. 296). Im Falle der Erläuterung ist im Gesetze zwar Nichts vorgesehen; inzwischen wird auch hier die gleiche Bestimmung wie beim Offenrecht Platz greifen.

ad **Art. 298.** Vide Bundesgesetz über Schuldbetreibung &c.

ad **Art. 299.** 1. Handelt es sich nicht um eine Geldschuld, sondern um irgend eine andere Leistung z. B. Rückgabe eines geliehenen Gegenstandes, Uebergabe einer gekauften körperlichen, beweglichen Sache, z. B. eines Pferdes, von Lebensmitteln &c., so hat derjenige, der den Vollzug des Urtheils verlangt, sich an den Präsidenten desjenigen Kreises zu wenden, in welchem der Verfällte wohnt. Befindet sich der betr. Streitgegenstand, Pferd, Gut &c. in einem andern Kreise, so muß der Impetrant auch den Präsidenten dieses Kreises um Vollziehung angehen, da es sich in der Regel um dingliche Rechte handelt. Es liegt zwar nach Art. 35 im Ermessen des Ansprechers, wenn es sich um dingliche Rechte an beweglichen Sachen handelt, den Gerichtsstand des Domizils oder denjenigen der gelegenen Sache anzurufen. Nach dieser generellen Regel dürfte auch im Falle der Urtheilsvollziehung, da, wo es sich um dingliche Rechte an beweglichen Sachen handelt, dem Ansprecher die Auswahl zustehen, das Begehren um Vollziehung des Urtheils bei demjenigen Kreisamte anzubringen, in dessen Gerichtskreis der Impetrat wohnt oder bei demjenigen, wo die streitige Sache liegt.

ad **Art. 300.** 1. Entweder ist im Urtheil eine Frist oder ein Termin (Tagfahrt) festgesetzt, innert welcher oder an welchem die fragliche Leistung zu erfüllen ist, dann greift das Recht, dieselbe zu verlangen, nach Ablauf jener Frist bezw. an jenem Termin Platz.

2. Ist dagegen eine solche Frist bezw. ein solcher Termin nicht festgesetzt, dann beginnt die Vollziehbarkeit am Tage der Mittheilung des betr. Urtheils an den Verfällten, sofern alle Rechtsmittel gegen das Urtheil erschöpft sind (Anm. ad Art. 297). Die bei Kreisamt zu erlegende Vertröstung beträgt Fr. 20.

ad **Art. 301.** a. Wenn es sich um die Uebergabe einer beweglichen körperlichen Sache, wie eines Pferdes, einer Kuh, eines Wagens &c., von Vorräthen, eines Waarenlagers, einer Bibliothek oder eines Hauses, Grundstücks &c., oder Einräumung einer servitutlichen Berechtigung, wie eines Tränkerechts, einer Wegegerechtigkeit, eines Holzbezugsrechtes &c. handelt, so wird mittelst amtlicher Hülfe der Berechtigte in den Besitz der fraglichen Sache gesetzt bezw. in der thatsächlichen Ausübung seines Rechtes geschützt.

b. Z. B. Es wird ein Straßen- oder Bauaccordant verpflichtet, eine Straße bezw. einen Bau zu erstellen. Hier werden von Amtswegen dritte Sachkundige angestellt, welche auf Kosten des Pflichtigen diese Arbeiten auszuführen haben. Die Kosten der Ausführung eines durch das Amt angeordneten Werkes sind selbstverständlich beim Impetraten auf dem Wege des Schuldentriebs einzutreiben.

c. In einem Prozesse über Theilung von Miteigenthum an einem Grundstücke bezw. an einer Heerde, an einem Waarenlager &c. wird, nachdem die Theilung durch Urtheil angeordnet worden ist, dieselbe nach Maßgabe des Urtheils vom Kreisamte durchgeführt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Impetrat zur Vornahme dieses Aktes erschienen oder ausgeblieben ist.

d. Da solche Leistungen in der Regel durch Polizeigewalt nicht erzwungen werden können, wird auf Art. 302 verwiesen.

ad **Art. 302.** Hier ist an den Fall zu denken, wo ein Techniker, Künstler &c. eine Arbeit z. B. eine von ihm erfundene Maschine, ein Gemälde oder Bildwerk auszuführen hat; allein es wird noch andere Fälle geben, wo die betr. Leistung nicht leicht in ihrem vollen Umfange oder in sonst gehöriger Weise zu erzwingen ist; ist die Leistung in Geld zu taxiren, so hat der Impetrant hierüber den Beweis anzutreten und überhaupt das in diesem Art. bezeichnete Verfahren einzuschlagen.

ad **Art. 304.** 1. Rechtskräftige, im Kanton gegen Schweizer- oder Kantonsbürger ausgefällte Urtheile können, wenn dieselben auch in einem

andern Kantone wohnen, nach Art. 61 der B.-V. auch dort zum Vollzuge gebracht werden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß sie von einer hiezu kompetenten Gerichtsbehörde ausgefällt wurden, oder die bezügliche Kompetenz durch Einlassung auf den Prozeß oder ausdrücklich anerkannt worden ist. Wäre letzteres nicht der Fall und das betr. Gericht auch nicht zuständig, so könnte, wenn hiebei die Kantons- oder Bundesverfassung verletzt worden wäre, vom Verurtheilten das fragliche Urtheil — wie schon früher bemerkt — nach einer anerkannten bundesgerichtlichen Praxis noch in der Exekutionsinstanz mit Erfolg angefochten werden. Sehr häufig kommen solche Anfechtungen auf Grund von Art. 59 der B.-V. vor, laut welchem Schweizerbürger eigenen Rechtes für persönliche Ansprachen beim Forum ihres Wohnortes zu suchen sind.

2. Der Impetrant hat sich mit dem Gesuche um Exekution eines Urtheils außer dem Kanton an den Kleinen Rath zu wenden und eine Bescheinigung vom Präsidenten des urtheilenden inländischen Gerichts beizubringen, daß dasselbe nach hierländischen Gesetzen rechtskräftig sei.

ad **Art. 305.** Ist die Vollziehbarkeit streitig, so wird die Frage, wenn es sich nicht um eine Geldforderung handelt, vor dem zuständigen Kreisamt und zwar mit Weiterzug an den Kleinen Rath (Art. 207), außerdem nach den Bestimmungen des B.-G. vom 11. April 1889 über die Schuldbetreibung, zu verhandeln sein.

ad **Art. 306.** 1. Unter vergegenrechteten Staaten sind solche zu verstehen, mit welchen Staatsverträge in dem Sinne bestehen, daß die Urtheile der Gerichte des einen Staates im andern Staate vollzogen werden wie die der inländischen, oder solche Staaten, in welchen dieser Grundsatz ohne speziellen Staatsvertrag wechselseitig anerkannt ist. Hierüber ist von der betr. Staatsbehörde Bescheinigung beizubringen. Die Vollziehung muß von den zuständigen auswärtigen Behörden nachgesucht werden. Das Gesuch wird auf diplomatischem Wege vermittelt.

2. Außerdem muß ein bezüglicher Prozeß im Kanton neu angehoben und durchgeführt werden und können auswärtige Urtheile in diesem Falle nur als Beweismittel benutzt werden. Es können z. B. aus dem ausländischen Urtheile, dessen formelle Richtigkeit vorausgesetzt, sich Beweise ergeben, daß eine Partei vor Gericht diese oder jene Thatsache zugestanden habe, oder daß eine solche durch andere Beweismittel (Zeugen,

Augenschein des ausländischen Richters rc. rc.) unzweifelhaft konstatirt worden sei.

ad **Art. 307.** Kommen dabei Staatsverträge oder die B.-V. in Betracht, so hat das Bundesgericht in letzter Instanz zu urtheilen. (B.-G. betr. Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874, Art. 59 a und b.) Gegen bez. Urtheile des Kleinen Rathes ist ein staatsrechtlicher Rekurs innert 60 Tagen, von der Mittheilung des bez. Dekretes an gerechnet, dem Bundesgerichte einzureichen.

Zweite Abtheilung.

Befehlsverfahren.

Art. 308 (1).

Wenn Jemand durch die beabsichtigte oder begonnene Handlung eines Andern oder durch Unterlassung einer solchen in seinen Rechten verletzt oder gefährdet wird, so kann auf dessen Gesuch, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von dem zuständigen Kreispräsidenten ein Amtsbefehl an Jenen erlassen werden, fragliche Handlung zu unterlassen, beziehungsweise vorzunehmen.

Art. 309 (2).

Das Befehlsverfahren ist insbesondere zulässig:

1. gegen Besitzesstörungen im Sinne des §. 184 d. P. R., insofern das Gericht innert drei Monaten nach erfolgter Besitzesstörung gestellt wird.
2. gegen Handlungen, welche zur Entstehung von Servituten führen könnten;
3. gegen unberechtigte Pflanzungen und Einfriedungen (s. §§. 237 und 238 d. Pr. R.) und gegen unberechtigte bauliche Vorkehrungen (s. §§. 241 und 244 d. Pr. R.);
4. wenn der gefährliche oder schadhafte Zustand einer unbeweglichen Sache den Eigenthümer einer benachbarten Liegenschaft mit Schaden bedroht, zu Sicherstellung gegen den letzteren (§. 247. d. Pr. R.);
5. gegen die Verfügung über Fahrnisse ab Seite des Miethers, Pächters, Kostgängers oder Gastes, an welchem

dem Vermiether, Verpächter, Kostgeber oder Wirth ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, zur Sicherstellung des letztern;

6. wenn der Miether oder Pächter nach Ablauf des Mieth- oder Pachtvertrages die gemietheten oder gepachteten Lokalitäten oder das Pachtgut nicht verläßt, zur Räumung der ersteren oder des letzteren, unter der Voraussetzung, daß der Ablauf des Mieth- oder Pachtvertrages durchaus liquid sei;
7. für Sicherung streitiger Eigenthumsansprüche durch Sequestrirung (Beschlagnahme der streitigen Sache);
8. für Sicherstellung einer Forderung durch Arrestlegung (Beschlagnahme von Vermögensstücken des Schuldners).

Art. 310 (3).

Gesuche um Erlassung eines Amtsbefehls sind schriftlich einzureichen und haben sowohl die Existenz des behaupteten Rechts als dessen Gefährdung möglichst zu belegen oder wenigstens, wenn dies nicht sofort möglich sein sollte, die allfälligen Beweismittel namhaft zu machen. Sowohl das behauptete Recht als dessen Gefährdung müssen, damit einem solchen Gesuche entsprochen werden könne, wenigstens wahrscheinlich gemacht worden sein.

Art. 311 (4).

Die Arrestlegung insbesondere ist nur zuläßig, wenn Gefahr vorhanden ist, daß ohne eine solche Maßregel dem Ansprecher die wirksame Verfolgung seines Rechtes unmöglich gemacht, oder doch sehr erschwert werde, wobei es indeß auf die Fälligkeit der Forderung nicht ankommt; also namentlich: wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat, oder wenn Verdacht ist, daß er durch Flucht oder durch Entfernung, beziehungsweise durch Wegzug seines Vermögens aus dem Kanton, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, oder wenn er nicht Schweizerbürger ist, wenigstens dem hiesigen Gerichtsstand entziehen wolle.

Art. 312 (5).

Für Amtsbefehle gilt im Allgemeinen der Gerichtsstand desjenigen Ortes, wo die betreffende Handlung vorgenommen oder

unterlassen werden soll, oder wo das betreffende Vemögensstück sich befindet.

Art. 313 (6).

Erscheint das Gesuch sofort als unbegründet, so wird es der Kreispräsident sogleich zurückweisen.

Erscheint es dagegen nicht sofort als unbegründet, so wird der Kreispräsident, bevor er darüber entscheidet, je nach Umständen einen Vortritt der Parteien veranlassen, oder die beklagte Partei, unter Mittheilung des Gesuches, zu Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung innert einer von ihm festzusetzenden kurzen peremtorischen Frist auffordern, auch gutfindenden Falls allfällig namhaft gemachte Beweise erheben, jedoch nur in soweit es mit dem summarischen und raschen Verfahren verträglich ist.

Zeugen sind nur mündlich und ausschließlich mit Rücksicht auf die für Erlassung des Amtsbefehls maßgebenden Thatsachen einzuvernehmen.

Augenscheine kann der Präsident auch von Amtswegen vornehmen; ebenso kann er von Amtswegen einen Experten beiziehen.

Ist offenbar Gefahr im Verzug, so kann der Präsident, auch blos auf mündliches Gesuch, vorerst einen blos provisorischen Amtsbefehl erlassen, den er nach besserer Prüfung der Sache wieder aufheben, abändern oder bestätigen kann.

Art. 314 (7).

Die Erledigung hat, ob abweisend oder entsprechend in Form eines motivirten schriftlichen Entscheides zu erfolgen, in welchem zugleich über Zutheilung von Amtskosten entschieden wird.

Art. 315 (8).

In Bauanständen kann der Präsident je nach Umständen die Erlassung eines Amtsbefehls von einer Sicherheitsleistung des Gesuchstellers oder die Abweisung eines solchen von einer Sicherheitsleistung des Beklagten abhängig machen.

Je nach Beschaffenheit des Anstandes steht es dem Präsidenten zu, auch in andern Fällen Sicherstellung mittelst Kautionsleistung eintreten zu lassen.

Art. 316 (9).

Der Betrag der zu leistenden Sicherheit ist von dem

Präsidenten nach Maßgabe der Umstände und des in Frage stehenden Interesses zu bestimmen.

Die geleistete Kaution (Bürgschein, Titel, Baarschaft) ist in amtliche Verwahrung zu nehmen und dem Deponenten, ohne Bewilligung der Gegenpartei, erst auf dessen Ausweis, daß sie von letzterer nicht mehr in Anspruch genommen werden könne, zurückzustellen.

Dem Präsidenten steht frei, vor der Rückgabe der Kaution die andere Partei zu vernehmen oder ihr behufs Geltendmachung allfälliger Einsprachen, beziehungsweise gerichtlicher Anhängigmachung der Hauptfrage, eine peremtorische Frist zu setzen, unter Androhung, daß, wenn solches nicht geschehe, die Kaution dem Deponenten zurückgegeben werde.

Für Erstattung der Hinterlagen ist das Amt — höhere Gewalt vorbehalten — verantwortlich.

Art. 317 (10).

Ueber die eingehenden Gesuche um Erlassung eines Amtsbefehls hat der Kreispräsident in seinem Handprotokoll vorzumerken: die Namen des Gesuchstellers und desjenigen, gegen welchen das Gesuch gerichtet ist, den Gegenstand oder Inhalt des Gesuchs, das Datum seines Eingangs und Datum und Art der Erledigung, sowie, im Fall Sicherheit geleistet wurde, die Art und den Betrag derselben. Die Eingaben der Parteien sind zu den Akten zu nehmen.

Die Erfüllung dieser Obliegenheit steht unter Aufsicht des Bezirksgerichts-Ausschusses, welcher daherige Uebertretungen mit Bußen von Fr. 5 bis Fr. 20 belegen wird.

Art. 318 (11).

Gegen Verfügungen des Kreispräsidenten im Befehlsverfahren steht der sich beschwert glaubenden Partei der Rekurs an den übergeordneten Bezirksgerichts-Ausschuß zu.

Der betreffende Bezirksgerichtspräsident wird, wenn daherige Beschwerden eingehen, nach seinem Ermessen entweder dieselben der Gegenpartei zur Vernehmlassung innert einer von ihm anzusetzenden peremtorischen Frist mittheilen oder einen Parteivortritt

vor der Rekursbehörde anordnen. Gutfindenden Falls kann der Präsident auch vorausgehend einen Augenschein einnehmen.

Ein rekurrirter Amtsbefehl bleibt solange, bis er durch den Bezirksgerichts-Ausschuß aufgehoben ist, in Kraft und wird in seiner Wirkung durch den Rekurs nicht stille gestellt. Der Bezirksgerichtspräsident kann jedoch nöthigenfalls dessen Vollzug bis zum ausgefällten Rekursentscheid hemmen.

Art. 319 (12).

Mit Vorbehalt der Bestimmungen obigen Art. 318 bleibt ein erlassener Amtsbefehl so lange in Kraft, bis er, sei es durch eine gütliche Verständigung, sei es, nachdem die Streitfrage in Hauptsache gerichtlich anhängig gemacht worden, durch eine richterliche Verfügung provisorisch gehemmt wird, oder in Folge eines ergehenden Urtheils dahin fällt.

Weder die Erlassung noch die Verweigerung eines Amtsbefehls hat indessen Einfluß auf die Beurtheilung der Hauptrechtsfrage oder auf den Gerichtsstand für letztere, mit Vorbehalt der Bestimmung des Schatzungsverfahrens.

Art. 320 (13).

Wer einem rechtskräftigen Amtsbefehl nicht nachkommt, verwirkt, nach Erkenntniß des Kreisgerichts-Ausschusses, eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 50, im Wiederholungsfall eine solche von Fr. 20 bis 100; im Falle fortgesetzter Renitenz kann das Kreisgericht Gefängnißstrafe bis auf 14 Tage, oder eine Buße bis auf Fr. 200 verhängen.

Ueberdies kann der Kreispräsident für Vollziehung seines Amtsbefehles die Polizeigewalt in Anwendung bringen.

Art. 321 (14).

In den Fällen des Art. 309 Ziff. 2 kann, wenn die angeblich unberechtigten Handlungen allgemein ausgeübt werden (z. B. ein Durchgang allgemein benutzt wird), übrigens unter Voraussetzung der nämlichen gesetzlichen Erfordernisse, auch ein allgemeines Verbot begehrt werden;

In solchem Fall soll der Kreispräsident das Verbotgesuch sowohl dem Vorstand der betreffenden Territorialgemeinde als durch öffentlichen Anschlag dem Publikum unter Anberaumung einer Nothfrist von 3 Wochen zu Eingabe allfälliger Gegenerklärungen von Seite der sich berechtigt Glaubenden bekannt geben, worauf wie in andern Fällen verfahren wird.

Der Amtsbefehl ist, wenn thunlich, durch eine Warnungstafel, sonst aber durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen, unter gleichzeitiger Androhung einer Buße für dessen Uebertretung im Betrage von Fr. 1 bis Fr. 5, welche in die Armenkasse der Territorialgemeinde zu fallen hat.

Art. 322 (15).

Die Beschlagnahme (Sequester und Arrest) wird insbesondere vollzogen:

1. auf unbeweglichen Sachen durch Anordnung einer amtlichen Verwaltung oder durch sonstige Verhinderung einer weiteren Verfügung über dieselbe, sei es mittelst Sperrung des Kauf- und Pfandprotokolls (d. h. geeigneter Vormerkung in denselben durch den Protokollführer), sei es mittelst polizeilicher Maßregeln;
2. auf beweglichen Sachen;
   a. wenn sie im Besitze des Beklagten sind, dadurch, daß sie in amtliche Verwahrung genommen, oder einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben werden, oder dadurch, daß dem Beklagten selbst, mit Zustimmung des Beschlagnehmers, die Aufbewahrung derselben anvertraut und zur Pflicht gemacht wird, sie weder zu veräußern noch zu verpfänden, in welchem Fall das Zuwiderhandeln die Strafe der Unterschlagung nach sich zieht;
   b. wenn sie im Besitze Dritter sind, durch Verbot der Verabfolgung bis auf weitere gerichtliche Verfügung bei Vermeidung eigener Haftbarkeit, oder nöthigenfalls durch amtliche Verwahrung;
   c. wenn der Gesuchsteller sie selbst besitzt, durch die Be-

willigung, sie bis zu weiterer gerichtlicher Verfügung zurückzubehalten;

3. auf Forderungen dadurch, daß dem Schuldner die Zahlung unter Androhung nochmaliger Leistung untersagt wird. In solchem Fall steht dem Schuldner immerhin frei, den schuldigen Betrag bei Amt zu hinterlegen.

Die Beschlagnahme geschieht auf Kosten und Gefahr des Gesuchstellers.

Gegenstände, die laut Gantordnung nicht gepfändet werden dürfen, können nicht mit Arrest belegt werden. Auch darf sich jede Arrestlegung nur so weit erstrecken als zur Sicherung des Gläubigers unumgänglich nothwendig ist.

Art. 323 (16).

Innert sieben Tagen nach erfolgter Beschlagnahme hat der Beschlagnehmer seine Rechtsansprüche sei es bei dem Vermittleramt, sei es bei dem Betreibungsbeamten anhängig zu machen, widrigenfalls die Beschlagnahme erlischt.

Allgemeine Bemerkungen zum Befehlsverfahren.

Das Befehlsverfahren ist dasjenige Verfahren, welches namentlich für Besitzesstreitigkeiten (die nicht mit der Hauptsache verbunden werden) vorgeschrieben ist; — es ist ein summarisches. Zum bessern Verständniß dieser Lehre dürfte es angezeigt sein, einige bezügliche Bestimmungen des Gemeinen Rechts vorgängig kurz zu erörtern.

Das Gemeine Recht versteht unter dem summarischen Verfahren ein von dem ordentlichen abweichendes, um einen schnelleren Rechtsgang mit Rücksicht auf die besondere Natur der Streitsache zu erzielen. Die in solchen Streitigkeiten erlassenen Dekrete haben in der Regel nur einen provisorischen oder präparatorischen Charakter, indem es dem bei diesem Verfahren Unterliegenden offen steht, sein Recht in der Hauptsache im ordentlichen Verfahren zu verfolgen. Ein summarisches Verfahren wird gemeinrechtlich in folgenden Fällen eingeschlagen, wobei wir jedoch nur diejenigen hervorheben, welche auch nach Maßgabe der Z.-P.-O vorkommen können:

1. bei geringfügigen, sogen. Bagatellsachen (Art. 8 und 9 und Art. 80 und 144);
2. bei Baustreitigkeiten, wenn Gefahr im Verzuge ist (periculum in mora) (Art. 309 (2) und §. 184 des Pr.-R.);
3. bei Besitzesstreitigkeiten (Art. 309 (2));
4. bei Provokationen ex lege „Diffamari“ und „Si condendat“ (Art. 137 bis Art. 142);
5. in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist. (In Arrestsachen kommen jedoch die Bestimmungen des bezüglichen B.-G. vom 11. April 1889, welches am 1. Jan. 1892 in Kraft tritt, zur Anwendung);
6. bei Schuldforderungen, wenn sie sogleich durch klare Urkunden bewiesen werden.

   Dieser Fall war bisher in der G.-O. vorgesehen und wird nunmehr im bezüglichen B.-Ges. im Rechtsöffnungsverfahren behandelt.
7. bei Beschwerden über Handlungen, welche sich auf keine Weise rechtfertigen lassen (facta nullo jure justificabilia).

Eine Abkürzung des ordentlichen und bezw. Beschleunigung des Verfahrens greift nun Platz, indem

a) bloße Formen und
b) selbst materielle Bestandtheile des ordentlichen Prozesses weggelassen werden;

oder indem

a) Handlungen, welche sonst getrennt vorkommen, gleichzeitig vollzogen werden, oder
b) doch rascher auf einander folgen.

Diese Abweichungen treffen jedoch nicht bei allen summarischen Prozessen zusammen.

Das Gemeine Recht unterscheidet hiebei bestimmt und unbestimmt summarische Prozesse, indem bei jenen die gewöhnliche Ordnung der wesentlichen Bestandtheile des Verfahrens abgeändert wird, was bei diesen nicht der Fall ist.

Zu den bestimmt summarischen Prozessen gehört z. B. der sogen. Mandatsprozeß (mandata sine et cum clausula, unbedingte und bedingte Mandate [richterliche Befehle]).

Je nach dem Zwecke, der erreicht werden soll, wird der Mandatsprozeß und zwar der unbedingte bezw. bedingte eingeschlagen.

Da das Gemeine Recht überhaupt für das summarische Verfahren je nach der Natur des Falles besondere Vorschriften aufstellt, während das Befehlsverfahren und der sogen. Bagatell- und Provokationsprozeß der Z.-P.-O. von denselben abweicht, so genügt es, die Bestimmungen der letzteren geeigneten Orts zu behandeln und erscheint es angezeigt, von einer Erörterung der gemeinschaftlichen Vorschriften für jede einzelne Prozeßart abzusehen.

Bloß wird es auch angezeigt sein, das Verfahren in Besitzesstreitigkeiten, als welches sich das Befehlsverfahren im Wesentlichen darstellt, etwas einläßlicher zu behandeln.

Bekanntlich sind Besitz und Recht zwei wesentlich verschiedene Begriffe. Es kann z. B. dem Einen das Eigenthum (oder ein anderes dingliches Recht) an einer Sache zustehen, während der Andere im Besitze derselben ist. Entsteht nun über den Besitz ein Rechtsstreit ohne Rücksicht darauf, ob dem Impetranten oder dem Impetraten ein Recht auf die streitige Sache zukomme, so wird das bezügliche Verfahren Possessorium (Verfahren in Besitzesstreitigkeiten) genannt, während das Verfahren über das Recht selbst (Hauptsache, meritum causæ) Petitorium heißt. (Ordentliches Verfahren bei Streitigkeiten der letztern Art.) Das Röm. Recht nannte Dekrete, welche in Besitzesstreitigkeiten vom Richter erlassen wurden und die bezüglichen Gesuche interdicta, Interdikte, ein Ausdruck, der vom Gemeinen Rechte adoptirt, auch bei uns in der Gerichtssprache noch mitunter gebraucht wird. Diese Besitzesstreitigkeiten können sich beziehen

1. auf einen wieder zu erlangenden Besitz, der dem Impetranten s. Z. entzogen worden ist (interdictum recuperandæ possessionis);
2. auf die Erhaltung des Besitzes (interd. retinendæ possessionis);
3. auf die Erlangung des Besitzes (interd. adipiscendæ possessionis);

Bei den Interdikten auf Erhaltung des Besitzes wird zwischen dem possessorium summariissimum, sehr beschleunigtes Verfahren und

possessorium ordinarium, ordentlich summarisches Verfahren, unterschieden.

Jenes greift dannzumal Platz, wenn Gefahr im Verzuge ist, z. B. bei drohenden Gewaltthätigkeiten, — dieses, wenn keine solche Gefahr vorliegt. Letzteres kann auch noch Platz greifen, wenn das possess. summariissimum durchgeführt ist. — Beim letzteren wird nur auf die letzte ungestörte Besitzeshandlung bezw. darauf gesehen, wer zuletzt im ruhigen Besitze der betr. Sache sich befand und der Betreffende im Besitze geschützt, während im possess. ordinarium über den rechtmäßigen Besitz certirt und entschieden wird, wobei jedoch sogen. petitorische Gründe, welche sich auf das Recht als solches beziehen, nicht gehört werden, es wäre denn, daß diese bloß zur Herstellung eines künstlichen Beweises der Vitiosität (Fehlerhaftigkeit) des gegnerischen Besitzes geltend gemacht würden.

Ein vitiöser (fehlerhafter) Besitz ist derjenige, der entweder vi (gewaltsam) oder clam (heimlich) oder precario (bittweise) ausgeübt wird. Nur dann, wenn eine petitorische Einrede sofort liquid ist, wird sie zur Abkürzung der Sache für zulässig gehalten.

Während das im sehr beschleunigten Verfahren vom Richter erlassene Manutenenzdekret einen bloß provisorischen Charakter hat, wird im ordentlichen Verfahren die Frage des Besitzstandes definitiv entschieden. Es ist nun denkbar, daß der possessorische und petitorische Streit gleichzeitig zur Verhandlung kommen und zwar

1. so, daß der Kläger in demselben Klagevortrage Besitz und Recht zugleich beansprucht, oder
2. so, daß zwar der Kläger nur entweder den Besitz oder das Recht zum Gegenstand seiner Intention macht, aber der Beklagte auch jenen oder dieses hereinzieht.

Hinsichtlich der Wirkung der Kumulation (Verbindung) des possessorischen und petitorischen Streites gilt als wesentliche Folge der Satz „petitorium liquidum absorbet possessorium“ d. h. wird das Recht derjenigen Partei zugesprochen, welche im Besitzesstreit die Oberhand behält, so wird in der Praxis nur über das Recht gesprochen, wobei die Frage des Besitzstandes mit erledigt erscheint.

ad Art. 308 (1). Das Befehlsverfahren der Z.-P.-O. hat wesentlich das Vorhandensein einer Besitzesstreitigkeit zu seiner Voraus-

setzung, es kommt jedoch auch noch in andern Fällen zur Anwendung, insbesondere wenn Jemand durch die beabsichtigte oder begonnene Handlung oder Unterlassung eines Andern in seinen Rechten verletzt oder gefährdet wird. Immerhin bewegt sich das Befehlsverfahren ganz wesentlich auf dem Boden von Besitzesstreitigkeiten. Art. 309 (2). Zu bemerken ist hier nochmals, daß die Bestimmungen hinsichtlich des Arrests, Art. 309, 311 (4), 322 (15) und 323 (16) durch das bezügliche B.-Ges. vom 11. April 1889 aufgehoben worden sind, d. h. vom 1. Jan. 1892 an nicht mehr gelten.*)

Das Charakteristische des Befehlsverfahrens als eines summarischen Verfahrens besteht nun darin, daß

1. keine Vermittlung demselben vorangeht,
2. daß schon auf Einreichung eines schriftlichen Gesuches des Impetranten der Kreispräsident des Orts, wo die betr. Handlung vorgenommen wurde oder vorgenommen werden will oder unterlassen wird, einen Vortritt der Parteien anordnen, oder vom Beklagten eine Vernehmlassung einfordern, auch gutfindendenfalls allfällig namhaft gemachte Beweise, jedoch nur in summarischer Weise erheben kann. Ein weiterer Schriftenwechsel ist ausgeschlossen. Zeugen sollen nur mündlich einvernommen werden. (Art. 313 (6));
3. daß, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Präsident auch auf bloß mündliches Gesuch einen provisorischen Amtsbefehl erlassen kann. (Art. 313 (6), Alin. 5);
4. daß gegen Amtsbefehle nur der Rekurs an den Bez.-Gerichts-Ausschuß zulässig ist. (Art. 318 (11));
5. daß selbst ein rechtskräftiger Amtsbefehl nur einen provisorischen Charakter und keinen Einfluß auf die Beurtheilung der Hauptsache hat. Selbst die Besitzesfrage kann mit derselben neuerdings ventilirt werden. (Art. 319 (12), al. 2.)

Beispiele zu Art. 308.

1. Ein Nachbar A geht oder fährt über das Grundstück des Nachbars B, während letzterer die Freiheit desselben behauptet. Hier kann B gegen den A einen Amtsbefehl auf Unterlassung dieser Handlung verlangen.

---

*) Vide Anhang zum Befehlsverfahren, Seite 247.

2. Der Nachbar A verrammelt dem B den Weg zur Ausübung einer Wegegerechtigkeit. Hier kann B im Befehlsverfahren die Entfernung des Hindernisses verlangen.

ad **Art. 309** (2), Ziff. 1. §. 184 des Pr.-R. besagt: „Der rechtliche Besitz hat selbstständigen Anspruch auf Rechtsschutz, so zwar, daß Niemand, ob er auch zu dem Besitz einer Sache berechtigt wäre, dieselbe dem rechtlichen Besitzer willkürlich entreißen bezw. vorenthalten, sondern nur gerichtlich (auf dem Wege des Befehlsverfahrens) einklagen kann." Der hier vorhergesehene Fall setzt also einen rechtlichen (juristischen) Besitz voraus, der auch dann, wenn der Ansprecher ein besseres Besitzesrecht hat, geschützt werden muß, solange nicht der Impetrant auf dem Wege des Befehlsverfahrens ein besseres Recht nachgewiesen hat.

Hiebei ergibt sich nicht nur ein Streit über den jüngsten bezw. bessern Besitz nach Maßgabe des sehr beschleunigten und ordentlichen Verfahrens in Besitzesstreitigkeiten, sondern geradezu ein Streit über das bessere Besitzrecht, wobei auch petitorische Gründe (auf die Hauptsache bezügliche Rechtsmomente) geltend gemacht werden können; was — wie bemerkt — bei gemeinrechtlichen Besitzesstreitigkeiten nicht der Fall ist, — z. B. der Nachbar A hat jahrelang ein Grundstück besessen und benutzt, während der Nachbar B behauptet, er habe s. Z. das Grundstück vom Nachbar A gekauft und sei er der rechtliche Besitzer des fraglichen Grundstücks. Hier kann B den Besitz des A nicht ohne Weiteres an sich reißen, sondern er muß auf dem Wege des Befehlsverfahrens sein Besitzrecht geltend zu machen suchen und hat der Kreispräsident über die Rechtmäßigkeit des Besitzes, aber nur hierüber, zu erkennen. Da es jedoch in einem solchen Falle unvermeidlich ist, auch die sogen. petitorischen Gründe geltend zu machen, so wird es für den B im Interesse der Abkürzung und Kostenersparniß gerathener sein, auf das Eigenthum selbst zu klagen bezw. den sogen. Vindikationsprozeß anzuheben.

Nach Maßgabe des §. 184 muß das Befehlsverfahren innert drei Monaten von der ersten Besitzesstörung an gerechnet angehoben werden.

ad Ziff. 2. Solche Handlungen können gar manigfache sein:

Z. B. der Nachbar A, Besitzer eines Gutes, treibt sein Vieh zu dem Brunnen des Nachbars zur Tränke, oder er geht oder fährt über des Nachbars Grund und Boden, oder er läßt das Dachwasser seines Hauses auf das Dach des Nachbars laufen, oder er setzt in die Mauer

des nachbarlichen Hauses Tramen ein 2c.; in allen diesen und ähnlichen Fällen kann derjenige, welcher sich durch diese Handlungen beeinträchtigt findet, einen Amtsbefehl erwirken, weil — abgesehen von der allfälligen Berechtigung zu obigen Handlungen — durch die fortgesetzte Ausübung bezw. Gestattung derselben eine bezügliche Servitut entstehen könnte. Uebrigens wird auch der hiedurch entstehende Besitzesstreit nicht nur mit Rücksicht auf den jüngsten Besitz entschieden werden, sondern es können die Litiganten alle ihre Gründe anbringen, welche sie für das bessere Besitzrecht geltend zu machen für dienlich erachten.

ad Ziff. 3 vide §§. 237 und 238 des Pr.=R. Wer sich durch Widerhandlungen in den in diesen §§. bezeichneten Fällen in seinen Rechten verletzt glaubt, kann auch auf dem Wege des Befehlsverfahrens Rechtsschutz suchen. Das Gleiche gilt bei Baustreitigkeiten. (§§. 241 und 244 des Pr.=R.)

ad Ziff. 4. vide §. 247 des Pr.=R.

ad Ziff. 5. Das bei der Miethe und Pacht in solchen Fällen einzuschlagende Verfahren ist im B.=Gesetz über Konkurs 2c. vom 11. April 1889, Art. 282 ff. geordnet.*)

Art. 294 des O.=R., auf welchen der IX. Titel Art. 283 des eben zitirten Bundes=Gesetzes verweist, ertheilt ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen, welche sich in den vermietheten bezw. verpachteten Räumen befinden und zu deren Einrichtung und Benutzung gehören, während nach bündnerischem Pr.=R. (§. 307, Ziff. 1) ein solches Retentionsrecht dem Vermiether bezw. Verpächter an aller in dieselben eingebrachten oder in denselben befindlichen Fahrniß ohne Einschränkung zustand.

ad Ziff. 7. Ein Sequester kann auf eine Sache nur dann gelegt werden, wenn der Impetrant an derselben Eigenthum oder andere dingliche Rechte, wie eine Servitut, eine Hypothek bezw. ein Faustpfandrecht beansprucht.

Hier kommen ebenfalls die Grundsätze des Befehlsverfahrens zur Anwendung.

ad Ziff. 8. Vide Bundesgesetz vom 11. April 1889.

ad **Art. 310** (3). 1. Z. B. A verlangt in den Besitz eines Pferdes eingesetzt zu werden, das sich im Gewahrsam des B befindet, der es nicht

*) Vide Anhang Seite 247.

herausgeben will. A behauptet dasselbe von B gekauft zu haben. A hat seinem schriftlichen Gesuche um Anordnung der Herausgabe des Pferdes, wenn möglich, einen bezüglichen Kaufvertrag beizulegen bezw. bezügliche Zeugen zu produziren bezw. das bezügliche Recht und die Gefährdung desselben wenigstens wahrscheinlich zu machen.

2. A behauptet eine Wegegerechtigkeit auf dem Grundstück des B zu besitzen, während letzterer ihn an der Ausübung derselben behindern will. A hat um Erlaß eines Amtsbefehls behufs Unterlassung der behindernden Handlung nachzusuchen und in diesem — wie überhaupt in allen andern ähnlichen Fällen — in gleicher Weise wie sub 1 vorzugehen.

ad Art. 312 (5). 1. Z. B. A wohnt in Chur und beansprucht in einem auf Gebiet der Gemeinde Ems befindlichen Walde oder auf einem im Gebiete dieser Gemeinde befindlichen Weidboden ein Beholzungs- bezw. Weiderecht, das von der Gemeinde Ems bestritten und von A thatsächlich auszuüben versucht wird. Hier hat A bezw. die Gemeinde Ems sich um Erlassung eines Amtsbefehls an das Kreisamt Rhäzüns und nicht etwa an dasjenige von Chur zu wenden.

2. A, der in Andeer wohnt, verlangt, daß auf ein Pferd, das von dem in Sils i. D. wohnenden Miether B bei X in Thusis zur Fütterung eingestellt ist, ein Sequester gelegt werde, da von ihm Eigenthum an demselben beansprucht wird, das der Miether bestreitet. In diesem Fall hat A das Kreisamt von Thusis anzurufen.

ad Art. 313 (6). 1. Der Fall, wo das Gesuch um Erlassung eines Amtsbefehls sofort als unbegründet zurückgewiesen wird, wird nicht so leicht vorkommen, sondern es wird dasselbe in der Regel zur Vernehmlassung mitgetheilt werden, selbst wenn der Kreispräsident von der Unstatthaftigkeit desselben von vornherein überzeugt sein sollte.

2. In der Regel wird das Gesuch dem Impetraten zur Vernehmlassung mitgetheilt und kein persönlicher Vortritt angeordnet, es wäre denn, daß ein Augenschein stattfindet, um den Parteien Anlaß zu geben, sich über die relevanten Punkte auszusprechen, oder wenn Zeugen an Ort und Stelle einzuvernehmen sind.

3. In der Regel werden die namhaft gemachten Beweise vom Kreispräsidenten erhoben z. B. Zeugen, die zuweilen in großer Zahl produzirt

werden, einvernommen, wobei allerdings oft mehr Zeitaufwand erfordert wird, als mit einem summarischen Verfahren vereinbar ist.

4. An die Zeugen werden auch im Befehlsverfahren sehr oft, ja gewöhnlich schriftliche Fragen und Gegenfragen gestellt.

5. Der provisorische Amtsbefehl bei Gefahr im Verzug entspricht dem Manutenenzdekret im sehr beschleunigten Verfahren des Gemeinen Rechts. Auf den provisorischen Amtsbefehl greift das ordentliche summarische Verfahren Platz. Es wird daher der Impetrant zur Eingabe eines schriftlichen Gesuches aufgefordert, worauf das in Ziff. 2, 3 und 4 bezeichnete Verfahren eingeschlagen wird.

ad **Art. 314** (7) — **316** (9). Die in diesen Artikeln statuirten Befugnisse, in Bau- und auch in andern Anständen Kautionen vom Impetranten bezw. Impetraten zu verlangen, ist eine sehr weitgehende, da sowohl die Beurtheilung des Kautionsbegehrens an sich, als auch die Bestimmung des Betrages der Kaution in das Ermessen des Kreispräsidenten gelegt ist; inzwischen ist auch gegen derartige Verfügungen der Rekurs an den Ausschuß des betr. Bez.-Gerichts statthaft. Art. 318 (11).

ad **Art. 317** (10). Die al. 2 dieses Artikels gehört auch in die Klasse der akademischen Vorschriften. Wir bezweifeln, daß jemals eine Prüfung der Amtsthätigkeit der Kreispräsidenten im Befehlsverfahren und jemals eine Bußung stattgefunden hat.

ad **Art. 318** (11). 1. Der übergeordnete Bez.-Ger.-Ausschuß ist der Ausschuß desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sich der Kreis befindet, dessen Präsident den betreffenden Amtsbefehl erläßt.

2. Die eingehende Beschwerde wird in der Regel (wohl ausnahmslos) der Gegenpartei zur Vernehmlassung mitgetheilt und erst dann ein Vortritt in wichtigeren Sachen angeordnet, wenn ein solcher von der einen oder andern Partei ausdrücklich verlangt wird.

3. Das Eigenthümliche bei diesem Rekurse ist, daß die Erklärung und Prosequirung desselben an gar keine Zeitfrist gebunden ist (wenigstens besteht hiefür keine gesetzliche Vorschrift), was den Nachtheil hat, daß gegen einen erlassenen Amtsbefehl bezw. gegen die Verweigerung eines solchen noch nach Jahren der Rekurs ergriffen werden kann. Auch für die Anhängigmachung der Hauptsache besteht keine Frist; inzwischen wird in beiden Fällen durch Provokation dem besagten Uebelstande einigermaßen abgeholfen werden.

ad Art. 319 (12). 1. Ist ein Amtsbefehl erlassen worden, so ist es selbstverständlich, daß derselbe durch bezügliche Vereinbarung der Parteien beseitigt werden kann; geschieht dies aber nicht, so muß behufs Aufhebung desselben rekurrirt oder die Hauptsache gerichtlich anhängig gemacht werden, wobei dann derselbe durch eine Verfügung des betreffenden Gerichts oder in Rekursfällen durch den betreffenden Gerichts-Präsidenten provisorisch gehemmt werden kann, oder durch den Entscheid in Hauptsache dahinfällt, bezw. durch den Entscheid des Bez.-Ger.-Ausschusses bestätigt oder aufgehoben wird.

Z. B. A beansprucht im Walde des B ein Beholzungsrecht und verlangt, daß dem B untersagt werde, einen bezüglichen Hieb zu verhindern. Der Amtsbefehl wird in diesem Sinne erlassen. Gegen denselben kann B den Rekurs an den Ausschuß des betreffenden Bez.-Ger. ergreifen oder die Hauptsache bezw. die Frage über die Frage der Begründetheit des von A erhobenen Anspruchs gerichtlich betreiben und kann auf Gesuch des B der fragliche Amtsbefehl in obbezeichneter Weise provisorisch gehemmt werden mit der dort bezeichneten Rechtsfolge.

2. Beim Befehlsverfahren wird, wie bemerkt, in der Regel nur über den Besitz entschieden und zwar auch nur vorläufig; auch ist es, wenn nachher die Hauptsache anhängig gemacht wird, ganz folgerichtig, dem Entscheid über den Besitzstand keinen Einfluß auf die Hauptsache zu gestatten. Nach der frühern Z.-P.-O. vom 1. März 1855 konnte bei jedem Vindikationsprozesse die Frage über den Besitzstand im Hauptprozesse vorfraglich ventilirt werden und wurde durch Beiurtheil entschieden; dies geschah auch in der Regel, weil der Besitzstand bei der Frage der Usucapion 2c. von großem, geradezu entscheidendem Einfluß sein konnte und überhaupt nach dem Grundsatze „in dubio pro reo“ (im Zweifel ist für den Beklagten zu entscheiden), da der Besitzstand die Rolle des Beklagten zur Folge hatte, von Relevanz ist.

Zwar kann nach Maßgabe der jetzigen Z.-P.-O. die Besitzesfrage auch mit der Hauptsache zur Verhandlung und Beurtheilung gebracht werden, allein es wird über dieselbe nicht durch Beiurtheil oder in den Dispositiven des Haupturtheils entschieden, sondern findet dieselbe höchstens in den Erwägungen ihre Würdigung. Selbst auch dann, wenn die Besitzesfrage im Befehlsverfahren entschieden worden ist, kann sie noch mit der Hauptsache ventilirt werden; freilich werden die im possessorischen

Prozesse erzielten rechtlichen Resultate für die mit dem Hauptprozesse verbundene Besitzesfrage rechtsgültig sein, es wäre denn, daß sie durch neue Beweisführungen (in Bezug auf welche die Parteien unbeschränkt sind) abgeändert bezw. aufgehoben würden.

ad **Art. 321** (14). Z. B. A, B, C und D u. s. w. beanspruchen ein Durchgangs- bezw. Durchfahrtsrecht über das Grundstück des X, welcher in der Gemeinde Flims wohnt und dessen Grundstück sich auf dem Gebiet derselben befindet; letzterer verlangt nun vom Kreispräsidenten des Kreises Trins die Erlassung eines bezüglichen allgemeinen Verbots. Dieses Gesuch ist schriftlich zu stellen. Dasselbe ist vom Präsidenten des Kreises Trins sowohl dem Vorstand der Territorialgemeinde Flims mitzutheilen als auch durch öffentlichen Anschlag am Gerichtshause (gewöhnlich findet die Publikation auch im Kantonsamtsblatte statt) zur Eingabe allfälliger Gegenerklärungen von Seite der angeblich Berechtigten bekannt zu machen.

Werden solche Gegenerklärungen (innert der gesetzlichen Nothfrist von drei Wochen) gemacht, so sind die erwachsenden Rechtsanstände in der Regel auf dem gerichtlichen Wege auszutragen, — wenn nicht, so hat der Kreispräsident dies auf dem bezeichneten Wege bekannt zu machen, womit die Androhung einer Buße für die Kontravenienten verbunden wird. — Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Ansprecher ihres allfälligen Rechtes verlustig gehen, indem ihnen vielmehr die gerichtliche Geltendmachung desselben bis zum Ablauf der Verjährungsfrist offen steht. Zu bemerken ist übrigens noch, daß derjenige, welcher ein allgemeines Verbot verlangt, zu keinem weiteren Nachweis seines bezüglichen Rechts verpflichtet zu sein scheint, wenigstens wird in der Praxis ein solcher Nachweis nicht verlangt. Wie in obigem Falle wird auch in allen andern ähnlichen Fällen verfahren, z. B. es hat Einer einen Privatbrunnen, der jedoch hin und wieder auch von umwohnenden Nachbarn benutzt wird u. dgl., immerhin ist ein allgemeines Verbot in Bezug auf Durchgangs- und Durchfahrtsrechte das gewöhnliche.

Hier dürfte noch die sog. Privatprovokation erwähnt werden, z. B. der B hat bei A, bei dem er logirte, bei seinem Abgang einen Koffer mit Effekten zurückgelassen mit Hinterlassung von Schulden. A provozirt den B im Amtsblatte, ihn innert 14 Tagen rc. zu befriedigen, ansonst er über den Koffer verfüge. Eine solche Provokation ist rechtsungültig.

ad Art. 322 (15). 1. Die den Arrest betreffenden Bestimmungen fallen nunmehr außer Betracht und treten die im Anhang abgedruckten Bestimmungen des B.-G. an ihre Stelle. (S. 247.)

2. Hinsichtlich des Sequesters verweisen wir auf Art. 309, Z. 7, und bemerken noch, daß das fragliche Recht wahrscheinlich gemacht werden muß.

Z. B. a. Es ist eine Erbschaft gefallen, in welcher sich u. A. Grundstücke befinden. Ein mit dem Erblasser in gemeinschaftlicher Haushaltung lebender Bruder gerirt sich als alleiniger Erbe und Besitzer derselben; allein es treten noch Andere, z. B. Neffen &c., auf, welche ein Miterbrecht zu haben behaupten. Letztere können nun unter Bescheinigung ihres Erbrechts die Beschlagnahme der im Nachlaß befindlichen Grundstücke auf dem Wege des Befehlsverfahrens verlangen. Es steht ihnen übrigens auch das Recht zu, die gerichtliche Verwahrung der Erbschaft zu erwirken. (§. 480, Z. 3 des Pr.-R.)

b. A leiht dem B ein Pferd zum Gebrauch für acht Tage. B leiht sodann dasselbe dem C für weitere acht Tage. Hier kann A aus dem Gesichtspunkt seines Eigenthums nach Ablauf der ersten acht Tage Beschlag auf das Pferd legen lassen.

c. A hat an einer Uhr des B ein Faustpfandrecht; er übergibt die Uhr dem Uhrenmacher C zur Reparatur. Derselbe übergibt sie aber hierauf dem Eigenthümer B. Hier kann der Faustpfandgläubiger A die Beschlagnahme der ihm verpfändeten Uhr verlangen.

d. Die Gemeinde A verkauft einen ihr gehörigen Wald zum Abhieb. In demselben steht dem B, Besitzer eines Maiensäßes, ein Beholzungsrecht für Feuerung und Unterhaltung der dortigen Gebäulichkeiten zu. B kann zur Sicherung seiner Servitut die Beschlagnahme des Waldes verlangen.

e. Dem A steht an einer Erbschaft der lebenslängliche Nießbrauch zu. Der Erbe veräußert zu derselben gehörige Grundstücke ohne Rücksicht auf den darauf haftenden Nießbrauch. A kann ebenfalls die Beschlagnahme dieser Grundstücke zur Sicherung desselben verlangen.

3. Unter Sperrung des Protokolls versteht man den Amtsbefehl an den betreffenden Protokollführer, daß er keine auf das sequestrirte Grundstück bezügliche Kauf- und Pfandbriefe in das Kauf- bezw. Pfandprotokoll eintrage.

4. ad Ziff. 2. Auf beweglichen Sachen. a.—c. Besitzt der Impretant die bewegliche Sache selbst, so wird es zur Sicherung seines dinglichen Anspruchs unnöthig sein, dieselbe sequestriren zu lassen, da ihm sein Besitz in der Regel hinlängliche Gewähr für Sicherung desselben bietet.

5. ad Ziff. 3. Forderungen können nur Gegenstand eines Arrestes, nicht aber eines Sequesters sein.

6. Die Gegenstände, welche laut Gantordnung nicht sequestrirt werden können, sind in Art. 92 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung bezeichnet. Daß sich die Arrestlegung nur so weit erstrecken soll, als zur Sicherung des Ansprechers unumgänglich nöthig ist, gilt auch für den Sequester.

ad **Art. 323** (16). Es frägt sich hier, ob, wenn durch Nichtanhängigmachung der Hauptsache innert 7 Tagen, der Sequester erloschen ist, nicht neuerdings die Legung eines Sequesters verlangt werden kann. Es ist dies wohl eher zu verneinen, obschon es nicht ausdrücklich gesagt ist, da in der Nichtverfolgung des Anspruchs wohl auch ein Verzicht auf das Recht der Beschlagnahme liegt; immerhin wäre es angezeigt, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses eine bezügliche Bestimmung gesetzlich aufzustellen.

Kostentarif.

I. Vertröstungen.

Gewöhnliche Vertröstungen.

Art. 324.

Die gewöhnliche Vertröstung, welche die instanzirende Partei zum Voraus baar zu erlegen hat, beträgt:

1. Bei Vermittlungsamt	Fr.	4. —
bis höchstens	„	6. —
2. Bei Kreisamt für Akte im Befehlsverfahren	„	5. —
3. Bei kreisgerichtlichen Ausschüssen	„	20. —
4. Bei Kreisgerichten	„	40. —
5. Bei bezirksgerichtlichen Ausschüssen	„	30. —
6. Bei Bezirksgerichten	„	60. —
7. Beim Kantonsgericht	„	100. —

Besondere Vertröstungen.

Art. 325.

1. In Appellationsfällen, wenn eine außerordentliche Gerichtsversammlung begehrt wird:

a. Bei Bezirksgericht	Fr.	80. —
b. Bei Kantonsgericht	„	150. —

2. In Rekursfällen mit der Appellation verbunden für jeden einzelnen Rekurs:

a. An ein Bezirksgericht	Fr.	20. —
b. An das Kantonsgericht	„	50. —

Bei Rekursen, welche nicht in Verbindung mit der Appellation, sondern getrennt prosequirt werden, ist die gewöhnliche Vertröstung (Art. 324) bei der betreffenden Instanz zu leisten.

3. Bei Offenrechtsgesuchen ist die gewöhnliche Vertröstung (Art. 324) bei der betreffenden Gerichtsbehörde zu leisten.

4. Für Sicherstellung eines gefährdeten Beweises Fr. 20. — welcher Betrag je nach Umständen auf Fr. 30. — erhöht werden kann.

5. Für gerichtliche Augenscheine ist nach Umständen eine besondere Vertröstung zu erlegen, deren Betrag jedesmal vom Richter bestimmt wird.

6. Bei Exekutionen durch das Kreisamt Fr. 20. —

Art. 326.

Bei längerer Dauer einer Gerichtsverhandlung kann für neue Rechtstage oder Amtshandlungen wiederholte Vertröstung im gleichen Betrag wie das erste Mal eingefordert werden.

II. Gerichtliche Taxen.

Für Gerichtspersonen.

Art. 327.

Die Gerichtspersonen werden für ihre amtlichen Funktionen und Verrichtungen nach folgendem Maßstab entschädigt:

1. Bei Vermittlungsamt:

a. Der Vermittler kann nach Maßgabe der Zeitverwendung für sich eine entsprechende Gebühr anrechnen im Verhältniß von Fr. 4. — auf den Tag nebst Reiseentschädigung von 50 Rp. für die Stunde.

b. Der Weibel bezieht:

a. Für jede Zitation Fr. — 25 Rp.

b. Für Gänge von ¼ Stunde und darüber auf die Stunde Fr. — 35 Rp.

c. Bei Verwendung während des Vermittlungsaktes Weibellohn im Verhältniß von Fr. 2. — für den ganzen Tag

2. Bei Kreisgerichten:

a. Der Präsident bezieht ein Taggeld von Fr. 5. —
nebst Fr. 1. 50. Zulage für jedesmaliges Uebernachten außerhalb des Wohnortes und Reisegeld für die Stunde Fr. — 50 Rp.

b. Die Beisitzer und der Schreiber beziehen ein Taggeld von Fr. 4. —
nebst Zulage und Reisegeld wie der Präsident.

c. Der Weibel bezieht:
1. Bei Gerichts- oder Ausschußversammlungen ein Taggeld von Fr. 2. —
2. Für das Zusammenbieten der Gerichtsmitglieder, Parteien und Zeugen Fr. 1. 50
nebst Reisegeld.
Der Ausschußmitglieder ꝛc. Fr. 1. —

3. Bei Bezirksgerichten:

a. Der Präsident bezieht ein Taggeld von Fr. 5. 50
nebst 2 Fr. Zulage für jedesmaliges Uebernachten außerhalb des Wohnortes.
und Reisegeld per Stunde Fr. — 60 Rp.

b. Die Beisitzer und der Schreiber beziehen ein Taggeld von Fr. 4. 50
nebst Zulage und Reisegeld wie der Präsident.

c. Der Weibel bezieht:
1. Bei Gerichts- und Ausschußversammlungen ein Taggeld von Fr. 2. 50
2. Für das Zusammenbieten des ganzen Bezirksgerichts sammt Parteien und Zeugen Fr. 3. —
3. Für Reisen und Gänge 1/4 Stunde und darüber per Stunde Fr. — 40 Rp.

4. Beim Kantonsgericht:

a. Der Präsident bezieht ein Taggeld von Fr. 8. —
und Reisegeld per Stunde " 1. —

b. Die Beisitzer und der Aktuar beziehen ein Taggeld von Fr. 6. 80
und Reisegeld wie der Präsident.

c. Der Weibel erhält täglich Fr. 3. —

Für Präsidial= und Kanzleigeschäfte.

Art. 328.

Für Präsidial= und Kanzleigeschäfte oder Bemühungen sowohl vor als nach einem Rechtstag können nach Maßgabe der Zeitverwendung Taggelder nach obigen Ansätzen für den Präsident und den Schreiber berechnet werden.

Für Nebenpersonen.

Zeugen, welche in einem Prozeß vorgeladen werden, erhalten:

Für einen ganzen Tag Aufenthalt	Fr. 2. —
Für einen halben Tag Aufenhalt	„ 1. —
und Reisegeld per Stunde	„ —. 50

Andere Nebenpersonen, wie Sachverständige 2c. werden nach Bestimmung des Richters entschädigt.

Für schriftliche Ausfertigungen.

Art. 329.

Für schriftliche Ausfertigungen sind folgende Sporteln zu entrichten:

a. Eine Siegelgebühr:

Für Urtheile mit dem Gerichtssiegel zu Gunsten der Gerichts= resp. Kantonskasse und zwar:

1. Für Hauptürtheile:

Bei Kreisgerichten	Fr. 1. —
bei Bezirksgerichten	„ 3. —
bei Kantonsgericht	„ 10. —

2. Für Beiurtheile:

Die Hälfte von obigen Ansätzen.

b. Für Protokollsauszüge und Abschriften mit amtlicher Beglaubigung, eine Ausfertigungsgebühr zu Gunsten des Ausstellers von 85 Rp. für jede Fertigung. Dazu Abschreibgebühr für den Aktuar per Bogen 70 Rp.

c. Für jede vom Präsidenten oder Aktuar gefertigte Zitation oder sonstigen Erlaß an eine Partei 85 Rp.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz tritt auf den Fall der Annahme in Kraft mit 1. Juni 1871; jedoch sind alle Prozesse, welche bis dahin bei einem Gerichte streitanhängig gemacht sind (Art. 59) noch nach dem bisherigen Verfahren weiter zu behandeln.

Die Bestimmungen aber über die Rechtsmittel und den Urtheilsvollzug haben auf alle Urtheile, welche vom 1. Juni 1871 an ausgefällt werden, Anwendung.

Art. 2.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

1. Das Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) vom 22. Febr. 1855.
2. Das Gesetz, betreffend Vorschriften über richterliche Intimationen, Sequester und Arrest vom 1. März 1853.

Anhang zur Zivilprozeß-Ordnung.

I.

Beeidigungs-Formeln.

Art. 1.

Eid für den Vermittler und seine Stellvertreter:

Ihr als gewählter Vermittler (Stellvertreter des Vermittlers) werdet schwören zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, die Euch gesetzlich obliegenden Amtspflichten in allen Treuen zu erfüllen, insbesondere alle an Euch gelangenden Streitigkeiten unparteiisch, ohne allen Unterschied der Personen, best Eures Wissens und Gewissens, zu vergleichen und in denjenigen Fällen, wo es Euch zukommt, zu entscheiden, sowie auch über die vor Euch statthabenden Verhandlungen ein richtiges Protokoll zu führen.

Eid für die Präsidenten der Kreis- und Bezirksgerichte, sowie denjenigen des Kantonsgerichts:

Ihr, als gewählter Präsident des . . . -Gerichts werdet schwören zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß Ihr alle Pflichten Eures Amtes getreulich erfüllen, in Behandlung der vor Euch kommenden Rechtsfälle den Rechtsgang, soviel an Euch liegt, gebührend handhaben und handhaben machen, über Alles, was vor dieses Gericht zu urtheilen kommen wird, mit Hülfe der Euch beigegebenen Rechtsprecher unparteiisch Gericht und Recht halten und nach Recht und Gerechtigkeit best Eures

Wissens und Gewissens den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß, ohne Rücksicht auf die Person, unparteiisches Recht angedeihen lassen, auch was geheim zu halten ist, geheim halten wollet, Alles, wie Ihr es Euch getrauet, vor Gottes gerechtem Richterstuhl zu verantworten.

Eid der Mitglieder und Stellvertreter der Kreis- und Bezirksgerichte, sowie des Kantonsgerichts:

Ihr, als gewählte Mitglieder (Stellvertreter des . .-Gerichts werdet schwören zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß Ihr den vom Präsidenten an Euch gelangenden Einberufungen und in Euerer Amtspflicht liegenden Aufträgen, mit Vorbehalt statthafter Verhinderungsgründe, jederzeit pflichtmäßige Folge leisten, über Alles, was vor dieses Gericht zu urtheilen kommen wird, nach Recht und Gerechtigkeit, best Eures Wissens und Gewissens, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß, ohne Unterschied und Ansehen der Person, unparteiisches Recht sprechen, auch was geheim zu halten ist, geheim halten wollet, wie Ihr es Euch getrauet, dereinst vor Gottes gerechtem Richterstuhl zu verantworten.

Eid der Aktuare der verschiedenen Gerichtsbehörden:

Ihr als gewählter Aktuar des . . . .-Gerichts werdet schwören zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß Ihr alle Pflichten Eures Amtes, ohne persönliche Rücksichten, best Eures Wissens und Gewissens, getreulich erfüllen, in allen Amtsgeschäften dem Gericht und dessen Präsidenten schuldige Folge leisten, die Protokolle warheitsgetreu verschreiben, alle Euch anvertrauten Akten oder andere Gegenstände bestens verwahren, Aktenstücke und Urtheile weder in Original noch Abschrift anders als mit Vorwissen des Präsidenten aus Handen lassen oder mittheilen, und Alles was beim Gerichte verhandelt wird und Geheimhaltung erheischt, geheim halten wollet.

Eid des Gerichtsweibels:

Ihr, als gewählter Gerichtsweibel, werdet schwören zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß Ihr den vom Gerichte

oder dessen Präsidenten Euch ertheilten Aufträgen genaue und gewissenhafte Folge leisten, dieselben getreu vollziehen und Alles, was geheim zu halten ist, geheim halten wollet.

Nachzusprechende Schlußformel zu obigen Amtseiden:

Alles Dasjenige, was mir ist vorgelesen worden und ich wohl verstanden habe, gelobe ich zu halten, getreulich ohne alle böse Gefährde, so wahr mir Gott helfe und gnädig sei.

Der Gerichtsweibel kann auch an Eidesstatt blos ins Handgelübde genommen werden.

II.

Formulare.

1.

(Zu Art. 82 und 83 der Zivil-Prozeß-Ordnung.)

Nro. } des Protokolls
Seite }

Leitschein.

In einer bei dem unterfertigten Amt den . . . 18 . . zur Vermittlung angemeldeten Streitsache sind den . . 18 . . . . . mittags Uhr vor dem nämlichen Amt erschienen:

____________________ **Kläger,**

gegen

____________________ **Beklagten,**

betreffend Klage auf ____________________

____

____

und Widerklage auf ____________________

____

____

Da die heute geschlossenen Vergleichsversuche erfolglos blieben, wird der Streitgegenstand an das zuständige Gericht gewiesen.

Der Kläger bezahlte für __________ Fr.
" __________ Fr.
im Ganzen Fr.

__________ den __________ 18 . .

Dem Protokoll getreu ausgezogen

Der Vermittler:

2.

(Zu Art. 63 und 105 der Ziv.-Proz.-Ordnung)

Vorladung.

Mittelst des Gegenwärtigen werden

______________________________ als Kläger,

und

______________________________ als Beklagter,

aufgefordert

am ____________________ 18 . . Vormittags . . Uhr

vor ____

zu erscheinen,

zu Behandlung der Streitsache betreffend Klage auf ____________

____

und Widerklage auf ______________________________

____

____________ den ____________ 18 . . .

(Amtliche Unterschrift.)

Die Einsicht bescheint
Der Kläger:

Die Einsicht bescheint
Der Beklagte:

☛ Das Verzeichniß des Gerichtspersonals folgt auf der Rückseite.

Gerichtsmitglieder.

Präsident . . . .

Beisitzer . . . .

" . . . .

" . . . .

" . . . .

" . . . .

" . . . .

" . . . .

" . . . .

Aktuar . . . .

Anhang zum Befehlsverfahren.

Bestimmungen

des

Bundesgesetzes über den Schuldentrieb

vom 11. April 1889.

(Titel VIII und IX betreffend Arrest sowie Miethe und Pacht.)

Achter Titel.

Arrest.

271. Der Gläubiger kann für eine verfallene Forderung, soweit dieselbe nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen lassen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen (Arrestgründe) vorliegt:

1. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
2. wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände bei Seite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;

3. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
4. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt;
5. wenn dem Gläubiger ein provisorischer oder endgültiger Verlustschein zugestellt ist.

In den unter Ziffer 1 und 2 genannten Fällen kann der Arrest auch für eine nicht verfallene Forderung verlangt werden; derselbe bewirkt gegenüber dem Schuldner die Fälligkeit der Forderung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen.

272. Der Arrest wird von der zuständigen Behörde des Ortes, wo das Vermögensstück sich befindet, bewilligt, sofern der Gläubiger seine Forderung und das Vorhandensein eines Arrestgrundes glaubhaft macht.

273. Der Gläubiger haftet für den aus einem ungerechtfertigten Arrest erwachsenden Schaden und kann zur Sicherheitsleistung verhalten werden.

Die Schadenersatzklage ist beim Gerichte des Arrestortes anzustellen.

274. Die Arrestbehörde beauftragt den Betreibungsbeamten oder einen andern Beamten oder Angestellten mit der Vollziehung des Arrestes und stellt demselben den Arrestbefehl zu.

Der Arrestbefehl enthält:

1. den Namen und den Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten und des Schuldners;
2. die Angabe der Forderung, für welche der Arrest gelegt wird;
3. die Angabe des Arrestgrundes;
4. die Angabe der mit Arrest zu belegenden Gegenstände;
5. den Hinweis auf die Schadenersatzpflicht des Gläubigers, und, gegebenen Falls, auf die ihm auferlegte Sicherheitsleistung.

275. Der Arrest wird nach den in den Artikeln 91 bis 109 für die Pfändung aufgestellten Vorschriften vollzogen.*)

276. Der mit dem Vollzug betraute Beamte oder Angestellte verfaßt die Arresturkunde, indem er auf dem Arrestbefehl die Vornahme des Arrestes mit Angabe der Arrestgegenstände und ihrer Schätzung bescheinigt, und übermittelt dieselbe sofort dem Betreibungsamte.

Das Betreibungsamt stellt binnen drei Tagen nach Empfang der Arresturkunde dem Gläubiger und dem Schuldner eine Abschrift derselben zu.

277. Die Arrestgegenstände werden dem Schuldner zur freien Verfügung überlassen, sofern er Sicherheit leistet, daß im Falle der Pfändung oder der Konkurseröffnung die Arrestgegenstände oder an ihrer Stelle andere Vermögensstücke von gleichem Werthe vorhanden sein werden. Die Sicherheit ist zu leisten durch Hinterlage oder durch Solidarbürgschaft einer im Betreibungskreise des Arrestortes wohnenden Person.

278. Hatte der Gläubiger nicht schon vor der Bewilligung des Arrestes Betreibung oder Klage angehoben, so ist er gehalten, binnen zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde die Betreibung anzuheben.

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, so ist der Gläubiger gehalten, binnen zehn Tagen seit dessen Mittheilung Rechtsöffnung zu verlangen oder die Klage auf Anerkennung seines Forderungsrechtes anzustellen. Wird der Kläger im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, so hat er binnen zehn Tagen nach Mittheilung des Urtheils die Klage einzuleiten.

Hatte der Gläubiger schon vor der Bewilligung des Arrestes seine Forderung gerichtlich eingeklagt, so ist er gehalten, binnen zehn Tagen nach Mittheilung des Urtheils die Betreibung anzuheben.

*) Vide Art. 91—109 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Der Arrest fällt dahin, wenn der Gläubiger die bezeichneten Fristen nicht einhält, wenn er die angehobene Klage oder Betreibung zurückzieht oder erlöschen läßt, oder wenn er mit seiner Klage vom Gerichte endgültig abgewiesen wird.

279. Gegen den Arrestbefehl findet weder Berufung noch Beschwerde statt.

Ein Schuldner, welcher den Arrestgrund bestreiten will, hat binnen fünf Tagen seit Zustellung der Arresturkunde die Aufhebung des Arrestes durch Klage beim Gerichte des Arrestortes zu verlangen. Der Prozeß wird im beschleunigten Verfahren geführt. Während desselben laufen die in Artikel 278 aufgestellten Fristen nicht.

280. Hat der Schuldner nicht Recht vorgeschlagen oder ist der Rechtsvorschlag beseitigt, so wird die Betreibung, je nach der Person des Schuldners, auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses fortgesetzt.

281. Werden nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, so nimmt der Letztere von Rechtes wegen provisorisch an der Pfändung Theil.

Der Gläubiger kann die vom Arreste herrührenden Kosten aus dem Erlöse der Arrestgegenstände vorwegnehmen.

Im Uebrigen begründet der Arrest kein Vorzugsrecht.

Neunter Titel.

Besondere Bestimmungen über Miethe und Pacht.

282. Bei der Betreibung für Mieth- und Pachtzinsforderungen ist auf Verlangen des Gläubigers in den Zahlungsbefehl die in den Artikeln 287 und 312 des Obligationenrechts erwähnte

Androhung aufzunehmen und derselben beizufügen, daß nach Ablauf der gesetzlichen Frist der Gläubiger von der zuständigen Behörde die sofortige Ausweisung des Miethers oder Pächters verlangen könne.

In denjenigen Fällen, in welchen der Art. 287 des Obligationenrechts dem Vermiether für die Auflösung des Miethvertrags die Ansetzung einer Frist von sechs Tagen gestattet, ist die Frist zur Anbringung des Rechtsvorschlags auf drei Tage herabzusetzen.

283. Vermiether und Verpächter können, auch wenn die Betreibung nicht angehoben ist, zur einstweiligen Wahrung ihres Retentionsrechtes (O. 294, 295 und 297) die Hülfe des Betreibungsamtes in Anspruch nehmen.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Hülfe der Polizei oder der Gemeindebehörde nachgesucht werden.

Das Betreibungsamt nimmt ein Verzeichniß der dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände auf und setzt dem Gläubiger eine Frist zur Anhebung der Betreibung auf Pfandverwerthung an.

284. Wurden Gegenstände heimlich oder gewaltsam fortgeschafft, so können dieselben in den ersten zehn Tagen nach der Fortschaffung mit Hülfe der Polizeigewalt in die vermietheten oder verpachteten Räumlichkeiten zurückgebracht werden. Rechte gutgläubiger Dritter bleiben vorbehalten. Ueber streitige Fälle entscheidet der Richter im beschleunigten Prozeßverfahren.



Ausführungsbestimmungen

zum

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Großrathsabschied vom 31. Mai 1890.

I. Organisation der Behörden.

3. Die Gerichtsbehörden.

§ 8.

Das Kreisamt (Kreispräsident) ist zuständig:

1. Zur Ertheilung von Bewilligungen von Arresten (B.-G. Art. 271—278).
2. Zur Ausweisung von Miethern und Pächtern (B.-G. Art. 282).

   Bezüglich des Verfahrens gelten die Vorschriften der Z.-Pr.-O. Art. 308 u. ff. Gegen die Entscheidungen des Kreispräsidenten kann beim Ausschuß des Bezirks-Gerichts Rekursbeschwerde eingereicht werden.

Verzeichniß der Gerichtsbehörden
des Kantons Graubünden.

	A. **Kantonsgericht** (Obergericht)		Sitzungsort:	Chur.
	B. **Bezirks- und Kreisgerichte.**			
I.	**Bezirksgericht Plessur**		"	Chur.
	1) Kreisgericht	Chur	"	Chur.
	2) "	Schanfigg	"	St. Peter
	3) "	Churwalden	"	Churwalden..
II.	**Bezirksgericht Imboden**		"	Reichenau.
	1) Kreisgericht	Rhäzüns	"	Ems.
	2) "	Trins	"	Trins.
III.	**Bezirksgericht Unterlanquart**		"	Malans.
	1) Kreisgericht	Maienfeld	"	Maienfeld.
	2) "	V Dörfer	"	Zizers.
	3) "	Seewis	"	Seewis i. P.
	4) "	Schiers	"	Schiers.
IV.	**Bezirksgericht Oberlanquart**		"	Klosters.
	1) Kreisgericht	Jenaz	"	Jenaz.
	2) "	Luzein	"	Luzein.
	3) "	Küblis	"	Küblis.
	4) "	Klosters	"	Klosters.
	5) "	Davos	"	Davos-Platz.
V.	**Bezirksgericht Albula**		"	Tiefencastel.
	1) Kreisgericht	Oberhalbstein	"	Savognino.
	2) "	Alvaschein	"	Tiefencastel.
	3) "	Belfort	"	Alvaneubad.
	4) "	Bergün	"	Bergün.

VI.	**Bezirksgericht Heinzenberg**		Sitzungsort:	Thusis.
	1) Kreisgericht Domleschg		„	Rietberg.
	2) „ Thusis		„	Thusis.
	3) „ Safien		„	Safien-Platz.
VII.	**Bezirksgericht Hinterrhein**	2 Jahre	„	Andeer.
		1 Jahr	„	Splügen.
	1) Kreisgericht Schams		„	Zillis.
	2) „ Avers		„	Cresta.
	3) „ Rheinwald		„	Splügen.
VIII.	**Bezirksgericht Moesa**		„	Roveredo.
	1) Kreisgericht Misox		„	Misox.
	2) „ Roveredo		„	Roveredo.
	3) „ Calanca		„	Arvigo.
IX.	**Bezirksgericht Vorderrhein**		„	Truns.
	1) Kreisgericht Disentis		„	Disentis.
X.	**Bezirksgericht Glenner**		„	Ilanz.
	1) Kreisgericht Ruis		„	Ruis.
	2) „ Ilanz		„	Ilanz.
	3) „ Lungnez		„	Villa.
XI.	**Bezirksgericht Maloja**		„	Silvaplana.
	1) Kreisgericht Bergell		„	Vicosoprano.
	2) „ Oberengadin		„	Samaden.
XII.	**Bezirksgericht Bernina**		„	Poschiavo.
	1) Kreisgericht Poschiavo		„	Poschiavo.
	2) „ Brusio		„	Brusio.
XIII.	**Bezirksgericht Inn**		„	Schuls.
	1) Kreisgericht Obtasna		„	Lavin.
	2) „ Untertasna		„	Schuls.
	3) „ Remüs		„	Remüs.
XIV.	**Bezirksgericht Münsterthal**		„	St. Maria.
	1) Kreisgericht Münsterthal		„	St Maria.

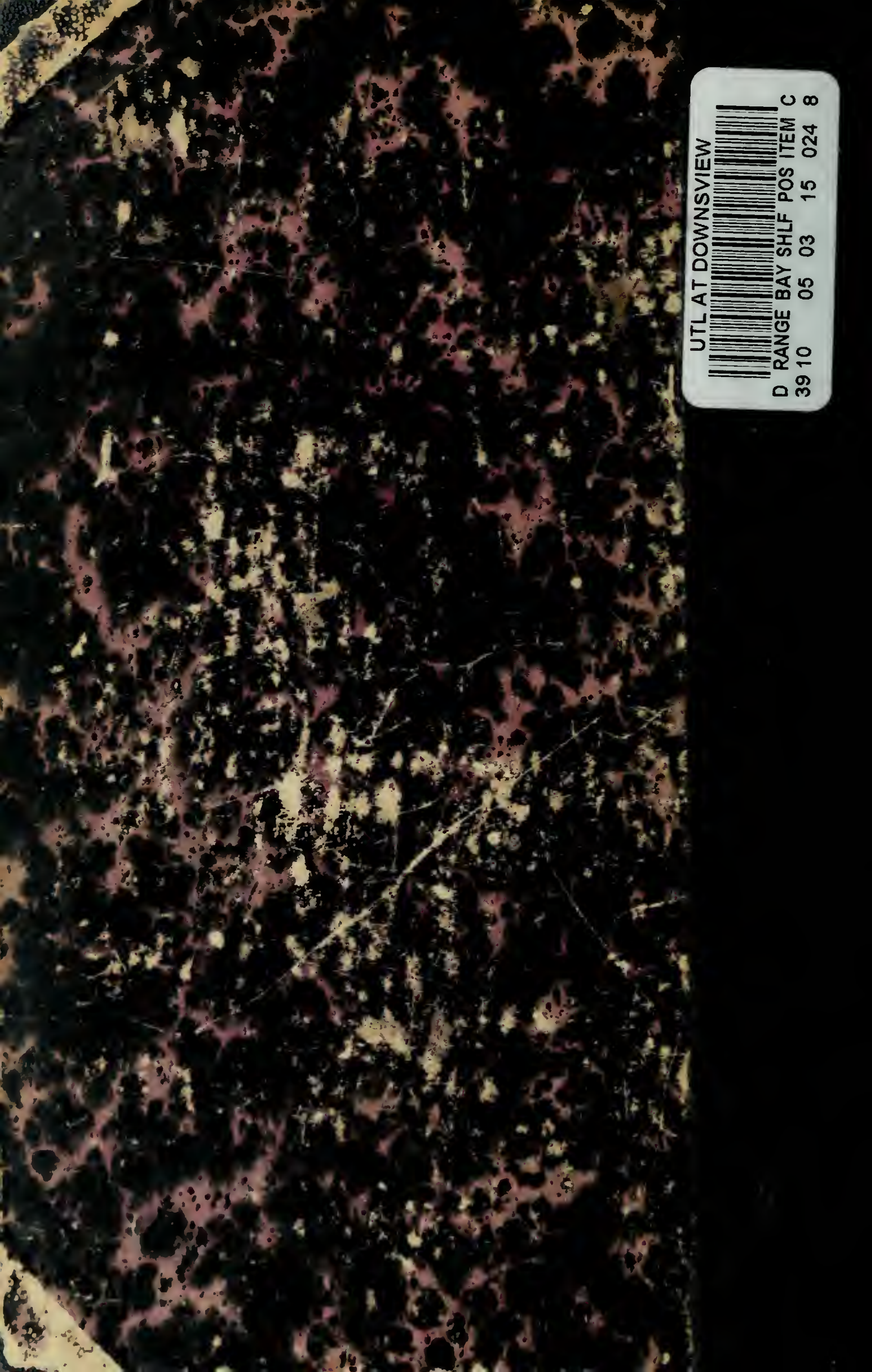
Abkürzungen.

a. W. = alte Währung.
Abs. = Absatz.
Al. = Alinea.
amtl. Ges.-Samml. = amtliche Gesetzes-Sammlung.
Anm. = Anmerkung.
B.-V. = Bundesverfassung.
betr. = betreffend.
bezw. = beziehungsweise.
Bez.-Ger. = Bezirksgericht.
bezügl. = bezüglich.
Bundesger. = Bundesgericht.
can. = canonisch.
d. h. = das heißt.
dom. = domicilium.
eidg. = eidgenössisch.
eigentl. = eigentlich.
2c. = et cetera.
event. = eventuell.
exc. for. = exceptio fori.
fl. = Bündner Gulden.
fer. = ferner.
for. = forum.
Gem. R. = Gemeines Recht.
G.-O. = Geschäftsordnung.
Gr. R. = Großer Rath.
juram. = juramentum.
Kant.-Ger. = Kantonsgericht.
K.-V. = Kantonsverfassung.
L. = Lira.
L.-C. = Litisconsortium.
Lit. = Littera.
mut. mut. = mutatis mutandis.
O. B. = Oberer Bund.
O.-G. = Obergericht.
O.-R. = Obligationenrecht.
p. = pagina.
Pr.-R. = Privatrecht.
rest. = restitutio.
rest. i. i. = restitutio in integrum.
Röm. R. = Römisches Recht.
Sept., Okt. 2c. = September, Oktober 2c.
s. = siehe.
Str.-Gen. = Streitgenossenschaft.
u. A. = unter Anderem.
u. dgl. = und dergleichen.
ff. = und folgende.
u. u. = und umgekehrt.
übr. = übrigens.
v. = von.
vergl. = vergleiche.
vid. = vide,
Ziff. = Ziffer.
zit. = zitirt.
Z.-P.-O. = Zivilprozeßordnung.
z. B. = zum Beispiel.

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite 22, Zeile 9 von unten lies aus statt ans.
„ 114, „ 19 von oben „ Diffamation statt Daffamation.
„ 208, „ 6 von unten „ Art 295 statt Art. 195.




UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 05 03 15 024 8